

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1874)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1874

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsession 1874.

Kreisschreiben
an
die Mitglieder des Großen Rathes.

Thun, den 16. März 1874.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 6. April zu einer Session einzuberufen.

Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Dekretsentwürfe.

- 1) Besoldung der Geistlichen.
- 2) Eintheilung der katholischen Kirchspiele.
- 3) Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über die Ersatzwahlen in den Großen Rath.
- 2) Entlassungsgesuche.

- 3) Staatsverwaltungsbericht für 1872.
 - 4) Mittheilung des Abstimmungsergebnisses vom 18. Januar 1874.
 - 5) Abstimmung des Standes Bern über die Bundesrevision und Antrag auf Empfehlung derselben beim Volk.
- b. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

Einfrage wegen Gültigkeit der Rathsbeschlüsse von 1829 und 1830 betreffend Verwendung der burgerlichen Einkaufsummen.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

Beschwerde Heiniger gegen die Anklagekammer.
Naturalisationen.
Strafnachlaßgesuche.

d. Der Direktion des Kirchenwesens.

- 1) Beschwerde von Katholiken in Bern gegen die Verordnung vom 24. Weinmonat vorigen Jahres.
- 2) Beschwerde katholischer Jurassier gegen die Verordnung vom 6. Weinmonat vor. Jahres betreffend den katholischen Kultus im Jura.

e. Der Direktion der Finanzen.

Staatsrechnung für 1872.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

g. Der Direktion des Militärs.

- 1) Entlassung von Stabsoffizieren.
- 2) Beschwerde jurassischer Soldaten gegen Abhaltung des Feldgottesdienstes in Thun durch einen altkatholischen Geistlichen.

h. Der Direction der Eisenbahnen.

- 1) Bericht über die Subventionsgesuche für verschiedene Eisenbahnprojekte.
- 2) Antrag betreffend Auszahlung der Aktienbeteiligung des Staates von Fr. 6,200,000 für das engere Jurabahnen.
- 3) Beschuß betreffend die Broyenthalbahn.

C. Wahlen.

- 1) Des Grossrathspräsidenten.
- 2) Des Gerichtspräsidenten von Courtelary.
- 3) Von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Directionen.

Die Wahlen finden Donnerstag den 9. April statt.

Mit Hochachtung!

Der Vizepräsident des Grossen Rathes:

Zyro.

Ringgenberg, Mischler, Monin, Möschler, Mühlmann, Müller in Weissenburg, Müller in Tramelan, Niggeler, Nußbaum, Oberli, Nacle, Neber in Niederbipp, Rebetez, Negez, Renfer, Rieder, Ritschard, Rossel, Roth in Wangen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid in Wimmis, Schräml, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Nidau, Schwab in Büren, v. Siebenthal, Sigri, Sommer in Lauperswyl, Spring, Spycher, Stämpfli in Uettligen, v. Steiger, Stettler in Lauperswyl, Terrier, Wampfli, Wenger in Längenbühl, v. Werdt, Werren, Widmer, Wirth, Wüthrich, Zumkehr, Zwahlen.

Herr Vizepräsident. In Folge seiner Wahl zum Bezirksprokurator des Jura ist Herr Präsident Migy aus dem Grossen Rathé ausgetreten. Herr Vizepräsident Zyro ist im Militärdienste abwesend und hat mich ersucht, die gegenwärtige Sitzung des Grossen Rathes zu präsidiren. Ich erkläre hiemit die Sitzung für eröffnet.

Der Herr Präsident theilt ein Schreiben des Herrn Scheidegger in Huttwyl mit, worin derselbe seinen Austritt aus dem Grossen Rathé erklärt.

Erste Sitzung.

Montag, den 6. April 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Vizepräsidenten Carrer.

Nach dem Namenaufrufe sind 137 Mitglieder anwesend; abwesend sind 112, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anker, Bohnenblust, Bürki, Chodat, Ducommun, v. Gonzenbach, Gourvernon, Joost, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Langnau, Lenz, Reichenbach, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, v. Bergen, Berger, Beuret, Bourguignon, Boubier, Brand, Brügger, Burger in Angenstein, Burri, Choulat, Cuttat, Därendinger, Engel Karl, Fahrni, Flück, Flückiger, Fréne, Frots, Furer, Gerber in Steffisburg, Greppin, v. Grünigen, Gurtner, Gygag in Seeburg, Häberli, Haldemann, Hennemann, Henzelin, Herren in Niederscherli, Herren in Müleberg, Hofmann, Indermühle, Joliat, Kaiser in Büren, Keller, Klaye, König, Kuhn, Kummer, Lehmann in Niedtli, Leibundgut, Linder, Locher in Biel, Locher in Neukofen, Mäcker, Maistre, Mauerhofer, Michel in

Überweisung von Traktanden an Kommissionen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten werden gewiesen:

- 1) die Dekretsentwürfe über die Besoldung der Geistlichen und die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode an eine Kommission von 5 Mitgliedern, bestehend aus:

Herrn Grossrath Scherz,
" " Eduard v. Sinner,
" " Born,
" " Klaye,
" " Bürcher.

- 2) Der Dekretsentwurf über die Eintheilung der katholischen Kirchspiele an eine Kommission von 9 Mitgliedern, bestehend aus:

Herrn Grossrath Niggeler,
" " Burger von Laufen,
" " Kaiser von Grellingen,
" " Jolissaint, Jurabahndirektor,
" " Guenat,
" " Feune,
" " Gouvernon,
" " Kalmann,
" " Kuhn.

- 3) Die Vorlage über die revidirte Bundesverfassung an eine Kommission von 7 Mitgliedern, bestehend aus:

Herrn Grossrath Brunner von Bern,
" " v. Büren,
" " Hofer von Bern,

Herrn Grossrath Marti,
 " " Joost,
 " " Jolissaint, Jurabahndirektor,
 " " Born.

4) Die neu eingelangte Beschwerde gegen Aufhebung des Klosters der Ursulinerinnen an die bereits bestellte Kommission für die Beschwerde gegen die regierungsräthliche Verordnung vom 24. Oktober 1873 betreffend die provisorische Organisation der katholischen Pfarreien in Bern, Biel, St. Immer und Münster (siehe Seite 24 und 43 hievor). Diese Kommission besteht aus :

Herrn Grossrath Dr. Bähler,
 " " Guenat,
 " " Folletête,
 " " Scheurer,
 " " v. Wattenwyl von Rubigen.

5) Die Vorträge über Käufe und Verkäufe an eine Kommission von 3 Mitgliedern, bestehend aus :

Herrn Grossrath Brunner von Meiringen,
 " " Burger von Sumiswald,
 " " Scherz.

6) Der Beschluß betreffend die Broyenthalbahn an eine Kommission von 5 Mitgliedern, bestehend aus :

Herrn Grossrath Hofer von Bern,
 " " v. Känel,
 " " Steiner,
 " " v. Werdt,
 " " Wyß.

7) Die Beschwerde jurassischer Soldaten gegen Abhaltung des Feldgottesdienstes in Thun durch einen alt-katholischen Geistlichen an die Bittschriftenkommission.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Beschwerde des gew. Schullehrers Heiniger gegen die Anklagesammer zurückgezogen worden sei.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die auf dem Traktandenzykular stehende Wahl eines Grossrathspräsidenten für die gegenwärtige Verwaltungsperiode zu verschieben.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind gewählt :

1) im Wahlkreise Niedersimmenthal an Platz des verstorbenen Herrn v. Känel :
 Herr Johann Gottfried Schmid, Arzt in Wimmis;

2) im Wahlkreise Courtelary an Platz des zum Regierungsstatthalter von Delsberg gewählten Herrn Grossjean : Herr Alfred Donzel, Wirth in Orvin.

Da diese Wahlverhandlungen keine Unregelmäßigkeiten darbieten und nicht beanstandet worden sind, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Herr Alfred Donzel leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Vortrag über die bestrittene Grossrathswahl im Wahlkreise Saanen.

Der Regierungsrath findet die Gründe, welche für die Kassation der Wahl des Herrn Fried. Reichenbach in Gstaad bei Saanen, an Platz des verstorbenen Herrn Mösching, geltend gemacht werden, unstichhaltig und trägt auf Genehmigung dieser Wahl an.

Herr Regierungspräsident Teuscher, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 18. Januar abhin hatte der Wahlkreis Saanen eine Wahl in den Grossen Rath zu treffen, wobei Herr Fried. Reichenbach, Handelsmann in Gstaad, gewählt wurde. Gegen diese Wahl ist von zwei Wählern, Peter Haldi, Wirth auf den Mösern und, nebenbei bemerkt, Schwager des Gegenkandidaten Herrn v. Grüningen, und Amtsgerichtsweibel Bingre in Saanen, Beschwerde geführt worden. Bingre hat seinerseits die Beschwerde seither zurückgezogen, so daß sie nur noch von Seite des Haldi aufrecht erhalten wird. In derselben wird behauptet, es seien verschiedene Wahlzettel auf räthselhafte Weise abgeändert und es sei auf denselben der Name v. Grüningen gestrichen und durch densjenigen des Herrn Reichenbach ersetzt worden; ferner habe eine Person dreimal gestimmt; im Weitern sei ein stimmberechtigter Bürger an seiner Stimmabgabe gehindert worden, und endlich, und dies ist der Hauptgrund, haben an der Wahlverhandlung 12 nicht stimmberechtigte Personen Theil genommen. Was die drei ersten Punkte betrifft, so ergibt sich aus dem einläufigen Berichte des Amtsverwesers von Saanen, welchem die Beschwerde zur Berichterstattung übermittelt worden ist, daß dieselben durchaus unbegründet sind. Uebrigens hätte auch der Wahlausschuss die abgeänderten Stimmzettel, wenn solche vorhanden gewesen wären, finden müssen, derselbe sagt aber hierüber nichts. Was den letzten und wichtigsten Beschwerdepunkt betrifft, so hat sich allerdings ergeben, daß derselbe theilweise begründet ist, indem 6 Personen, welche an der Wahl Theil genommen haben, nicht stimmberechtigt waren. Es befanden sich nämlich unter denselben ein Unterstützer, ein Bevogteter, ein in Zweistromen Wohnender und zwei Personen, welche ihr Stimmrecht in einer andern Gemeinde ausübten. Von den 6 übrigen Wählern dagegen konnte nicht konstatiert werden, daß sie nicht stimmberechtigt gewesen seien.

Wir müssen uns also fragen, wie das Wahlresultat sich gestaltet haben würde, wenn die 6 Nichtstimmberechtigten an der Wahl nicht Theil genommen hätten, wobei wir annehmen wollen, dieselben haben nicht für Herrn Reichenbach gestimmt. Es sind im Ganzen 870 gültige Wahlzettel eingelangt. Nach Abzug der 6

Wahlzettel bleiben somit 864, so daß die absolute Mehrheit 433 beträgt. Nach dem Wahl-

protokoll hat Herr Reichenbach Stimmen erhalten. Biehen wir die: : : : 441
 Stimmen ab, so bleiben ihm noch : : : : 6 —
 somit immerhin noch 2 Stimmen über die absolute Mehrheit. Er wäre aber selbst dann gewählt gewesen, wenn man sämtliche 12 Personen als nicht stimmberechtigt betrachtet. Unter diesen Umständen hält der Regierungsrath dafür, es sei nicht der Fall, die Wahl zu kassiren, und zwar um so weniger, als dieß nicht von Bedeutung wäre, da wir am Vorabend der Gesammitneuerung des Großen Rathes stehen. Uebrigens könnte man den Hauptbeschwerdepunkt auch uneinlässlich abthun. Das Dekret von 1870 hat offenbar nur solche Wahlbeschwerden im Auge, welche nicht auf dem Stimmregister stehende Personen betreffen. Sind aber, wie dieß hier der Fall war, die Betreffenden auf dem Stimmregister aufgetragen, so hätte eine Einsprache während oder unmittelbar nach der öffentlichen Auflage des Stimmregisters eingereicht werden müssen. Indessen glaubte der Regierungsrath, die Sache auch materiell prüfen zu sollen, und er trägt aus den angeführten Gründen auf Genehmigung der Wahl des Herrn Reichenbach an.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr v. Goumoens in Worb angesichts des Ergebnisses der Volksabstimmung über das Kirchengesetz vom 18. Januar abhin seinen Austritt aus dem Großen Rathe erkläre.

Vortrag des Regierungsrathes über das Resultat der Volksabstimmung über das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874.

Laut diesem Vortrage ist das Resultat dieser Volksabstimmung folgendes:

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Arberg . . .	3009	2735	246
Arwangen . . .	4674	4221	425
Bern . . .	7990	6801	986
Biel . . .	2319	2266	48
Büren . . .	1698	1618	63
Burgdorf . . .	4889	4687	159
Courtelary . . .	4425	4223	173
Delsberg . . .	3056	822	2216
Erlach . . .	1055	947	77
Fraubrunnen . . .	2327	2144	168
Freibergen . . .	2263	239	2012
Frutigen . . .	1658	1439	203
Interlaken . . .	4524	4018	473
Konolfingen . . .	3988	2771	1158
Laufen . . .	1311	608	699
Laupen . . .	1781	1720	58
Münster . . .	2705	1731	960
Neuenstadt . . .	664	636	25
Midau . . .	2326	2276	42
Oberbasle . . .	1299	1262	33
Pruntrut . . .	5238	1430	3782
Saanen . . .	876	573	284
Schwarzburg . . .	1148	868	265
Uebertrag	65,223	50,035	14,555

Seftigen . . .	2487	1937	522
Signau . . .	3384	2593	720
Obersimmenthal . . .	1466	1443	19
Niedersimmenthal . . .	2111	2070	32
Thun . . .	5000	4452	480
Trachselwald . . .	4148	3435	649
Wangen . . .	3465	3279	153
Militär . . .	238	234	3
	87,522	69,478	17,133

Mehr Annehmende als Verwerfende 52,345

Vortrag, betreffend Ermächtigung des Regierungsrathes, die Einzahlung der Staatssubvention für die Linien der Jurabahn Biel-Soncboz-Dachsenfelden und Soncboz-Convers anzuordnen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte ihn der Große Rat bevoilichägtigen, die Einzahlung der Staatssubvention für das engere Jurabahnnetz mit 6,200,000 Franken, nachdem die Vollendung des Baues der Bahn durch das Expertenbefinden nachgewiesen sein wird und auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Linien anzuordnen.

Hartramann, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 des Dekrets vom 2. Februar 1867 bestimmt, daß der Staat sich an den jurassischen Eisenbahnen unter den im nämlichen Dekret aufgestellten Bedingungen in folgendem Verhältnisse durch Übernahme von Aktien zu beteilige:
 für die Stammlinie Biel-Soncboz-Dachsenfelden mit einer Aktiensumme von Fr. 4,500,000
 für die Abzweigung von Soncboz nach Convers mit einer Aktiensumme von " 1,700,000

Zusammen Fr. 6,200,000
 Im § 4 wird sodann bestimmt: "Die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt auf speziellen Beschlüß des Großen Rathes erst nach gehöriger Vollendung und Betriebseröffnung der betreffenden Bahn. Von der konstatirten Vollendung des Unterbaues an wird jedoch der Unternehmungsgesellschaft von zwei Dritttheilen der Aktiensumme ein Zins von 5% per Jahr zugutgeschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt." Wie Ihnen bekannt, hat sich für die Ausführung der Linien Biel-Soncboz-Dachsenfelden und Soncboz-Convers, welche auch "engeres Jurabahnnetz" genannt werden, eine Gesellschaft gebildet, welche, nachdem sie sich über den Besitz der zur Ausführung dieser Linien erforderlichen finanziellen Mittel ausgewiesen hatte, vom Großen Rathe die Ermächtigung zum Bause dieser Bahnstrecken erhielt. In nächster Zeit wird der Bau vollendet sein und die Linie in Betrieb gesetzt werden können. Die Betriebseröffnung soll am 1. Mai nächsthin stattfinden. Die Einzahlung der Aktien des Staates soll gemäß der angeführten Bestimmung des § 4 des Dekrets vom 2. Februar 1867 erst auf speziellen Beschlüß des Großen Rathes nach gehöriger Vollendung und Betriebseröffnung der Bahn erfolgen. Nun wird aber in dieser Verwaltungsperiode voraussichtlich keine Sitzung des Großen Rathes mehr stattfinden, und es könnte daher die Aktieneinzahlung erst nach Konstituirung der neuen Verwaltungsbehörden erfolgen, wozu eine besondere Großerathssitzung

veranstaltet werden müßte. Um eine solche außerordentliche Einberufung des Großen Räthes zu vermeiden, glaubte der Regierungsrath, Ihnen vorschlagen zu sollen, Sie möchten ihn ermächtigen, die Aktiensumme einzuzahlen, sobald die gehörige Vollendung und Betriebseröffnung der Bahn konstatiert sei. Zur Ertheilung einer solchen Ermächtigung an den Regierungsrath ist der Große Rath berechtigt. Das Dekret vom 2. Februar 1867 ist vom Großen Rath innerhalb seiner Kompetenz erlassen worden, und er ist daher auch befugt, es in diesem Punkte zu modifizieren. Die fragliche Ermächtigung kann dem Regierungsrath um so eher ertheilt werden, als derselbe sich bei seinem Entscheide über die Frage der Einzahlung der Aktiensumme auf die nämlichen Aktienstücke wird stützen müssen, durch welche sich auch der Große Rath edifizieren lassen müßte. Der Regierungsrath wird nämlich erst dann die Einzahlung verfügen, wenn die Vollendung der Linie durch ein Expertenbefinden konstatiert und dieselbe dem Betrieb übergeben ist.

Ich kann hier mittheilen, daß der Bau der Linie gegenwärtig soviel als vollendet ist. Bereits im November v. J. ist die Direktion der Jurabahngesellschaft mit dem Gesuche beim Regierungsrath eingelangt, er möchte die Vollendung des Unterbaues konstatiren lassen. Der Regierungsrath hat in Folge dessen eine Untersuchung durch Herrn Oberingenieur Ganguillet angeordnet, aus welcher sich ergab, daß nicht nur der Unterbau der Linie vollendet, sondern auch der Ober- und Hochbau weit vorgerückt waren. Es gab daher, gestützt auf die vorhin angeführte Bestimmung des § 4 des Dekrets vom 2. Februar 1867, der Regierungsrath der Jurabahngesellschaft die Erklärung ab, daß ihr vom 15. November an von zwei Drittheilen der Aktiensumme der Zins von 5% werde gutgeschrieben werden. Ich hätte Ihnen heute gerne ein Befinden über den gegenwärtigen Zustand der Linie vorgelegt. Der Regierungsrath beabsichtigte denn auch, eine neue Expertise anzuordnen. Es geschah dies aber nicht, weil der Bundesrath eine Expertise veranstaltete, welche morgen beginnen wird und bei der die Bahn in allen Theilen untersucht werden soll. Die bernische Regierung hat dem Oberingenieur Ganguillet den Auftrag ertheilt, dieser Expertise beizuhören und ein bezügliches Befinden einzureichen. Dieses Befinden wird dem Regierungsrath als Grundlage dienen bei der Untersuchung der Frage, ob die Einzahlung der Aktiensumme erfolgen soll oder nicht. — Gestützt auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, es möchte der Regierungsrath ermächtigt werden, die Einzahlung der Staatssubvention für das engere Jurabahnetz mit Fr. 6,200,000, nachdem die Vollendung des Baus der Bahn durch das Expertenbefinden nachgewiesen sein wird und auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Linien, anzutun.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Entlassungsgesuch des Herrn Kohli, Gerichtspräsident von Schwarzenburg.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird Herrn Kohli die wegen ungenügender Besoldung verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 1. Mai nächstthin ertheilt.

Entlassungsgesuch

des Herrn Joseph Heinrich Guenat, von Coeuve und Bruntrut, Major des Reservebataillons Nr. 96.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird diesem Entlassungsgesuche in der üblichen Form entsprochen.

Beförderung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission werden:

- 1) Herr Major Keller in Thun, Waffenkommandant der Kavallerie, zum Kommandanten befördert und
- 2) Herr Major Peter Küng, in Münsingen, zum Kommandanten des Landwehrbataillons Nr. 10 ernannt.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und die mündliche Berichterstattung des Herrn Ritschard, Stellvertreters des Direktors der Justiz und Polizei, erlaßt der Große Rath:

- 1) dem Claude Digoüin, aus Frankreich, den Rest der ihm von den Aissen des Jura unterm 1. August 1873 wegen Betruges auferlegten 15monatlichen Korrektionshausstrafe, vom 1. Mai nächsthin an;
- 2) dem Bend. Rud. Böß, von Bolligen, gewes. Notar und Gemeindeschreiber zu Erstigen, den letzten Viertel der ihm unterm 8. August 1872 von den Aissen des III. Bezirks wegen Unterschlagung auferlegten 34monatlichen Buchthausstrafe;
- 3) dem Jakob Brügger, von Thörigen, den letzten Viertel seiner 12jährigen Buchthausstrafe, welche ihm am 12. Juni 1865 von den Aissen des III. Bezirks wegen Brandstiftung auferlegt worden ist;
- 4) dem Nkl. Fuhrer, von Seedorf, den letzten Viertel der 9jährigen Buchthausstrafe, zu welcher er unterm 18. September 1867 von den Aissen des IV. Bezirks wegen Mißhandlung, die den Tod des Verlegten zur Folge hatte, verurtheilt worden ist;
- 5) dem Samuel Krebs, von Mühledorf, am 5. Juni 1873 von den Aissen des II. Bezirks wegen Diebstahls zu 15 Monaten Buchthaus verurtheilt, den letzten Viertel dieser Strafe;

- 6) dem Friedr. Marti, von Guggisberg, den Rest der ihm durch Urteil der Aissen des IV. Bezirks wegen Diebstahls auferlegten 16monatlichen Buchthausstrafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

- 1) Viktor Eugen Donzé, von Breuleuz, am 2. März 1872 von den Aissen des Jura wegen Diebstahls zu 3 Jahren Buchthaus verurtheilt;
- 2) Johann Steiner, von Bielebach, am 18. Juli 1871 von den Aissen des III. Bezirks wegen Versuchs Totschlags und Konkubinats zu 5 Jahren und 3 Monaten Buchthaus verurtheilt;

3) Simon Gigandet, von Genevez, am 3. September 1870 von den Assisen des Jura wegen Brandstiftung, Mein eid und Diebstahl zu 5 Jahren Buchthaus verurtheilt;

4) Franz Voisard, von Fontenais, am 4. April 1873 von den Assisen des Jura wegen Mißhandlung mit nachge folgtem Tode des Verlebten zu 3 Jahren Buchthaus verurtheilt;

5) Johann Bürki, von Langnau, am 28. Juni 1871 von den Assisen des III. Bezirks wegen Raub zu 4½ Jahren Buchthaus verurtheilt;

6) Isidor Guenat, von Beurnevesin, vom Amtsgericht Pruntrut am 5. August 1873 wegen Mißhandlung zu 3monatlicher Korrektionshausstrafe verurtheilt;

7) Gottlieb Viniger, von Wohlen, in Aarberg, am 7. Januar 1874 vom dortigen Polizeirichter wegen öffentlichen Skandals zu 6 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

8) Die Brüder Niklaus und Celestin Christe, Land arbeiter in Vendelincourt, Jakob Franz Gainon, Wirth in Rocourt, und Franz D. Godat, Wirth in Courtavon, am 8. Juni 1872 von der Polizeikammer wegen Salzschmuggels zu Geldbußen verurtheilt.

zugesichertem Ortsburgerrechte von Sonvilier. Derselbe ist bereits aus dem bayerischen Staatsverbande entlassen.

Abstimmung.

Für Willfahrt . . . 80 Stimmen.

Ein neu eingelangtes Traktandum betreffend die Ertheilung des Rechtes einer juristischen Person an die Schö halden-Brunnengeellschaft in Bern wird auf den Antrag des Herrn Vizepräsidenten an eine Kommission von 3 Mitgliedern gewiesen, bestehend aus:

Herrn Grossrath Arn.
" " Dähler.
" " Willi.

Staatsverwaltungsbericht pro 1872.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei der Berathung des Staatsverwaltungs berichtes pro 1872 ist die Staatswirtschaftskommission zu dem Schluß gekommen, dem Großen Rath dießmal keine Postulate vorzulegen, weil der Bericht 6 Monate zu spät ausgetheilt worden ist. Während er im Juni hätte ausgetheilt werden sollen, fand die Austheilung erst im Dezember statt. Gegenwärtig haben wir bereits einen Theil des Berichtes pro 1873 in den Händen, und es ist daher begreiflich, daß der Bericht über das Jahr 1872 bedeutend an Interesse verloren hat. Der Große Rath hat nur noch ein sehr untergeordnetes Interesse, den Bericht einläßlich zu behandeln, wie es bis dahin geschehen ist, und wie es stets geschehen sollte. Aus diesen Gründen verzichtete die Staatswirtschaftskommission auf die Aufstellung von Postulaten, und es werden die einzelnen Mitglieder derselben sich darauf beschränken, einzelne Bemerkungen und Wünsche anzubringen. Die Staatswirtschaftskommission kann aber nicht umhin, bei dieser Gelegenheit nochmals den dringenden Wunsch auszusprechen, es möchte in Zukunft der Bericht zu der im Grossrathsgesetz festgesetzten Zeit ausgetheilt werden. Es scheint, daß dieß mit dem Berichte pro 1873 geschehen wird; denn es sind, wie bereits bemerkt, die Berichte einiger Direktionen schon ausgetheilt worden.

Zu dem vorliegenden Berichte selbst übergehend, habe ich im Namen der Staatswirtschaftskommission eine Bemerkung zu dem Berichte des Regierungspräsidenten zu machen. Bekanntlich hat die Staatswirtschaftskommission schon zu wiederholten Malen und namentlich bei Anlaß der Berathung der Verwaltungsberichte pro 1870 und 1871 den Wunsch geäußert, es möchte jeweilen im Berichte des Regierungspräsidenten eine kleine Übersicht der erheblich erklärten Postulate aufgenommen und gleichzeitig beigefügt werden, in wie weit denselben von der Regierung entsprochen worden sei. In diesem Sinne wurde bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes pro 1871 ein Postulat vom Großen Rath angenommen. Dieß hat dem Herrn Regierungspräsident Beranlassung gegeben, in seinem Berichte pro 1872 in einer ziemlich verlebten Sprache gegenüber der Staatswirtschaftskommission und den Mitgliedern des Großen Rathes Behauptungen aufzustellen, welche ganz sicher ungerechtfertigt sind. Wenn schon einzelne Mitglieder des Großen Rathes sich vielleicht nicht die Mühe genommen haben, den ganzen

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in Kollektivabstimmung und bei einer Zahl von 86 Stimmen mit der gesetzlichen Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen (die drei Erstern unter Vorbehalt ihrer Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande) ins bernische Landrecht aufgenommen:

1) Konrad Weß, von Krumbach, im Vorarlberg, Gipsfermeister in Reichenbach, verheirathet mit einer Bernerin und Vater von 4 Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Reichenbach.

Abstimmung:

Für Willfahrt . . . 80 Stimmen.

2) Leon Pery, geb. 1853, von Billerexel, französisches Departement der oberen Saône, wohnhaft in Undervelier bei seinen Eltern, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Epiquerez.

Abstimmung:

Für Willfahrt . . . 81 Stimmen.

3) Joseph Ceser Jacottet, geb. 1853 zu Nichebourg, im französischen Doubsdepartement, Landwirth zu Epiquerez, Katholik, handelnd mit Ermächtigung seines Vaters und mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Epiquerez.

Abstimmung:

Für Willfahrt . . . 79 Stimmen.

4) Gustav Matthias Jakob Krippner, geb. 1853, von Regensburg in Bayern, Uhrmacher zu Sonvilier, handelnd mit Ermächtigung seines natürlichen Vormundes, und mit

Bericht zu lesen, so haben sie doch diejenigen Partien gelesen, welche sie etwa interessirten. Daß aber die Staatswirtschaftskommission selbst die Sache nicht gründlich studirt und z. B. ein Postulat formulirt habe, ohne sich über dessen Ausführbarkeit Rechenhaft gegeben zu haben, muß ich bestreiten. Die Staatswirtschaftskommission hält ihre Ansicht einstimmig aufrecht, daß es wünschenswerth sei, wenn in Zukunft eine Uebersicht der angenommenen Postulate aufgenommen werde. Der dagegen erhobene Einwand, daß der Bericht dadurch voluminöser werde, ist nicht stichhaltig; denn eine solche Uebersicht wird nicht mehr als 2—3 Seiten in Anspruch nehmen. Ebenso unstichhaltig ist der weitere Einwand, daß dann der Präsidialbericht an den Schluß des Verwaltungsberichtes gestellt werden müßte. Die einzelnen Berichte werden ja separat gedruckt, und wenn also der Präsidialbericht auch erst im Mai oder Juni gedruckt wird, so kann er immerhin noch an die Spitze des ganzen Berichtes gestellt werden. Wird der Präsidialbericht zuletzt abgefaßt, so liegt darin nach meinem Dafürhalten eine Garantie für die rechtzeitige Auffassung der Berichte der übrigen Verwaltungsbehörden; denn dann wird der Herr Regierungspräsident genötigt sein, dafür zu sorgen, daß die übrigen Berichte zu rechter Zeit eingereicht werden. Wenn vielleicht einzelne Mitglieder des Großen Räths den Verwaltungsbericht nicht ganz lesen, so wird Ihnen eine solche Uebersicht der angenommenen Postulate sehr willkommen sein. Ich halte daher im Namen der Staatswirtschaftskommission den früheren Beschluß aufrecht und spreche den Wunsch aus, daß er in Zukunft befolgt werden möchte.

Herr Vizepräsident. Da die Staatswirtschaftskommission keine Postulate stellt, so dürfte es der Fall sein, den Bericht in globo zu behandeln.

Hoffstetter. Ich wünsche, daß der Verwaltungsbericht direktionsweise behandelt werden möchte.

Abstimmung.

Für die Behandlung in globo 74 Stimmen.
" den Antrag des Herrn Hoffstetter 9 "

Bucher. Aus dem Berichte der Finanzdirektion werden Sie entnommen haben, daß der Geschäftsgang derselben ein normaler und befriedigender war. Es hat daher die Staatswirtschaftskommission keinen Anlaß gefunden, hierauf bezügliche Postulate zu stellen. Der Bericht der Staatswirtschaftskommission wird sich daher darauf beschränken, einige Daten hervorzuheben, und einen dringenden Wunsch in Betreff der Hypothekarkasse zu Handen der Regierung auszusprechen. Die Bergbauverwaltung ist als selbstständige Verwaltung eingegangen und der Domänendirektion einverlebt worden. Der Stockensteinbruch ist der Forstverwaltung und die Liquidation der Schiefervorräthe den Amtshaffnereien Bern und Thun übertragen worden. Es sind dieß Vereinfachungen, welche seit längerer Zeit von der Kommission und von der Finanzverwaltung angestrebt worden sind. In Betreff der Neugründung der Finanzverwaltung im Allgemeinen und speziell des Rechnungs- und Kassawesens ist zu bemerken, daß die kürzlich erlassenen Dekrete und Verordnungen so ziemlich durchgeführt sind, und daß durch diese Neuerungen einerseits eine größere Klarheit im Rechnungswesen und anderseits eine wirksame Aufsicht erzielt worden ist. Von diesen Neuerungen unberührt bleiben die Kantonalbank, die Staatsbahn und die Hypothekarkasse, welche nach wie vor selbstständige Verwal-

tungen sind. Die verschiedenen Staatskassen sind im Jahr 1872 mit wenigen Ausnahmen untersucht worden, und Sie werden aus dem Berichte mit Befriedigung entnommen haben, daß diese Untersuchungen zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlaß gegeben haben.

Die direkten und die indirekten Abgaben lieferten auch im Jahre 1872 einen sehr befriedigenden Ertrag. Gegenüber dem Jahre 1871 erzeigt sich auf nachgenannten Rubriken folgender Mehrertrag:

Öhmgeld	Fr. 360,242. 66
Stempelabgabe	" 10,001. 37
Salzregal	" 8,662. 44
Direkte Abgaben	" 118,149. 42

Aus dieser Einnahmenvermehrung kann der Schluß gezogen werden, daß trotz aller Klagen, welche diebstahl oft gehört werden, der Wohlstand unseres Kantons nicht abnimmt, und daß die Steuerverwaltung bestrebt ist, die Zahl der Steuerpflichtigen zu vermehren und das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen zur Steuer heranzuziehen. Die Staatswirtschaftskommission hat, wie gesagt, über die ganze Finanzverwaltung keine Bemerkungen zu machen, sondern kann über dieselbe ihre volle Befriedigung aussprechen.

Auch die Hypothekarkasse ist von der Staatswirtschaftskommission einer einlässlichen Prüfung unterworfen worden. Eine Anstalt, welche 32 Millionen in Aktiven und eben so viel in Passiven, im Ganzen also 64 Millionen zu verwalten hat und deren Leitung sich in den Händen eines einzigen Mannes befindet, kann am Schluß des Jahres nicht wohl mit Stillschweigen übergegangen werden. Die Staatswirtschaftskommission wird im Gegentheil jeden Anlaß benutzen, um den Großen Räth auf die oft gerügten Nebelstände und die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Organisation dieser Anstalt aufmerksam zu machen. Ich will dieß im Namen der Staatswirtschaftskommission auch heute thun. Der Bericht von 1872 klagt über die schwache Geldnachfrage, in Folge dessen ein Ueberfluß an vorrätigen Geldern, die gar nicht oder nur zu einem sehr kleinen Zinsfuß verwendet werden konnten, vorhanden war, was einen Zinsverlust herbeiführte, so daß die Annahme von Einlagen während beinahe eines ganzen Jahres eingestellt werden mußte. Im Jahre 1873 und noch gegenwärtig ist die Situation eine ganz entgegengesetzte: die Einlagen bleiben zurück, es werden sogar Gelder zurückgezogen, und den Darlehnsbegehren kann nicht entsprochen werden. Gegenwärtig sollen nicht weniger als ungefähr hundert Darlehnsbegehren auf Gewährung warten. Die Gründe dieser Erscheinung liegen nicht nur in den allgemeinen Geldverhältnissen, sondern in der zunehmenden Konkurrenz sowohl für den Bezug als für die Anwendung von Geldern. Ganz besonders aber liegen sie in den Mängeln der Organisation der Anstalt, und ich darf hier wohl die Behauptung aufstellen, daß die Anstalt Rückschritte macht, wenn ihre Organisation nicht mit den gegenwärtigen Bedürfnissen und Geldverhältnissen in Einklang gebracht wird. Die Leitung einer solchen Anstalt kann unmöglich einer einzigen Person aufgebürdet, und noch viel weniger kann dieser letztern die damit verbundene Verantwortlichkeit auferlegt werden. Sowohl der frühere Verwalter, Herr Pauli, als der jetzige Verwalter, Herr Zbinden, gehen mit der Ansicht einig, daß baldmöglichst Abhülfe geschaffen werden muß. Die Regierung des Zinsfußes, die Geldaufnahmen und Geldanwendungen sollten einem Kollegium von Fachmännern überlassen werden. Auch die Überwachung der Anstalt ist keine Kleinigkeit, wenn man bedenkt, daß Jahr für Jahr circa 2600 Betreibungen gegen sämige Schuldner vorgenommen werden müssen. Werden die nötigen Veränderungen in der Organisation der Anstalt durchgeführt, so werden wir vermeiden, daß Angestellte während einer Reihe von Jahren konsequent Veruntreuungen begehen, wie dieß leider im letzten Jahre sich herausgestellt hat, indem ein Angestellter circa Fr. 30,000

veruntreut hatte. — Ich schließe, indem ich im Namen der Staatswirtschaftskommission die Einladung an die Regierung richte, sie möchte die nöthigen Anordnungen treffen, daß der Gesetzesentwurf über die Hypothekarkasse beim Beginne der neuen Verwaltungsperiode zur zweiten Berathung vorgelegt werde.

Jolissaint, alt-Regierungsrath. In Folge der Bemerkung, welche der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission über den Verwaltungsbericht des Regierungspräsidenten für das Jahr 1872 gemacht hat, sehe mich zu einigen erläuternden Gegenbemerkungen veranlaßt. Ich anerkenne, daß die in diesem Berichte enthaltene Kritik in Betreff der Postulate eine etwas lebhafte ist, und daß die gebrauchten Ausdrücke nicht sehr gut gewählt sind. Dieser Bericht ist, der bisher befolgten Uebung gemäß, vom Herrn Rathsschreiber redigirt worden. So viel ich mich erinnere, habe ich, als der Entwurf des Berichtes mir vorgelegt wurde, einige Bemerkungen über die Redaktion gewisser Stellen gemacht und verlangt, daß dieselben abgeändert werden. Da ich vor den Druck des Berichtes aus dem Regierungsrathe ausgetreten bin, konnte ich die Korrekturbogen nicht mehr nachsehen. So viel in formeller Beziehung. In Bezug auf die Sache selbst bemerke ich, daß der Widerspruch, welcher in dem Berichte des Präsidenten hervorgehoben wird, wirklich besteht, wie ich nachzuweisen suchen werde. Bei der Berathung des Verwaltungsberichtes pro 1870, welche am 29. Januar 1872 stattfand, stellte die Staatswirtschaftskommission folgendes Postulat: „Der Regierungsrath wird eingeladen, bei Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß im Bericht des Regierungspräsidenten in jenen jeweiligen Auskunft darüber ertheilt werde, inwiefern die durch den Großen Rath genehmigten vorjährigen Postulate der Staatswirtschaftskommission ihre Vollziehung erhalten haben, oder warum dies allfällig nicht geschehen ist.“ Nachdem der damalige Regierungspräsident, Herr Regierungsrath Kummer, gegen dieses Verfahren Einwendungen erhoben hatte, änderte der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission selbst das Postulat ab, welches daun in folgender Fassung vom Großen Rath angenommen wurde: „Der Regierungsrath wird eingeladen, durch seinen Präsidenten darüber wachen zu lassen, daß im Staatsverwaltungsbericht jene Auskunft darüber ertheilt werde, inwiefern die durch den Großen Rath genehmigten vorjährigen Postulate der Staatswirtschaftskommission ihre Vollziehung erhalten haben, oder warum dies allfällig nicht geschehen ist.“ Zwischen dem Antrage, welchen der Große Rath am 29. Januar 1872 angenommen hat, und dem ursprünglichen Antrage der Staatswirtschaftskommission besteht der Unterschied, daß nach dem letztern die Auskunft über die Vollziehung der Postulate im Berichte des Regierungspräsidenten ertheilt werden sollte, nach dem angenommenen Postulat aber in den Berichten der Direktionen enthalten sein konnte.

Bei der Berathung des Verwaltungsberichtes pro 1871 wiederholte die Staatswirtschaftskommission, da sie vergessen hatte, daß ihr Postulat vom 29. Januar 1872 abgeändert worden war, dieses Postulat in nachstehender Fassung: „Der Regierungsrath wird eingeladen, im Sinne des bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1870 genehmigten Postulates, welchem aber in dem Berichte pro 1871 keine Folge gegeben wurde —, bei Abfassung des Verwaltungsberichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß im Berichte des Regierungspräsidenten die zum Besluß erhobenen vorjährigen Postulate der Staatswirtschaftskommission angeführt und angegeben werde, inwiefern dieselben ihre Vollziehung erhalten haben, und warum allfällig dies nicht geschehen sei.“ Ungeachtet der Bemerkungen, die von Seite des Herrn Regierungspräsident Kummer und mir gemacht und durch welche nachgewiesen wurde, daß die Staatswirtschafts-

kommission in Betreff der Fassung des am 29. Januar 1872 angenommenen Postulats sich im Irrethume befand, nahm der Große Rath am 16. Dezember gl. J. den Antrag an, wie er am 29. Januar ursprünglich vorgelegt, damals aber theilweise verworfen worden war, indem der Große Rath das Postulat in der vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission modifizirten Fassung genehmigt hatte. Aus dem Gesagten geht hervor, daß zwischen diesen beiden Beschlüssen ein Widerspruch besteht, und dieser Widerspruch wird im Berichte des Regierungspräsidenten pro 1872 nach meiner Ansicht mit Recht hervorgehoben. Ich gebe zu, daß dies in gemäßigter Ausdrücke hätte geschehen können. Ich weiß, daß es nicht genügt, die Wahrheit zu sagen, sondern daß man sie auch in schicklicher Form sagen muß.

Hoffstetter. Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission bin auch ich im Falle, Ihre Aufmerksamkeit einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen. Der erste Punkt, den ich berühren will, betrifft die Rettungsanstalten. Sämtliche Verwalter dieser Anstalten haben darauf hingewiesen, daß eines der größten Hindernisse für das Gedeihen derselben darin besteht, daß die Böglings in der Regel in zu vorgezirktem Alter eintreten. Findet der Eintritt erst im 13., 14. oder gar 15. Altersjahr statt, so ist es in der kurzen Zeit, die die Böglings in der Anstalt zuzubringen haben, nicht möglich, sie von ihren angewöhnten und eingestieghen Fehlern zu befreien. Oft werden solche Kinder, obwohl man überzeugt ist, daß sie ihrer Natur und ihrem Schicksale nach dazu bestimmt sind, später in eine Rettungsanstalt gebracht zu werden, von Gemeindsbehörden und Privaten noch Jahre lang hier und dort verkostgeldet, bis sie schließlich so verdorben sind, daß sie in einer Anstalt nicht mehr gebessert werden können.

Ein weiterer Punkt, der gerügt werden muß, betrifft den Umstand, daß die Kinder oft in einem solchen Gesundheitszustande in die Anstalten gebracht werden, daß sie eher in einen Spital gehörten. Nicht selten werden sie vorher längere Zeit in Gefängnisse eingesperrt, wo sie an Leib und Seele zu Grunde gehen. Ein Beispiel, welches die Rettungsanstalt Nüeggisberg betrifft, darf nicht unerwähnt bleiben: Am 3. Oktober 1873 wurde ein 14jähriges Mädchen aus dem Griz, wohnhaft in Steffisburg, in Folge Diebstahls in Thun in Haft gebracht. Am 21. November gl. J. wurde es von den Pfaffen zur Unterbringung in eine Rettungsanstalt verurtheilt. Allein erst am 9. Januar 1874, also volle 7 Wochen nach der Fällung des Urteils, wurde es aus der Haft entlassen und nach Nüeggisberg transportirt. Das arme schwache Kind ist während der herbsten Winterszeit in seinen leichten Kleidern, bei der magern Gefangenschaftskost und im Ungeziefer steckend, in dem kalten Gefängnisse an Leib und Seele fast zu Grunde gegangen. Wie das Kind in Nüeggisberg angekommen ist, darüber gibt der Vorsteher folgende Auskunft: „Das Kind kam bei großer Kälte und leicht bekleidet, an Leib und Seele frank hier an, scheinbar gut genährt, aber in Wirklichkeit von Frost, Kerkeluft u. s. w. aufgedunsen und bezüglich seiner Gesundheit ruinirt. Der herbeigerufene Arzt hat erklärt, es sei vor der Hand nichts Anderes zu machen, als das Mädchen gut zu nähren und zu pflegen und das Weiterere von der guten Jahreszeit abzuwarten. Eine seit mehreren Wochen angewandte Milchkur scheint demselben gut zu thun, und doch leidet es immer noch an einem allgemeinen Schwächezustande. Seine Stimme ist so schwach, wie die eines Sterbenden.“ Sie werden mit mir einverstanden sein, daß es nicht die Absicht und noch weniger die Pflicht des Staates ist, durch ein schlecht organisirtes Gefangenschaftswesen und durch eine derartige Justizpflege zuerst seine jungen Bürger an Leib und Seele zu Grunde zu richten, und dann auf der andern Seite Rettungsanstalten zu erstellen und mit schweren Opfern zu unterhalten, um diese jungen Bürger zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu

machen. Es ist Pflicht der obersten Behörde, solchen Uebelständen mit aller Energie entgegenzutreten. Ein derartiges Verfahren ist nicht im Sinne und Geiste des Gesetzes. Der berührte Fall ist um so mehr zu bedauern, als er ein armes, hülfsloses Wesen betrifft, welches keine Protection hat, so daß es Pflicht der betreffenden Beamten gewesen wäre, in humaner Weise vorzugehen. Ich schließe diesen Gegenstand mit dem Wunsche, es möchte die Behörde dahin wirken, daß in vor kommenden Fällen, wo Kinder in Folge ihres Schicksals oder ihrer natürlichen Anlage dazu bestimmt sind, in eine Rettungsanstalt gebracht zu werden, dies in möglichst früher Jugend geschehe, und ferner, es möchte die Behörde dafür bejorgt sein, daß ähnliche Fälle, wie der soeben berührte, nicht mehr vorkommen.

Der zweite Punkt betrifft die Verpflegungsanstalt Bärau. Wer Gelegenheit hatte, dieselbe zu besuchen, wird mit mir einverstanden sein, daß diese Anstalt in Betreff ihrer baulichen Anlage Manches zu wünschen übrig läßt. In dem großen hölzernen Gebäude fehlt es vor Allem an Luft und Licht im Innern. Das Treppenhaus ist von Holz, baufällig und finster. Ebenso die Korridore. Sollte in dem Gebäude Feuer ausbrechen, so müßten viele Pfleglinge in den Flammen umkommen. Von den 270—275 Pfleglingen, die in der Anstalt untergebracht sind, sind 90 taub, 20 blind und 30 geistesgestört; auch sind immer einige krank. Bei einem Brande wäre es faktisch unmöglich, einen Theil der Pfleglinge aus dem Hause zu bringen. Im Weiteren ist die Feuerherdeinrichtung in der Küche äußerst primitiv und unzweckmäßig, so daß eine Masse Brennmaterial verschwendet wird. Auch die Heizung der Schlafäale u. c. ist höchst unvollkommen. Die Fenster in denselben sind große, vierseitige Steinmassen. Die in der Nähe derselben befindlichen Pfleglinge müssen vor Kälte verschmachten, während die entfernter davon Liegenden fast erfrieren müssen. Sodann fehlt es an einer gehörigen Ventilation, so daß in den Schlafäalen, wo 60—70 Pfleglinge untergebracht sind, eine widerige, stinkende Spitalluft herrscht. Deßwegen man Fenster und Thüre, um frische Luft einzudringen zu lassen, so ist im Winter das Lokal in einigen Minuten ganz kalt. Mit Rücksicht auf das Gesagte äußert die Staatswirtschaftskommission den Wunsch, es möchte 1) durch entsprechende bauliche Veränderungen mehr Luft und Licht in das Innere des Hauses und namentlich in die Korridore und Treppenhäuser gebracht, 2) in der Küche eine zweckmäßige Kochherdeinrichtung erstellt, 3) ein den Bedürfnissen entsprechendes Heizsystem für sämtliche Lokale errichtet und 4) für eine rationelle Ventilation gesorgt werden. In finanzieller Hinsicht ist zu bemerken, daß ein bedeutender Theil des Anlagekapitals, jedenfalls dessen Zinse durch die Ersparnis an Brennmaterial gedeckt werden würde. Der gegenwärtige Verbrauch von Brennmaterial beläuft sich auf den Betrag von Fr. 3400, während nach den Berechnungen von Technikern bei einer rationellen Koch- und Heizeinrichtung eine Summe von Fr. 16—1700 genügen würde.

Der dritte Gegenstand, den ich zur Sprache zu bringen habe, betrifft die landwirtschaftliche Schule auf der Rütti. Wer Gelegenheit hat, diese Anstalt zu besuchen, wird unbedingt den Eindruck des Vertrauens und der Befriedigung gewinnen. Die Anstalt steht auf der Höhe ihrer Aufgabe und ist bestrebt, dem ihr vorgestellten Zielen immer näher zu rücken. Indessen soll ich hier den Wunsch aussprechen, sie möchte ihren Wirkungskreis noch etwas erweitern. Auf der Rütti wird bekanntlich eine rationelle Landwirtschaft betrieben, wie es Zeit, Bedürfnis und unsere Verhältnisse erfordern. Zu diesem Zwecke besitzt die Anstalt Muster- und Modellsammlungen von Feldfrüchten, Ackergeräthschaften u. s. w. In der letzten Zeit hat man Neubauten errichtet zu dem Zwecke, die Modellsammlung gehörig unterbringen zu können. In der Mustersammlung ist auch die Forstkultur vertreten.

Was dagegen die Viehzucht betrifft, so steht die Anstalt in Bezug auf das vorhandene Vieh nicht auf der Höhe, auf der ein solches Institut stehen sollte. Der Grund liegt allerdings in den beschränkten Mitteln. Wir wissen alle, daß gegenwärtig die Produktion von Milch und Fleisch in der Viehwirtschaft eine bedeutende Rolle spielt. Bei den intelligenten Viehbesitzern hat die Überzeugung Bahn gebrochen, daß man, um konkurrieren zu können, ein möglichst vollkommenes Produkt zu erzielen suchen muß. Dieses Bestreben sollte unbedingt von Staatswegen unterstützt werden. In dem Maße, wie die Ausgaben für Arbeitslöhne u. c. zugenommen haben, muß man auch die Einnahmen zu steigern suchen. Wir sollten daher um keinen Preis den Ruf, den wir als Züchter und Modellviehhalter erworben haben, untergehen lassen, sondern ihn vielmehr zu vergrößern suchen; wir sollten um keinen Preis die fremde Konkurrenz uns den Vorrang ablaufen lassen, wie es in der letzten Zeit den Anschein gehabt hat. Man ist nun der Ansicht, es wäre die Rütti besonders geeignet, einen Musterstall von Buchtvieh einzurichten, was erfreuliche und segensreiche Folgen haben würde. Die Rütti ist aus dem Grunde hierzu geeignet, weil sie bereits die nöthigen Lokalien zu diesem Zwecke besitzt, weil die nöthige Organisation vorhanden ist, und, was die Hauptache ist, weil die Vorsteherchaft dieser Angelegenheit gewachsen ist und die Sache mit Fleiß, Eifer und Ausdauer an die Hand nehmen würde.

Über die Frage der Möglichkeit einer solchen Einrichtung brauche ich mich nicht weitläufig auszusprechen. Wir wissen, daß im Unterrichte die Anschauung eine große Rolle spielt. Wenn neben der nöthigen Theorie auch für die sinnliche Wahrnehmung gesorgt wird, so können wir uns ein richtiges Urtheil bilden über schöne Formen, richtiges Ebenmaß u. s. w. Dem Böbling würden diese Musterexemplare für sein ganzes Leben ein Vorbild sein, und wenn auch seine Verhältnisse es ihm nicht gestatten würden, seine Wirtschaft in gleicher Weise einzurichten, so würde er sich wenigstens bestreben, in dieser Richtung zu wirken.

Der Kostenpunkt würde nicht eine wesentliche Schwierigkeit darbieten. Bereits ist ein bedeutender Vorrath an schönem Vieh vorhanden. Es befinden sich einige gute Stücke in der Anstalt; eines derselben ist ein wahres Ideal eines Buchtviehs. Man könnte nun eine Anzahl mittelmäßiger Stücke gelegentlich verkaufen und dagegen eine kleinere Anzahl vorzüglicher Ware anschaffen. Man könnte z. B. statt 4—5 Buchstiere, welche gegenwärtig in der Anstalt gehalten werden, sich auf 2 Stücke ersten Ranges beschränken. Der finanzielle Ausfall wäre daher nicht beträchtlich. Ueberhaupt würde die Sache nicht sowohl von Geldmitteln abhängen, als vielmehr davon, daß sie mit dem richtigen Verständniß, mit Fleiß und Ausdauer an die Hand genommen würde. Diese Bedingungen sind in der Rütti vorhanden; wäre dies nicht der Fall, so würde die Staatswirtschaftskommission diese Angelegenheit nicht angeregt haben. Ich schließe mit dem Wunsche, der Regierungsrath, resp. die Direktion des Innern möchte in nächster Zeit die Frage untersuchen und darüber Bericht und Anträge vorlegen, ob es nicht gegeben wäre, in der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti einen Musterstall von circa 10—15 Racenstücken einzurichten. Es bleibt mir noch zu bemerken, daß ich über diesen Punkt im Einverständnisse mit der Staatswirtschaftskommission und in ihrem Auftrage referirt habe, daß jedoch über das Maß und die Art und Weise der Ausführung dieser Anregung in der Kommission nichts bestimmt worden ist. Sollte deßhalb das eine oder andere Mitglied der Staatswirtschaftskommission mit dem von mir Gesagten nicht einverstanden sein, so bin ich bereit, die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen.

Hartmann, Regierungsrath. Da der Bericht der Direktion des Armenwesens von mir unterzeichnet ist, so er-

laube ich mir einige Erwiederungen auf die Bemerkungen des Herrn Hoffstetter. Was zunächst die Rettungsanstalten betrifft, so gebe ich zu, daß größere Aussicht vorhanden ist, Kinder zu bessern, wenn sie in ihren jüngern Jahren in eine Anstalt eintreten, als wenn die Aufnahme bei vorgerücktem Alter stattfindet. Es hängt aber nicht von der Behörde ab, die Zeit der Aufnahme zu bestimmen. Wenn Kinder, die bereits 15—16 Jahre alt sind, wegen irgend eines Vergehens oder Verbrechens zur Unterbringung in eine Rettungsanstalt verurtheilt werden, so müssen sie eben in dem Alter aufgenommen werden, in dem sie sich gerade befinden. Dass ihre Aufnahme nicht früher erfolgte, auch wenn sie sich schon vorher schlecht aufgeführt hatten, kann jedenfalls nicht den Staatsbehörden zum Vorwurfe gemacht werden, sondern es müsste ein allfälliger Vorwurf die Gemeinden, die Eltern oder Pflegeeltern treffen. Ich begreife gut, daß die Vorsteher der Rettungsanstalten und namentlich derjenige von Rüeggisberg Klagen über den späten Eintritt der Böblinge geführt haben. Der dortige Vorsteher hat sich darüber wiederholt bei der Direktion des Armenwesens beklagt. Er möchte eben mit seinen Böblingen bei den Examens glänzen, was nicht möglich ist, wenn die Kinder erst im reisern Alter eingetreten sind. Mehrmals hat der Vorsteher von Rüeggisberg sich gegen die Aufnahme älterer Kinder gesträubt und gewünscht, es möchten dieselben nach Thorberg gebracht werden. Da er sich auf die Weisung des Regierungsrathes doch zur Aufnahme verstehten müsste, mag ihn dies nun veranlaßt haben, sich bei den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, welche die Anstalt besuchten, zu beklagen. Wie gesagt, verdienen die Staatsbehörden diesfalls durchaus keinen Vorwurf, und auch gegenüber den Gemeinden ist ein solcher nicht begründet. Es mag hier und da der Fall eintreten, daß eine Gemeinde ein bösgeartetes Kind nicht fogleich in eine Anstalt unterbringt, sondern es auf andere Weise zu bessern sucht, indem sie es z. B. in einer guten Familie versorgt. Allerdings mag es auch vorkommen, daß eine Gemeinde nicht zur rechten Zeit einschreitet, allein solche Fälle sind nicht so häufig, wie man jetzt glauben machen will. Uebrigens müssten manchmal Gesuche um Aufnahme von Kindern in eine Rettungsanstalt wegen Mängels an Platz abgewiesen werden. Deßhalb hat denn auch der Große Rath in seiner letzten Sitzung die Errichtung einer neuen Rettungsanstalt für Knaben beschlossen.

Die von Herrn Hoffstetter in Bezug auf das in der Gefangenschaft herumgeschleppte Mädchen gemachten Angaben sind allerdings richtig. Der nähere Sachverhalt ist mir jedoch nicht bekannt, da ich die bezüglichen Akten nicht gesehen habe. Der Fehler wird an dem betreffenden Regierungsstatthalter und vielleicht auch an dem Gerichtspräsidenten liegen. Es ist schon vorgekommen, daß die Bezirksbehörden sich weigerten, Kinder, welche wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in das Gefängniß gebracht worden, in eine Anstalt unterzubringen. So wollte z. B. die Direktion des Armenwesens einen Knaben, gegen den eine Anzeige eingereicht worden war, in eine Anstalt placiren, allein der betreffende Gerichtspräsident (von Trutigen) wollte dies nicht zugeben, sondern verlangte, daß der Knabe bis zu seiner Verurtheilung im Gefängniß bleibe. Es wäre zu wünschen, daß die Bezirksbeamten die Regierung in dieser Richtung mehr unterstützen und solche Kinder nach erfolgter Anzeige in eine Anstalt abliefern würden. Von da könnten sie, wenn nöthig, zum Zwecke der Verurtheilung immerhin vor Gericht gebracht werden.

Was die Nebelstände in der Bärau betrifft, welche Herr Hoffstetter angeführt hat, so muß ich leider zugestehen, daß dieselben vorhanden sind. Das Gebäude, in welchem die dortige Verpflegungsanstalt untergebracht ist, gehört aber nicht dem Staate, sondern der Einwohnergemeinde Langnau. Es diente früher dieser Gemeinde als Spital. Als der Große Rath durch Gesetz vom 8. September 1848 die Errichtung von Verpflegungsanstalten beschloß, saß er am gleichen Tage

den Beschuß, dieses Gebäude in Pacht zu nehmen. Da daselbe nicht dem Staate gehört, so wird dieser die von Herrn Hoffstetter gewünschten baulichen Einrichtungen nicht auf seine Kosten ausführen lassen wollen. Bei der Gemeinde Langnau würde man voraussichtlich auf Schwierigkeiten stoßen, wenn man von ihr verlangen würde, daß sie die Bauten ausführe. Es lohnt sich fast nicht der Mühe, in diesem großen hölzernen Gebäude bedeutende Reparationen vorzunehmen. Ich würde es vorziehen, das Gebäude der Gemeinde Langnau wieder zur Verfügung zu stellen und in einem Staatsgebäude eine Verpflegungsanstalt einzurichten oder einen Neubau zu diesem Zwecke zu erstellen. Immerhin schadet es nichts, daß diese Sache angeregt worden ist. Die Direktion des Armenwesens mag untersuchen, was in dieser Richtung geschehen sollte.

S ch m i d, Rudolf, als Berichtsteller der Staatswirtschaftskommission. Auf den Wunsch eines abwesenden Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission, des Herrn Oberst Meyer, welcher die Geschäftsführung der Militärdirektion speziell zu prüfen hatte, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Bekanntlich hat diese Direktion vor einigen Jahren zu einer Reihe von Postulaten Anlaß gegeben. Herr Meyer hat nun den Wunsch geäußert, es möchte hier die Erklärung abgegeben werden, daß die Geschäftsführung dieser Direktion sich ganz bedeutend geändert habe und gegenwärtig eine sehr befriedigende sei; namentlich seien die Mängel, welche früher in einzelnen Administrationen, hauptsächlich im Beughause, sich bemerkbar gemacht hatten, nun so ziemlich beseitigt.

Herr Präsident. Ich glaube, noch die Bemerkung machen zu sollen, daß die Staatswirtschaftskommission keine eigentlichen Postulare stellt. Die von einzelnen Mitgliedern gemachten Anregungen sind bloße Wünsche, deren Berücksichtigung dem Regierungsrath anheimgestellt ist. Es wird sich dann bei der Behandlung des nächsten Verwaltungsberichtes fragen, ob die Staatswirtschaftskommission bestimmte Anträge stellen will oder nicht.

Der Verwaltungsbericht pro 1872 wird vom Großen Rath genehmigt.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, um welche Zeit man die Verhandlungen morgen zu beginnen wünsche.

Von einzelnen Mitgliedern wird beantragt, den Beginn der Sitzung auf 8, von andern, ihn auf 9 Uhr festzusetzen.

A b s t i m m u n g.

Für 8 Uhr Minderheit.

Schluß der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Der Redaktor:
Dr. Buber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 7. April 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten Carrer.

Nach dem Namenstaufrufe sind 192 Mitglieder anwesend; abwesend sind 55, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Althaus, Bohnenblust, Bürki, Chodat, v. Gonzenbach, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Langnau, Lenz, Reichenbach, Scheurer, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Beuret, Bouvier, Büttikofer, Cattat, Därendinger, Engel Karl, Engel Gabriel, Flückiger, Fréne, Gruber, Haldemann, Herren in Müleberg, Indermühle, Joliat, Job, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Leibundgut, Mäcker, Mägli, Mischler, Möschler, Mühlmann, Peter, Reber in Niederbipp, Ritschard, Rosslet, Röthlisberger in Walkringen, Ruchti, Salzmann, v. Siebenthal, Sommer in Lauperswyl, Stettler in Eggiswyl, Terrier, Wampfeler, Wenger in Längenbühl, Werren, Wüthrich, Zumfahr, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsidenttheilt ein Schreiben des Herrn Albert Bocher in Biel mit, worin derselbe seinen Austritt aus dem Grossen Rath erklärte.

Der neu gewählte Herr Schmidt, Arzt in Wimmis, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuch

des Herrn Leu, Regierungstatthalter von Wangen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird Herrn Leu die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Regierungstatthalters auf den 30. Juni nächsthin in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Beschlusses-Entwurf

betreffend

die Bedingungen des Staates für seine Aktienbeteiligung von Fr. 500,000 an der Erstellung der Broyenthalbahn.

Dieser Beschlussentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1.

Die bernische Jurabahngesellschaft, welcher durch Dekret vom 30. Mai 1873 die auf bernischem Gebiet befindliche Strecke der projektierten Eisenbahn von Lyss nach dem Broyenthal zum Bau und Betrieb übergeben worden ist, hat den Bedingungen, an welche der Staat seine Aktienbeteiligung von Fr. 500,000 an der Erstellung der Broyenthalbahn geknüpft hat, insoweit dieselben bei den veränderten Verhältnissen als noch in Kraft bestehend angesehen werden können, vollständig Genüge geleistet.

2.

Die Einzahlung der Aktien des Staates findet nur auf besondern Beschluss des Grossen Rathes und erst dann statt, nachdem die Linie auf bernischem Gebiete gehörig vollendet und dem Betriebe übergeben sein wird.

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus dem gedruckten Berichte, der Ihnen ausgetheilt worden ist, werden Sie entnommen haben, daß der Große Rath durch Dekret vom 4. November 1871 beschlossen hat, an die Broyenthalbahn eine Subvention von Fr. 500,000 auszurichten. Dieses Dekret ist am 20. Januar 1872 mit einer Mehrheit von 25,000 gegen 11,000 Stimmen vom Volke angenommen worden. Es bildete sich nun eine Gesellschaft, welche die Ausführung der Broyenthalbahn beabsichtigte. Die Gesellschaft konstituierte sich am 15. Januar 1872, nahm die Statuten an und wählte einen Verwaltungsrath. Damals war für die ganze Linie ein Aktien- oder Subventionskapital von Fr. 3,800,000 vorhanden, herührend einerseits von wadtländischen, freiburgischen und bernischen Gemeinden und anderseits von der Regierung des Kantons Waadt und vom Staaate Bern. Das Aktienkapital sollte aber nach dem angeführten Dekret des Grossen Rathes wenigstens 4 Millionen, d. h. die Hälfte der Summe betragen, welche nach den Vorstudien zur Ausführung des Unternehmens nothwendig war. Das Obligationenkapital sollte die Hälfte der angenommenen Erstellungskosten nicht übersteigen. Die Gesellschaft hatte mit dem bekannten Unternehmer Napier, Bevollmächtigter des Theodor Kuchen, Bankdirektor in Frankfurt a. M., einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem Kuchen den Rest des Aktienkapitals liefern sollte. Es stellte sich aber später heraus, daß Kuchen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, in Folge dessen die Gesellschaft sich genöthigt sah, mit ihm zu brechen. Kuchen hatte nämlich für den ersten Fünftel seiner Aktieneinzahlung einen Wechsel von 320,000 Franken ausgestellt, der in Frankfurt hätte bezahlt werden sollen, allein auf den Tag des Verfalls protestirt wurde. Die Gesellschaft hielt daher Kuchen rechtlich zur Bezahlung dieser Summe an. Nachdem sie sich aber überzeugt hatte,

dass sie in Verbindung mit diesem Manne nie zum Ziele gelangen würde, hielt sie es für thunlicher, von dem Vertrage mit Lüchsen gegen eine von diesem zu leistende Entschädigung zurückzutreten. Sie schloß mit ihm Transaktionen über Auflösung des Vertrages ab (27. September 1872 und 11. Januar 1873), worin sich Lüchsen verpflichtete, der Gesellschaft sämmtliche Baupläne und übrigen technischen Vorarbeiten, sowie eine Partie von 13,000 Stück imprägnirter Schwellen und von 123 Tonnen Schienen nebst Befestigungsmitteln, die er in Lyss und Olten zu liegen hatte, unentgeltlich abzutreten, und endlich einen Vertrag, den er mit einer Fabrik in Belgien über die Lieferung von Schienen abgeschlossen hatte, gegen Rückerstattung der von ihm den Regierungen von Bern, Waadt und Freiburg geleisteten Käutionen zu überlassen. In dieser Weise hat sich die Gesellschaft mit Lüchsen abgefunden.

Durch die Umtreibe, welche sie mit Lüchsen gehabt hatte, war das Unternehmen einigermaßen in Wisskredit gerathen. Es sah sich daher der Kanton Waadt veranlaßt, eine Fusion der Linie mit den Westschweizerischen Bahnen in Anregung zu bringen. Am Schlüsse des Jahres 1872 machte die Regierung von Waadt derjenigen von Bern einen dahin zielenden Vorschlag. Die bernische Regierung konnte aber mit Rücksicht auf die eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons Bern diesem Vorschlage nicht bestimmen. Inzwischen war nämlich die Gaußbahn in den Besitz der Centralbahn gelangt. Hätten sich nun die Centralbahn und die Westbahnen in Lyss die Hände gereicht, so wäre der Verkehr von den bernischen Linien abgeleitet worden und auf diejenigen dieser beiden Gesellschaften übergegangen. Deßhalb wies die Regierung von Bern die angeregte Fusion von der Hand. Die Regierung von Waadt trat aber von ihren Fusionsbestrebungen nicht zurück, und es gelang ihr endlich mit Zustimmung der waadt-ländischen Gemeinden, mit den Westschweizerischen Bahnen einen Fusionsvertrag abzuschließen, durch welchen die Linie, soweit sie auf freiburgischem und waadt-ländischem Gebiete liegt, an die Westbahnen überging. In Bezug auf das im Kanton Bern gelegene Stück Lyss-Fräschelz wurde im Fusionsvertrage der Vorbehalt gemacht, daß dasselbe dem Kanton Bern oder einer von ihm zu bezeichnenden Gesellschaft abgetreten werden solle. Am 30. Mai 1873 erließ nun der Große Rath von Bern ein Dekret, welches bestimmt:

"1. Die Uebertragung der auf bernischem Gebiet befindlichen Strecke der projektierten Eisenbahn von Lyss nach dem Broyenthal an die bernische Jurabahngesellschaft wird genehmigt.

"2. Die der Broythalbahn durch Dekret vom 20. Januar 1872 zugesicherte Staatsbeteiligung an der Errichtung dieser Linie von Fr. 500,000 wird an die bernische Jurabahngesellschaft übertragen, wobei die im angeführten Dekret enthaltenen, an die Aktienbeteiligung geknüpften Bedingungen vorbehalten bleiben."

In Folge der Erlassung dieses Dekrets führte die Aktionärsversammlung der Jurabahngesellschaft den Beschluß, die Linie zu übernehmen und sie dem Jurabahnen einzurichten. Die Uebertragung der Konzession für die Berner Linie der Broythalbahn an die bernische Jurabahngesellschaft und die Uebertragung der drei Konzessionen für den übrigen Theil der Linie an die Westbahnen wurden von der Bundesversammlung am 17./18. Dezember 1873 genehmigt, gleichzeitig aber an diese Genehmigung folgende Bedingung geknüpft: "Innerhalb 4 Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an, hat die Compagnie des chemins de fer de la Suisse Occidentale mit Bezug auf die in Dispositiv 1 (Fräschelz-Palezieur und Payerne-Verdon) und die bernische Jurabahngesellschaft mit Bezug auf die in Dispositiv 2 (Lyss-Fräschelz) genannte Linie sich über den Besitz genügender finanzieller Mittel für die gehörige Fortführung der Unternehmung auszuweisen in der Meinung, daß wenn auch nur eine der beiden Gesellschaften den Aus-

weis nicht beibrächte, gegenwärtige Bundesgenehmigung für die Uebertragung aller vier, die Broythalbahn betreffenden Konzessionen dahinfallen würde."

Der Finanzausweis, für dessen Leistung hier ein Termin bis zum 18. April festgestellt ist, ist sowohl von der Jurabahngesellschaft, als von der Gesellschaft der Westschweizerischen Bahnen dem Bundesrathe bereits eingereicht worden. Mit dem Finanzausweise der letztern Gesellschaft haben wir uns nicht zu beschäftigen, sondern es wird Sache des Bundesrathes sein, denselben näher zu prüfen.

Dagegen haben wir heute den Finanzausweis der Jurabahngesellschaft ins Auge zu fassen, weil zu demselben auch die Erklärung des Großen Rathes von Bern gehört, daß er die Subvention von Fr. 500,000 an die Jurabahngesellschaft ausrichten wolle und daß diese letztere den daran geknüpften Bedingungen Genüge geleistet habe. In dem Dekret vom 30. Mai 1873, durch welches die Subvention des Staates an die Jurabahngesellschaft übertragen wurde, wurden nämlich, wie bereits erwähnt, die im Dekret vom 20. Januar 1872 an diese Aktienbeteiligung geknüpften Bedingungen vorbehalten. Es fragt sich nun, ob der Große Rath eine solche Erklärung abgeben kann.

In dem Dekrete vom 20. Januar 1872 finden wir einige Bedingungen, welche auf die ganze Linie Bezug haben und daher nicht mehr in Betracht kommen können. Diese Bedingungen sind in den Art. 5—9 enthalten. Im Art. 5 heißt es, daß die Bujage der Aktienbeteiligung des Staates dahinfallen, wenn sich innert vier Jahren keine mit den nötigen Hülfsmitteln versehene Baugesellschaft bilde. Da eine solche Gesellschaft besteht, so ist diese Bedingung erfüllt. Der Art. 6 sagt: "Die Broythalbahn soll derart konstruiert werden, daß auch das Material der einmündenden Linien auf ihren Schienen zirkuliren kann." Dieser Bedingung ist Folge geleistet, da die Ausführungspläne in diesem Sinne aufgenommen worden sind. Die Bedingung des Art. 7, daß der Kanton Bern im Verwaltungsrathe und in der Aktionärsversammlung der Broythalbahngesellschaft vertreten sein solle, fällt dahin, weil diese Gesellschaft sich in zwei Theile getrennt hat. Im Art. 8 wird die Bedingung aufgestellt, daß durch die Errichtung der Broythalbahn für das Unternehmen der Jurawässerkorrektion keine Mehrläden erwachsen sollen. Es bezieht sich dieß auf die Brücke, welche über den neuen Aar-Kanal (Aarberg-Hagneck) gebaut und deren Kosten von der Broythalbahn bestritten werden sollen. Auch dieser Bedingung ist Genüge geleistet, da im Devise der Broythalbahn die nötige Summe für den Bau dieser Brücke aufgenommen ist. Die Bedingung des Art. 9, daß, falls der Betrieb der Broythalbahn verpachtet werden sollte, der bernischen Staatsbahn unter gleichen Bedingungen für die Uebernahme des Betriebs der Vorrang eingeräumt werden solle, fällt dahin, da nun die Staatsbahn, so lange sie noch selbstständig existirt, von der Jurabahn betrieben werden wird.

Es kann sich also heute nur noch fragen, ob die drei Bedingungen, welche hier wesentlich ins Gewicht fallen, so erledigt sind, daß sie als hinlänglich erfüllt betrachtet werden können. Die erste Bedingung ist im Art. 2 des Dekrets vom 20. Januar 1872 ausgesprochen, welcher sagt: "Die Gemeinden und Privaten der beteiligten bernischen Landesgegend haben Aktien im Betrage von wenigstens Fr. 200,000 zu übernehmen." Aus dem gedruckten Berichte werden Sie entnommen haben, daß die Aktienzeichnungen der Gemeinden und Privaten sich auf Fr. 158,000 belaufen, welche herrühren von:

Aarberg	Fr.	70,000
Kallnach	"	35,000
Radelfingen	"	15,000
Seedorf	"	15,000

Uebertrag Fr. 135,000

Uebertrag	Fr. 135,000
Lyß	10,000
Niederried	4,000
Fräschelz	1,500
Münschemier	1,500
Kappelen	1,000
Golaten	1,000
Wyleroltigen	1,000
Gurbrü	1,000
Münchenwyler	1,000
Glavaleyres	500
Von einem Privaten	500

Fr. 158,000

Dazu kommen noch Fr. 1000, welche die Gemeinde Fräschelz unter der Bedingung gezeichnet hat, daß in Fräschelz eine Station errichtet werde. Da die Westbahnen diese Station in ihre Pläne aufgenommen haben, so können diese Fr. 1000 auch in Berücksichtigung gezogen werden, und es beläuft sich das Aktienkapital somit auf . . . Fr. 159,000 Es fehlen also noch " 41,000

um die Summe von

Fr. 200,000

auszumachen. Diese Fr. 41,000 werden durch die oben besprochene Entschädigung gedeckt, welche auch an die Broyenthalbahn zu leisten hat. Von dieser Entschädigung entfällt nach Mitgabe der kilometrischen Länge $1\frac{1}{2}$ auf den auf bernischen Gebiete liegenden Theil des Unternehmens. Diese Entschädigung kann folgendermaßen berechnet werden: Die Baupläne und übrigen technischen Vorarbeiten, welche der Broyenthalbahn zugestellt worden sind und daher nicht von ihr angefertigt werden müssen, repräsentieren nach den beim Jurabahnhof für diese Arbeiten gemachten Ausgaben (Fr. 2000 per Kilometer) für die 11,4 Kilometer des auf bernischen Gebiet gelegenen Theiles der Broyenthalbahn einen Werth von

Fr. 22,800

Für die von auch unentgeltlich abgetretenen Schwellen und Schienen wurde der Jurabahngesellschaft für ihren Anteil eine Geldentschädigung von

" 14,500

von der Broyenthalbahn gesellschaft ausgerichtet. Ferner hat ihr diese letztere für die Berichtigungsleistung auf die Vortheile des mit der belgischen Fabrik abgeschlossenen Vertrages eine Entschädigung von

" 5,000

ausbezahlt. Dies ergibt zusammen eine Summe von Fr. 42,300 durch welche der fehlende Theil des Aktienkapitals mehr als gedeckt wird. Dazu kommt noch, daß durch die Vereinigung des im Kanton Bern gelegenen Theiles der Broyenthalbahn mit der Jurabahn die Verwaltungskosten, welche auf Franken 7000 per Kilometer berechnet sind, sich blos auf Fr. 3000 belaufen werden, was eine Ersparnis von Fr. 45,600 ausmacht. Es kann somit angenommen werden, daß die Aktienbeteiligung von Fr. 200,000, welche der Staat von den Gemeinden und Privaten verlangt, vorhanden sei.

Die zweite Bedingung ist im Art. 3 des Dekrets enthalten, welcher bestimmt, daß das Obligationenkapital die Hälfte der angenommenen Erstellungskosten nicht übersteigen, und somit nicht größer als das Aktienkapital sein soll. Nun beläuft sich aber das Obligationenkapital auf eine höhere Summe, als das Aktienkapital. Die fragliche Bedingung ist indessen offenbar nur mit Rücksicht auf das ganze Unternehmen aufgestellt worden. Hätte man bei der Erlassung des Dekrets vom 20. Januar 1872 nur den bernischen Theil der Linie im Auge gehabt, so würde man sicher eine solche Bestimmung nicht aufgenommen haben. Mit Rücksicht auf die beiden Brücken, welche bei Aarberg erstellt werden müssen, kommt die Strecke auf bernischem Gebiete verhältnismäßig

höher zu stehen, als z. B. diejenige im Murtenbezirke. Es ist daher begreiflich, daß man nicht ein so hohes Aktienkapital von den beteiligten Gemeinden verlangen konnte. Uebrigens ist zu bemerken, daß das bernische Stück der Broyenthalbahn einen Bestandtheil des Jurabahnhofes bilden und daß die betreffenden Aktien Aktien der Jurabahngesellschaft sein werden. Diese letztere wird auch das Obligationenkapital aufnehmen. Wenn man das Verhältniß des Aktienkapitals der Jurabahngesellschaft zu ihrem Obligationenkapital in Betracht zieht, so wird man sich überzeugen, daß das erstere das letztere bedeutend übersteigt, auch wenn man das Aktien- und Obligationenkapital der bernischen Strecke der Broyenthalbahn hinzurechnet. Ich glaube, man dürfe um so weniger Anstand nehmen, zu erklären, daß die fragliche Bedingung auf die bernische Strecke der Broyenthalbahn nicht Anwendung finden solle, als der Große Rat von Bern selbst die Abtrennung der bernischen Linie von dem Gesamtunternehmen der Broyenthalbahn beschlossen hat.

Die dritte Bedingung finden wir im Art. 4 des Dekrets vom 20. Januar 1872, welcher sagt: „Die Einzahlung der Aktien des Staates findet nur auf speziellen Beschuß des Großen Rätes und erst statt, nachdem die Linie gehörig vollendet und auf der ganzen Länge von Lyß bis zum Anschluß an die Oronlinie dem Betrieb übergeben sein wird.“ Die Linie von Fräschelz bis Peterlingen oder Wilden wird voraussichtlich künftiges Frühjahr dem Betrieb übergeben werden können. Dagegen ist die Vollendung der Strecke Wilden-Palezieux wegen der großen baulichen Schwierigkeiten nicht so schnell zu erwarten. Gleichwohl beabsichtigen die Westschweizerischen Bahnen, die Linie in Betrieb zu setzen, sobald sie bis Peterlingen oder Wilden vollendet ist. Doch kann die Gröfnnung nicht erfolgen, bevor auch das Stück Lyß-Fräschelz gebaut ist. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch dieses Stück künftiges Frühjahr vollendet sein wird. Nachdem die Jurabahn über den Bau der Linie einen Vertrag abgeschlossen, hat sie den Bau der Fundamente der Brücke über die Aare in Angriff genommen, und es sind dieselben bereits so weit vorgerückt, daß der Wasserstand keinen Einfluß mehr auf die Arbeiten ausüben wird.

Die Jurabahngesellschaft kann aber die Linie nur dann ausführen, wenn ihr nach deren Vollendung und Gröfnnung bis Peterlingen oder Wilden das Aktienkapital des Staates ausbezahlt wird. Es wird deshalb gewünscht, es möchte die betreffende Bestimmung des Dekrets vom 20. Januar 1872 dahin geändert werden, daß die Einzahlung der Aktien des Staates auf besondern Beschuß des Großen Rätes dann stattfinde, wenn die Linie auf bernischem Gebiete vollendet und dem Betrieb übergeben sein werde. Ich halte dafür, es solle diesem Wunsche entsprochen werden. Es liegt nicht nur im Vortheil der betreffenden Gegend, sondern auch im Interesse der Staatsbahn, daß die Linie möglichst bald erstellt werde. Wird sie vorläufig auch nur bis Peterlingen oder Wilden in Betrieb gesetzt, so wird sie immerhin der Staatsbahn einen bedeutenden Verkehr zuführen und ihre Rendite verbessern. Diese Verbesserung des Ertrages der Staatsbahn bildete denn auch f. B. ein wesentliches Motiv für die Buerkennung einer Subvention von Fr. 500,000 an die Broyenthalbahn.

Gestützt auf das Angebrachte schlägt der Regierungsrath in Biff. 2 des vorliegenden Beschlusseentwurfes vor, es sei das Aktienkapital des Staates auf besondern Beschuß des Großen Rätes einzubezahlen, sobald die Linie auf bernischem Gebiete gehörig vollendet und dem Betrieb übergeben sei. In Biff. 1 wird vorgeschlagen, zu erklären, es habe die bernische Jurabahngesellschaft den Bedingungen, an welche der Staat seine Aktienbeteiligung von Fr. 500,000 an der Erstellung der Broyenthalbahn geknüpft hat, insoweit dieselben bei den veränderten Verhältnissen als noch in Kraft bestehend ange-

sehen werden können, vollständig Genüge geleistet. Ich empfehle den vorgelegten Beschlusseentwurf zur Annahme.

Hof er, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Das Unternehmen der Broyenthalbahn hat verschiedene Phasen durchlebt, welche durch folgende Beschlüsse des Großen Rathes näher bezeichnet werden. Am 4. November 1871 haben Sie ein Dekret erlassen, durch welches Sie der Broyenthalbahn eine Subvention von Fr. 500,000 zusicherten. Dieses Dekret ist am 20. Januar 1872 vom Volke genehmigt worden. Am 29. März 1873 haben Sie beschlossen, es sei dem damals vorgelegenen Finanzausweis der Broyenthalbahngesellschaft die Genehmigung nicht zu ertheilen. Es war dieß eine Folge des Umstandes, daß der Unternehmer Luchen seinen Verpflichtungen sich entziehen wollte. Gleichzeitig hat damals der Große Rath die Erklärung ausgesprochen, daß es in der Absicht des Staates Bern liege, für den Bau und Betrieb der Linie, soweit sie auf bernischem Gebiete liegt, selbst zu sorgen. Durch ein weiteres Dekret vom 30. Mai 1873 hat der Große Rath die Übertragung der Linie Lyss-Fräschelz an die Jurabahngesellschaft genehmigt und letzterer gleichzeitig die erkannte Subvention von Fr. 500,000 unter den im Dekret vom 20. Januar 1873 enthaltenen Bedingungen übertragen.

Es entsteht nun heute die Frage, ob die gegenwärtige Inhaberin der Konzession, die Jurabahngesellschaft, den ursprünglich an die Subvention geknüpften Bedingungen Genüge geleistet habe oder nicht. Der Regierungsrath bejaht diese Frage, und die Kommission tritt dieser Ansicht einstimmig bei. Ich muß aber sofort beifügen, daß die Kommission gefunden hat, es lassen sich verschiedene formelle Bedenken dagegen erheben, daß sie aber bei näherer Untersuchung zu der Annahme gekommen ist, im großen Ganzen aufgefaßt, sei durch den Finanzausweis der Jurabahn den Intentionen Genüge geleistet, welche zur Zeit der Erlassung des Dekrets vom 20. Januar 1872 obwalteten. Der erste Einwand ist konstitutioneller Natur und bezieht sich auf die Frage, ob der Große Rath, nachdem das Dekret vom 20. Januar 1872 der Volksabstimmung unterbreitet worden, nun berechtigt sei, zu erklären, daß bei der veränderten Sachlage auch die Bedingungen sich verändert haben und diese veränderten Bedingungen erfüllt seien. Der Große Rath hat diese Frage bereits entschieden. Durch das Dekret vom 30. Mai 1873 hat er nämlich die Linie Lyss-Fräschelz nebst der Staatssubvention an die Jurabahngesellschaft übertragen. Vom rein formellen Standpunkte aus hätte man schon damals einwenden können, der Große Rath sei nicht befugt, die im Dekrete der Broyenthalbahngesellschaft zuerkannte Subvention einer andern Gesellschaft zu übertragen. Indessen wäre ein solcher Einwand allzu formell; denn mit der Subvention wollte man das Unternehmen überhaupt unterstützen aus Gründen der Eisenbahnpolitik und aus Billigkeitsrücksichten gegenüber dem betreffenden Landestheile. Uebrigens war es offenbar rein zufällig, daß man in das Dekret alle einzelnen Bedingungen aufgenommen hat; denn man hätte die Feststellung dieser Bedingungen füglich dem Großen Rath überlassen und sich darauf beschränken können, zu erklären, daß der Staat dem Unternehmen eine Subvention von Fr. 500,000 zuerkenne. Dieß ist eigentlich der Sinn des Dekrets, und so haben Sie dasselbe auch aufgefaßt, als Sie am 30. Mai 1873 die Subvention an die Jurabahngesellschaft übertrugen. Damit haben Sie selbst zugegeben, daß auch die Bedingungen des Subventionsdekrets den neuen Verhältnissen angepaßt werden müssen. Zwar ist die Übertragung der Subvention unter den Bedingungen des Dekrets vom 20. Januar 1872 genehmigt worden, prüfen Sie aber die einzelnen Bedingungen, so werden Sie zugeben müssen, daß dieselben den neuen Verhältnissen entsprechend abgeändert werden müssen.

Der zweite Einwand betrifft die Frage, ob dem Sinn und Geiste der einzelnen Bedingungen bei der jetzigen Sach-

lage Genüge geleistet sei. Untersuchen wir zunächst, ob die Gemeinden und Privaten das vom Subventionsdekret verlangte Aktienkapital von Fr. 200,000 gezeichnet haben. Ursprünglich war dieß der Fall, allein in Folge der veränderten Verhältnisse ist ein Theil der Bezeichnungen dahingefallen, so daß die Bezeichnungen sich bloß noch auf Fr. 159,000 belaufen. Indessen kann der Ausfall leicht aus Ersparnissen der Jurabahn gedeckt werden. Der Ertrag der Liquidation Luchen wird sich nämlich auf ungefähr Fr. 42,000 belaufen, wozu noch zirka Fr. 80,000 kommen, um welche Summe nach Mitgabe des Vertrages, an den Luchen gebunden ist, die Schienen billiger zu stehen kommen werden. Wir erhalten also im Ganzen eine Summe von Fr. 115—120,000. Davon gehen jedoch noch Fr. 12,000 ab, welche die Jurabahn der früheren Gesellschaft bezahlen muß, so daß die Ersparnis sich auf ungefähr Fr. 100,000 reduziert. Man wendet nun vielleicht ein, der Große Rath verlange, daß die betheiligten Gemeinden sich bis zu einem gewissen Verhältnisse bei dem Unternehmen betheiligen. Ich gebe dieß zu, die Abgeordneten aus der dortigen Gegend werden Ihnen aber sagen, der Große Rath könnte froh sein, daß die Gemeinden bei den veränderten Verhältnissen bei ihren Bezeichnungen von Fr. 159,000 geblieben seien, wodurch sie großen Patriotismus beweisen. Darin liegt allerdings viel Wahres. Hätten nämlich die Gemeinden die Fusion mit den Westbahnen verlangt, so hätten ihnen diese die Aktienbezeichnungen vielleicht erlassen. Dieser Fall würde vielleicht eintreten, wenn wir heute den Beschlusseentwurf nicht annehmen würden, und wir würden daher dadurch durchaus nichts gewinnen. Dazu kommt noch ein weiterer, bereits vom Herrn Vorredner angeführter Umstand. Ursprünglich sollte das Unternehmen als ein Ganzes ausgeführt werden, während nun das Stück Lyss-Fräschelz losgetrennt worden ist. Auf dieser Strecke sind zwei Brücken auszuführen, welche das Unternehmen ziemlich schwer belasten, so daß von der betheiligten Landesgegend, die nicht so groß ist, verhältnismäßig nicht so beträchtliche Opfer verlangt werden können. Man hat deshalb schon bei Erlass des Subventionsdekrets hervorgehoben, daß die Subvention wesentlich aus Gründen der Eisenbahnpolitik ertheilt werden solle. Uebrigens könnte die Jurabahn den formellen Einwand, wenn man an demselben festhalten wollte, leicht dadurch beseitigen, daß sie den Privaten, deren ursprüngliche Aktienbezeichnungen dahingefallen sind, die Vortheile aus der Liquidation Luchen im Betrage von zirka Fr. 42,000 gegen Aufrechthaltung dieser Bezeichnungen abtreten würde.

In Bezug auf das Obligationenkapital schreibt das Subventionsdekret vor, daß dasselbe das Aktienkapital nicht übersteigen dürfe. Diese Bedingung war vollkommen gerechtfertigt und auch leicht zu erfüllen zur Zeit, als das Unternehmen noch ein ungetheiltes Ganzes bildete. Da die waadt-ländischen Behörden beträchtliche Subventionen bewilligt hatten, so fiel der Umstand, daß die Linie auf bernischem Gebiet kostspielige Kunstbauten erfordert, nicht so sehr ins Gewicht. Uebrigens kann man über diese Frage selbst verschiedener Ansicht sein: So lange der Ertrag der Linie nicht 5% beträgt, wird das vorhandene Verhältniß für den Staat als Hauptaktionär etwas ungünstig sein, sollte aber der Ertrag mit der Zeit 5% übersteigen, so würde die Sachlage sich für die Aktionäre günstiger gestalten, als wenn ein kleineres Obligationenkapital vorhanden wäre. Indessen glaube ich, wir sollen diese kleinen Verhältnisse nicht allzusehr in Betracht ziehen, sondern uns die Frage stellen: Würde das Volk, welches s. B. das Subventionsdekret genehmigt hat, heute die erkannte Subvention der neuen Gesellschaft unter den etwas veränderten Bedingungen mit der gleichen Freudigkeit bewilligen? Ich glaube, wir können diese Frage unbedenklich bejahen. Wir haben im Gegentheile heute ein größerer Interesse an dem Zustandekommen der Linie, als im Jahre 1871. Nach der gegenwärtigen Konstellation wird das Stück Lyss-Fräschelz möglicherweise einen Theil einer internationalen

Linie, der sog. Nationalbahn, ausmachen, und es wird durch dasselbe den Bestrebungen der mächtigen Privatgesellschaften ein Damm entgegengesetzt, so daß wir denselben nicht mehr waffenlos Preis gegeben sind. Es liegt daher im Interesse der bernischen Eisenbahnpolitik, daß das Stück in den Händen der Jurabahngesellschaft bleibe. Aus allen diesen Gründen hält die Kommission dafür, es können die Bedingungen des Subventionsdecrets als erfüllt betrachtet und der Jurabahngesellschaft eine Erklärung in diesem Sinne ausgestellt werden, wie es der Regierungsrath beantragt.

Selbstverständlich haben sich auch die Bedingungen betreffend die Auszahlung der Subventionssumme geändert. Ursprünglich hatte man eben das ganze Unternehmen im Auge. Nun aber hängt es nicht von der Jurabahngesellschaft ab, die Bedingungen, welche an die Einzahlung der Aktien des Staates geknüpft sind, daß nämlich die ganze Linie vollendet sein müsse, zu erfüllen, da diese Gesellschaft nur die Linie Lyss-Fräschelz baut. Indessen wird sich diese Frage von selbst in befriedigender Weise lösen. Die Jurabahn hat einen Betriebsvertrag mit den Westbahnen abgeschlossen, und diese werden natürlich nicht bloß das Stück Lyss-Fräschelz in Betrieb setzen, sondern den Betrieb wenigstens bis Peterlingen oder Wilden fortführen. Wenn auch die Verhältnisse der Westschweizerischen Bahnen nicht rosig sind, so ist doch nicht zu befürchten, daß das Unternehmen nicht werde ausgeführt werden und wir in eine Sackgasse gerathen. Wir haben von dem Direktor der Jurabahnen mit Vergnügen vernommen, daß die Ausführung des Unternehmens sich sehr günstig gestaltet, und daß in Folge günstiger Witterung die Arbeiten an der Brücke zu Narberg schon ziemlich vorgeschritten sind. Sie erinnern sich noch, mit welcher Dringlichkeit die Abgeordneten von Narberg vor 3 Jahren die Erledigung der Angelegenheit verlangten, damit die Brückensäulen sofort in Angriff genommen werden könnten. Ich glaube aber, wenn diese damals ausgeführt worden wären, so wären sie erheblich theurer zu stehen gekommen. — Die Kommission empfiehlt einstimmig die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Der vorgelegte Beschlusseentwurf wird vom Großen Rathe genehmigt.

Beschwerde von Katholiken in Bern gegen die regierungsräthliche Verordnung vom 24. Oktober v. J.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Herr Regierungspräsident T e u f s c h e r, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unterm 24. Oktober v. J. hat der Regierungsrath eine Verordnung betreffend die provisorische Organisation der katholischen Pfarreien in Bern, Biel, St. Immer und Münster erlassen. Nach dieser Verordnung wurden diese Pfarreien ungefähr auf Grundlage der im neuen Kirchengeföfe enthaltenen Bestimmungen provisorisch organisiert. Die Veranlassung zu dem Erlaß der Verordnung lag darin, daß einzelne dieser Pfarreien, namentlich diejenige von Bern, in sehr veralteter Weise organisiert waren. In Bezug auf die katholische Pfarrei in Bern machte noch die Verordnung vom 22. August 1823 Regel, welche u. A. die Bestimmung enthält, daß die Mitglieder des Kirchenrathes der katholischen Gemeinde vom Regierungsrath gewählt werden sollen, und daß der katholische Gottesdienst nur so

lange geduldet sei, „als es Uns gefällt“. Es ging deshalb der Wunsch der Katholiken Berns schon lange dahin, es möchte eine demokratischere Organisation aufgestellt werden, welchem Wunsche der Regierungsrath durch den Erlaß der Verordnung vom 24. Oktober 1873 zu entsprechen gesucht hat. Ähnliche Verhältnisse bestanden auch in Biel, St. Immer und Münster. Nach Erlaß der Verordnung haben sich die Katholiken in Bern und Biel auf Grundlage der neuen Bestimmungen organisiert und ihre Behörden neu konstituiert. Ich bemerke hier ausdrücklich, daß es in der Motivierung der Verordnung unter Biff. 3 heißt, daß die Bestimmungen derselben nur bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Kirchenorganisation Geltung haben sollen, und daß auch in der Überschrift gesagt ist, es sei die Verordnung nur ein provisorischer Erlaß. Es kann also kein Zweifel darüber obwalten, daß der Regierungsrath nicht daran gedacht hat, eine definitive Verordnung zu erlassen, sondern daß er derselben bloß einen vorübergehenden Charakter beimaß.

39 Katholiken der Stadt Bern, welche sich der römisch-katholischen Kirche zuneigen, haben nun gegen diese Verordnung Beschwerde beim Großen Rathe geführt. Diese Beschwerde schließt dahin: „Es möchte dem Großen Rathe gefallen, zu erklären:

„1) daß die Verordnung vom 24. Oktober 1873 über die provisorische Organisation der katholischen Pfarreien in Bern, Biel, St. Immer und Münster vom Regierungsrath im Widerspruch mit der Staatsverfassung erlassen worden ist, welche nur dem Großen Rathe die Kompetenz überträgt, Gesetze und Verordnungen von bleibendem Charakter zu erlassen;

„2) auf jeden Fall anzuerkennen, daß diese Verordnung mit der in Art. 80 der Staatsverfassung ausgesprochenen Gewährleistung der Rechte der römisch-katholischen Kirche im Widerspruch steht;

„3) die genannte Verordnung aufzuheben und der katholischen Gemeinde Bern eine den Grundsätzen der römisch-katholischen Religion entsprechende Organisation zu geben.“

In Bezug auf den ersten Punkt will ich bloß bemerken, daß der darin erhobene Einwurf nicht stichhaltig ist, indem es sich da nicht um eine bleibende Verordnung, sondern bloß um eine solche, die einen provisorischen Charakter hat, handelt. Uebrigens ist der Regierungsrath der Ansicht, daß es überflüssig sei, auf das Materielle der Beschwerde einzutreten. Wie bereits bemerkt, sollte die Verordnung nur bis zum Erlaß des Kirchengeföfe Geltung haben, und nachdem nun dieses letztere vom Volke mit großer Mehrheit angenommen worden ist, so ist damit die Verordnung dahin gefallen und die gegen dieselbe gerichtete Beschwerde von Katholiken der Stadt Bern gegenstandslos geworden. Ich schließe daher mit dem Antrage, es möchte der Große Rathe über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung schreiten. Doch behalte ich mir für den Fall, daß von irgend einer Seite auf das Materielle der Beschwerde eingetreten werden sollte, vor, die dagerigen Argumente ebenfalls noch näher zu beleuchten.

Dr. B ä h l e r, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich einstimmig dem Antrage des Regierungsrathes angeschlossen, da die Beschwerde gegenstandslos geworden ist. Es wäre mir ein Leichtes, die Richtigkeit der Vorwürfe, welche in der Beschwerde dem Regierungsrath gemacht werden, nachzuweisen, indessen hat die Kommission nur die formelle Seite der Frage besprochen, und ich will daher vorläufig auf die materielle Seite nicht eintreten.

F o l l e t t e. Ich glaubte, in Bezug auf die vorliegende Beschwerde von Katholiken der Stadt Bern gegen die Verordnung vom 24. Oktober 1873 betreffend die provisorische Organisation der katholischen Pfarreien in Bern, Biel, St. Immer und Münster keinen besondern Antrag stellen zu sollen,

indessen möchte ich nicht, daß man daraus den Schluß zöge, daß ich ohne irgend welchen Vorbehalt und ohne gegen diese Verordnung protestirt zu haben, mich dem Antrage des Regierungsrathes und der übrigen Mitglieder der Kommission angeschlossen habe. Ich gebe zu, daß in Folge der Erlassung des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens die Beschwerde gegen die vom Regierungsrath erlassene Verordnung als gegenstandslos angesehen werden kann, da die Bestimmungen dieser Verordnung, welche nur auf die katholischen Pfarreien im protestantischen Kantontheile Bezug haben, durch die allgemeinen Bestimmungen des Kirchengesetzes, welches den ganzen Kanton betrifft, ersezt worden sind. Wenn die Katholiken von Bern Beschwerde führen wollen, so können sie dieß thun und bei der Bundesbehörde den Rekurs gegen das Kirchengesetz ergreifen. Was mich betrifft, so glaube ich, es wäre durchaus nicht nothwendig gewesen, gegen die im protestantischen Kantontheile gegründeten katholischen Pfarreien besondere unb vegetarische Maßregeln zu ergreifen. Man hätte wenigstens die damals nahe bevorstehende Inkraftsetzung des neuen Kirchengesetzes abwarten können. Ich stelle keinen Antrag. Ich wollte der Versammlung nur mittheilen, welche Stellung ich in der Kommission in dieser Angelegenheit einnehmen zu sollen glaubte, und ich behalte mir alle Rechte vor in Bezug auf spätere Beschwerdeführungen, welche zu Gunsten der Wahrung der Rechte der Katholiken erfolgen sollten.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird genehmigt.

Ertheilung des Rechtes einer juristischen Person an die Schöhhalden-Brunnengesellschaft in Bern.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Schöhhalden-Brunnengesellschaft eingereichte Gesuch, daß ihr die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung:

dass der Entsprechung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand der Gesellschaft sicher zu stellen,
auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1.

Die Schöhhalden-Brunnengesellschaft von Bern ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbhörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3.

Sie hat dem Regierungsrath ihre Statuten zur Sanktion

vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung sie nicht abändern.

4.

Die Rechnungen der Gesellschaft sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Gesellschaft übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Die Kommission stimmt diesem Dekretsentwurf bei.

Mitschard, Stellvertreter des Direktors der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Schöhhalden-Brunnengesellschaft, an deren Spitze die Herren Otto v. Bären und Thormann stehen, hat bei dem Regierungsrath das Gesuch gestellt, es möchte ihr das Recht einer juristischen Person ertheilt werden. Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei diesem Gesuch zu entsprechen, wobei er sich auf folgende Thatsachen und rechtliche Auseinandersetzungen stützt. Die Schöhhalden-Brunnengesellschaft ist im Jahre 1855 entstanden. Damals thaten sich 9 Grundeigentümer zusammen, um das nothwendige Trinkwasser für ihre Besitzungen sich zu verschaffen. Nach und nach vermehrte sich die Zahl der Theilnehmer, und heute besteht die Gesellschaft aus 32 Grundeigentümern mit 45 Antheilen. Die ökonomischen Verhältnisse sind durchaus reglirt: die Zuleitung des Wassers ist durchgeführt, und es ist bei der Gesellschaft ein Kapital von nahezu Fr. 300,000 engagirt. Anders verhält es sich mit den rechtlichen Verhältnissen der Gesellschaft. Dieselbe hat sich auf dem Boden des Privatrechtes zusammengethan, und es ist da das Verhältniß des Miteigenthums vorhanden. Es ist daher begreiflich, daß die Gesellschaft in ein anderes rechtliches Gebilde umgeformt zu werden wünscht, damit es ihr möglich werde, einerseits ihre innern Verhältnisse gehörig zu ordnen und anderseits auch dem Publikum und Personen, mit denen sie allfällig Verträge abzuschließen hat, gegenüber Stellung zu nehmen. Die Gesellschaft muß Kapitalien aufnehmen, vielleicht noch mehr Grundeigenthum erwerben, Wahlen treffen, kurz, sie ist in der Lage, daß ihre dermalige rechtliche Stellung nicht mehr ausreicht. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß auf Grundlage des privatrechtlichen Miteigenthums die Beschreibung sämtlicher Rechte und Beschwörungen und die Vertheilung der Anteile auf den Namen sämtlicher Berechtigten vorgenommen und dem Grundbuche in einem Akte einverlebt werden müßte; bei jeder Handänderung, Verpfändung u. s. w. der Besitzungen müßte sodann die ganze Beschreibung der Schöhhaldenbrunnrechte in den Erwerbungstitel z. B. jedes einzelnen Beteiligten neuerdings aufgenommen und im Grundbuche nachgetragen werden. Diese Theilung würde circa 150 Seiten einnehmen, und mehrere solche Beschreibungen würden die Grundbücher ungebührlich und nutzlos anfüllen. Diesem Uebelstande soll man, wenn möglich, ausweichen.

Das Mittel dazu besteht darin, daß der Gesellschaft das Recht einer juristischen Person ertheilt wird. Dies ist mit durchaus keinen Inkonvenienzen verbunden. Zwar können vom rein juristischen Gesichtspunkte aus vielleicht Einwendungen dagegen erhoben werden, allein wirft man einen Blick auf die bisher befolgte Praxis, so wird man sich überzeugen, daß man schon mehrmals derartigen Instituten das Recht einer juristischen Person beigelegt hat. Es gibt in der Jurisprudenz, wie in der Religion, eine orthodoxe und eine freisinnige Partei. Die orthodoxe Partei wird sagen, dem strengen Buchstaben des Civilgesetzbuches nach sei es nicht ganz normal, daß solchen Gesellschaften das Recht einer juri-

stischen Person ertheilt werde. Diese orthodoge Partei ist aber, wie in der Religion, so auch in der Jurisprudenz etwas in den Hintergrund gedrängt worden und hat der freisinnigen Partei Platz machen müssen. Man nimmt daher keinen Anstand mehr, solche Vereinigungen als juristische Personen anzuerkennen. Wenn man also auch theoretisch einige Einwendungen erheben könnte, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß eben die Theorie manchmal von der Praxis über Bord geworfen wird und die Logik des Lebens oft stärker ist als die Logik des Gedankens. Ich empfehle die Annahme des vorliegenden Dekretsentwurfs.

Willi, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem vom Regierungsrath vorgelegten Dekretsentwurf einstimmig bei.

Höfer, Fürsprecher. Ich will keinen Gegenantrag stellen, allein ich muß erklären, daß ich mit den Anschauungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nicht ganz einverstanden bin und in dieser Beziehung mehr oder weniger zu der orthodogen Partei gehöre. Es kann für unser Rechtsleben nicht gleichgültig sein, ob nach und nach eine Anzahl solcher juristischen Personen geschaffen werde. Wenn Sie

dem vorliegenden Gesuche der Schöphalden-Brunnengesellschaft entsprechen, so werden Sie künftighin allen ähnlichen Gesuchen von derartigen Vereinigungen entsprechen und auch z. B. Genossenschaften, welche sich zum Zwecke der Benutzung und Unterhaltung einer Brücke sc. gebildet haben, als juristische Personen anerkennen müssen. Dies führt mit der Zeit etwas weit. Ich glaube, die Gesellschaft hätte besser gethan, einen andern Weg zu suchen und z. B. die Form einer Aktiengesellschaft zu wählen, oder auch zu warten, bis das neue Civilgesetzbuch erlassen ist, welches diesen Gegenstand regliren wird.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird genehmigt.

Staatsrechnung pro 1872.

Dieselbe zeigt folgende Hauptergebnisse:

Rechnung der laufenden Verwaltung.

Boranschlag für 1872.
Ginnahmen. Ausgaben.

Fr.	Fr.	I. Allgemeine Verwaltung . . .
—	278,700	II. Gerichtsverwaltung . . .
—	296,600	III. Justiz und Polizei (Nachkredite Fr. 50,000)
—	540,600	IV. Militär (Nachkredite Fr. 62,500)
—	865,200	V. Kirchenwesen . . .
—	657,900	VI. Erziehung (Nachkredite 69,000 Franken) . . .
—	1,225,600	VII. Armenwesen des ganzen Kantons . . .
—	95,500	VIII. Armenwesen des alten Kantons . . .
—	559,300	IX. Gesundheitswesen (Nachkredite Fr. 34,500) . . .
—	162,500	X. Handel und Gewerbe . . .
—	17,000	XI. Landwirthschaft (Nachkredit Fr. 2,500) . . .
—	62,000	XII. Entstumpfungen . . .
—	269,000	XIII. Vermessungswesen . . .
—	30,000	XIV. Forstwesen . . .
—	34,400	XVa. Bauwesen (Nachkredite Fr. 53,500)
—	1,214,500	XVb. Außerordentl. Herstellungsar- beiten infolge Wasser- verheerungen . . .
—	—	XVI. Eisenbahnwesen . . .
—	43,500	XVII. Finanzwesen (Nachkredit 2,600 Franken) . . .
378,400	—	XVIII. Staatswaldungen und Recht- samen . . .
164,500	—	XIX. Domänen-Ertrag . . .
200,000	—	XX. Domänen-Liquidation . . .
30,000	—	XXI. Jagd und Fischerei . . .
10,600	—	XXII. Bergbau . . .
897,000	—	XXIII. Salzhandlung . . .
249,300	—	XXIV. Postentschädigung . . .
501,300	—	XXV. Staatsbahn . . .
320,000	—	XXVI. Hypothekarkasse . . .

2,781,100 6,444,600

Übertrag 7,745,739. 24 11,473,033. 92 3,048,510. 65 6,775,685. 32

Voranschlag für 1872.

Ginnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Ginnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Ginnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.
2,781,100	6,444,600														
255,300	—	XXVII. Kantonalbank	Uebertrag	7,745,739.	24	11,473,033.	24	923,048,510.	65	6,775,685.	32				
—	2,400	XXVIII. Kantonskasse		438,000.	—	141,550.	95	296,449.	05	—	—				
—	400	XXIX. Beht- und Bodenzins-Liqui-		157,279.	57	111,715.	72	45,563.	85	—	—				
		dationschuld													
—	296,000	XXX. Bauanleihen		—	—	296,000.	—	—	—	296,000.	—				
—	905,900	XXXI. Eisenbahnanleihen		—	—	906,802.	74	—	—	906,802.	74				
320,000	—	XXXII. Gewerbe- und Patentgebühren		329,316.	88	7,359.	87	321,957.	01	—	—				
170,000	—	XXXIII. Handänderungsgebühren		296,807.	13	69,273.	65	227,533.	48	—	—				
68,400	—	XXXIV. Kanzlei- und Gerichts-Emolu-													
20,000	—	mente		89,891.	64	2,712.	47	87,179.	17	—	—				
185,000	—	XXXV. Bußen und Konfiskationen		25,297.	57	2,005.	69	23,291.	88	—	—				
159,000	—	XXXVI. Militärsteuer		230,641.	88	32,499.	26	198,142.	62	—	—				
7,500	—	XXXVII. Stempelgebühr		185,092.	41	16,009.	34	169,083.	07	—	—				
500	—	XXXVIII. Amtsblatt		35,687.	35	27,854.	15	7,833.	20	—	—				
271,500	—	XXXIX. Papierhandlung		59,775.	80	59,775.	80	—	—	—	—				
1,000,000	—	XL. Zollentschädigung		275,000.	—	3,500.	—	271,500.	—	—	—				
145,000	—	XLI. Dringeld		1,647,261.	50	96,064.	82	1,551,196.	68	—	—				
1,989,200	—	XLII. Erbschafts- u. Schenkungsabgabe		231,072.	33	29,539.	90	201,532.	43	—	—				
397,800	—	XLIII. Grund-, Kapital- u. Einkommens-													
		steuer im alten Kanton		2,208,804.	87	71,950.	07	2,136,854.	80	—	—				
—	60,000	XLIV. Grund- und Einkommenssteuer		509,157.	25	39,707.	29	469,449.	96	—	—				
		im Jura		2,867.	77	6. 05	—	2,861.	72	—	—				
—	—	XLV. Unvorhergesehenes													
		Summa Ginnahmen		14,467,693.	19										
—	—	Summa Ausgaben													
1,000	—	Ueberschuß der Ginnahmen													
—		Ueberschuß der Ausgaben													

Das Ergebniß der Rechnung ist günstiger, als im Voranschlag vorgesehen worden, um Fr. 1,078,432. 51
Nachkredite " 274,600. —

Das Ergebniß ist günstiger, als nach dem Voranschlag und den Nachkrediten vorgesehen worden, um Fr. 1,353,032. 51

Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1872.

	Roh-		Aktiven.		Passiven.		Roh-		Aktiven.		Passiven.		
	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	
I. Stammvermögen.													
A. Waldungen	15,637,631.	20	—	—	15,637,631.	20	
B. Domänen	11,045,571.	10	—	—	11,045,571.	10	
C. Staatsbahn	20,162,042.	29	20,132,042.	29	30,000.	—	
D. Hypothekarkasse	9,501,622.	79	2,400,000.	—	7,101,622.	79	
E. Rinsrodel	496,952.	68	42,145.	76	454,806.	92	
F. Domänenkasse	841,945.	24	415,365.	56	426,579.	68	
G. Feudallastenkapital	229.	81	1,449.	28	—	1,219.	47
H. Kantonalbank	6,000,000.	—	2,500,000.	—	3,500,000.	—	
	63,685,995.	11	25,491,002.	89			38,194,992.	22					
II. Betriebsvermögen.													
I. Betriebskapital der Staatskasse	6,282,600.	29	5,869,347.	60	413,252.	69	
K. Rechnung des alten Kantonstheils	249,875.	97	—	—	249,875.	97	
L. Rechnung der laufenden Verwaltung	1,854,719.	48	249,875.	97	1,604,843.	51	
M. Verwaltungsinventar	5,986,403.	86	—	—	5,986,403.	86	
	14,373,599.	60	6,119,223.	57			8,254,376.	03					
Bilanz.													
I. Stammvermögen	63,685,995.	11	25,491,002.	89	38,194,992.	22	
II. Betriebsvermögen	14,373,599.	60	6,119,223.	57	8,254,376.	03	
	78,059,594.	71	31,610,226.	46			46,449,368.	25	—	—	46,449,368.	25	
III. Vermögensbilanz	78,059,594.	71	78,059,594.	71	46,449,368.	25	
	78,059,594.	71	78,059,594.	71			46,449,368.	25	46,449,368.	25			

Der Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission stellen folgende Anträge:

- 1) es seien die noch nicht genehmigten Kreditüberschreitungen auf verschiedenen Verwaltungszweigen im Gesamtbetrag von Fr. 57,074. 16 zu genehmigen;
- 2) es sei die vorliegende Staatsrechnung zu genehmigen.

Schäfer, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist mir als Mitglied der Staatswirtschaftskommission die Aufgabe zu Theil geworden, die Staatsrechnung pro 1872 zu untersuchen und mir über die Geschäftsführung der Kantonsbuchhalterei und der Kantonskasse ein Urtheil zu verschaffen. Ich bin dieser Aufgabe nachgekommen und kann von vornherein erklären, daß die Staatsrechnung mit dem Hauptbuche des Staates vollständig übereinstimmt. Ich will Ihnen in kurzen Bügeln die Hauptresultate der Rechnung vor Augen führen. Während das Budget pro 1872 nur einen Einnahmenüberschuss von Fr. 1000 verzeigt, schließt die Rechnung mit einem solchen von Fr. 1,079,432. 51, und dieser Überschuss würde noch größer sein, wenn nicht Nachkredite im Betrage von Fr. 274,600 hätten bewilligt werden müssen. Wenn man zudem in Betracht zieht, daß in der laufenden Rechnung Fr. 260,000 für die Amortisation des Bauanleihens und Fr. 20,000 für diejenige des Eisenbahnanleihens verausgabt und dadurch die Staatschulden vermindert worden sind, so kann man sagen, der Einnahmenüberschuss würde sich auf 1½ Million belaufen haben, wenn nicht die erwähnten Nachkredite hätten bewilligt werden müssen und wenn nicht heute noch für einige Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrag von Fr. 57,074. 16 die nachträgliche Genehmigung verlangt würde. Es ist diese ein außerordentlich günstiges Rechnungsresultat, dem dasjenige des Jahres 1873 nicht nachstehen würde, wenn nicht auch für dieses Jahr erhebliche Nachkredite hätten bewilligt werden müssen. Die heute zu genehmigenden Kreditüberschreitungen sind im Schooße der Staatswirtschaftskommission vom Herrn Finanzdirektor begründet worden, und die Staatswirtschaftskommission hat sich mit der nachträglichen Genehmigung einverstanden erklären können.

Was die Mehreinnahmen gegenüber dem Budget betrifft, so verdienen hier namentlich Erwähnung:

Öhmgeld	Fr. 551,196. 63
Staatsbahn	164,734. 80
Staatswaldungen und Rechtsamen	69,491. 76
Salzhandlung	91,890. 49
Postentschädigung	42,198. 86
Hypotheekasse	27,683. 27
Kantonalbank	41,149. 05
Handänderungsgebühren	57,553. 48
Kanzlei- und Gerichtsemolumente	18,779. 17
Militärsteuer	13,142. 62
Stempelgebühr	10,083. 07
Erbschafts- und Schenkungsabgabe	56,532. 43
Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer im alten Kanton	147,654. 80
Grund- und Einkommenssteuer im Jura	71,649. 96

Mit dem günstigen Resultate der Rechnung der laufenden Verwaltung korrespondiert auch die Vermögensbilanz, welche Sie auf pag. 36 und 37 der gedruckten Staatsrechnung finden. Da bei der Vermögensbilanz auch die Veränderungen in der Schätzung in Betracht kommen, so kommt die Vermögensvermehrung nicht genau dem Einnahmenüberschuss der laufenden Verwaltung gleich, doch ist der Unterschied nur gering. Es beträgt nämlich die Vermögensvermehrung Franken 1,078,889. 08. Auf 31. Dezember 1872 beläuft sich das Staatsvermögen auf Fr. 46,449,368. 25.

In Bezug auf die Ordnung, welche auf der Kantonsbuchhalterei und der Kantonskasse herrscht, habe ich Folgendes

zu bemerken: Ich habe aus verschiedenen Verwaltungen einzelne Belege verlangt, und es sind mir diese letztern in kürzester Zeit vorgelegt worden. Die Einrichtung ist so getroffen, daß die einzelnen Belege auch von dritten Personen leicht und schnell aufgefunden werden können. Auf der Kantonskasse habe ich damit begonnen, ohne vorherige Anzeige einen Kassatanz vorzunehmen. Nach meiner Berechnung sollten sich am 27. März, Morgens 10 Uhr Fr. 341,931. 94 in der Kasse vorfinden, und ich habe : " 341,931. 99

in derselben gefunden, so daß der Kassier Fr. 05 zu viel in der Kasse hatte. Ich kann hier die Ueberzeugung aussprechen, daß wir in dem Kantonskassier einen ausgezeichneten Beamten besitzen. Ich füge noch bei, daß der früheren Anregung der Staatswirtschaftskommission betreffend Anweisung eines anständigern Vokals für die Kantonskasse entsprochen worden ist. Einem fernern Wunsche der Staatswirtschaftskommission ist ebenfalls Rechnung getragen worden. In unserm Staatsvermögen figuriren nämlich noch immer eine Anzahl italienischer Renten. Die Staatswirtschaftskommission hat s. B. den Wunsch geäußert, es möchten dieselben veräußert werden. Der Regierungsrath hat denn auch der Kantonalbank den Auftrag ertheilt, diese Veräußerung im günstigsten Momente vorzunehmen. Da nun diese Renten mit der viel zu hohen Summe von Fr. 282,000 in der Staatsrechnung figurirten, so fand einem früheren Wunsche der Staatswirtschaftskommission gemäß im Jahre 1872 eine Abschreibung von Fr. 40,000 statt, so daß die Renten nun ohne erheblichen Verlust veräußert werden können. Ich füge noch bei, daß die Staatsrechnung am Schluß auch die Rechnung der Spezialfonds enthält, welche eine reine Vermehrung von Fr. 99,198. 74 verzeigt. Ich beantrage Namens der Staatswirtschaftskommission die Genehmigung der erwähnten Kreditüberschreitungen und die Passation der Staatsrechnung.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission mitgetheilt hat, verzeigt die Staatsrechnung in verschiedenen Rubriken Kreditüberschreitungen, welche vom Großen Rath noch nicht genehmigt worden sind. Diese Kreditüberschreitungen belaufen sich im Ganzen auf die Summe von Fr. 57,074. 16. Die Staatswirtschaftskommission hat sich durch die in ihrem Schooße hierüber ertheilte Auskunft für befriedigt erklärt und beantragt die nachträgliche Genehmigung dieser Kreditüberschreitungen. Immerhin glaube ich, ich solle auch dem Großen Rath noch einige nähere Angaben darüber mittheilen. Der Große Rath hat wiederholt Nachkredite für das Rechnungsjahr 1872 bewilligt; wenn dessen ungeachtet noch einige Kreditüberschreitungen stattfanden, so liegt der Grund darin, daß dieselben erst am Jahresende konstatirt werden konnten. Der erste Posten im Betrage von Fr. 2,625. 61

betrifft die Allgemeine Verwaltung. In Folge der langen Dauer der Bundesversammlung genügte der für die Taggelder der Ständeräthe ausgesetzte Kredit nicht. Ebenso fand eine Überschreitung statt in Folge einer außerordentlichen Untersuchung der Amtschreibereien und Amtsgerichtschreibereien. Bei der Gerichtsverwaltung erzeigt sich eine Überschreitung von " 7,329. 52 welche namentlich den Ansatz für die Amtsgerichte betrifft und eine Folge der Bestellung außerordentlicher Gerichtsbeamten ist. Die Verwaltung ist natürlich genöthigt, die Ausgaben zu bestreiten, welche dießfalls von den Gerichtsbehörden angeordnet werden. Die Kreditüberschreitung von " 20,966. 20 Uebertrag Fr. 30,921. 33

Uebertrag Fr. 30,921. 33
 bei der Justiz und Polizei ist hauptsächlich eine Folge der Vertheuerung der Lebensmittel, welche für das Gefangenschaftswesen vermehrte Ausgaben herbeiführte. Auch die Untersuchungskosten und die Kriminalpolizeikosten haben die dahерigen Kredite überschritten. Die Preissteigerung der Lebensmittel machte ihren Einfluß auch bei den Rettungsanstalten geltend, in Folge dessen sich beim Armenwesen des ganzen Kantons eine Kreditüberschreitung von herausstellt. Beim Gesundheitswesen ergibt sich eine Kreditüberschreitung von . . . und beim Forstwesen eine solche von . . . Diese letztere Ueberschreitung betrifft die Beiträge, welche für die Ausfertigung von Waldwirtschaftsplänen bewilligt werden müssen. Diese Ausgabe beruht auf gesetzlichen Vorschriften und richtet sich nach der Zahl der Wirtschaftspläne, welche ausgesertigt werden. Die Kreditüberschreitung von . . . vertheilt sich auf verschiedene Unterrubriken und röhrt einerseits von der in der Kompetenz der Behörde gelegenen Erhöhung der Bezahlungen der Angestellten und anderseits von der in Folge der Einführung des neuen Rechnungswesens notwendig gewordenen Errichtung neuer Formulare her. Eine kleine Ueberschreitung von . . . findet sich auf der Rubrik „Bebnt- und Bodenzinsliquidationschuld“, und endlich verzeigt auch die Rubrik „Eisenbahnanleihen“ eine Ueberschreitung von . . . welche nicht vorgesehen werden konnte. Ich beantrage nun Namens des Regierungsrathes, Sie möchten diese Kreditüberschreitungen im

Gesamtbetrag von . . . Fr. 57,074. 16 nachträglich genehmigen und der Staatsrechnung pro 1872 die Passation ertheilen.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission werden genehmigt.

Die neu eingelangte Beschwerde des Burgerrathes von Bruntrut gegen den Beschluß des Regierungsrathes betreffend die dortigen Ursulinerinnen wird an die am 13. Januar abhin bestellte Kommission (s. Seite 43 hievor) gewiesen.

Der Herr Vicepräsident zeigt an, daß an Platz des aus dem Großen Rathе getretenen Herrn Locher vom Bureau zum Mitglied der Kommission für die Montirungswerkstätte (s. Seite 24 hievor) bezeichnet worden sei:

Herr Großerath Schler.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

" 8,887. 43
 " 441. 38
 " 4,690. 95

" 10,731. 33

" 499. —

" 902. 74

Korrektion der Niedergoldbach-Huttwylstraße bei Dürrenroth.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei das von der Baudirektion vorgelegte, im Kreditableau vorgeschene Projekt für die Korrektion der Niedergoldbach-Huttwylstraße bei Dürrenroth mit einem Voranschlag von Fr. 37,500 und einem Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ mit Fr. 12,500 zu Handen der ausführenden Gemeinde Dürrenroth und mit Vorbehalt der von der Baudirektion aufzustellenden Vorschriften und Bedingungen zu genehmigen.

Roehr, Stellvertreter des Baudirektors, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch den Bau der Niedergoldbach-Huttwylstraße ist die Ortschaft Dürrenroth s. B. vollständig abgeschnitten worden. Es hat sich daher diese Gemeinde seit Jahren bemüht, eine gehörige Verbindung mit der Hauptstraße herzustellen. Nach einem von ihr der Behörde eingesandten Projekte würden die Kosten der in Aussicht genommenen Korrektion sich auf Fr. 30,000 belaufen. Das Projekt ist in technischer Hinsicht von der Baudirektion geprüft und acceptirt worden, da die Anlage sich durchaus rationell erwiesen hat. Die Steigungen betragen nicht über 5 % und die Kronenbreite ist, den dortigen Verhältnissen angemessen, auf 16 Fuß festgesetzt worden. Bei der Prüfung der Frage, ein wie hoher Staatsbeitrag dem Großen Rath empfohlen werden solle, hat die Baudirektion in Berücksichtigung gezogen, daß einerseits die Opfer der Gemeinde Dürrenroth für den Straßenbau ziemlich bedeutend sind und anderseits diese Gemeinde s. B. durch den Bau der genannten Straße abgeschnitten worden ist und von einer Eisenbahnstation entfernt liegt. In Berücksichtigung dieser Faktoren hat die Baudirektion geglaubt, es solle der Beitrag an die Straßenkorrektion auf ungefähr $\frac{1}{3}$ der Baukosten fixirt werden, wie dies auch in andern ähnlichen Fällen geschehen ist. Es würde demnach der Staatsbeitrag sich auf Fr. 10,000 belaufen, da aber der Devis im Jahre 1869 aufgestellt worden ist und seither die Materialpreise und Arbeitslöhne gestiegen sind, so muß der Devis um 25 %, also auf Franken 37,500 erhöht und der Staatsbeitrag somit auf Franken 12,500 bestimmt werden. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Ohne Einsprache genehmigt.

Korrektion der Simmenthalstraße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei der für die Korrektion der Simmenthalstraße zwischen dem Altisackerbruch und dem Brunt zu Latterbach bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 25,000 auf die Korrektion beim Strättligbuel zu verwenden unter der Bedingung, daß die dabei beteiligten Gemeinden in einem angemessenen Verhältniß mitwirken.

Roehr, Stellvertreter des Baudirektors, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 29. Mai v. J. hat der Große Rath einen Staatsbeitrag von Fr. 25,000 für die Korrektion der Simmenthalstraße bei Latterbach bewilligt. Für diese Korrektion war die mittlere Linie Altisackerbruch-Bundsegg-Bruni angenommen, das Projekt war aber so ziemlich ein Kind des Augenblicks, und es stellte sich nachträglich heraus, daß sowohl die zunächst Beteiligten, als überhaupt das ganze Simmenthal sich mit demselben nicht befrieden konnten. Man hatte sich damals der Hoffnung hingeggeben, es

können durch diese mittlere Linie die verschiedenen Interessen vereinigt werden, und es hatte einen Augenblick den Anschein, als ob dies wirklich gelungen sei, allein bei reisern Nachdenken brach sich die Überzeugung Bahn, daß das Projekt verlassen werden sollte, und daß es namentlich auch mit Rücksicht auf die eventuelle Errichtung einer Eisenbahn durch das Simmenthal geboten sei, von der Ausführung des Projektes zu abstrahieren. Die gemeinnützige Gesellschaft des Simmenthales ist hierauf mit dem Ansuchen eingelangt, es möchte der bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 25,000 nicht auf die Korrektion bei Ritterbach, sondern auf diejenige einer andern Strecke der Simmenthalstraße, z. B. beim Strätlighügel, verwendet werden. Die Baugesellschaft, welcher der Staatsbeitrag bewilligt worden war, erklärte sich ebenfalls damit einverstanden. Von Seite der Baudirektion lag kein Grund vor, diesem allgemeinen Wunsche zu widerstreben, und es wird daher beantragt, es möchte der fragliche Staatsbeitrag von Fr. 25,000 auf eine anderweitige Korrektion der Simmenthalstraße, z. B. beim Strätlighügel oder im Dorfe Erlenbach, verwendet werden unter der Bedingung, daß die beteiligten Gemeinden in einem angemessenen Verhältnisse mitwirken. Es wird sich dann zeigen, von welcher Gegend zuerst die nötigen Vorlagen gemacht werden, und welche Korrektion am dringlichsten ist.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

für die Fortsetzung des Staatsbeitrages auf die Hälfte der Devissumme spricht, liegt namentlich darin, daß die betreffende Gegend von Eisenbahnen entfernt ist und keine Aussicht hat, solche zu erhalten. Von der Linie Biel-Neuenstadt ist diese Landesgegend durch den Bielersee und von der Broyenthalbahn durch das Große Moos getrennt. Es hat sich nun die Gemeinde Brüttelen nach langwierigen Berathungen und Besprechungen bereit erklärt, den Bau zu übernehmen, sofern der Staat einen angemessenen Beitrag bewillige. Da die Devissumme sich nahezu auf Fr. 160,000 beläuft, so glaubte die Baudirektion aus dem angeführten Grunde, einen Staatsbeitrag von Fr. 80,000 empfehlen zu sollen. Die Straße hat eine Länge von nahezu zwei Stunden, die Fahrbahnbreite ist auf 16' und die Maximalsteigung auf $4\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Außer dem Staatsbeitrag wird auch die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Gemeinde Brüttelen verlangt. Weil nicht mehr die nötige Zeit vorhanden war, um die Vorschriften des Expropriationsgesetzes zu erfüllen, so wird beantragt, es sei die Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Bedingung zu knüpfen, daß die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten nachträglich erfüllt werden. Endlich wird vorgeschlagen, zu bestimmen, daß die Baudirektion ermächtigt sei, allfällige ihr notwendig erscheinende Abänderungen des Trace's ohne Entschädigungsfolge für den Staat vorzunehmen. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Ohne Einsprache genehmigt.

Errichtung einer Straße von Ins nach Hagnell.

Der Regierungsrath empfiehlt folgende Schlussnahmen zur Genehmigung:

1) Der Einwohnergemeinde Brüttelen wird an den auf Fr. 153,000 berechneten Bau einer neuen Straße von Hagnell über Brüttelen nach Ins als Fortsetzung der vom Großen Rathen subventionirten Ridaun-Hagnellstraße, mit Rücksicht auf die in Aussicht stehenden Trace-abänderungen und die im Steigen begriffenen Material- und Arbeitspreise, sowie auf das große Opfer, welches diese Gemeinde für einen öffentlichen Zweck bringen will, ein Staatsbeitrag von Fr. 80,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß die Bauausführung sich nach den Vorschriften der Baudirektion und die Ausbezahlung des Staatsbeitrages sich nach deren Kreditverhältnissen richte.

2) Für die Ausführung dieses Straßenbaues wird der Gemeinde Brüttelen nach den vorgelegten Plänen das Expropriationsrecht ertheilt unter der Bedingung, daß die im § 14 des Gesetzes vom 3. September 1868 enthaltene Vorschrift anlässlich der im § 17 des gleichen Gesetzes verlangten öffentlichen Planauflage nachgeholt werde. Die Baudirektion wird ermächtigt, die im Interesse des Baues liegenden Abänderungen des Trace's von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzurufen in dem Sinne, daß das Expropriationsrecht der Gemeinde Brüttelen sich auch auf diese Abänderungen ausdehnen soll.

Ro hr, Stellvertreter des Baudirektors, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vollendung der Ridaun-Hagnell-Ins-Straße ist bereits im Straßennehtableau aufgenommen und vom Großen Rathen als ein dringend notwendiges Werk anerkannt worden. Nachdem schon früher ein Staatsbeitrag von der Hälfte der Devissumme an einen Theil dieser Straße bewilligt und der Bau auf dieser Strecke auch bereits in Angriff genommen worden ist, handelt es sich heute darum, einen angemessenen Staatsbeitrag an die Fortsetzung des Unternehmens zu erkennen. Der Grund, welcher

Ankauf der Gustigratvorwahl.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung des Ankaufs der Gustigratvorwahl von 118 Jucharten, 320 Quadratruthen um Fr. 9600 zur Abrundung der Stechhüttenwaldungen im Quellengebiete der Sense.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Ro hr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt im Quellengebiete der Sense bereits 470 Jucharten in den sog. Stechhüttenwaldungen. Im Jahre 1869 sind dieselben durch Ankauf von 53 und im letzten Jahre durch Ankauf von 59 Jucharten arrondirt worden, so daß der ganze Komplex sich nun auf ungefähr 580 Jucharten beläuft. Gegenwärtig bietet sich die Gelegenheit dar, zu demselben fernere 118 Jucharten anzukaufen, wodurch er auf circa 700 Jucharten anwachsen würde. Der Preis für die 118 Jucharten beträgt Fr. 9600, per Jucharte somit Fr. 81. 30. Da der Boden auf seiner ganzen Ausdehnung sich zur Aufforstung eignet, so muß dieser Preis als ein niedriger betrachtet werden. Die Gründe, welche für den Ankauf sprechen, bestehen darin, daß der fragliche Grund und Boden im Quellengebiete der Sense liegt und es das Bestreben der Forstverwaltung ist, solche Quellengebiete aufzuforsten und dadurch das Forstareal des Staates zu vermehren, daß ferner durch den Ankauf dieses Komplexes die Stechhüttenwaldungen zweckmäßig arrondiert werden, und daß endlich die Abfuhrverhältnisse günstig sind. Aus diesen Gründen wird der projektierte Ankauf zur Genehmigung empfohlen.

Brunner von Meiringen, als Berichterstatter der Kommission, erklärt sich mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

Genehmigt.

Kantonnementsvertrag mit den Burgergemeinden Scheuren-Meienried und Scheuren über die Einungswaldungen.

Der Regierungsrath empfiehlt den Abschluß eines Kantonnementsvertrages mit den Burgergemeinden Scheuren-Meienried und Scheuren über die zusammen 126 Jucharten haltenden Einungswaldungen, nach welchem dem Staat 7 Jucharten als freies Eigenthum zufallen sollen.

Die Kommission beantragt, dem Regierungsrath die Ermächtigung zum Abschluße dieses Vertrages zu ertheilen.

R o h r, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt ein Ober Eigenthumsrecht auf circa 100 Jucharten des großen Waldes von Scheuren-Meienried und auf ungefähr 26 Jucharten des Scheurenwaldes. Die Gemeinden dagegen besitzen das Nutzungrecht, und zwar wurde dasselbe so unbeschränkt ausgeübt, daß Überhauungen stattfanden und diese Waldungen für die Zukunft nicht sehr tröstliche Aussichten darbieten. Es schien deshalb angezeigt, mit den Gemeinden einen Kantonnementsvertrag abzuschließen. Dies ist geschehen, und nach diesem Vertrage würde der Staat 7 Jucharten und die Gemeinden den Rest als freies Eigenthum erhalten. Diese 7 Jucharten machen zwar nur einen sehr kleinen Theil des Waldes aus, immerhin erhält der Staat dadurch mehr, als seine bisherige Nutzung betrug. Ein weiterer Grund, warum der Kantonnementsvertrag zur Genehmigung empfohlen wird, liegt darin, daß die beiden Gemeinden die von ihnen zu bestreitenden Kosten der Juragewässerkorrektion durch ein Auleihen zu decken beabsichtigen, für welches sie diesen Wald als Unterpfand geben wollen. Das kann aber nur geschehen, wenn derselbe ihnen als freies Eigenthum gehört.

B r u n n e r, als Berichterstatter der Kommission, erklärt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beistimme.

Ohne Einsprache genehmigt.

Beförderung von Stabsoffizieren.

W y n i s t o r f, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach Art. 119 der Militärorganisation von 1852 handhabt und vollzieht ein Stabsoffizier in jedem Bezirk als Kommandant desselben nach Anleitung seiner unmittelbaren Obern das Militärgesetz, die Verordnungen und Befehle. Die Zahl der Bezirkskommandanten beträgt 16. Von denselben bekleiden nur 4 den Grad von Kommandanten, während 12 den Majorsgrad besitzen. Unter diesen 12 befinden sich mehrere, welche dem Staat schon seit vielen Jahren treu gedient haben und die nämlichen Funktionen verrichten, wie die etwas besser besoldeten Kommandanten. Es scheint daher billig, sie zu Kommandanten zu befördern. Der Regierungsrath stellt deshalb den Antrag, folgenden fünf Majoren den Grad von Kommandanten zu ertheilen:

- 1) Herrn Joh. Oktav Rep. **F e l l r a t h**, in Delsberg, Kommandant des XV. Bezirks, Major seit 1855;
- 2) Herrn Jakob **R ö s c h**, in Schalunen, Kommandant des XI. Bezirks, Major seit 1855;
- 3) Herrn Sam. **E i b u n d g u t**, in Reisiswyl, Kommandant des VII. Bezirks, Major seit 1867;

4) Herrn Jakob **M i t s c h a r d**, in Unterseen, Kommandant des I. Bezirks, Major seit 1869;

5) Herrn Jakob **Z u m w a l d**, in Erlenbach, Kommandant des II. Bezirks, Major seit 1869.

Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

S c h e r z. Der Präsident der Kommission hat es nicht für nothwendig gefunden, dieselbe zur Berathung der Vorschläge des Regierungsrathes einzuberufen, da die zur Beförderung Vorgeschlagenen bereits Stabsoffiziere sind und es sich nicht um eine eigentliche Wahl, sondern bloß um eine Gradertheilung handelt. So viel an mir, bin ich mit den Vorschlägen des Regierungsrathes einverstanden.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Der Herr **V i z e p r ä s i d e n t** theilt mit, daß von Seite der Einwohnergemeindspräsidenten von Hasle und Oberburg eine Vorstellung betreffend die Frage des Selbstbaues der Eisenbahlinie Solothurn-Schönbühl eingelangt sei. Er schlägt vor, diese Vorstellung der am 1. November 1873 niedergelegten Kommission zu überweisen. (S. Tagblatt von 1873, S. 388 und 393.)

H a r t m a n n, Eisenbahndirektor. Außer den vom Herrn Vizepräsidenten genannten Petitionen sind noch eine Anzahl anderer ähnlichen Inhalts aus den Amtsbezirken Büren, Wangen und Fraubrunnen eingelangt. Der Regierungsrath hat bei Überweisung des Ihnen ausgetheilten Vortrages über den gegenwärtigen Stand der verschiedenen Eisenbahnsubventionsbegehrungen beschlossen, die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl dem gegenwärtigen Großen Rath nicht mehr vorzulegen, da es nicht angezeigt erscheint, einen so wichtigen Gegenstand am Schlusse einer Verwaltungsperiode zu entscheiden. Die Gründe, welche hiefür sprechen, sind in dem Vortrage näher entwickelt. Es wird nun ganz zweckmäßig sein, diese Petitionen der genannten Kommission zu überweisen. Sollte der Große Rath noch in dieser Session auf die Angelegenheit eintreten wollen, so kann dieß geschehen.

S c h w a b, von Büren. Es wird allerdings nicht mehr möglich sein, die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl noch in dieser Session zu erledigen. Indessen hoffen wir zuverlässig, daß die Angelegenheit demnächst an die Hand genommen werde. Es wäre zweckmäßiger gewesen, diese an sich einfache Frage nicht mit den verschiedenen Eisenbahnsubventionsbegehrungen zusammenzuwerfen, doch begreife ich die Gründe, welche die Eisenbahndirektion dazu bewogen haben.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Strafnachlässgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und die mündliche Berichterstattung des Herrn Regierungsrath **M i t s c h a r d**, Stellvertreters des Direktors der Justiz und Polizei, werden erlassen:

- 1) dem Peter **B r a w a n d**, von Grindelwald, gew. Kantonskriegskommissär, der letzte Viertel der ihm unterm

5. Februar 1872 von den *Assisen* des II. Bezirks wegen Unterschlagung auferlegten 3jährigen Buchthausstrafe;

2) dem Mathias *Sedlazek*, von Lugano, der letzte Viertel seiner 2½jährigen Enthaltungsstrafe, welche ihm unterm 3. Oktober 1872 von den *Assisen* des II. Bezirks wegen Mordversuchs auferlegt worden ist;

3) dem Christian *Zwahlen*, von Wahlern, gew. Amtsschreiber von Schwarzenburg, der letzte Viertel seiner 3½jährigen Buchthausstrafe, zu welcher er wegen Fälschung und Unterschlagung von den *Assisen* des II. Bezirks unterm 6. Februar 1872 verurtheilt worden ist;

4) dem Nikolaus *Scherz*, von Köniz, gew. Unterweibel, der letzte Viertel seiner 15monatlichen Buchthausstrafe, zu welcher er unterm 23. Juni 1873 von den *Assisen* des II. Bezirks wegen Fälschung verurtheilt worden ist;

5) dem Nathan *Ullmann*, aus dem Elsaß, die ihm unterm 28. Dezember 1872 vom Amtsgericht Wangen wegen Mißhandlung auferlegte 3jährige Kantonsverweisungsstrafe;

6) dem Johann *Lugibühl*, von Krattigen, die vierjährige Gefängnisstrafe, welche ihm am 5. September 1873 vom Amtsgericht Niederstimmthal wegen unbefugtem Eindringens in einen Stall auferlegt worden ist.

Ferner wird den Geschwistern Samuel und Anna *Kilchenmann*, in Willadingen, ihre 24stündige Gefangenschaftsstrafe, welche ihnen am 23. Dezember 1873 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Widerhandlung gegen den Art. 24 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 auferlegt worden ist, für jedes der Geschwister in eine Buße von Fr. 50 umgewandelt.

Abgewiesen dagegen wird, weil verfrüht, das Strafnachlaßgefech des Johann *Eggimann*, von Sumiswald, gew. eidg. Staatskassiers, welcher am 26. Januar 1872 von den *Assisen* des II. Bezirks wegen Unterschlagung zu 4 Jahren Buchthaus verurtheilt worden ist.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. *Buber*.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 8. April 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten *Karrer*.

Nach dem Namensaufrufe sind 190 Mitglieder anwesend; abwesend sind 57, wovon mit Entschuldigung: die Herren *Abbi*, *Althaus*, *Anker*, *Bähler*, *Bohnenblust*, *Bürki*, *Chodat*, *Froté*, *Kohli* in Schwarzenburg, *Kummer*, *Meyer*, *Reichenbach*, *Roth* in Kirchberg, *Scheurer*, v. *Sinner Rudolf*, *Walther*, *Zumwald*, *Zyro*; ohne Entschuldigung: die Herren *Arn*, *Beuret*, *Boudier*, *Brand*, *Bühlmann*, *Dähler*, *Engel Karl*, *Engel Gabriel*, *Engemann*, *Fahrni-Dubois*, *Fréne*, *Grünig*, v. *Grünigen*, Herren in Niederschärli, *Hofstetter*, *Hurni*, *Indermühle*, *Joliat*, *Joß*, v. *Känel*, *Liechti* in Worb, *Locher*, *Mäcker*, *Mischler*, v. *Muralt*, *Peter*, *Ritschard*, *Rosset*, *Salzmann*, *Schertenleib*, *Schräml*, v. *Siebenhal*, *Spycher*, *Stettler* in Lauperswyl, *Stuber*, *Terrier*, v. *Lavel*, *Werren*, *Bingg*.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn *Fürsprecher Höfer* werden die auf der Tagesordnung von morgen stehenden Wahlern eines *Oberrichters* und eines *Gerichtspräsidenten* von *Courtelary* auf die nächste Session verschoben.

Tagesordnung:

Angelegenheit der Bundesrevision.

Der Vortrag des Regierungsrathes über diesen Gegenstand lautet, wie folgt:

Herr *Präsident*,

Herren *Großräthe*!

Gemäß dem Bundesgesetz vom 31. Januar, sowie nach dem Bundesratsbeschluß vom 13. Hornung abhin haben sich sowohl das schweizerische Volk als auch die eidg. Stände über Annahme oder Verwerfung der revidirten Bundesverfassung auszusprechen.

Der § 8 des erwähnten Bundesgesetzes stellt es den kantonalen Oberbehörden anheim, das Ergebnis der eidg. Abstimmung im Kanton als Standesstimme desselben zu erklären.

Dieses Verfahren wurde auch schon in Betreff der Abstimmungen vom 14. Januar 1866 über die damaligen 9 Revisionssartikel und vom 12. Mai 1872 über die damalige Bundesrevision von Seite Bern's beobachtet.

Mit Rücksicht auf diese Vorgänge können wir es füglich unterlassen, dieses Verfahren noch einmal zu begründen.

Wir beantragen daher einfach, Sie möchten auch diesmal die eidgenössische Abstimmung in unserm Kanton zugleich als die Stimmgebung des Standes Bern gelten lassen.

Am 3. Mai 1872 haben Sie nach einlässlicher Berathung die Annahme des dermaligen Bundesverfassungsentwurfs als im Interesse des Kantons Bern liegend erklärt, und den Regierungsrath beauftragt, diesen Beschluß dem Volke bekannt zu machen.

Ohne auf das Materielle des neuen Entwurfs eingehen zu wollen, glauben wir, bei Ihnen beantragen zu können, Sie möchten die Annahme desselben ebenfalls als im Interesse des Kantons liegend erklären.

Mit Hochachtung!

Bern, den 4. April 1874.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Teuscher.

Der Ratheschreiber:

Dr. Trächsel.

Nebst diesem Vortrage legt der Regierungsrath folgenden Beschlusseentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht der Vorlage des Regierungsrathes vom 4. April,

beschließt:

1.

Die eidgenössische Abstimmung im Kanton Bern über die revidirte Bundesverfassung gilt zugleich als Stimmgebung des Standes Bern.

2.

Der Große Rath erklärt, es sei die Annahme dieser Verfassung im Interesse sowohl des Kantons Bern als des Gesamtvaterlandes.

3.

Der Regierungsrath wird beauftragt, diese Stimmgebung des Großen Rathes dem Volke auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Die Kommission des Großen Rathes stimmt diesem Beschlusseentwurf bei und schlägt ferner vor, es möchte über die Ziff. 2 desselben mit Namensaufruf abgestimmt werden.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt einstimmig folgende Anträge:

1) es sei das eidgenössische Volksvotum auch als bernische Standesstimme zu erkennen, und

2) es solle der Große Rath dem Volke die Annahme der neuen Bundesverfassung unter Abstimmung mit Namensaufruf empfehlen.

Die Kommission glaubt, es solle von einer besondern Proklamation Umgang genommen werden, und zwar aus dem

einfachen Grunde, weil bereits der Bundesrat im Auftrage der Bundesversammlung eine Proklamation im Sinne der Annahme der neuen Bundesverfassung an das Schweizervolk richtet. Ich habe von der Kommission den Auftrag erhalten, ihre Anträge mit einigen Worten zu begründen. Der erste Antrag der Kommission bedarf indessen wohl keiner weitläufigen Begründung. Diese liegt einerseits in den bisherigen Vorgängen und anderseits in unserm Referendumsgesetz, nach welchem alle Beschlüsse des Großen Rathes, durch welche Gesetze abgeändert werden, also ganz besonders Beschlüsse, welche eine Änderung des Grundgesetzes involvieren, dem Volksvotum unterstellt werden müssen. Das Referendumsgesetz nötigt uns also, jeweilen das Volksvotum als Standesvotum zu betrachten, und wir können daher das letztere hier in diesem Saale nicht in definitiver Weise abgeben.

Ich komme zur zweiten Frage: Sollen wir dem Volke die Annahme des Entwurfs der revidirten Bundesverfassung empfehlen? Diese Frage ist von der Kommission einstimmig mit Ja beantwortet worden, und ich erlaube mir nun, Ihnen auseinanderzusetzen, warum sie zu diesem Resultate gelangt ist. Ich will, um Ihnen diese Frage in möglichst gedrängten Bügen und doch in allen Hauptpunkten möglichst erschöpfend vorzulegen, folgenden Gedankengang befolgen: Ich will vorerst fragen: welche Kompetenzen sind neu auf den Bund übertragen worden? und sodann untersuchen: inwiefern hat die Organisation der Bundesbehörden und deren Zuständigkeit in Folge dieser neuen Kompetenzen eine Veränderung erlitten? Die Antwort auf diese zweite Frage wird zwar kurz ausfallen, weil diese Veränderungen nur gering sind. Mit der ersten Frage aber muß ich Ihre Geduld und Nachsicht etwas länger in Anspruch nehmen, da ich bei der Erörterung derselben verschiedene wichtige Punkte zu berühren haben werde.

Bekanntlich ist am 12. Mai 1872 der Verfassungsentwurf vom 5. März gl. Jahres verworfen worden. Diese Verwerfung ist aber in einer Weise erfolgt, daß man voraussehen konnte, es sei die Annahme, wie für die Verwerfung des Entwurfs gefallen. Es ist aber selbstverständlich, daß wenn man eine Viertelmillion Bürger auf ein bestimmtes Programm vereinigen könnte, diese einen bedeutenden Vorsprung gegenüber der andern Viertelmillion hatte, die nur wußte, was sie nicht wollte, nicht aber, was sie ihrerseits anzustreben gedenke. Deshalb ist die Revisionsfrage sofort wieder aufgegriffen worden, und es haben bereits die Neuwahlen im Herbst 1872 an vielen Orten unter der Fahne der Revision stattgefunden. In der Winteression 1872/1873 hat sodann der Nationalrat mit allen gegen 1 Stimme den Bundesrat beauftragt, die Bundesrevision wieder an die Hand zu nehmen, was denn auch unverzüglich geschehen ist. Sie werden mir jedoch erlassen, den Gang der Revisionsverhandlungen zu schildern. Derselbe ist Ihnen aus der öffentlichen Presse bekannt und kann überhaupt gegenwärtig nicht mehr ein hervorragendes Interesse beanspruchen. Das Resultat, auf das schließlich die Räthe sich vereinigt haben, liegt uns nun vor, und wir müssen uns daher bloß noch fragen, ob dasselbe annehmbar sei oder nicht.

Vorerst ist ein sehr wichtiger Fortschritt hervorzuheben im Militärwesen. Bis jetzt hatten wir ein Bundesheer, welches nur aus den Kontingenten der Kantone und nach einer bestimmten Mannschaftsskala gebildet war. Es sagt nämlich der Art. 19 der bisherigen Bundesverfassung: „Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

- "a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen hat;
- "b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt."

Diese Mannschaftsskala könnte also nicht anders als durch eine Revision der Bundesverfassung beseitigt werden, und daß sie nun beseitigt werden soll, ist allseitig als eine wesentliche Verbesserung anerkannt worden. Die gegenwärtige Mannschaftsskala hat nämlich zu Ungleichheiten geführt, welche an vielen Orten zu Ungerechtigkeiten geworden sind. Das Verhältniß der drei Mann auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung ist ein ganz unrichtiges, weil die schweizerische Bevölkerung nicht überall im gleichen Verhältniß zur dienstpflichtigen Mannschaft steht, und man daher, wenn man überhaupt einen Prozentsatz aufstellen wollte, besser gethan hätte, denselben auf die dienstpflichtige Mannschaft zu normiren. Das Skalsystem ist aber, auch abgesehen hiervon, ein ganz willkürliches; denn man begreift nicht, warum nicht die sämtliche dienstpflichtige Mannschaft der Kantone zum Bundesheere gehörten sollte. Ein zweiter großer Mangel in der bereits zitierten Verfassungsbestimmung besteht darin, daß die Bildung der Truppenkörper zu sehr an die Kantone gebunden ist, indem die Kantonskontingente ausschließlich dominiren. Ein größerer Kanton kann allerdings eine selbständige Organisation bilden, allein kleine Kantone, wie ein Uri, Zug, Unterwalden &c., sind nicht im Stande, taktische Einheiten bei allen Truppenkörpern herzustellen. Mit Rücksicht hierauf ist im neuen Entwurf das ausschließliche Kontingentsystem beseitigt und blos bestimmt worden, daß, wenn nicht militärische Gründe entgegenstehen, die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden sollen. Ein weiterer großer Nebelstand besteht nach der jetzigen Verfassung darin, daß die Landwehr nicht zum Bundesheere gehört, sondern kantonal geblieben ist und nur in Zeiten der Gefahr vom Bunde darüber verfügt werden kann. Wenn man aber in solchen Dingen nicht rechtzeitig vorsorgt, daß das Instrument in Zeiten der Gefahr wirklich scharf und schneidig ist, so misst alle Verfügungsgewalt des Bundes wenig. Deshalb hat man sich entschlossen, auch die Landwehr dem Bundesheere einzubürgern. Im Art. 20 der neuen Bundesverfassung ist der Satz an die Spitze gestellt, daß die Gesetzgebung über das ganze Heerwesen Sache des Bundes sei. Da man aber von verschiedenen Seiten befürchtete, es könnte dem Bunde einfallen, zur Durchführung seiner Gesetze einen besondern Beamenstab aufzustellen und dadurch gewissermaßen eine militärische Bureaucratie zu schaffen, die man von keiner Seite, weder in der Bundesversammlung, noch im Volke, wolle, so hat man beigelegt: "Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht, innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzugehenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes, durch die kantonalen Behörden."

Was die Instruktion des Militärs betrifft, so hat bekanntlich bereits nach der gegenwärtigen Verfassung der Bunde das Recht, die gesammte Militärinstruktion und die Pflicht, den Unterricht der Spezialwaffen zu zentralisiren. Zu Bezug auf die Infanterie hat der Bunde von seinem Rechte der Zentralisation des Unterrichts bis jetzt keinen Gebrauch gemacht, durch die neue Bundesverfassung wird ihm dies nun gleich wie bei den Spezialwaffen zur Pflicht gemacht. Es sagt nämlich der Art. 20 hierüber: "Der gesammte Militärunterricht ist Sache des Bundes." Ueber diesen Punkt bestanden keine Differenzen in der Bundesversammlung: auch die sog. Föderalisten haben hier unbedingt zugestimmt. Hinsichtlich der Bewaffnung ist zu bemerken, daß dieselbe bereits jetzt zum größern Theile vom Bunde übernommen ist, in Zukunft aber ganz an denselben übergehen soll, weshalb in Art. 20 gesagt ist: "Ebenso ist die Bewaffnung Sache des Bundes." Es

liegt nämlich in der Natur der Sache, daß Derjenige, welcher das Heer organisiert, unterrichtet und für daselbe verantwortlich ist, auch für seine gehörige Bewaffnung sorgen muß. Es ist somit der Übergang der Bewaffnung an den Bunde die logische Konsequenz der einheitlichen Organisation des Heeres. Nun kommen wir aber zu einer ersten bedeutenderen Meinungsdifferenz in den eidgenössischen Räthen, welche aber schließlich doch durch eine Verständigung erledigt worden ist. Es betrifft die Ausrüstung und Bekleidung. Während dieselbe gegenwärtig ganz Sache der Kantone ist, hat man im Entwurf vom 5. März 1872 dem Bunde die Kompetenz gegeben, sie ganz in seine Hand zu nehmen. Darüber hat sich ein starker Streit entzündet. Man glaubte, es könnten von Bern aus einzelne Lieferanten und Kaufleute bei der Beschaffung der Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände besonders bevorzugt werden, und um das zu vermeiden, wurde in Art. 20 folgende Bestimmung aufgenommen: "Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die dahierigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet." Dagegen ist zwar in der Bundesversammlung geführt worden, es könnten nun leicht die Kantone die Beiträge von der Eidgenossenschaft bezahlen, und dann doch nicht in gehöriger Weise für die Ausrüstung und Bekleidung verwenden. Darauf wurde indessen erwiedert, daß bei der Feststellung der Normen, welche für die Ausrichtung der Beiträge an die Kantone aufgestellt werden müssen, leicht Vorschriften getroffen werden können, welche die Aufsicht und Kontrolle der Eidgenossenschaft zu einer Wahrheit machen werden. Wer zahlt, kann auch etwas besser befehlen. In diesem Punkte liegt also immerhin einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Bundesverfassung, welche die ganze Ausrüstung und Bekleidung den Kantonen anheimstellt und dem Bunde nur ein allgemeines Oberaufsichtsrecht einräumt.

Ein weiterer Punkt, welcher einläufige Debatten veranlaßt hat, allein schließlich ebenfalls zu einer Verständigung führte, betrifft die Ernennung und Beförderung der Offiziere. Die Offiziere der kantonalen Truppenkörper werden nämlich gegenwärtig von den Kantonen ernannt, im Entwurf vom 5. März 1872 wurde indessen diese Ernennung dem Bunde zugewiesen, und hiegegen erhob sich nun eine starke Opposition in der französischen Schweiz: Man hat gesagt: wenn wir bei der Ernennung und Beförderung unserer Offiziere nicht mehr mitsprechen können, so haben wir keine Souveränität mehr. Darauf ist zwar geantwortet worden, eine Souveränität der Kantone in militärischen Dingen besthehe schon lange nicht mehr; denn zu derselben würde wesentlich gehören, daß die Kantone auch selbstständig Krieg führen könnten. Immerhin hat man dieser kantonalen Auffassung in sofern Rechnung getragen, als man in den Art. 21 die Bestimmung aufnahm: "Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bunde aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone." In diesen Vorschriften wird der Bunde namentlich verlangen, daß eidgenössische Fähigkeitszeugnisse vorgelegt werden müssen, und dann ist die Hauptbefürchtung der Militärs beseitigt. Ich glaube also, auch über diesen Punkt können wir uns beruhigen.

Man hat endlich die Befürchtung ausgesprochen, durch alle diese neuen Bestimmungen werde den Kantonen die ganze Militärfreiheit entzogen, eine Befürchtung, die wohl am besten durch die Bestimmung im Art. 18 widerlegt wird: "Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind." Die Änderungen, welche ich im Laufe meines Vortrages berührt habe, beschränken dieses Verfügungssrecht der Kantone über die Truppen nicht, und

wenn daher ein Kanton in seinem Interesse Truppen aufbieten will, so ist er dazu innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und der Bundesgesetze befugt, wie bisher auch.

Dies sind im Wesentlichen die Aenderungen, welche in militärischer Beziehung vorgeschlagen werden. Dieselben sind angezeigt durch die Nothwendigkeit der Aufstellung einer einheitlichen Leitung in militärischen Dingen. Es kann aber auch vom politischen Standpunkte keine Einwendung dagegen erhoben werden; denn wenn bei einer Frage die Einheit nothwendig ist, und zwar auch vom politischen Standpunkte aus, so ist dies beim Militärwesen der Fall, weil unsere Armee so ziemlich den alleinigen Zweck hat, dem Auslande gegenüber die Unabhängigkeit des Landes zu wahren.

Um nun aber diese Organisation gehörig durchzuführen zu können, bedarf man der nothigen Geldmittel. Der Bund hat nach der gegenwärtigen Verfassung nicht die erforderlichen Einkünfte, um die Aufgaben zu erfüllen, welche ihm durch die neue Bundesverfassung auf dem militärischen Gebiete aufgelegt werden sollen. Es ist deshalb auch das Finanzwesen einer Reform unterstellt worden, und zwar wesentlich in zwei Richtungen. Von seinen Zoll- und Posteinnahmen muß nämlich der Bund nach der gegenwärtigen Bundesverfassung den Kantonen bedeutende Beiträge ausrichten. Läßt man also diese Entschädigungen an die Kantone wegfallen, so bleiben sie in der Kasse des Bundes und reichen zur Deckung des größten Theiles der neuen Militärausgaben hin. Das ist die eine neue Einnahme des Bundes. Zweitens hielt man es für recht und billig, daß der Bund auch einen Theil der Militärpflichtersatzsteuer beziehe, wenn man ihm die Militärauslagen in dem vorgeschlagenen Umfang überbinde. Der Entwurf vom 5. März 1872 hat diese Steuer dem Bunde ganz zugewiesen, während der vorliegende Entwurf sie ihm nur zur Hälfte überläßt. Diese Beschränkung gegenüber dem Entwurf von 1872 war damit motivirt, daß die Erhaltung des Bestandes und die Sorge für die Zusammensetzung der Truppenkörper den Kantonen geblieben ist und diese letztern daher nicht in dem Maße von den Verwaltungskosten entlastet werden, wie dies nach dem Entwurf vom 5. März 1872 der Fall gewesen wäre. Fragen wir jetzt: Wie stellt sich der Kanton Bern zu diesen Neuerungen? so ist zu bemerken: Die Zoll- und Postentschädigungen sind im Jahre 1848 nicht als bleibende und definitive Bestimmungen in die Bundesverfassung aufgenommen worden, sondern hatten vorwiegend den Charakter von Übergangsbestimmungen. Damals hat nämlich der Bund die inneren Zölle aufgehoben und sie an die Grenze verlegt; in Folge dessen mußte er die Kantone, welche theilweise große Einkünfte aus ihren Zöllen gezogen haben, entschädigen, aber nach welchen Grundsätzen ist nun diese Entschädigung normirt worden? Der Art. 26 der gegenwärtigen Bundesverfassung sagt: "Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

- "a. Jeder Kanton erhält 4 Rappen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesamtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.
- "b. Wenn ein Kanton hiervon durch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Steinertrages der fünf Jahre 1842 bis und mit 1846 zu entschädigen.

"c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse."

Nun aber hatten wir im Kanton Bern in Zollsachen schon vor 1842 stark und theilweise mit größern Opfern aufgeräumt und eine liberale Zollpolitik befolgt gehabt, so daß unsere Entschädigung auf das Minimum reduziert werden mußte. Der Kanton Bern erhielt seine 4 Rappen (ungefähr 60 Rappen n. W.) auf den Kopf der Bevölkerung, während z. B.

Baselstadt per Kopf Fr. 11 und Uri Fr. 7. 80 erhalten haben. Ist das billig und recht? Sie werden daher gewiß mit mir einig gehen, daß es ein dringendes Gebot der Nothwendigkeit ist, endlich dafür zu sorgen, daß diese Ungleichheiten beseitigt werden.

Wenn wir uns ferner fragen, was der Kanton Bern in finanzieller Beziehung durch die Annahme der revidirten Bundesverfassung gewinnt, so kann dies allerdings nicht ganz genau in Zahlen ausgedrückt werden. Vor zwei Jahren wurden indeffen Berechnungen darüber aufgestellt, wie hoch sich einerseits unsere Militärausgaben und anderseits unsere von der Zoll- und Postentschädigung und der Militärpflichtersatzsteuer herrührenden Einnahmen belaufen, und dabei ergab sich dann, daß auf Grundlage der jetzigen Bundesverfassung der erste Faktor (die Ausgaben) den zweiten Faktor (die Einnahmen) bedeutend überwog, so daß die Beseitigung beider Faktoren die beständige Differenz zwischen denselben, den Gewinn bildete, den der Kanton Bern aus der Verfassungsannahme gezogen hätte. Nach den damaligen Berechnungen, die ich für richtig halte, ergab sich nämlich eine jährliche direkte Ersparnis von Fr. 160,000 bis 190,000, wobei im Weiteren nicht außer Acht zu lassen ist, daß in einem Gutachten, welches die Regierung damals durch Fachmänner aufnehmen ließ, auch festgestellt wurde, wie hoch sich die Kosten für den Kanton Bern belaufen würden, wenn die projektierten Militärreformen auf Grundlage der gegenwärtigen Verfassung und des gegenwärtigen Finanzsystems zur Durchführung kämen. In diesem Falle wäre der Bund genötigt gewesen, an die Geldkontingente der Kantone zu appelliren, und es wäre dann voraussichtlich zu einer Erhöhung der direkten Steuer gekommen. Nach den aufgestellten Berechnungen würde die daherige indirekte Mehrausgabe ungefähr

Fr. 250,000

betragen haben, so daß in Verbindung mit der Ersparnis von 160,000 der Kanton Bern durch die projektierte Finanzreform per Jahr seinen finanziellen Vorteil

erlangt bis auf Fr. 410,000 Ich will nicht behaupten, daß diese Zahlen bis auf den Rappen richtig sind, aber im großen Ganzen sind sie seiner Zeit unangefochten geblieben und beruhen auf Grundlagen, die auch jetzt die gleichen geblieben sind und deren Richtigkeit annähernd festgestellt werden kann.

Wir kommen nun zur Frage der Rechtseinheit. Bekanntlich war im Entwurf vom 5. März 1872 rund und klar ausgesprochen, daß das ganze Civilrecht mit Inbegriff des Prozesses Sache des Bundes sei, und daß der Bund auch das Recht habe, das Strafrecht zu unifiziren. Sie wissen aber, daß gegen diese allgemeine Unifikation eine starke Opposition in der französischen Schweiz entstanden ist, namentlich im Kanton Waadt. In- und außerhalb den Räthen hat diese Frage zu einläufigen Prüfungen und Verhandlungen geführt, bis sich schließlich eine große Majorität für eine theilweise Unifikation ausgesprochen hat. Es soll dieselbe betreffen die persönliche Handlungsfähigkeit, alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse, das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht (Art. 64). Ich war zwar der Ansicht, man hätte beim Entwurf vom 5. März stehen bleiben und sagen sollen: was durch die Natur zusammengehört, d. h. alle Materien des Civilrechtes, soll auch zusammenbleiben in der Gesetzgebung. Indessen begreife ich, daß man im jetzigen Entwurf etwas bedächtiger zu Werke gegangen ist, und ich konnte mich um so leichter damit begnügen, als ziemlich sichere Aussicht vorhanden ist, daß die Unifikation der erwähnten Materien später auch dieseljenige der übrigen Materien nach sich ziehen wird.

Bei Anlaß der Rechtsunifikation ist ein Artikel betreffend die Todesstrafe aufgekommen worden, der gerade jetzt in

unserm Kanton einiges Aufsehen gemacht hat. Die bisherige Verfassung bestimmte nämlich, daß wegen politischer Vergehen keine Todesstrafe ausgesprochen werden dürfe. Es sind nun die Worte „wegen politischer Vergehen“ gestrichen, und die Todesstrafe ist somit ganz untersagt worden. Diese prinzipielle Abschaffung der Todesstrafe hat übrigens nicht nur in unsern Kreisen, sondern in der ganzen civilisierten Welt schon viel zu sprechen gegeben, sowohl unter den Theologen, Philosophen und Juristen als unter den Leuten, welche sich nicht innerhalb dieser drei Fakultäten bewegen. Die Meinungen, die bei diesen Diskussionen aufeinander gepläzt sind, haben schließlich immer mehr zu der Lösung gedrängt, der Staat solle seine Aufgabe so zu erfüllen versuchen, daß er die bürgerliche Ordnung und die Autorität des Gesetzes aufrecht zu erhalten vermöge, ohne zur Todesstrafe seine Zuflucht zu nehmen. Wie man dazu gekommen ist, die körperlichen Büchtigungen als staatliche Strafe allmälig zu befeitigen, so ist man, auf der gleichen Bahn konsequent weiter schreitend, auch zu dem Schluß gekommen, daß der Staat nicht nöthig habe, einem Menschen das Leben zu nehmen und es ihm so in den meisten Fällen absolut unmöglich zu machen, sich vor seinem Tode noch zu bessern. Ich gebe nun unbedenklich zu, daß man über diese Frage verschiedener Meinung sein kann, und daß, wenn man heute darüber einläßlich diskutiren wollte, voraussichtlich eine lange Verhandlung entstehen würde. Allein ich möchte nur eine Bitte an Sie richten: Lassen Sie sich bei dieser Frage, deren Lösung, wie sie der Bund getroffen hat, einer so ernsten und humanen Auffassung entsprungen ist, nicht misleiten durch den schweren Kriminalfall, welcher in letzter Zeit in unserer Nähe vorgekommen ist. Es wäre traurig, wenn der Staat nicht die Mittel in den Händen hätte, auch solche Verbrecher in der Weise zu strafen, daß sie einerseits ihre Strafe fühlen und zwar in höherm Maße, als wenn man ihnen einfach den Kopf vom Rumpfe trennt, und anderseits die bürgerliche Gesellschaft vor einer Wiederkehr ihrer Verbrechen zu schützen. Es hängt dieß aber zusammen mit der ganzen Organisation unserer Strafanstalten und namentlich mit der Exekution der Strafen. Die Aufhebung der Todesstrafe wird dahin führen, daß in vielen Fällen die Exekution der Freiheitsstrafen schärfer und strenger sein wird; namentlich für solche Verbrecher, welche nach der bisherigen Gesetzgebung den Tod verdient hätten, wird man eine empfindlichere und längere Entziehung der Freiheit als Strafe eintreten lassen müssen. Doch ich will mich nicht weiter über diese Frage aussprechen. Der Artikel steht nun einmal in der Verfassung, die Mehrheit in beiden Räthen hat sich dafür ausgesprochen, und die ganze Strafgesetzgebung in Europa tendirt ebenfalls dahin. Denjenigen, welche die Sicherheit des Staates durch die Abschaffung der Todesstrafe gefährdet glauben, gebe ich endlich bloß noch zu bedenken, daß wir seit vielen Jahren gar keine Exekution mehr hatten, und dennoch sind deshalb nicht mehr solcher schwerer Verbrechen vorgekommen als früher. Uebrigens kann auch der Große Rath z. B. bei Berathung des Staatsverwaltungsberichtes darauf dringen, daß die Exekution der Strafen eine strengere werde.

Zu den individuellen Rechten übergehend, will ich dieselben in zwei Hauptrubriken eintheilen. Die erste begreift das individuelle Recht der Niederlassung in sich, wobei ich auf die Bedingungen der Niederlassung, die Frage der Wegweisung und die Rechte der Niedergelassenen zu sprechen kommen werde. Die zweite Rubrik der individuellen Rechte betrifft die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Was zunächst die Niederlassung betrifft, so hat man dieselbe nicht bloß von Kanton zu Kanton, sondern auch von Gemeinde zu Gemeinde regulirt, indem man jedem Schweizer das Recht gab, sich innerhalb des schweiz. Gebietes an jedem Orte unter gewissen leicht zu erfüllenden Bedingungen niederzulassen. Die Niederlassung von Kanton zu Kanton ist erleichtert worden. Ich will nicht auf alle die gegenwärtig vorhandenen Requisite

eintreten, die jetzt zum großen Theil wegfallen sollen, aber das ist sicher, daß dieselben nicht die gewünschte Wirkung hatten; namentlich war dieß der Fall mit den Leumundszeugnissen, bei deren Ausstellung man bekanntlich oft höchst leistungsfertig zu Werke gegangen ist. Die neue Bundesverfassung hat ferner in zwei Richtungen Bestimmungen aufgestellt, welche namentlich für den Kanton Bern von großer Bedeutung sind. Die erste Bestimmung enthält eine Er schwerung der Wegweisung der außerhalb ihres Heimatkantons Niedergelassenen. Es heißt nämlich im Art. 45: „Weiterhin kann die Niederlassung Denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie Denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.“ Es muß also vor jeder Ausweisung wegen Verarmung dem Heimatkanton die Möglichkeit gegeben werden, seinem Angehörigen, der außerhalb seines Gebietes niedergelassen ist, den Aufenthalt daselbst auch fernerhin zu sichern und zwar durch eine Unterstützung. Die Größe dieser Unterstützung kann aber nicht etwa nur von dem Niederlassungskanton oder gar von der Niederlassungsgemeinde bestimmt werden, sondern sie müssen sich mit dem Heimatkanton darüber verständigen, und ist eine solche Verständigung nicht möglich, so wird die Bundesbehörde den Streit zwischen den Kantonen zu entscheiden haben. Der Heimatkanton hat es also in der Hand, dafür zu sorgen, daß seine auswärts Niedergelassenen von den Gemeinden nicht mehr einfach heimgeschickt werden können, und ich mache in dieser Beziehung noch speziell darauf aufmerksam, daß der nämliche Art. 45 die ausdrückliche Bestimmung enthält: „Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum Voraus angezeigt werden.“ Es kann also noch in der letzten Stunde die Ausweisung durch Leistung einer Unterstützung verhindert werden. Dieß sind Bestimmungen, welche für den Kanton Bern schon deshalb von großer Wichtigkeit sind, weil sich über 70,000 Berner in andern Kantonen niedergelassen haben. Diese Berner werden dadurch in ihrer Existenz geschützt, und der Niederlassungsort kann sie nicht mehr, nachdem er ihre Kräfte ausgenutzt hat, in ihren alten Tagen nach ihrer ursprünglichen Heimat zurückschicken, wenn unser Kanton seine Pflicht thut.

Im Art. 45 ist aber noch eine weitere Bestimmung enthalten, welche für den Kanton Bern werthvoll ist und auf welche die bernische Deputation einstimmig großes Gewicht gelegt hat. Es ist dieß die Bestimmung, welche uns gestattet, die örtliche Armenpflege auch fernerhin ungefährdert fortzuführen. Die andern Kantone haben zwar dieses System nicht, sondern befolgen umgekehrt das System der Unterstützung durch die Heimatgemeinde. Es wäre aber gefährlich gewesen, die für das System der heimatlichen Unterstützung ganz zweckmäßigen Bestimmungen ohne Weiteres auch auf die im Kanton Bern geltende örtliche Armenpflege anzuwenden. Beim Heimatystem kann man nämlich bei der Bewilligung der Niederlassung sehr coulant sein, da der verarmte Niedergelassene wieder in seine Heimatgemeinde zurückgeschickt wird, während bei unserm System die Unterstützung der Wohnsgemeinde auffällt und von einer Rückschiebung nicht mehr die Rede ist. Es hat deshalb die bernische Deputation darauf gedrungen, daß eine Bestimmung aufgenommen werde, durch welche der Kanton Bern geschützt wird. Dies ist denn auch geschehen durch folgende Bestimmung des Art. 45: „In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestaltung der Niederlassung für Kantsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.“ Hier werden also die beiden Requisite, welche unsere Gesetzgebung

aufstellt, verfassungsmäig garantirt. Allerdings ist nun hier das Requisit des Nachweises einer Wohnung, welches in unserm Niederlassungsgesetze aufgestellt ist, nicht besonders angeführt, und es hat dieß einige bernische Deputirte, namentlich Herrn v. Büren, beängstigt, indem er die Befürchtung hegte, es könnte daraus geschlossen werden, daß sich Jemand ohne Wohnung niederlassen könne. Man hat aber diese Bedenken im Nationalrathe beschwichtigt mit der Erklärung, daß es sich von selbst verstehe, daß zur Niederlassung eine Wohnung nöthig sei. Um niedergelassen zu sein, muß man an einem Orte wohnen, und zwar wohnt man nicht unter freiem Himmel, sondern innerhalb 4 Wänden. Man wollte den Besitz einer Wohnung nur deshalb nicht als Requisit der Niederlassung in die Verfassung aufnehmen, weil man sonst leicht hätte glauben können, es gebe in der Schweiz auch eine Niederlassung ohne Wohnung.

In Bezug auf die politischen Rechte der Niedergelassenen schreiben die gegenwärtige und die neue Bundesverfassung vor, daß man in eidgenössischen Dingen stimmen kann, sobald man an einem Orte wohnt. Nicht ganz gleich sind dagegen die Bestimmungen über das Stimmrecht in kantonalen und in Gemeindeangelegenheiten geblieben. Nach der gegenwärtigen Verfassung ist nämlich ein Kanton berechtigt, das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten einem Bürger erst nach zweijährigem Aufenthalte zu gestatten. Durch die neue Bundesverfassung wird nun diese Frist auf drei Monate verkürzt. In Gemeindeangelegenheiten vollends brauchte man bisher dem Schweizerbürger das Stimmrecht gar nicht einzuräumen, und es ist deun auch in mehreren Kantonen der Schweizerbürger von demselben gänzlich ausgeschlossen. Dies soll aber durch die neue Bundesverfassung anders werden. Was die viel bestrittene und lebhaft vom Regierungsrath entschiedene Frage des Stimmrechtes der Aufenthalter betrifft, so hat der Bund, um die Begriffe „Aufenthalt“ und „Niederlassung“ in eine klare und präzise Fassung zu bringen, die Kompetenz erhalten, darüber ein Gesetz zu erlassen, welches diesen Gegenstand in der ganzen Schweiz gleichmäßig normirt. Der Art. 47 sagt nämlich: „Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen.“

Nun komme ich zu den Burgergütern. Die neue Bundesverfassung wollte hierüber nichts verfügen, und es ist merkwürdig, daß von verschiedenen Seiten Befürchtungen gerade deshalb entstanden sind, weil die Verfassung hierüber keine Bestimmung aufstellt. Bereits vor zwei Jahren und auch dießmal ist zwar der Antrag gefallen, es solle bestimmt werden, daß der Ertrag der Burgergüter in erster Linie zu den öffentlichen Zwecken der Gemeinde verwendet werde, und daß blos der Überschuß den Nutzungsberechtigten zufürte. Dieser Antrag ist beide Male verworfen und an dessen Stelle in die neue Bundesverfassung folgende Bestimmung (Art. 43) aufgenommen worden: „Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeinsbürger. Der Mitantheil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hiervon ausgenommen; es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.“ Man hat also hier lediglich die kantonale Gesetzgebung reservirt. Nun wollte man aber in einzelnen Theilen unsers Kantons absolut ein Mehreres hierin erblicken, nämlich eine Einladung oder Aufrufung an die Kantone, in dem Sinne vorzugehen, wie es in der Bundesverfassung beantragt aber auch verworfen wurden war, d. h. die Burgergüter in erster Linie den öffentlichen Interessen dienstbar zu machen und blos den Überschuß den Bürgern zukommen zu lassen. Diesen Sinn hat aber die angeführte Bestimmung durchaus nicht. Es gibt nämlich ein-

zelne Kantone, namentlich Waadt, in welchem diese jetzt so gefürchtete Einrichtung bereits besteht, und Waadt sieht großen Werth darauf, und zwar, wie ich glaube, nicht ganz mit Unrecht, diese Einrichtung auch bewahren zu können. Deshalb verlangte es, daß ihm dieß auch fernerhin gestattet werde, ohne damit den andern Kantonen irgend etwas vorschreiben zu wollen. Hätte man nun etwa erklären sollen, Waadt dürfe den Mitantheil an den Burgergütern den dort niedergelassenen Bernern absolut, also auch in indirekter Weise nicht mehr zukommen lassen, es müsse also von ihnen Gemeindesteuern verlangen, selbst wenn die dortigen Burger dieselben durch die Verwendung ihrer Nutzungen zu öffentlichen Zwecken unnöthig machen wollten? Ich glaube, wenn wir so vorgangen wären, so hätte man uns im Kanton Bern mit Recht ernste Vorwürfe gemacht. Unsere Burgergemeinden können sich also mit dem Art. 43 vollständig beruhigen. Ohne besondern Volksentscheid kann bei uns in diesen Verhältnissen nichts verändert werden.

Ich gehe über zu den konfessionellen Artikeln, welche von den individuellen Rechten der Gewissens- und Glaubensfreiheit handeln: Ich will daorts nicht auf alle Einzelheiten eintreten, sondern bloß mittheilen, auf welchen Standpunkt man sich in der Versammlung gestellt hat. Man hat das Verhältniß von Kirche und Staat vollständig den Kantonen überlassen. In dieser Beziehung bleibt der Bund neutral. Dagegen sorgt er dafür, daß die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit durchgeführt werden, mag nun die Kirche in den einzelnen Kantonen mit dem Staate verbunden oder von demselben getrennt sein. Zu diesem Zwecke hat man verschiedene Bestimmungen in die neue Bundesverfassung aufgenommen. Dabin gehören die Einführung der Zivilhehe, welche wir am 18. Januar bereits sanktionirt haben, die ebenfalls im Kirchengesetze enthaltene Bestimmung, daß die Begräbnisplätze für alle ohne Unterschied der Konfession bestimmt sind, der fakultative Religionsunterricht und die Bestimmung, daß man nicht gezwungen werden könne, für spezielle Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der man nicht angehört, zu steuern. Diese Vorschriften sind alle schon in unserm Kirchengesetz enthalten. Man hat aber auch vorausgesehen, daß in Folge der alkatholischen Bewegung leicht neue Religionsgenossenschaften sich bilden oder bereits bestehende sich trennen könnten. Deshalb wurde in Art. 50 folgende Bestimmung aufgenommen: „Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.“ Bei Anständen aus dem Privatrecht, welche finanzielle Auseinandersetzungen betreffen, ist dabei das Bundesgericht, bei Fragen des öffentlichen Rechts dagegen der Bundesrat, resp. die Bundesversammlung als zuständige Behörde in Aussicht genommen. Vier fernere Punkte will ich indessen noch etwas spezieller hervorheben. Der erste Punkt betrifft die Bestimmung des Art. 50, welcher lautet: „Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ Man hat gegen diesen letzten Satz eingewendet, eine solche Bestimmung sei einerseits nicht nothwendig und erscheine anderseits als gebäßig. Ich bin einverstanden, daß man vom theoretischen Standpunkte aus diese Bestimmung als überflüssig bezeichnen kann, da man schon in der bloßen Handhabung der öffentlichen Ordnung derartige Eingriffe zurückzuweisen berechtigt wäre. Allein es gibt eben gewisse Verhältnisse, die sich von selbst anzeigen und Vorschriften verlangen, die in andern Zeiten und unter andern Umständen unnöthig wären. Gegenwärtig sind die Übergriffe der kirchlichen Behörden auf das staat-

liche Gebiet und damit der Kampf zwischen Staat und Kirche, welchem diese letztere gerufen hat, an der Tagesordnung, nicht nur bei uns, sondern auch in andern Ländern. Deshalb war es angezeigt, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Bund solche Eingriffe zurückzuweisen befugt ist. Uebrigens brauche ich Ihnen dieß nicht mehr anzuempfehlen, nachdem Sie und nach Ihnen das Volk durch die Annahme des Kirchengesetzes, am 18. Januar abhin, klar und deutlich gesprochen haben. Ein zweiter Punkt betrifft die Ausdehnung des Jesuitenverbots, d. h. die Möglichkeit, dieses Verbot auch auf andere geistliche Orden anzuwenden. Es sagt nämlich der Art. 51: „Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.“ Der dritte Punkt betrifft das Verbot der Errichtung neuer und der Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden. Ich denke, es braucht ein solches Verbot im Großen Rathe des Kantons Bern keiner weiteren Begründung. Die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist der vierte und letzte Punkt, auf den ich Sie noch besonders aufmerksam mache, weil er für uns nicht ganz ohne Bedeutung ist. Noch heutzutage existiert nämlich die geistliche Gerichtsbarkeit im katholischen Jura. Ein katholischer Jurassier kann seine Ehe nicht durch die ordentlichen Staatsgerichte trennen lassen, sondern er ist dafür an die bishöfliche Gerichtsbarkeit gewiesen. Dieß soll jetzt wegfallen.

Ueber den Schulartikel, welcher im Art. 27 eine etwas andere Fassung erhalten hat, als im Entwurfe vom 5. März 1872, ist zu bemerken: Die Unterstützung des Bundes gegenüber höhern Lehranstalten wurde in dem Sinne erweitert, daß man dem Bund nicht bloß das Recht zutheilte, eine Universität zu gründen, sondern auch das Recht, höhere Unterrichtsanstalten in den Kantonen zu unterstützen. Es ist dieß nicht ohne Bedeutung, weil eine eidgenössische Universität noch in weiter Ferne liegt und auf bedeutende Schwierigkeiten stößt. In Bezug auf die Primarschulen ist eine sehr klare und präzise Redaktion angenommen worden, welche lautet: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“ Der Bund wird also künftig entscheiden können, ob der Primarunterricht genügend sei oder nicht, und mit der staatlichen Leitung will man verhindern, daß in den öffentlichen Schulen die Geistlichen ohne staatliches Examen, nur weil sie diesem oder jenem Orden angehören, lehren und die Leitung der Schule führen dürfen. Daß der Schulunterricht obligatorisch sein soll, versteht sich von selbst, und die ebenfalls vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarschulunterrichts ist zwar bei uns noch nicht vollständig durchgeführt, kann indessen innerhalb der in den Übergangsbestimmungen gestatteten fünfjährigen Frist ohne Schwierigkeit durchgeführt werden. Man könnte daher ohne nähere Untersuchung der Sache leicht versucht sein, zu sagen, der Schulartikel sei für uns Berner ziemlich gleichgültig, indem wir in unserm Primarschulgesetz diesen Erfordernissen schon entsprechen. Allein wenn dieß auch im Wesentlichen richtig ist, so darf doch der Art. 27 auch für den Kanton Bern nicht als gleichgültig angesehen werden, wenn man bedenkt, daß über 70,000 Berner in andern Kantonen wohnen, und daß in vielen derselben der Unterricht ungenügend ist und zudem unsere protestantischen Mitbürger im Schulwesen unter katholische oder besser gesagt unter ultramontane Leitung gestellt sind.

Was die volkswirtschaftlichen Fragen betrifft, so sind dieselben außerordentlich komplex, indessen werde ich auf die meisten derselben nicht näher einzugehen brauchen, da sie Ihnen wahrscheinlich schon hinreichend bekannt sind. Ich will sie daher nur in Kürze bezeichnen. Zunächst haben wir

das Recht des Bundes zur Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge, die Unterstützungspflicht für Verbauung der Wildwasser und für die Aufforstung ihrer Quellengebiete, das Recht, über die Jagd und Fischerei, namentlich über den Schutz des Hochgewildes und der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel gesetzgeberische Bestimmungen zu erlassen; ferner das Recht des Bundes, in einem Fabrikgesetze für die Gesundheit der in Fabriken verwendeten Arbeiter zu sorgen, und das Recht des Bundes, innerhalb bestimmter Schranken das Versicherungs- und Auswanderungswesen zu reguliren. Dahin gehören ferner die Beseitigung der Spielbanken, die Bestimmungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen und die Banknotenregulirung. In Bezug auf diesen letzten Punkt hatte sich zwar die Aufsicht geltend gemacht, es sollte gleichzeitig auch eine Landesbank in der Verfassung vorgesehen werden; aber es wurde vorläufig davon abgesehen, da die Ansichten getheilt waren und der Entscheid hierüber eher Sache der Gesetzgebung sein werde. Verfassungsgemäß ist indessen hauptsächlich auf den Wunsch der Genfer bestimmt worden, daß unter keinen Umständen ein Zwangskurs oder ein Monopol für die Banknotenausgabe vom Bunde eingeführt werden könne.

Ueber die Frage der Aufhebung des Ohmgeldes muß ich mich etwas einläßlicher aussprechen. Man hat dem Ohmgeld eine große Wichtigkeit beigelegt und allerdings mit Recht; denn dasselbe bildet gegenwärtig einen wesentlichen Stützpfiler unseres Finanzsystems. Auf der andern Seite aber darf man sich nicht verhehlen, daß die Tage des Ohmgeldes gezählt sind. Hätte man die Abschaffung des dermal bestehenden Ohmgeldes einzig zur Abstimmung gebracht, so wäre es leicht möglich gewesen, daß die Mehrheit der Kantone und des Schweizervolkes sich selbst dann dafür ausgesprochen hätten, wenn man die Frist, nach welcher die Abschaffung hätte eintreten müssen, noch viel kürzer als es jetzt geschehen ist, bestimmt hätte. Man hat im Ständerath wiederholt die Erfahrung gemacht, daß bereits die Mehrheit der Kantone dem Ohmgeld abgeneigt ist, und wir müssen daher diese Frage etwas genauer ansehen. Das Stoßende des Ohmgeldes liegt nämlich nicht darin, daß man eine Getränksteuer bezieht, sondern vielmehr in dem Charakter der Eingangsgebühr. Sie finden denn auch in dem betreffenden Artikel (32) nicht etwa das Wort „Ohmgeld“, welches überhaupt in dem Verfassungsentwurf nirgends vorkommt, sondern es heißt dort: „Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dabinfallen.“ Unter diesen letztern sind namentlich die Octrois von Genf und Carouge begriffen. Warum will man nun aber gerade die Eingangsgebühren beseitigen? Zunächst deshalb, weil es etwas Stoßendes hat, daß man innerhalb des gleichen Landes — und man betrachtet die Schweiz, obwohl sie aus 22 Kantonen zusammengesetzt ist, als ein Land — nicht über eine Kantongrenze gehen kann, ohne angehalten und genötigt zu werden, die mitgeführte Waare zu verzollen. Zwar ist dieser Uebelstand dadurch wesentlich gemildert worden, daß nun der größte Theil des Weines auf der Eisenbahn eingeführt und erst bei der Bestimmungsstation verzollt wird. Immerhin gibt es aber noch eine Reihe Zollbüreaux an der Grenze, wo selbst man untersucht wird, wie wenn man in ein fremdes Land käme. Das stößt unsere Mitbürger an. Noch mehr aber beklagen sie sich darüber, daß wir ein Privilegium für unsere kantonalen Produkte gegenüber den schweizerischen aufstellen und zwar durch die Errichtung einer Art von Schutzoll zum Nachtheil der schweizerischen Getränke. Diese Gegner unseres Ohmgeldes sagen nämlich, es werde dadurch eine Ungleichheit vor dem Gesetze geschaffen, und so gut als der Schweizer in seinen politischen Rechten dem Kantonsbürger gleich zu stellen sei, ebenso gut

sollen auch in Betreff des Verkehrs und der Besteuerung die kantonalen Produkte nicht vor den schweizerischen bevorzugt werden. Dieß sind die beiden Haupteinwürfe, welche gegen das Öhngeld geltend gemacht worden sind. Ich will hier nicht auf eine Kritik dieser Einwürfe eintreten, um so weniger, als man darüber einverstanden ist, daß es sich heute ja nicht um die sofortige Abschaffung des Öhngeldes handelt, sondern uns hiefür noch ein Zeitraum von fast 20 Jahren eingeräumt ist. Immerhin werden wir uns mit dem Gedanken vertraut machen müssen, allmälig die Bezugsart dieser Steuer zu verändern und ihr den Charakter einer Eingangsgebühr zu benehmen. Vielleicht wird man später als theilweise Erfolg eine Einregistrierungsgebühr, die Erhöhung der Wirtschaftssteuer, eine Progressivsteuer, eine Konsumsteuer auf Tabak oder Ähnliches einführen, allein wir können diese Fragen jetzt nicht entscheiden, und man würde voraussichtlich im Jahr 1890 wenig mehr nach einem solchen Entscheide fragen. Hätte man unsfern heutigen Finanzaushalt vor 20 Jahren regieren wollen, so würden wir uns heute wohl ebenso wenig die Hände durch die damals aufgestellten Vorjüchrischen binden lassen. Wir haben übrigens um so weniger Grund, uns über diesen Punkt zu ängstigen, als ja, ich muß dieß wiederholt betonen, nur die Bezugsart der Steuer in Frage steht, und nicht die Steuer selbst.

Damit habe ich Ihnen die materiellen Reformen und die neuen Kompetenzen des Bundes in dem vorliegenden Projekte in möglichst gedrängten Zügen vorgeführt, und es bleiben mir nur noch einige Bemerkungen übrig über die veränderte Organisation der Bundesbehörden. Die getroffenen Veränderungen sind äußerlich nicht in die Augen fallend. Der Nationalrat wird, wie bisher, direkt vom Volke und der Ständerat von den Kantonen gewählt werden, und diese Räthe werden nach wie vor den Bundesrat und das Bundesgericht wählen. Aber in zwei Richtungen sind Modifikationen durch die Vermehrung der Kompetenzen des Bundes nöthig geworden. Man will nämlich nicht mehr wie bisher die Allmacht der Bundesversammlung anerkennen, sondern um sich davor zu sichern, daß sie nicht von den erweiterten Kompetenzen des Bundes einen unrichtigen Gebrauch mache, hat man der Bundesversammlung einen Meister zur Seite gesetzt, das Schweizervolk. In diesem Sinne heißt es im Art. 89: "Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen über dieß dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird." Tritt dieser Fall ein, so entscheidet dann die einfache Volksmehrheit. Daß hier das Standesvotum nicht Platz finden kann, darüber werden alle Berner einverstanden sein. Wir wollen dasselbe gerne gelten lassen, wenn es sich, wie heute, um neue Verfassungsbestimmungen handelt, nicht aber, wenn der Bund blos von den ihm bereits übertragenen Kompetenzen Gebrauch macht, sonst würde Bern mit seiner halben Million Einwohner bei der der Bundesgesetzgebung nicht mehr gelten, als die kleinen Kantone mit 13—14,000 Seelen.

Im Weitern hat man auch dem Bundesgericht eine andere und höhere Stellung eingeräumt, und zwar in drei Richtungen. Man hat vorerst seine Kompetenzen als Civilgericht erweitert, indem man sie namentlich auch ausgedehnt hat auf bedeutendere Streitigkeiten zwischen Privativen und Kantonen. Man sagt vielleicht, es sei dieß ein Mißtrauensvotum gegenüber der kantonalen Gerichtsbarkeit, und glücklicherweise brauchte diese Bestimmung nicht wegen des Kantons Bern in die neue Verfassung aufgenommen zu werden, allein es gibt leider in der Schweiz Kantone, gegenüber welchen in gewissen Fällen ein solches Mißtrauen gerechtfertigt ist. Zudem haben einzelne Kantone, wie Thurgau und Schaffhausen, bereits von sich aus ähnliche Bestimmungen in ihre Verfassungen aufgenommen. Noch viel

wichtiger ist diese Erweiterung der Kompetenzen des Bundesgerichtes aber in Betreff der staatsrechtlichen Fragen, welche ihm nun zum Entscheide zugewiesen werden und daselbe zu einem eigentlichen Staatsgerichtshof gestalten. Der Art. 113 spricht sich darüber sehr deutlich aus, indem er sagt: "Das Bundesgericht urtheilt ferner:

- 1) über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits;
- 2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
- 3) über Beschwerden betreffend Verlegung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verlegung von Konkordaten und Staatsverträgen."

Es werden also eine ganze Reihe von Rekursen, welche bisher die Bundesversammlung beschäftigten, an das Bundesgericht gewiesen. Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Art. 114 der Bundesgesetzgebung auch das Recht gibt, dem Bundesgericht noch weitere Kompetenzen zuzuteilen und ihm namentlich die Befugniß zu geben, für die einheitliche Anwendung der Bundesgesetze zu sorgen. Man ist zwar nicht so weit gegangen, ohne Weiteres den Grundsatz aufzustellen, daß das Bundesgericht ein Kassationshof werden solle, allein man hat doch immerhin die Bestimmung aufgestellt (Art. 114): "Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Art. 64 vorgeesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind."

Damit bin ich mit meinem Bericht zu Ende.

Sie sollen nun entscheiden, ob Sie das Werk, das ich Ihnen nun dargestellt habe, dem Volke zur Annahme empfehlen wollen oder nicht. Hierbei dürfen Sie aber nicht wegen einzelner Punkte, die dem einen oder Andern nicht ganz gefallen mögen, das Ganze verurtheilen. Würde man sich auf diesen Boden stellen, so könnte man nie eine Verfassung zu Stande bringen. Die ganze Frage muß höhern Rücksichten untergeordnet und von einem politischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden. Keiner darf sich mit seinen persönlichen Auffassungen für unfehlbar halten und nur zu einer Verfassung stimmen wollen, die allen seinen Wünschen entspricht. Stellen wir uns aber auf den politischen Standpunkt und fassen wir das Werk als ein Ganzes auf, so sehen wir, daß es die Verständigung zwischen der alten föderalistischen Richtung, welche am 12. Mai 1872 hauptsächlich zum Mifflingen der damaligen Revision beigetragen hat, und der mehr centralistischen Richtung bildet, welche schon am 12. Mai die Hälfte der Stimmenden auf sich vereinigte. Es ist in Wahrheit ein Kompromiß, den wir — die früheren Revisionisten — nicht zu beklagen haben. Wir haben im Militärwesen und in der Finanzreform die Hauptzwecke gerettet; in der Rechtseinheit haben wir zwar nicht so viel erlangt, wie das letzte Mal, aber doch Grundlagen festgestellt, welche nothwendig weiter führen müssen. Die konfessionellen Fragen sind sogar schärfer, die Niederlassungsfragen klarer und liberaler gelöst, als im Entwurf von 1872. Unter diesen Umständen wäre es nicht politisch und nicht patriotisch, wenn man aus bloßem Miffluth über die Lösung dieser oder jener Frage (Öhngeld, Todesstrafe &c.) Nein sagen würde. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, nicht nur heute für Annahme zu stimmen, sondern auch zu Hause Ihre Wähler darüber aufzuklären, daß es nicht möglich sei, eine Verfassung zu machen, welche alle Leute vollständig befriedigt. Ich glaube, sogar die Mitglieder aus dem Jura, welche der ultramontanen Richtung angehören, können sich nicht beklagen über die Fassung der konfessionellen Artikel. Ich bemerke Ihnen bloß, daß Herr Seeger, den sie gewiß und mit Recht als den intelligentesten Führer ihrer Partei

anerkennen werden, im Nationalrath zu allen diesen Artikeln stimmen zu können erklärte, mit Ausnahme der Bestimmung betreffend die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, nicht weil er in der Sache selbst eine andere Ansicht hatte, sondern bloß weil er eine unrichtige Interpretation seiner Stimmgebung befürchtete. Angesichts dessen kann auch der römisch-katholische Jura zur neuen Verfassung stimmen. Wenn die Kommission wünscht, es möchte im Großen Rath mit Namenaufruf die Empfehlung zur Annahme beschlossen werden, so geht sie dabei von der Ansicht aus, daß es jedem von uns nur lieb sein kann, wenn er Gelegenheit erhält, vor seinen Wählern Farbe zu bekennen und ihnen zu zeigen, daß er zu seiner Ueberzeugung stehen darf. (Lebhafter Beifall.)

Teufcher, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem schriftlichen Vortrage des Regierungsrathes, welcher verlesen worden ist, nur wenige Worte beizufügen. Bei den vereinfachten Verhältnissen, unter denen die neue Revision sich darstellt, hieß der Regierungsrath dafür, es sei indizirt, dem Großen Rath die nämlichen Anträge vorzulegen, wie bei der Revision von 1872. Der Regierungsrath glaubte, es liege in seiner Aufgabe, Ihnen diese Anträge zu stellen, damit Sie Veranlassung haben, sich über die hochwichtige Frage der Bundesrevision auszusprechen. Damit aber glaubte der Regierungsrath, seiner Pflicht Genüge geleistet zu haben, und er hieß dafür, es sei, nachdem diese Angelegenheit so allseitig in- und außerhalb der Räthe diskutirt worden ist, nicht der Fall, daß er heute einlässlich auf die Materie selbst eintrete. Ich kann mich heute um so eher einer solchen Grörterung enthalten, als der ausgezeichnete und klare Vortrag, den Sie soeben angehört haben, im Wesentlichen die Ansichten des Regierungsrathes in dieser Frage repräsentirt. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen einstimmig und angelegentlich den vorgelegten Beschlusseentwurf zur Annahme und wünscht, Sie möchten gegenüber dem Berner Volke erklären, daß die Annahme der revidirten Bundesverfassung sowohl im Interesse des Kantons Bern, als in demjenigen der ganzen Eidgenossenschaft liege.

Furer. Ich will auch einige Worte über diesen Gegenstand verlieren. Es ist nämlich in dieser Revision Vieles angestrebt, das ich nicht berühre, aber ich berühre die Sache, um meine Bedenken auszusprechen. Es thut mir nur leid, was auch im Volksleben sehr bedauert wird, daß die eidgebessischen Behörden sich nicht dazu haben verstehen können, gewisse Branchen, Abtheilungen, Gruppen dem Volke vorzulegen, um entweder mit Ja anzunehmen, was da ist, ob es nützlich oder schädlich, oder aber mit Nein zu verwerfen, was nicht ganz richtig ist. Nun, die Sache ist also so: es liegt uns nichts Anderes vor, entweder müssen wir Ja sagen oder Nein sagen. Ich weiß nicht, ob, wer Ja sagt, mit Ueberzeugung zu allen Paragraphen stehen kann. Ich will mich kurz fassen: nach dem so weitläufigen und klaren Vortrage des Herrn Großrath Brunner will ich die Versammlung nicht lange ermüden, aber ich will doch mein Votum begründen, warum ich nicht Ja sagen kann.

Wenn man eigentlich den Kardinalpunkt ins Auge faßt, so sage ich: es ist unsere Einnahme des Öhmeldes des Staates. Wenn ich die Staatsrechnungen verfolge, so sehe ich darin, daß das Öhmeld immer in steigendem Verhältnisse steigt. Wenn also eine Einnahmsquelle im Jahre 1891, wo sie dann zu liegen aufhört, wenn die Revision angenommen wird, vielleicht auf 2 Millionen sich beläuft, so repräsentirt dies, zu 5 % berechnet, einen Kapitalstock von 40 Millionen! Das zum Opfer zu bringen, in den Wind zu schlagen, das ist für den Berner wirklich eine schwere Sache. Wenn man also annehmen muß, wir werden, wenn das Öhmeld aufgehoben ist, gezwungen sein, im Jahre 1891 die

Grund- und Kapitalsteuer zu erhöhen, sie um Fr. 1—2 zu vermehren, und dies wird geschehen müssen, was wird dann die Folge sein? Es ist dann sehr wohl möglich, daß die Gläubiger den Binsfuß erhöhen. Dies ist das Bedenken, welches ich trage, und Niemand kann mich vom Gegentheil überzeugen; denn es sind Vorgänge da: wir haben schon viele Schuldtitel, bei denen der Binsfuß erhöht worden ist, und zwar ohne dringendes Bedürfniß, da ja die Grund- und Kapitalsteuer jetzt so gravirend noch nicht ist im Kanton Bern. Ich fasse mich in dieser Beziehung kurz: ich habe dem Kanton Bern den Eid der Treue geschworen, ich will das Berner Volk nicht schädigen. Das hindert mich, Ja zu sagen. Sie mögen urtheilen, wie Sie wollen; ich frage nichts nach Lob oder Tadel. Ich will nicht länger aufhalten. Ich sage: Nein!

v. Wattenwyl, von Diesbach. Ich habe vor zwei Jahren der kleinen Minderheit angehört, welche in diesem Saale die revidirte Bundesverfassung verworfen hat. Da ich nun heute für die Annahme des vorliegenden Entwurfes stimme, so erlaube ich mir, Ihnen die Gründe, welche mich dazu bewegen, in Kürze anzuführen. Nach meiner Ansicht ging der Entwurf, welcher vor zwei Jahren vorlag, zu weit im zentralistischen Sinne, in der Richtung des Einheitsstaates der Schweiz. Ich habe freilich vielfach die Behauptung aussprechen hören, daß vom Standpunkte des Kantons Bern eine durchgreifende Centralisation einer halben vielleicht vorzuziehen sei. Allein vom Standpunkte der allgemeinen schweizerischen Verhältnisse, welcher Standpunkt zur Beurtheilung der Bundesverfassung maßgebend ist, müssen wir an den Grundlagen des Bundesstaates festhalten und uns davor hüten, zu einseitig und zu überstürzt in einer Richtung vorzugehen. Auf die Einzelheiten des Entwurfes will ich nicht eintreten, doch will ich konstatiren, daß in den Militärartikeln, im Schulartikel und in den Rechtsartikeln bedeutende Modifikationen im Sinne der föderalistischen Richtung, im Sinne des Bundesstaates gemacht worden sind. Allein es kommt mir am Ende weniger darauf an, was in der Verfassung steht, als auf die Art und Weise, wie diese zu Stande gekommen ist. Nun ist der vorliegende Entwurf ein Werk der Vereinbarung, der Transaktion zwischen zwei Richtungen, zwei Parteien, von denen jede auf dem Gebiete der schweizerischen Bundesgesetzgebung ihre Berechtigung hat. Dies ist der Hauptgrund, der mich bestimmt, den Entwurf anzunehmen. Ich weiß wohl, daß bei der Sachlage, wie sie sich gestaltet hat, ein großer Theil der Partei der Katholiken vielleicht begründete Bedenken haben kann, den Entwurf anzunehmen. Da ich aber nicht Katholik, sondern Protestant bin, so können diese Bedenken für mich kein maßgebendes Motiv der Verwerfung bilden. Dies ist mein zweiter Grund, warum ich heute dem Verfassungsentwurf zustimme.

Mein dritter Grund ist der: ich glaube, so wie gegenwärtig die allgemeinen Verhältnisse in Europa sich gestalten, gehen wir wahrscheinlich bewegten Zeiten entgegen. Sowohl in Deutschland, als in Frankreich, wie überhaupt in den europäischen Verhältnissen liegt gegenwärtig eine große Unruhe, und wir können nicht wissen, wie weit die Schweiz gegebenenfalls in die allgemeinen europäischen Wirren hineingezogen werden kann. Es ist deshalb gut, daß einmal diese Verfassungswehen zum Abschluß gebracht und die Bundesbehörden wieder auf solide, verfassungsmäßige Zustände gebaut werden, damit sie in der Exekution die nötige Energie und Gewalt entwickeln.

Wenn ich daher auch an dem Entwurfe noch Manches auszusetzen habe, so möchte ich doch ein Werk, das auf diesem Wege zu Stande gekommen ist, nicht verwerfen. Das Sprichwort sagt: le mieux est l'ennemi du bien, wenn man immer das Bessere will, so kann man am Ende auch das Annahm-

bare nicht erreichen. Dieß sind die Gründe, warum ich von meinem Standpunkte aus heute zum vorliegenden Entwurf stimme. (Lauter Beifall.)

Kohler. Am 12. Mai 1872 habe ich gegen den damaligen Entwurf der revidirten Verfassung gestimmt. Ich werde auch am 19. April nächsthin gegen den neuen Entwurf stimmen. Meine heutige Stimmgebung im Grossen Rathe wird daher die nämliche sein, wie vor zwei Jahren. Ich will in Kürze die Gründe auseinandersehen, welche mich bewegen, in diesem Sinne zu stimmen. Der heute vorliegende Verfassungsentwurf enthält, wie derjenige von 1872, wenn auch in etwas gemildertem Maße, im Keime die Grundzüge des Unitarismus. Als Jurassier könnte ich mich für dieses System aussprechen: wäre die Schweiz ein Einheitsstaat, so wären alle Bürger auf den gleichen Fuß gestellt, wir hätten einheitliche Institutionen und würden in gleicher Weise regiert; wir würden nicht einzelne Bezirke außerhalb des Gesetzes gestellt und den Belagerungszustand über sie verhängt sehen; wir hätten uns nicht über die unglückliche Stellung zu beklagen, in welche sie versetzt werden; wir wären nicht mehr Zeuge von Handlungen, die sich auf keine Weise rechtfertigen lassen.

In einer so wichtigen Frage darf ich mich nicht auf den engherzigen Standpunkt der Kirchthurmspolitik und der Lokalinteressen stellen, ich muß die Bundesverfassung vom Standpunkte des Schweizers und des Katholiken beurtheilen. Als Schweizer bin ich Föderalist und Gegner des Unitarismus; ich will die Aufrechthaltung des Bestehenden. Ich beklage die Tendenzen, welche auf eine gefährliche Centralisation hindeuten. Wir sollen unsere Blicke nicht nach dem deutschen Reich richten: dieses Reich, das sich auf Krupp'sche Kanonen stützt, wird durch den nur zu berühmten Bismarck beherrscht und hat die freien Städte und Republiken Frankfurt, Bremen etc. zerstört. Nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's, nach der blühenden und freien Republik der neuen Welt sollen wir hinschauen. Wenn wir nach dem Vorbilde eines gefürchteten Nachbars centralisiren, so laufen wir Gefahr, schließlich der Satellit eines großen Reiches zu werden und dadurch unsere Abhängigkeit zu gefährden. Das System des Staatenbundes, der aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzt ist, hat der Schweiz Jahrhunderte der Wohlfahrt gebracht; hüten wir uns, an demselben zu rütteln.

Als Katholik erlaubt mir mein Gewissen nicht, für den Entwurf der revidirten Bundesverfassung zu stimmen. Herr Brunner, Berichterstatter der Kommission, hat die katholischen Mitglieder in dieser Versammlung aufgefordert, mit Ja zu stimmen. Er hat sich dabei auf Herrn Nationalrath Segesser berufen, welcher in den eidgenössischen Räthen sich für die Annahme ausgesprochen habe. Ich weiß, daß Herr Segesser bei der ersten Berathung für die Revision gestimmt hat, bei der zweiten Berathung aber, nachdem man nach erfolgter Verständigung über die materiellen Fragen die konfessionellen Artikel in einer für die Katholiken ungünstigen Weise modifizirt hatte, hat, wenn ich mich nicht irre, der ehrenwerthe Abgeordnete von Luzern gegen den Entwurf gestimmt. Uebrigens befand ich mich vor Kurzem in Luzern und hatte daselbst Gelegenheit, mich selbst von der Sachlage zu überzeugen, und ich glaube, versichern zu können, daß Herr Segesser am 19. April nicht für die Revision stimmen wird. Würde die Abstimmung gruppenweise stattfinden, so hätte ich für mehrere Theile der revidirten Bundesverfassung stimmen können, da aber in globo abgestimmt werden muß, so muß ich, ich wiederhole es, als Schweizerbürger, der sich zu der föderalistischen Richtung zählt, und als Katholik die Revision bekämpfen und werde mit Nein stimmen.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag der Kommission, daß die Abstimmung über die Biff. 2 des vorgelegten Beschlusseentwurfes mit Namensaufruf stattzufinden habe, wird zum Beschlusse erhoben.
- 2) Die unbeanstandeten Biff. 1 und 3 des vorgelegten Beschlusseentwurfes werden als angenommen betrachtet.
- 3) Für die Biff. 2 des regierungsräthlichen Beschlusseentwurfes, d. h. für den Antrag, die neue Bundesverfassung als im Interesse sowohl des Kantons Bern, als des Gesamt-Vaterlandes liegend dem Volke zur Annahme zu empfehlen 171 Stimmen,

nämlich die Herren Ambühl, Ankem, Bangerter, v. Bergen, Berger, Bieri, Bohren, Born, Bourguignon, Brächer, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Bucher, v. Büren, Burger in Sumiswald, Burger in Laufen, Burri, Büttigkofser, Charpié, Chopard, Choulat, Cuenat, Cuttat, Därendinger, Donzel, Ducommun, v. Erlach, Etter, Gymann, v. Fellenberg, Feune, v. Fischer, Fleury in Charmoille, Flück, Flückiger, Friedli, Gähmann, Geiser-Beukenberger, Geiser Friedrich Gottlieb, Geiser in Dachsenbergen, Geissbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller in Oberwichtach, Gfeller in Bern, Gobat, v. Gonzenbach, v. Groß, Grossenbacher, Gruber, Gurtner, Gygaz in Seerberg, Gygaz in Bleienbach, Gyger, Häberli, Haldemann, Hauert, Hebler, Hegi, Herren in Müleberg, Herzog, Heß, Hofer in Bern, Hofer in Bollodingen, Hofer in Burgdorf, Hofmann, Huber, Hügli, Imer, Imobersteg, Jolissaint in Bressaucourt, Jolissaint in Biel, Joost, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Kalmann, Karrer, Käsermann, Keller, Kellerhals, Kernen, Klaye, Kohli in Bern, König, Kuhn, Lehmann-Cunier, Lehmann in Niedtliggen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Leibngut, Lenz, Liechti im Rüegsau, Lindner, Lindt Rudolf, Lindt Paul, Löffel, Mader, Magli, Maistre, Marti, Mauerhofer, Meister, Messerli, Michel in Altmühle, Michel in Ringgenberg, Monin, Möschler, Mühlmann, Müller in Weizenburg, Müller in Tramlingen, Nägeli, Niggeler, Nussbaum, Oberli, Plüs, Racle, Reber in Niederbipp, Reber in Dientigen, Regez, Renfer, Rieder, Rossel, Roth in Wangen, Röthlisberger in Walkringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Scherz, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schmid in Wimmis, Schori, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Nidau, Schwab in Büren, Seftler, Sigri, Simon, v. Sinner Eduard, Sommer in Sumiswald, Sommer in Neu-mühle, Spring, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uettligen, Stämpfli in Schwanden, Sterchi, Stettler in Eggiswil, Streit, Studer in Bern, Studer in Kehrsatz, Thönen, Trachsel, Vogel, Wampsler, v. Wattenwyl in Rubigen, v. Wattenwyl in Oberdiessbach, Weber, Wenger in Längenbühl, v. Werdt, Widmer, Wieniger, Willi, Winzenried, Wirth, Würsten, Wüthrich, Wyss, Zessiger, Zeller, Zöß, Zumkehr, Zürcher.

Für Verwerfung der Biff. 2 des Beschlusseentwurfes, d. h. für den Antrag der Herren Furer und Kohler, die neue Bundesverfassung dem Volke nicht zur Annahme zu empfehlen 12 Stimmen,

nämlich die Herren Burger in Angenstein, Fleury in Courroux, Folletête, Furer, Gouvernor, Greppin, Hennemann, Henzelin, Kohler, Müller in Hofwyl, Prêtre, Rebetez.

Der Herr Vizepräsidenttheilt mit, daß folgende 12 abwesende Mitglieder ihre Zustimmung zu der neuen Bundesverfassung erklärt haben:

die Herren Althaus, Bähler, Chodat, Engel Karl, Grote, Kummer, Meyer, Rosselot, Roth in Kirchberg, Scheurer, Walther, Bingg.

Somit haben sich ausgesprochen:

Für Annahme der neuen Bundesverfassung 183 Mitglieder
Für Verwerfung derselben 12 "

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und die empfehlende Berichterstattung des Herrn Ritschard, Stellvertreters des Direktors der Justiz und Polizei, werden mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen bei 108 Stimmenden naturalisiert:

1) Herr Charles Viktor Zephirin Gpenoy, von Thiebouhans in Frankreich, Uhrschalenmacher in Noirmont, wegen Minderjährigkeit noch unter Vormundschaft stehend, dem das Ortsburgerrecht von La Ferrière zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahrt 98 Stimmen.

2) Herr Jean Alphonse Jouves, minderjähriger Sohn des Jean Jouves, von Ruines, Dept. Cantal in Frankreich, Uhrschalenmacher in Noirmont, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von La Ferrière.

Abstimmung.

Für Willfahrt 102 Stimmen.

Beide Petenten haben noch eine Urkunde über ihre Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverbande beizubringen.

Strafnachlaßgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes steht der Große Rath die der Elisabeth Imhoff, geb. Danz, durch Urteil vom 5. November 1873 auferlegte Enthaltungsstrafe von zwei Monaten auf eine Gefängnisstrafe von 1 Monat herab.

Gesuche der Gemeinden Billeret und Ederschwyler um Erhebung zu eigenen politischen Gemeinden.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen, in Voraussicht der baldigen Erlassung eines Dekrets über die Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen, auf Nichtintreten an.

Herr Regierungspräsident Teufcher, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Von Seite der Gemeinden Ederschwyler und Billeret liegen Gesuche um Erhebung dieser Ortschaften zu selbstständigen politischen Gemeinden vor. Der Regierungsrath beantragt einstweilige Abweisung beider Gesuche. In Bezug auf dasjenige von Ederschwyler ist zu bemerken, daß die verfassungsmäßige Bedingung fehlt, um diese Ortschaft zu einer eigenen politischen Gemeinde zu erheben. Die Verfassung sagt nämlich, daß die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen Bevölkerung zählen, durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden können. Nun beträgt aber die Bevölkerung von Ederschwyler 179 Seelen diejenige von Roggenburg 352 " mithin zählt die aus diesen beiden Einwohner-

gemeinden zusammengesetzte Kirchgemeinde bloß 531 Seelen. Was dagegen die Kirchgemeinde St. Immer, welche aus den Einwohnergemeinden St. Immer und Billeret zusammengesetzt ist, betrifft, so beträgt die Zahl der Einwohner von St. Immer 5662 Billeret 1268

somit zeigt die Kirchgemeinde eine Bevölkerungszahl von 6930 Einwohnern. Hier würde also die Verfassung die Erhebung der Ortschaft Billeret zu einer eigenen politischen Gemeinde gestatten, und es spricht auch der Umstand zu Gunsten des Gesuches, daß Billeret vom Sitz der Kirchgemeinde eine halbe Stunde entfernt ist, während die Entfernung der Ortschaft Ederschwyler von Roggenburg bloß etwa 7 Minuten beträgt. Wenn gleichwohl der Regierungsrath heute auf Abweisung antritt, so geschieht dies in der bestimmten Voraussicht, daß in nächster Zeit dem Großen Rath eine Vorlage über eine neue Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen wird gemacht werden. Einer derartigen Vorlage ist bereits durch das neue Wahlgesetz von 1869 gerufen, und da in jüngster Zeit dahierige Gesuche eingelangt sind, so ist der Zeitpunkt da, diese Sache an die Hand zu nehmen. Dabei wird man sich natürlich immer an die erwähnte Verfassungsbestimmung halten müssen. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision der Eintheilung des Kantons in politische Versammlungen hält der Regierungsrath dafür, es solle heute auf die beiden Gesuche nicht eingetreten werden.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Erlauben Sie mir bei diesem Anlaß vor Allem aus einer persönlichen Bemerkung als Präsident der Bittschriftenkommission. Bei derselben sind seit der letzten Session mehrere Gegenstände hängig. Als Präsident der Kommission habe ich wohl gefühlt, daß es angemessen wäre, diese Gegenstände noch in dieser Verwaltungsperiode zu erledigen. Zu diesem Behufe habe ich acht Tage vor dem Zusammentritt des Großen Rathes sämtliche Mitglieder der Kommission zu einer Sitzung auf Montag, Nachmittags 4 Uhr, eingeladen. Es haben sich aber von 7 Mitgliedern bloß 3, die Herren Niggeler, Marti und ich, eingefunden. Herr Wigg ist in Folge seiner Wahl zum Bezirksprokurator nicht mehr Mitglied des Großen Rathes, Herr Byro ist wegen Militärdienstes abwesend und die Herren Joost und Mauerhofer konnten wegen Unwohlseins nicht erscheinen. Es war daher nicht möglich, Sitzung zu halten und die betreffenden Geschäfte vorzuberathen, in Folge dessen diese letztern auf die nächste Verwaltungsperiode verschoben werden müssen. — Was die vorliegenden Gesuche betrifft, so ist die Bittschriftenkommission aus den vom Herrn Vorredner angeführten Gründen, die ich nicht wiederholen will, einverstanden, daß heute auf diese Gesuche nicht eingetreten werden soll.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

Defretsentwurf

betroffend

die Organisation der evangelisch-reformirten Kantons-Synode.

Beide Berichterstatter beantragen das Eintreten und die artikelweise Berathung, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

§ 1.

Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Landes-Synode (§ 45 Kirchengeföß) geschieht durch die Kirchgemeinden in den hierachisch bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen, und es wird die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodalen nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 festgesetzt wie folgt:

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synoden.
1. Überbasle	1. Gadmen 2. Guttannen 3. Junerkirchel 4. Meiringen	7,447	2
2. Brienz	5. Brienz 6. Ringenbergs	4,633	2
3. Unterseen	7. Unterseen 8. Habern 9. St. Beatenberg 10. Leissigen	5,844	2
4. Gsteig	11. Gsteig	7,895	3
5. Zweilütschinen	12. Grindelwald 13. Lauterbrunnen 14. Adelboden 15. Aesch	5,078	2
6. Frutigen	16. Frutigen 17. Kandergrund 18. Reichenbach	10,501	4
7. Saanen	19. Gsteig 20. Lauenen 21. Saanen 22. Abländschen	5,085	2
8. Obersimmenthal	23. Boltigen 24. Lenk 25. St. Stephan 26. Zweisimmen 27. Därfstetten 28. Diemtigen 29. Erlenbach	7,873	3
9. Niedersimmenthal	30. Oberwyl 31. Reutigen 32. Spiez 33. Wimmis	10,330	3
10. Hilterfingen	34. Hilterfingen 35. Sigriswyl	5,261	2
11. Thun	36. Thun	7,218	2
Uebertrag		77,265	27
Kirchgemeinden.		Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synoden.
		Uebertrag	27
37. Steffisburg	77,265	27	
38. Schwarzenegg	10,605	4	
39. Buchholterberg			
40. Amsolingen			
41. Thierachern			
42. Blumenstein			
43. Wattenwyl			
44. Gurzelen			
45. Kirchdorf			
46. Gerzensee			
47. Belp			
48. Zimmerwald			
49. Thurnen			
50. Rüeggisberg			
51. Guggisberg			
52. Rüschegg			
53. Wahldern			
54. Albligen			
55. Oberbalm			
56. Köniz			
57. Bümpliz			
20. Obere Gmde. der Stadt Bern	13,174	4	
21. Mittlere Gmde. der Stadt Bern	10,254	3	
22. Untere Gmde. der Stadt Bern	9,242	3	
23. Bolligen	8,243	3	
24. Biglen	8,454	3	
25. Münsingen	5,272	2	
26. Diessbach	6,181	2	
27. Höchstetten	5,810	2	
28. Signau	7,678	3	
29. Langnau	10,371	3	
30. Lauperswyl	5,282	2	
31. Sumiswald	7,216	2	
32. Rüderswyl	6,751	2	
33. Trachselwald			
34. Wäzen			
35. Lüzelflüh			
36. Rüegsau			
37. Affoltern			
Uebertrag		233,451	81

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synodalen.	Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synodalen.
	Uebertrag	233,451	81		Uebertrag	359,488	122
33. Huttwyl	90. Walterwyl 91. Dürrenroth 92. Griswyl 93. Huttwyl	9,525	3	48. Büren	147. Arch 148. Büren 149. Diesbach 150. Engnau 151. Oberwyl 152. Pieterlen 153. Rüthi 158. Wengi	359,488	122
34. Nohrbach	94. Nohrbach 95. Melchnau	8,179	3		155. Bürglen 156. Gottstadt 157. Ligerz 158. Miett	8,725	3
35. Langenthal	96. Madiswyl 97. Loßwyl 98. Langenthal 99. Bleienbach	9,813	3		159. Nidau	12,002	4
36. Aarwangen	100. Thunstetten 101. Noggwyl 102. Wynau 103. Aarwangen	7,411	2	49. Nidau	160. Sutz 161. Täuffelen 162. Twann 163. Walperswyl		
37. Oberbipp	104. Niederbipp 105. Oberbipp 106. Wangen	8,093	3		164. Erlach 165. Gampelen 166. Ins 167. Siselen 168. Vinelz		
38. Herzogenbuchsee	107. Herzogenbuchsee 108. Ursenbach 109. Seeberg	10,712	4	50. Erlach	169. Biel	6,455	2
39. Burgdorf	110. Wynigen 111. Heimiswyl 112. Burgdorf	9,876	3	51. Biel	170. Diess (Leß)		
40. Oberburg	113. Oberburg 114. Hasle 115. Krauchthal	7,320	2	52. Neuenstadt	171. Neuenstadt	4,256	1
41. Kirchberg	116. Hindelbank 117. Kirchberg 118. Koppigen	9,763	3	53. Courtelary	172. Nods 173. Bauffelin 174. Orvin 175. Perh 176. Sonbeval mit Sonceboz		
42. Bätterkinden	119. Uzenstorf 120. Bätterkinden 121. Limpach 122. Meissen	5,523	2		177. Tramlingen 178. Gorgemont 179. Courtelary		
43. Tegistorf	123. Graffenried 124. Tegistorf 125. Münchenbuchsee	7,366	2	54. St. Immer	180. St. Immer 181. Sonvillier 182. Renan 183. Laferrière	10,687	4
44. Wohlen	126. Bremgarten 127. Kirchlindach 128. Wohlen	6,254	2		184. Cornetan 185. Dachseldgen 186. Bévilard 187. Court		
45. Laupen	129. Ferenbalm 130. Frauenkappelen 131. Kerzerz 132. Laupen	9,132	3	55. Amt Münster	188. Grandval 189. Moutier (Mün- ster) (Berstreute Protestan- ten)	8,222	3
	133. Mühlberg 134. Bernisch Murten 135. Neuenegg			56. Kathol. Jura:	190. Kirchgde. Dels- (jämmtliche Re- formirte in den Aemtern Dels- berg, Laufen, 191. Kirchgde. Brun- trut (Bruntrut u. Freibergen)		
46. Narberg	136. Radelfingen 137. Kallnach 138. Bargen 139. Kappelen 140. Narberg	7,535	3		190. Kirchgde. Dels- berg (Delsberg und Laufen)	3,669	1
	141. Seedorf 142. Meifkirch 143. Schüpfen			56. Kathol. Jura:	190. Kirchgde. Dels- (jämmtliche Re- formirte in den Aemtern Dels- berg, Laufen, 191. Kirchgde. Brun- trut (Bruntrut u. Freibergen)		
47. Schüpfen	144. Rapperswyl 145. Großaffoltern 146. Wyß	8,535	3		190. Kirchgde. Dels- berg (Delsberg und Laufen)		
	Uebertrag	359,488	122				

Die Gesamtzahl der Synodalen beträgt 436,411

Herr Regierungspräsident Teucher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1, welcher die kirchliche Wahlkreiseinteilung festsetzt, ist wohl der wichtigste Artikel des Dekretsentwurfs, weshalb ich Sie ersuchen möchte, der Beleuchtung derselben einige Aufmerksamkeit zu schenken. Das neue Kirchengesetz, dessen Ausführung das

vorliegende Dekret bildet, verlangt bekanntlich, daß möglichst gleichmäßige kirchliche Wahlkreise geschaffen werden, nach welchen die Kirchgemeinden ihre Vertreter in der Kantons-Synode frei aus Geistlichen und aus Laien zu ernennen haben. Ich glaubte nun, es solle eine solche Wahlkreiseintheilung geschaffen werden, welche diesem Grundgedanken möglichst entspricht und die Garantie bietet, daß eine gemischte Repräsentation von Laien und Geistlichen gewählt werde. Als solche Grundlage habe ich nach einflächlichen Untersuchungen schließlich keine bessere finden können, als unsere gegenwärtige politische Wahlkreiseintheilung. Diese ist denn auch dem § 1 des Dekretentwurfes zu Grunde gelegt. Eine Ausnahme machen nur die kirchlichen Wahlkreise 55 (Amtsbezirk Münster) und 56 (katholischer Jura), weil dort der Umstand, daß ein großer Theil der Bevölkerung der katholischen Konfession angehört, eine Zusammenziehung der politischen Wahlkreise erforderte. Man hätte vielleicht auch daran denken können, größere Wahlkreise aufzustellen und z. B. die Amtsbezirke oder die Nationalrathswahlkreise als Grundlage zu nehmen. Die Zugrundlegung der Amtsbezirke schien mir aber nicht zweckmäßig, weil dadurch sehr ungleichartige Wahlkreise geschaffen worden wären, indem bekanntlich die Bevölkerungszahl der verschiedenen Amtsbezirke sehr bedeutend differirt. Hätte man die Nationalrathswahlkreise als maßgebend angenommen, so würden die kirchlichen Wahlen vielleicht einen vorwiegend politischen Charakter angenommen haben. Umgekehrt hätte man vielleicht auch kleinere Wahlkreise machen und die Kirchgemeinden als Basis annehmen können. Dies ist aber im Grunde bereits durch das Kirchengesetz ausgeschlossen, da dieses von Wahlkreisen, also von einer Vereinigung mehrerer Kirchgemeinden redet. Zugem würden auch da allzu ungleichartige Wahlkreise entstehen. Ich erinnere daran, daß z. B. die Kirchgemeinde Münsingen 5283, Gsteig (Interlaken) 8075 und Bern, obere Gemeinde, 14,430 Einwohner zählt, während wir Kirchgemeinden haben, deren Bevölkerung bloß 4—500 Seelen beträgt. Da nun jeder Kirchgemeinde wenigstens 1 Vertreter hätte gegeben werden müssen, so wären dadurch in der Repräsentation bedeutende Ungleichheiten entstanden; zudem wäre die Synode allzu zahlreich geworden. Werden dagegen die im § 1 vorgesehenen Wahlkreise angenommen, so erhalten wir eine Synode, deren Mitgliederzahl eine angemessene ist. Die reformierte Bevölkerung des Kantons beläuft sich auf 436,411 Seelen, und die Zahl der Vertreter beträgt nach dem Entwurfe 146.

Für die vorgeschlagene Wahlkreiseintheilung scheint mir auch der Umstand zu sprechen, daß dieselbe sich bei dem Volke bereits eingelebt hat. Dies geht hervor aus den Antworten auf Fragen, die ich an eine Anzahl Geistliche und Laien, die verschiedenen Richtungen angehören, gerichtet habe. Alle sprechen sich dahin aus, daß diese Eintheilung zweckmäßig sei, und zwar namentlich auch aus dem Grunde, weil die Bevölkerung an dieselbe gewöhnt sei. Man wird vielleicht der vorgeschlagenen Eintheilung vorwerfen, daß sie Ungleichheiten enthalte. Dies ist richtig, allein solche Ungleichheiten sind eben nicht zu vermeiden. Ich habe auch andere Eintheilungen versucht und mich dabei überzeugt, daß immer Ungleichheiten entstehen werden. Der Vorwurf, daß die im § 1 vorgesehene Eintheilung den kirchlichen Wahlen einen politischen Charakter gebe, ist jedenfalls weit weniger gerechtfertigt, als wenn man noch größere Wahlkreise aufstellen und z. B. die Amtsbezirke als Grundlage annehmen, oder wenn man kleinere Wahlkreise machen wollte, wobei jeder Kreis nur einen Vertreter erhalten würde. Würde man jeder Kirchgemeinde einen Vertreter geben, so erhalten wir eine Synode von 191 Mitgliedern. Eine solche Synode wäre zu stark; auch würden, wie bereits bemerkt, Ungleichheiten entstehen, da unsere Kirchgemeinden eine sehr verschiedene Bevölkerungszahl haben; zudem würde eine derartige Synode fast ausschließlich aus Geistlichen bestehen und somit dem Kirchengesetz nicht entsprechen, welches eine

gemischte Vertretung verlangt. Aus diesen Gründen halte ich dafür, es sei die im § 1 vorgeschlagene Wahlkreiseintheilung die zweckmäßigste. Auf nähere Details will ich nicht eingehen, doch behalte ich mir vor, nochmals das Wort zu ergreifen, wenn Einwendungen erhoben oder Abänderungsanträge gestellt werden sollten.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß die im § 1 vorgeschlagene Wahlkreiseintheilung auf den richtigen Grundlagen beruht.

Der § 1 wird unverändert genehmigt.

§ 2.

Wählbar in die Landessynode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte (§ 8 Kirchengesetz), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Kommission stellt den Antrag, folgende Bestimmung als zweites Alinea aufzunehmen:

Über die näheren Bestimmungen bezüglich auf das Verfahren bei kirchlichen Wahlen wird der Regierungsrath eine Verordnung erlassen. (§ 9 des Kirchengesetzes.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die nachfolgenden Bestimmungen betrifft, so ging der Regierungsrath dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß nur die allernothwendigsten Vorschriften im Dekrete aufgestellt und alle näheren Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Synode dieser Behörde selbst überlassen werden sollen. Man hätte vielleicht die konstitutionelle Frage erheben können, ob nicht das Gutachten der Synode über das Dekret eingeholt werden müsse. In dieser Beziehung habe ich Folgendes zu bemerken: Die Synode ist über diesen Gegenstand bereits angehört worden; denn die Grundlagen des Dekrets liegen im Kirchengesetze, und über dieses hat die Synode ihr Gutachten abgegeben. Hätte man gleichwohl die Synode anhören wollen, so wäre die fatale Alternative entstanden: die alte Synode besteht nicht mehr, weil sie durch das neue Kirchengesetz beseitigt worden ist, und die neue Synode kann nicht zusammenberufen werden, bis das vorliegende Dekret erlassen ist. Aus diesem Grunde haben der Regierungsrath und die Kommission gefunden, man dürfe über dieses konstitutionelle Bedenken weggehen.

Was speziell den § 2 betrifft, so habe ich denselben bloß beizufügen, daß für die Wählbarkeit in die Synode die gleichen Requisiten verlangt werden, wie für die Wählbarkeit in den Kirchgemeinderath, also die kirchliche Stimmberechtigung und das zurückgelegte 23. Altersjahr. Die Kommission schlägt vor, hier ein zweites Alinea aufzunehmen, über das sich der Herr Berichterstatter der Kommission aussprechen wird. Der Regierungsrath schließt sich dem Antrage der Kommission an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt den Antrag, hier folgenden Zusatz aufzunehmen: „Über die näheren Bestimmungen bezüglich auf das Verfahren bei kirchlichen Wahlen wird der Regierungsrath eine Verordnung erlassen. (§ 9 des Kirchengesetzes.)“ Der Regierungsrath stimmt diesem Zusatz bei. Es versteht sich im Grunde von selbst, daß der Regierungsrath kompetent ist, die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren aufzustellen, indessen hielt man dafür, es sei nicht überflüssig, dies hier ausdrücklich zu erwähnen.

Der § 2 wird mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz genehmigt.

§ 3.

Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Landessynode statt. Die Amts dauer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amts dauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind thunlichst bald wieder zu besetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 kann bloß zu der Frage Veranlassung geben, ob man für die Kantonsynode auch eine periodische Erneuerung wolle und, wenn diese Frage bejaht wird, in welchem Zeitpunkte jeweilen diese Gesamterneuerung stattzufinden habe. Was die erste Frage betrifft, so halte ich dafür, es wäre nicht zweckmäßig und mit dem demokratischen Charakter des Kirchen gesetzes nicht vereinbar, die Mitglieder der Synode auf Lebenszeit oder auf eine allzulange Zeitdauer zu wählen. Es wird deshalb vorgeschlagen, alle 4 Jahre eine Integralerneuerung vorzunehmen, wie dies auch bei den politischen Behörden der Fall ist. In Bezug auf den Zeitpunkt dieser Erneuerung schlägt der Entwurf den Herbst vor, und zwar soll die vierjährige Amts dauer jeweilen mit dem 1. November beginnen und am 31. Oktober endigen. Der Regierungsrath hält den Herbst für den zweckmäßigsten Zeitpunkt, weil die Erneuerung der Synode zufällig ins gleiche Jahr fällt, wie die Erneuerung der politischen Behörden, und es angezeigt erscheint, die politischen und die kirchlichen Wahlen auseinanderzuhalten. Es liegt dies sicher auch im Interesse der Kirche. Der Spätherbst ist auch aus dem Grunde ein geeigneter Zeitpunkt für die Vornahme der kirchlichen Wahlen, weil zu dieser Zeit Diejenigen, welche sich den Sommer über außerhalb ihrer Gemeinden, z. B. auf den Bergen, aufgehalten haben, wieder zurückgekehrt sind.

Der § 3 wird unverändert angenommen.

§ 4.

Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrathes, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäthen mitzutheilen und durch Einrückung in's Amtsblatt bekannt zu machen ist.

Die Veranstaltung der ersten Synodalwahlen nach diesem Dekret besorgt der Regierungsrath.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 schreibt vor, daß die Einberufung zu den Synodalwahlen in ähnlicher Weise erfolgen solle, wie die Einberufung zu den Grossrathswahlen. Doch soll selbstverständlich diese Einberufung vom Synodalrathen und nicht vom Regierungsrath ausgehen. Nur die erste Einberufung wird vom Regierungsrath veranstaltet werden, weil die bisherige Synode nicht mehr existiert und sonst Niemand diese Einberufung besorgen könnte.

Moschard. Das zweite Alinea des § 4, welches sagt

Tagblatt des Grossen Rethes 1874.

„Die Veranstaltung der ersten Synodalwahlen nach diesem Dekret besorgt der Regierungsrath“, lautet im französischen Texte: „Le Conseil-exécutif pourvoit aux premières élections pour le synode à tenue du présent décret.“ Hiernach sollte man glauben, daß der Regierungsrath selbst diese Wahlen treffe; denn pourvoir aux elections bedeutet eben: die Wahlen vornehmen. Ich wünsche daher, es möchte im französischen Texte, in Uebereinstimmung mit dem deutschen, gesagt werden: „Le Conseil-exécutif fait procéder, etc.“ Im Weiteren stelle ich den Antrag, es sei die Bestimmung des zweiten Alinea's an den Schluß des Dekrets als Uebergangsbestimmung zu setzen. Ist einmal die Synode organisiert, so hat diese Bestimmung keine Bedeutung mehr. Sie sollte daher nicht unter die bleibenden Bestimmungen des Dekrets aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich mit den beiden Anträgen des Herrn Moschard einverstanden erklären.

Der § 4 wird mit den beantragten Abänderungen genehmigt.

§ 5.

Die Landessynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal in Bern und zwar in der ersten Hälfte Novembers.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

- wenn der Regierungsrath oder der Synodalrat es für nöthig erachten;
- wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Voraus an sämtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrathes, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäthen mitgetheilt werden soll.

Die Einberufung der ersten nach diesem Dekret gewählten Synode besorgt der Regierungsrath.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 5 wird bestimmt, daß die Synode sich ordentlicher Weise jährlich einmal in der ersten Hälfte Novembers versammle. Dieser Zeitpunkt schließt sich an den im § 3 für die Gesamterneuerung vorgesehenen Zeitpunkt an. Sodann sind außerordentliche Versammlungen vorgesehen, wenn der Regierungsrath oder der Synodalrat es für nöthig erachten, oder wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen. Im Regierungsrath hat man sich gefragt, ob man den Fall der außerordentlichen Einberufung durch den Regierungsrath nicht fallen lassen solle. Man ist schließlich zu der Ansicht gekommen, es könne hier und da der Fall eintreten, daß der Staat ein Interesse habe, irgend ein dringendes Geschäft der Synode zur Begutachtung vorzulegen, in welchem Falle der Regierungsrath das Recht haben solle, eine Versammlung zu veranstalten. Nachdem man vorhin beschlossen hat, das zweite Alinea des § 4 in die Uebergangsbestimmungen aufzunehmen, stelle ich den Antrag, auch das letzte Alinea des § 5 dorthin zu verweisen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Der § 5 wird mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes genehmigt.

§ 6.

Bei der auf eine Gesammlterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neu gewählte Mitglieder erst nach Gütekundlung ihrer Wahl an den Verhandlungen Theil nehmen.

Sobald wenigstens 80 Wahlen als gültig anerkannt sind, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 enthält nur die allernothwendigsten Bestimmungen über die Konstituierung der jeweilen nach Ablauf der 4jährigen Amtsdauer neu gewählten Synode. Diese Bestimmungen sind analog mit den im Großenreglemente für die Konstituierung des Großen Rathes im Falle einer Gesammlterneuerung aufgestellten Vorschriften. Ein einziger Punkt könnte vielleicht hier zu Zweifeln Anlaß geben, nämlich die Bestimmung, daß die Synode selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder prüfe und über die Gültigkeit der Wahlen entscheide. Es heißt nämlich im Gemeindesgeze und auch im Kirchengesetz, daß der Regierungsrath über die Beschwerden entscheide, welche gegen Wahlen gerichtet sind, die von den Gemeinden (worunter natürlich auch die Kirchengemeinden verstanden sind) getroffen worden. Diese Bestimmung bezieht sich aber nach meinem Dafürhalten nur auf solche Fälle, wo eine Kirchengemeinde kirchliche Wahlen selbstständig trifft, z. B. die Wahl des Pfarrers und des Kirchgemeinderathes, nicht aber auf Fälle, in denen die Kirchengemeinde als Bestandtheil eines Wahlkreises Wahlen vornimmt. Ich glaube daher, es könne die Synode als kompetent erachtet werden, über die Gültigkeit beanstandeter Synodalwahlen selbst zu entscheiden. In Bezug auf die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens ist zu bemerken, daß der Staat kein Interesse hat, derartige Beschwerden zu erledigen.

Genehmigt.

§ 7.

Nach ihrer Konstituierung erwählt die Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgegebenen Synodalrat und dessen Präsidenten. Der Letztere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrathes, sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache des Synode.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalrathes werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 8.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind in der Regel öffentlich.

Im Uebrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer inneren Organisation und Geschäftsbearbeitung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

Die Kommission stellt den Antrag, im zweiten Alinea die Worte „in der Regel“ zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß es der Synode überlassen bleibe, bezüglich ihrer inneren Organisation und Geschäftsbearbeitung die nötigen Vorschriften aufzustellen, soweit solche nicht im vorliegenden Dekret enthalten sind. Doch glaubte man, noch beifügen zu sollen, daß zur Gültigkeit von Beschlüssen die Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern erforderlich sei, und daß die Sitzungen der Synode öffentlich sein sollen. Dem Antrage der Kommission, die Worte „in der Regel“ zu streichen, schließe ich mich an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß sich nicht wohl Gründe denken lassen, welche es wünschbar machen, die Sitzungen der Synode nicht öffentlich zu halten, und da es überhaupt Regel ist, die Sitzungen der Behörden öffentlich zu halten, so glaubte man, es solle hier keine Hinterthüre offen gelassen werden, um dem Publikum den Zutritt zu den Verhandlungen zu verwehren.

Der § 8 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

§ 9.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Ohne Bemerkung angenommen.

Eingang.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 bis und mit 47 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Eingang wird unverändert genehmigt.

Müller, von Hofwyl. Das Dekret enthält keine Bestimmung über die Taggelder, und man weiß daher nicht, ob solche ausgerichtet werden sollen oder nicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe diese Frage auch in Erwägung gezogen, ich glaube aber, es solle von den Taggeldern im Dekret nichts gefragt werden. Einerseits ist die Frage, ob Taggelder ausgerichtet werden sollen oder nicht, eine ziemlich schwierige und muß noch näher geprüft werden, und anderseits wird der Lösung dieser Frage nicht vorgegriffen, wenn auch keine hierauf bezügliche Bestimmung in das Dekret aufgenommen wird. Wenn ein bezügliches Gesuch von der Synode eingereicht wird, oder wenn in den Staatsbehörden ein dahiniger Antrag fällt, so kann der Große Rath im gegebenen Momente erwägen, ob es der Fall sei, in einem mäßigen Sinne Taggelder zu bewilligen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Diese Frage ist in der Kommission nicht besprochen worden. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so glaube ich, es gehöre die Besoldungsfrage nicht in das Dekret, da dasselbe ein Organisationsdecre ist. Uebrigens wird, wie bereits der Herr Vorredner bemerkt hat, der Besoldungsfrage dadurch nicht vorgegriffen, daß das Dekret darüber keine Vorschriften enthält. Es liegt an der Synode selbst, in dieser Frage, die übrigens noch nicht genügend vorbereitet ist, die Initiative zu ergreifen und eine sachbezügliche Eingabe an den Regierungsrath oder den Großen Rath zu machen.

Müller, von Hofwyl, erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Der Herr Vizepräsident schlägt vor, die Festsetzung der endlichen Redaktion dem Regierungsrath zu überlassen.

Dieser Vorschlag wird genehmigt.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekrets in seiner Gesamtheit Mehrheit.

Defrets-Entwurf über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe meiner Berichterstattung die Bemerkung vorauszuschicken, daß nicht ich, sondern der Herr Kirchendirektor der Verfasser des vorliegenden Dekrets ist. Auf seinen Wunsch habe ich aber die Berichterstattung gerne übernommen, da der Herr Kirchendirektor ohnehin sehr beschäftigt ist und es sich hier hauptsächlich um Finanzfragen handelt. Ich glaube, es sei nicht nötig, daß ich mich über die Eintretensfrage weitläufig ausspreche, da es sich einfach um ein Vollziehungsdecre zum Kirchengesetze handelt. Man könnte die Frage aufwerfen, warum über die Besoldung der reformirten Geistlichen ein besonderes Dekret vorgelegt und in demselben nicht auch die Besoldung der katholischen Geistlichen zur Sprache gebracht werde. Bei der Verschiedenheit

der dahierigen Verhältnisse hat man gefunden, es sei zweckmäßiger, über diese beiden Gegenstände besondere Decrete vorzulegen. Die Grundlagen der heutigen Vorlage sind bereits im Kirchengesetze gegeben, und man hat sich genau an dieselben gehalten. Ich beantrage das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission, stimmt diesem Antrage bei.

Der Antrag des Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 1.

Die vom Staate auszurichtende Baarbesoldung der sämmtlichen evangelisch-reformirten Pfarrstellen des Kantons richtet sich nach der Progression im Dienstalter.

Die Progression beginnt mit dem Eintritte des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende aktiv in den Kirchendienst eintritt.

Unterbrechung in der Progression findet statt, wenn der Geistliche den Kirchendienst verläßt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben.

Als Pfarrstellen sind anzusehen:

- alle geistlichen Stellen an den staatlich anerkannten Kirchgemeinden;
- die Pfarrstellen an den Staatsanstalten, wenn dieselben nicht mit einer Pfarrstelle verbunden sind.

Die zufolge der Verordnung vom 17. September 1860 bisher noch als Helfereien behandelten kirchlichen Bezirke Wasen, Trubschachen und Bäziwyl werden zu förmlichen Kirchgemeinden (§ 7 Kirchengesetz) und die betreffenden Helferstellen zu Pfarrstellen erhoben. Sie treten als solche in alle Rechte und Pflichten des neuen Kirchengesetzes ein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die in den beiden ersten Alineas ausgesprochenen Grundsätze sind bereits im Kirchengesetze enthalten. In Bezug auf die Berechnung der Dienstjahre hielt man es für nothwendig, im Decrete den Zeitpunkt des Eintrittes der Progression genau festzusetzen, und es wurde daher im dritten Alinea bestimmt: "Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende aktiv in den Kirchendienst eintritt." Es tritt nämlich häufig der Fall ein, daß ein junger Geistlicher nicht sofort nach seiner Aufnahme in das Ministerium in den aktiven Kirchendienst eintritt, sondern vorerst sich noch ins Ausland begibt oder eine Hausehrerstelle übernimmt u. s. w. Man hat nun gefunden, es solle die Progression erst mit dem Eintritte in den aktiven Kirchendienst beginnen, und zwar (im Interesse der Vereinfachung des Rechnungswesens) jeweilen mit dem 1. Januar des betreffenden Jahres. Im bisherigen Gesetze war die Bestimmung enthalten, daß die Progression unterbrochen werde, wenn ein Geistlicher ohne Urlaub den Kirchendienst verläßt. Diese Bestimmung wurde im vierten Alinea des § 1 reproduziert, da es nicht gerechtfertigt erscheint, die Progression fortzuführen zu lassen, wenn ein Geistlicher, ohne Urlaub erhalten zu haben, aus dem Kirchendienste tritt, um vielleicht zu einem andern Berufe überzugehen. Ueber die Urlaubsvertheilungen enthält der § 35 des Kirchengesetzes die näheren Bestimmungen.

Im § 1 der Vorlage wird im Weiteren bestimmt, daß als Pfarrstellen anzusehen sind 1) alle geistlichen Stellen an den staatlich anerkannten Kirchengemeinden und 2) die Pfarrstellen an den Staatsanstalten, wenn dieselben nicht mit einer Pfarrstelle verbunden sind. Hier hat im Entwurfe eine Auslassung stattgefunden, da es heißen soll: „wenn dieselben nicht mit einer andern Pfarrstelle verbunden sind.“ Es kommt hier nur eine Pfarrstelle in Betracht, nämlich diejenige an der Strafanstalt in Bern. Die vorgeschlagene Redaktion wurde gewählt, damit man durch das Dekret nicht gehindert werde, diese Pfarrstelle als besondere Stelle aufzuheben und sie mit einer Pfarrstelle in der Stadt Bern zu vereinigen, wenn man dies später für zweckmäßig halten sollte. Was das letzte Alinea betrifft, so ist die Erhebung der Helfereien zu Kirchengemeinden grundsätzlich bereits im Gesetze vom 4. November 1859 ausgesprochen, doch ist sie an die Bedingung geknüpft, daß „seitens der bisherigen Helfereibezirke hinsichtlich des Baues der Kirchen und Pfarrhäuser und Anweisung des üblichen Pensionsholzes dasjenige geleistet oder übernommen werde, was ihnen nach allgemeiner Regel als künftigen Kirchengemeinden obliege“ (§ 27). Dieser Bedingung haben die bisherigen Helfereien Wäsen, Trubschachen und Bäziwil nicht vollständig entsprochen, indem sie noch keine eigenen Kirchen besitzen. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei dies kein zureichender Grund, um diese Helfereien noch länger in diesem Ausnahmestand zu lassen. Es wird deshalb beantragt, die betreffenden Helfereien zu förmlichen Kirchengemeinden zu erheben. Dies wird zur Folge haben, daß die Inhaber dieser Pfarrstellen auch in das Progressivsystem eintreten.

Der § 1 wird mit der Einschaltung des Wortes „andern“ vor „Pfarrstelle“ in lit. b des fünften Alinea's genehmigt.

§ 2.

Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staatsbesoldung in sechs Besoldungsklassen:

Klasse:	Dienstjahre:	Staatsbesoldung:
I.	1 bis und mit 5	Fr. 2200
II.	6 " " 10	" 2400
III.	11 " " 15	" 2600
IV.	16 " " 20	" 2800
V.	21 " " 25	" 3000
VI.	26 und darüber	" 3200

Die Kommission stellt den Antrag, die I. und II. Klasse zu verschmelzen und die Besoldung der betreffenden Pfarrer für 1 bis 10 Dienstjahre auf Fr. 2400 zu fixieren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 ist der wichtigste des ganzen Dekretes und bot die meisten Schwierigkeiten dar. Zwar ist der Grundsatz, daß die Besoldungen der Geistlichen sich nach dem System der Progression im Dienstalter richten sollen, bereits im Kirchengefesse (§ 50) ausgesprochen, allein auf dieser allgemeinen Grundlage sind verschiedene Progressionen möglich. Sie werden nun zu entscheiden haben, ob die hier vorgeschlagene die richtige ist. Bekanntlich existierte schon bisher eine Progression nach dem Dienstalter, allein es waren für jede Klasse eine gewisse Anzahl von Stellen festgesetzt, so daß kein Geistlicher in eine höhere Klasse übergehen konnte, wenn nicht in Folge Austrittes oder Absterbens eines Geistlichen dieser Klasse eine Lücke entstanden war. Dies hatte zur Folge, daß die große Mehrzahl der Geistlichen äußerst langsam in eine höhere Klasse vorrückte. Dies mögen folgende Zahlen klar machen: Im

Jahre 1872 bezogen 12 Geistliche mit 15—20 Dienstjahren eine Besoldung von nur Fr. 2000 und 14 Geistliche mit mehr als 25 Dienstjahren eine solche von Fr. 2200. Selbstverständlich zählten auch alle Diejenigen, die sich in einer höheren Besoldungsklasse befanden, mehr als 25 Dienstjahre.

Die Vorlage sucht nun, den bisherigen Uebelständen in zwei Richtungen abzuhelfen, 1) indem sie die bisher allzuniedrigen Anzüge der verschiedenen Besoldungsklassen wesentlich erhöht, und 2) indem sie die Progression rascher vor sich gehen läßt. Der Regierungsrath schlägt vor, 6 Klassen von 5 zu 5 Jahren aufzustellen bis zum 25. Dienstjahr. Die Geistlichen über 25 Dienstjahre würden der höchsten Besoldungsklasse angehören. Das Minimum der Besoldung wurde auf Fr. 2200 und das Maximum auf Fr. 3200 bestimmt. Bei der Festsetzung der Besoldungsklassen war man durch die Bestimmung des Kirchengefesses gebunden, welche die Erhöhung des Besoldungsetats der Geistlichen um 25% vorschreibt. Nach einer von der Kirchendirektion vorgenommenen Berechnung, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln ist, beträgt der Besoldungsetat, den Bußschlag von 25% inbegriffen, 558,475 Franken. Dieses Maximum darf der Große Rath nicht überschreiten, und man mußte sich fragen, ob es nicht angezeigt wäre, unter denselben zu bleiben, da immer neue Bedürfnisse entstehen und es nicht angemessen wäre, schon in nächster Zeit die genannte Summe zu überschreiten.

Nach dem Entwurfe würde der Besoldungsetat sich auf die Summe von : : : : : Fr. 552,800 belaufen, somit um : : : : : " 5,675

unter dem Maximum von : : : : : Fr. 558,475 bleiben. Nach einer von der Kirchendirektion angefertigten Uebersicht würden sich befinden:

in der I. Klasse	24 Geistliche
" " II.	24 "
" " III.	26 "
" " IV.	21 "
" " V.	20 "
" " VI.	80 "

Im Schooße der Kommission ist gegen dieses System im Allgemeinen wenig eingewendet worden, doch hat man gefunden, daß das Minimum von Fr. 2200 ungenügend sei. Man hielt es für nothwendig, die Besoldung der jungen Geistlichen etwas zu erhöhen, da diese sich meist bald nach der Uebernahme einer Pfarrei verheiraten und daher beträchtliche Auslagen haben. Der Regierungsrath hat diese Gründe gewürdigt und mich ermächtigt, dem Antrage der Kommission beizupflichten. Nach diesem Antrage würden die beiden ersten Besoldungsklassen in eine verschmolzen und die Besoldung für dieselbe auf Fr. 2400 festgesetzt. Demnach würden die Geistlichen während 10 Dienstjahren in der ersten Besoldungsklasse verbleiben. Der Antrag der Kommission würde, wenn man annimmt, daß 24 Geistliche 1—5 Dienstjahre zählen, gegenüber dem Antrage des Regierungsrathes eine Mehrausgabe von : : : : : Fr. 4,800 und somit eine Erhöhung des Besoldungsetats von : : : : : " 552,800

auf : : : : : Fr. 557,600 zur Folge haben. Diese Summe bleibt immerhin noch um : : : : : " 875

unter dem oben angeführten Maximum von Fr. 558,475. Ich empfehle den § 2 mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Da der Regierungsrath dem Antrage der Kommission beipflichtet, so halte ich es nicht für nothwendig, denselben einläßlich zu begründen, und ich will mich daher auf wenige Bemerkungen be-

schränken. Die Kommission hat gefunden, daß eine Besoldung von Fr. 2200 für einen jungen Geistlichen zu gering sei. Man muß berücksichtigen, daß er, bevor er zum Examen gelangen konnte, 16—17 Jahre lang die Schule besuchen mußte, und zwar 12—13 Jahre lang in der Stadt. Dies erfordert, wenn seine Eltern nicht in der Stadt wohnen, eine Ausgabe von Fr. 12—15000. Es ist daher nicht billig, einem jungen Geistlichen eine so geringe Besoldung zu geben, daß er am Hungertuch nagen muß. Nicht selten haben solche Geistliche noch Verbindlichkeiten von der Hochschule her abzutragen, was ihnen bei einer allzugeingenen Besoldung unmöglich wird. Nach unserer Ansicht gehört zu einem Herrn Pfarrer auch eine Frau Pfarrerin, wenn er aber heiraten will und die Eltern Alles für seine Studien aufgeopfert haben, so muß er selbst die Einrichtung bestreiten. Zudem werden bekanntlich an den Geistlichen viele Anforderungen gestellt: er muß für die Armen fast täglich Opfer bringen, und bei gemeinnützigen Unternehmen adressirt man sich in der Regel zuerst an ihn. Stelle man nun die Geistlichen so, daß sie fortfahren können, ihrem Berufe auch in dieser Beziehung treu zu bleiben. Die Kommission glaubt, es sei ein Besoldungsmaximum von Fr. 2400 immerhin ein bescheidenes zu nennen. Die finanziellen Folgen des Antrages der Kommission sind Ihnen vom Herrn Finanzdirektor mitgetheilt worden: 24 Geistliche werden in eine höhere Klasse versetzt, wodurch eine Mehrausgabe von Fr. 4800 entsteht. Immerhin wird dadurch die im Kirchengesetz bewilligte Summe nicht überschritten, und es ist kein Grund vorhanden, auf derselben etwas ersparen zu wollen. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, es werden neue Bedürfnisse entstehen. Hierauf haben wir aber heute nicht Rücksicht zu nehmen; denn die Besoldungsaufbesserung von 25%, welche im Kirchengesetz vorgesehen ist, ist nicht zur Bestreitung neuer Bedürfnisse, sondern zur Aufbesserung der dermaligen Besoldungen bestimmt. Wenn neue Pfarrreien errichtet werden, so wird der Große Rath nach wie vor den nöthigen Kredit bewilligen müssen.

Der § 2 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

§ 3.

Außerdem beziehen noch Baarzulagen: die beschwerlichsten Bergpfarreien (§ 50 Kirchengesetz), abgesehen von der Besoldungsklasse des betreffenden Pfarrers, nämlich:

- a. Abländschen, Gadmen, Guttannen, Gsteig bei Saanen, Adelboden und Lauenen je Fr. 300,
- b. Habkern " 100.

Alle übrigen Baarzulagen an Pfarrstellen fallen dahin. Denjenigen Geistlichen, welchen der Staat eine Amtswohnung zu geben verpflichtet ist, aber keine solche anweist, leistet er eine Wohnungsentshädigung.

Die Kommission stellt den Antrag, das letzte Alinea also zu fassen:

Denjenigen Geistlichen, welchen der Staat eine Amtswohnung anzuweisen nicht im Falle ist, leistet er eine Wohnungsentshädigung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 50 des Kirchengesetzes bestimmt, daß die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien fortduern sollen. Diese Bestimmung hat ihre Ausführung im § 3 des vorliegenden Dekrets erhalten. Das bisherige Gesetz enthielt in Bezug auf die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien folgende Vorschrift (§ 13, c): „Die beschwerlichsten Bergpfarreien, so

lange deren jeweilige Geistliche nicht die Besoldung der IV. Klasse haben, beziehen folgende Zulagen:

„1) Abländschen, Gadmen und Guttannen je Fr. 200.

„2) Gsteig bei Saanen und Lauenen je Fr. 150.

„3) Habkern, St. Beatenberg und Adelboden je Fr. 100.“

Der Regierungsrath glaubte, es sei zweckmässiger, nur zwei Klassen aufzustellen. In die erste Klasse mit Fr. 300 fallen die Pfarrreien Abländschen, Gadmen, Guttannen, Gsteig bei Saanen, Adelboden und Lauenen und in die zweite Klasse mit Fr. 100 einzige Habkern. Da nach St. Beatenberg eine neue sehr gute Straße gebaut worden ist, welche die Verbindung mit Interlaken und dem ebenen Lande bedeutend erleichtert, so glaubte man, es könne für diese Pfarrrei die Zulage fallen gelassen werden. Im zweiten Alinea des § 3 wird bestimmt, daß alle übrigen Baarzulagen an Pfarrstellen dahinfallen. Das Kirchengesetz berührt diese Zulagen nicht, und es gestattet somit bloß noch an die beschwerlichsten Bergpfarreien Baarzulagen. Die bisherigen Zulagen, welche nun beseitigt werden sollen, betreffen nämlich die Stadt Bern, in Bezug auf welche das Gesetz von 1859 bestimmt (§ 14): „Außerdem beziehen folgende Stellen noch Baarzulagen: a. der der Wahl nach älteste Geistliche an jeder der vier Kirchen der Hauptstadt, so lange ihm nicht vermöge des Altersranges die Besoldung der I. Klasse kommt, — die Differenz zwischen derselben und seiner wirklichen Besoldung; b. die übrigen Geistlichen der Hauptstadt, bis sie in die II. Klasse kommen, — die Differenz zwischen ihrer Besoldung und derjenigen dieser Klasse.“ Nachdem in § 2 der Vorlage bestimmt worden ist, daß ein Geistlicher nach 20 Dienstjahren bereits eine Besoldung von Fr. 3000 erhält und mit 25 Dienstjahren in die höchste Besoldungsklasse mit Fr. 3200 tritt, wäre es nicht mehr gerechtfertigt, diesen Ausnahmszustand fortzuführen zu lassen. Dagegen hat man eine Unbilligkeit, welche im bisherigen Gesetz bestand, beseitigt. Dasselbe erkennt nämlich den Geistlichen, denen keine Pfarrwohnung angewiesen werden kann, keine Wohnungsentshädigung zu. Dies konnte einigermaßen dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß diese Geistlichen in der Hauptstadt die Differenz zwischen ihrer Besoldung und derjenigen der I. resp. der II. Klasse verabfolgt wurde. Da nun diese Zulage aufgehoben werden soll, so ist es um so mehr geboten, den Geistlichen, denen der Staat keine Wohnung anweist, eine Wohnungsentshädigung auszurichten. Außer Geistlichen in der Hauptstadt betrifft dies auch die Geistlichen in den deutschen und protestantischen Gemeinden des Jura. Diese Pfarrer bezogen bis jetzt eine feste Besoldung von Fr. 2400, erhielten aber keine Amtswohnung oder andere Zulagen. Nach dem vorliegenden Dekrete werden diese Geistlichen auch in das Progräfionsystem aufgenommen, und es wird daher ihre Besoldung, so lange sie noch wenige Dienstjahre zählen, nur gering sein. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß ihnen eine Wohnungsentshädigung verabreicht werde. Dem Antrage der Kommission zum letzten Alinea stimme ich bei. Durch denselben werden die Zweifel beseitigt, welche in Bezug der Frage entstehen könnten, wem der Staat eine Amtswohnung anzuweisen verpflichtet sei.

v. Sinner, Eduard. Wie bereits der Herr Finanzdirektor mitgetheilt hat, enthielt das bisherige Besoldungsgesetz für die Geistlichen die Bestimmung, daß diejenigen der Hauptstadt ausnahmsweise die Besoldung einer höhern Klasse beziehen, falls sie dieselbe nicht bereits vermöge ihres Altersranges erhalten. Auch für die protestantischen Pfarrer im katholischen Kanton Solothurn enthielt das bisherige Gesetz besondere Vorschriften. Diese Bestimmungen sollen durch das vorliegende Dekret beseitigt werden. Diese Abänderung zu Ungunsten der betreffenden Geistlichen scheint mir nicht ganz gerechtfertigt, und ich habe daher in der Kommission den Antrag ge-

stellt, in dieser Beziehung die bisherigen Vorschriften beizubehalten. Sowohl der Finanzdirektor als die übrigen Mitglieder der Kommission haben diesen Antrag lebhaft bekämpft. Ich habe ihn daher zurückgezogen, und zwar namentlich auch deshalb, weil man sich in Betreff der Wohnungsentzäidigung entgegenkommend gezeigt und einen hierauf bezüglichen Antrag zum Schlußalinea angenommen hat. Ich muß noch erwähnen, daß der Herr Finanzdirektor und der Herr Kirchendirektor sich einverstanden erklärt haben, daß den deutschen und den protestantischen Geistlichen im Jura in Zukunft Reiseentschädigungen ausgerichtet werden. Die beiden Herren hielten es nicht für nothwendig, eine dießfallige Bestimmung in das Dekret aufzunehmen. Ich glaubte, diesen Punkt hier berühren zu sollen, weil die Verhältnisse der dortigen Pfarrgemeinden derart sind, daß die betreffenden Geistlichen zu häufigen Reisen genötigt sind.

v. Werdt. Ich finde, die in § 3 ausgesetzten Zulagen für die beschwerlichsten Bergpfarreien seien mit Rücksicht auf die mit diesen Stellen verbundenen Entbehrungen zu niedrig bemessen. Ich stelle daher den Antrag, diese Zulagen um je Fr. 100, also auf Fr. 400, resp. Fr. 200 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Persönlich stimme ich dem Antrage des Herrn v. Werdt gerne bei, als Berichterstatter der Kommission aber habe ich keinen Auftrag, in diesem Sinne zu votiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte aus dieser Frage keine Kabinetsfrage machen. Die finanziellen Folgen des Antrages des Herrn v. Werdt sind nicht bedeutend. Immerhin muß ich bemerken, daß die beschwerlichsten Bergpfarreien bisher bloß eine Zulage von höchstens Fr. 200 erhalten, während sie nun nach dem Entwurfe eine solche von Fr. 300 erhalten sollen. Dazu kommt, daß die betreffenden Geistlichen in Folge des neuen Progressionsystems rascher in eine höhere Besoldungsklasse gelangen werden.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Kirchendirektor. Auch ich mache aus dieser Frage keine Kabinetsfrage. Allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach dem bisherigen Gesetze die Geistlichen der beschwerlichsten Bergpfarreien eine Besoldungszulage nur so lange erhalten, als sie sich noch in den untersten Besoldungsklasse befinden. Sobald sie also in eine höhere Klasse eintreten, fällt die Zulage dahin. Nach dem neuen Entwurfe dagegen bleibt die Zulage, abgesehen von der Klasse, in welcher der Geistliche steht. Dies ist gerechtfertigt, weil die Beschwerlichkeit der betreffenden Pfarrkirche bleibt, gehöre nun der Geistliche einer niedern oder höhern Besoldungsklasse an. Ueber daß Maß der Erhöhung der Zulage mag der Große Rath entscheiden. Nach meiner Ansicht sind die Ansätze des Entwurfes genügend.

Nieder. Ich verdanke den Antrag des Herrn v. Werdt und empfehle ihn auf's Wärmste. Bekanntlich bleiben die Geistlichen in den Berggegenden selten länger als 2—3 Jahre. Sobald sie mit den Verhältnissen bekannt sind, ziehen sie gewöhnlich wieder fort. Dies ist für die betreffenden Gemeinden ungemein störend und unangenehm. Die im Entwurfe vorgegebenen Besoldungszulagen belaufen sich kaum höher als die Transportkosten.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag der Kommission zum letzten Alinea wird, weil unbeanstandet, als angenommen betrachtet.
- 2) Für Fr. 300 in litt. a nach dem Antrage des Regierungsrathes Mehrheit.

- 3) Für Fr. 100 in litt. b nach dem Antrage des Regierungsrathes Mehrheit.

§ 4.

Die zweite Predigerstelle in Burgdorf wird wie bisher fix besoldet und deren Besoldung bestimmt auf Fr. 600.

Der Besoldungsbeitrag an die Bucheggbergischen Pfarrstellen von Messen und Aetigen wird festgesetzt auf je Fr. 1000 und derjenige an die Pfarrkirche Kerzers auf Fr. 2000, letzteres jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskauf der Kollatur.

Die Kommission stellt den Antrag, die Besoldung der zweiten Predigerstelle in Burgdorf auf Fr. 800 zu fixiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 4 werden zwei spezielle Verhältnisse geregelt. In Burgdorf besteht neben dem ordentlichen Pfarrer ein sog. zweiter Prediger, der gleichzeitig Lehrer an der dortigen höhern Knabenschule, dem jetzigen Gymnasium ist, in welcher Stellung er seine Hauptthätigkeit hat. Seine geistlichen Funktionen beschränken sich darauf, daß er alle 14 Tage eine Predigt zu halten hat. Der Regierungsrath glaubte, es sei kein Grund vorhanden, die Besoldung dieses Geistlichen zu erhöhen, die Kommission dagegen hält dafür, es wäre störend, für denselben eine Ausnahme zu machen und ihn nicht an der allgemeinen Besoldungserhöhung Theil nehmen zu lassen. Sie beantragt daher, seine Besoldung auf Fr. 800 zu erhöhen. Dies war auch der ursprüngliche Antrag der Kirchendirektion. Der Regierungsrath schließt sich dem Antrage der Kommission an. Die Verhältnisse der im zweiten Alinea genannten Bucheggbergischen Pfarrreien und der Pfarrkirche Kerzers beruhen auf ältern Verträgen zwischen dem Kanton Bern und den Kantonsen Solothurn und Freiburg. Nach längerem Usus haben diese Pfarrreien bisher folgende Besoldungsbeiträge bezogen:

Kerzers	Fr. 1739.
Aetigen	" 712. 96
Messen	" 711. 15

Diese ungeraden Summen röhren offenbar von der Umwandlung des alten Geldes in neue Währung her. Die Kirchendirektion hat gefunden, es solle auch für diese Pfarrreien eine Erhöhung eintreten, und es wird daher beantragt, den Besoldungsbeitrag für Messen und Aetigen auf Fr. 1000 und denjenigen für Kerzers auf Fr. 2000 festzusezzen, letzteres jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskaufe der Kollatur. Die Frage dieses Loskaufes ist schon in früheren Jahren angeregt worden und wird mit der Zeit wieder auftauchen. Es ist daher angezeigt, hier einen bezüglichen Vorbehalt zu machen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist der Ansicht, daß es nicht passend wäre, sämtliche Geistlichen des Kantons die Wohlthaten des neuen Gesetzes genießen zu lassen und nur einen einzigen davon auszuschließen. Dies wäre für den Betreffenden verleidend. Mit den übrigen im § 4 vorgeschlagenen Ansätzen ist die Kommission einverstanden.

Der § 4 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

§ 5.

Die Klaß- resp. Bezirkshelfereien werden wie bisher fix besoldet.

Die Besoldung derselben beträgt ohne fernern Unterschied je Fr. 1500.

Die Klaßhelferstellen, mit welchen bisher Nutzungen in Wohnung und Holz verbunden gewesen sind, ebenso diejenigen, welche bisher Wohnungsentzädigungen bezogen haben, bleiben auch fernerhin im Genusse derselben.

Für die kirchlichen Funktionen eines Sonntags hat ihnen der sie ansprechende Geistliche ein Honorar von Fr. 8 zu bezahlen und die Reisekosten zu vergüten.

Die nämlichen Entzädigungen werden ihnen vergütet in Fällen, wo der Staat sie mit einmaligen geistlichen Verrichtungen beauftragt.

Die Kommission stellt den Antrag, die Besoldung der Klaßhelfer auf Fr. 1700 festzusetzen.

Der Regierungsrath dagegen beantragt, das zweite Alinea also zu fassen:

Die Besoldung derselben beträgt Fr. 1000—1800 und wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrath festgesetzt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 5 handelt von den Klaß- oder Bezirkshelfereien. Wie Ihnen bekannt, sind im Kirchengefse, entgegen der ursprünglichen Ansicht der Kirchendirektion, die Bezirkshelfereien beibehalten worden, und es wird daher auch nothwendig, die Besoldungsverhältnisse derselben zu bestimmen. Im bisherigen Gefse vom 4. November 1859 war bestimmt (§ 12): „Fige Besoldungen beziehen:

„c) die Klaßhelfereien Bern, Biel, Burgdorf und Herzogenbuchsee, jede Fr. 1500;

„d) die Klaßhelfereien Büren, Interlaken, Nidau, Saanen und Thun, jede Fr. 1200.“

Ich bemerke hier beiläufig, daß die Klaßhelferei Herzogenbuchsee durch Dekret vom 27. Mai 1861 aufgehoben worden ist. Der Regierungsrath stellte im vorliegenden Entwurfe den Antrag, sämtliche Klaßhelfereien in Bezug auf die Besoldung gleich zu halten und dieselbe auf Fr. 1500 festzusetzen. Man geht nämlich mit der Absicht um, die Ausdehnung der Bezirke, welche gegenwärtig große Ungleichheiten darbietet, etwas gleichmässiger zu gestalten. Es wird natürlich zunächst Sache der Synode sein, diezfalls Anträge zu stellen. Die Kommission hat, in Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Antrage der Kirchendirektion gefunden, es solle die Besoldung der Bezirkshelfer auf Fr. 1700 erhöht werden. In der That scheint es, nachdem man im § 4 die Besoldung der zweiten Predigerstelle in Burgdorf erhöht hat, nicht billig, für diejenigen Klaßhelfereien, welche schon bisher Fr. 1500 bezogen, keine Erhöhung eintreten zu lassen. Der Regierungsrath hat in seiner heutigen Sitzung diese Frage neuerdings in Berathung gezogen und nach nochmaliger Untersuchung der Sache gefunden, es sei doch zweckmässiger, nicht für alle Klaßhelferstellen die nämliche Besoldung eintreten zu lassen, sondern ein Minimum und ein Maximum festzusetzen. Abgesehen von der Ausdehnung der Bezirke kommen nämlich noch andere Faktoren in Betracht. Es gibt mehrere Klaßhelfer, welche z. B. Lehrerstellen an Sekundarschulen und Progymnasien etc. bekleiden, während andere keine solche Nebeneinnahme haben. Der Regierungsrath glaubt, es solle diesen Verhältnissen Rechnung getragen werden, und stellt nun den Antrag, es möchte das zweite Alinea also gefaßt werden: „Die Besoldung derselben beträgt Fr. 1000—1800 und wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrath festgesetzt.“ Die Bestimmung des dritten Alinea's des § 5 entspricht der Billigkeit

keit und liegt im Sinn und Geiste des § 50 des Kirchengefes. Die im vierten Alinea vorgesehene Entzädigung betrug bisher Fr. 5. Man glaubte, es sei auch hier eine billige Erhöhung angemessen, und es wird deshalb vorgeschlagen, diese Entzädigung auf Fr. 8 festzusetzen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das bisherige Gefe stellt für die Klaßhelfereien zwei Besoldungsklassen auf. Der Regierungsrath wollte diesen Unterschied aufheben und für die erste Klasse keine Erhöhung eintreten lassen. Die Kommission hat aber gefunden, es solle auch für die Klaßhelfer eine Besoldungsaufbesserung stattfinden, und sie stellt den Antrag, ihre Besoldung auf Fr. 1700 zu fixiren. Ueber den neuen Antrag, den heute der Regierungsrath bringt, war die Kommission nicht im Falle, sich auszusprechen. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so geht dieselbe dahin, daß die Aufstellung eines Minimums und Maximums für die Besoldung der Klaßhelferstellen zweckmässig sein dürfte. Der Regierungsrath würde dann in jedem einzelnen Falle zu ermessen haben, welche Besoldung ausgesetzt werden soll. Persönlich kann ich mich also dem neuen Antrage des Regierungsrathes anschließen.

v. Sinner, Eduard. Ich kann dem neuen Antrage des Regierungsrathes ebenfalls beipflichten, doch möchte ich das Minimum der Besoldung auf Fr. 1200 festsetzen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze diesen Antrag.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich dem Antrage des Herrn v. Sinner ebenfalls anschließen.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Kirchendirektor. Ich bin mit dem Vorschlage des Herrn v. Sinner gleichfalls einverstanden.

Der § 5 wird mit dem neuen Antrage des Regierungsrathes, wie derselbe von Herrn v. Sinner amendirt worden ist, genehmigt.

§ 6.

Den Pfarrverwesern kommt eine Besoldung à raison von Fr. 1800 per Jahr zu.

Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung eines Vikars beträgt, nebst freier Wohnung, Kost und Unterhalt, jährlich Fr. 400. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe von der Kirchendirektion der Billigkeit gemäß zu bestimmen.

Die Kommission stellt den Antrag, die Worte „freier Wohnung, Kost und Unterhalt“ zu ersetzen durch: „freier Station.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im ersten Alinea des § 6 ist von der Besoldung der Pfarrverweser die Rede, welche bisher bloß Fr. 1000 betrug. Dieser Ansatz ist zu gering, namentlich wenn man bedenkt, daß der Pfarrverweser oft ein leerer Pfarrhaus antrifft und daher genötigt ist, dasselbe zu möblieren oder im Wirthshause zu logieren. Das zweite Alinea handelt von den Besoldungsverhältnissen der Vikarien. Auch hier hat man eine Erhöhung eintreten lassen, da die Pfarrer einem Vikar bisher bloß

Fr. 300 zu entrichten hatten. Dem Antrage der Kommission, statt „freier Wohnung, Kost und Unterhalt“ einfach zu sagen: „freier Station“ schließt sich der Regierungsrath an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Ausdruck, „Kost und Unterhalt“ ist nicht recht klar, und da im Besoldungsgesetze der Ausdruck „freie Station“ gebraucht wird, so glaubte man, denselben auch hier aufnehmen zu sollen.

Der § 6 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

§ 7.

Im Falle des Todes eines Pfarrers oder Helfers bleibt die Erbschaft während drei Monaten, vom Tage der Beerdigung hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und des gesammelten Pfarrreinkommens. Dagegen ist sie verpflichtet, während der nämlichen Zeit einen Vikar zu halten.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers oder Helfers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 des Kirchengesetzes) fort.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bestimmung des ersten Lemma's war bereits im bisherigen Gesetze enthalten, und es liegt kein Grund vor, dießfalls eine Änderung eintreten zu lassen. Das zweite Alinea dagegen ist neu. Dasselbe ist eine Folge der Einführung der periodischen Amtsdauer. Der § 32 des Kirchengesetzes gestattet den nicht wiedergewählten Geistlichen eine Abzugsfrist von 3 Monaten. In Ausführung dieser Vorschrift wird nun hier bestimmt, daß ein Pfarrer oder Helfer im Falle seiner Nichtwiederwahl seine Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges fortzubeziehen habe.

Genehmigt.

§ 8.

Das Verhältniß zwischen einem abziehenden Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Übernahme der Wohnung und des Pfarrlandes sc., der sog. Pfundkauf, ist auch fernerhin nach Mitgabe der vom Regierungsrath hierüber aufzustellenden Bestimmungen zu reguliren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das im § 8 berührte Verhältniß ist auch bisher stets durch Verordnung des Regierungsrathes regelt worden. Gegenwärtig besteht darüber eine Verordnung von 1861, welche sich durchaus bewährt hat und die man daher nicht abzuändern beabsichtigt. Man hätte daher einfach auf diese Verordnung verweisen können, da aber Verhältnisse eintreten können, welche die Abänderung der Verordnung wünschbar erscheinen lassen, so hat man eine Redaktion aufgenommen, die einer solchen Abänderung nicht entgegensteht.

Genehmigt.

§ 9.

Dieses Dekret tritt provisorisch bis zum 1. Januar 1875 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung be-

auftragt. Dasselbe unterliegt, nach vorheriger Einholung des Gutachtens der neuen Kantonssynode, einer nochmaligen Berathung des Großen Rathes.

Die in diesem Dekret vorgesehenen erhöhten Besoldungen sind rückwirkend auf 1. Januar 1874 auszurichten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich steht nach § 47 des Kirchengesetzes der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht in äußern Kirchenangelegenheiten zu. Offenbar wird die Synode in der Frage der Besoldung der Geistlichen gerne ein Wort mitsprechen. Damit aber diese letztern nicht länger auf die Besoldungsaufbesserung warten müssen, ist es am zweckmäßigsten, das vorliegende Dekret vorläufig provisorisch in Kraft zu setzen, und zwar, zur Erleichterung des Rechnungswesens, bis am Schlusse des gegenwärtigen Jahres. Unterdessen wird sich die Synode konstituiren, und nachdem sie das Dekret in Berathung gezogen hat, wird es dem Großen Rathen zur endlichen Redaktion überwiesen werden. Die Bestimmung des zweiten Lemma's scheint mir der Billigkeit zu entsprechen, da das Kirchengesetz bereits am 19. Januar in Kraft getreten ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 9 enthält zwei wichtige Bestimmungen. In Bezug auf die Frage, ob die erhöhten Besoldungen rückwirkend auf 1. Januar 1874 auszurichten seien, könnte man vielleicht konstitutionelle Bedenken erheben. Das Kirchengesetz ist am 19. Januar in Kraft getreten, und bis dahin hatte das Besoldungsgesetz von 1859 Geltung. Die Kommission glaubt indessen, es ließe sich nicht rechtfertigen, den Geistlichen diese Bruchzahl der Besoldung auszurichten, und sie glaubt es daher verantworten zu können, die erhöhte Besoldung vom 1. Januar an zu berechnen. Die zweite Frage ist die, wie lange das durch das gegenwärtige Dekret geschaffene Provisorium dauern soll. Da die Synode sich erst im Herbst konstituiert, so ließe es sich vielleicht rechtfertigen, das Dekret auf eine längere Zeit, als es im § 9 vorgesehen ist, in Kraft zu setzen. Indessen ist es doch möglich, daß das Gutachten der Synode rechtzeitig genug einlangt, um das Dekret in der nächsten Winteression des Großen Rathes neuerdings in Berathung zu ziehen. Die Kommission stimmt daher der vorgeschlagenen Redaktion des § 9 bei.

Schwab, von Büren. Ich bin mit den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets einverstanden, möchte aber eine eberfalls die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen berührende Frage anregen. Es betrifft die Holzlieferungen an die Pfarreien, in Bezug auf welche große Ungleichheiten bestehen. Während einzelne Pfarreien nur magere Holzentschädigungen erhalten, beziehen andere überflüssige Lieferungen in natura. Ich wünsche nun, daß bis zur zweiten Berathung des Dekrets die Frage untersucht werden möchte, ob nicht auch in diesem Punkte Einheit, Gleichheit und Gerechtigkeit geschaffen werden sollte.

Herr Regierungspräsident Teufscher, Kirchendirektor. Ich habe nichts dagegen, daß die Regierung eingeladen werde, diese Angelegenheit zu untersuchen, welche Untersuchung übrigens, häufig bemerkt, in den Geschäftskreis der Direktion der Domänen und Forsten und nicht in denjenigen der Kirchendirektion fallen würde. Immerhin bemerke ich, daß ich eine solche Untersuchung für überflüssig halte. Die Regierung, resp. die Domänendirektion sind seit Jahren bestrebt, die davorigen Verhältnisse auszugleichen. Wird nämlich eine Pfarrei vakant, so wird dieser Anlaß benutzt, um die Holzlieferung in natura in eine Geldentschädigung umzuwandeln, welche, je nach den Holzpreisen der betreffenden Gegend, auf Fr. 200 bis 250 bestimmt wird.

Abstimmung.

- 1) Der § 9 wird genehmigt.
 2) Für den Antrag des Herrn Schwab Minderheit.

Eingang:

Der Große Rathe des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874;
 auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Vizepräsidenten wird beschlossen, den Regierungsrath mit der endlichen Redaktion des Dekrets zu beauftragen.

Abstimmung.

Für die Annahme des Dekrets, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
 Fr. Buber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 9. April 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 194 Mitglieder anwesend; abwesen sind 53, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anker, Bohnenblust, Chodat, Kohli in Schwarzenburg, Kummer, Roth in Kirchberg, Scheurer, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Beuret, Born, Bovier, Brügger, Bühlmann, Engel Karl, Engel Gabriel, Engemann, Frene, Geiser Friedrich Gottlieb, Grünig, v. Grünigen, Haldemann, Herren in Mühlberg, Heß, Hofer in Bollodingen, Hofer in Hasli, Indermühle, Joliat, Käfermann, König, Lehmann-Cunier, Lehmann in Bellmund, Lindt Paul, Loher, Macke, Marti, Peter, Plüß, Renfer, Ritschard, Rosselot, Schmid Rudolf, Schmid in Wimmis, v. Siebenthal, Stettler in Lauperswyl, Terrier, Wenger im Längenbühl, Wyss, Bingg, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der neu gewählte Herr Grossrath Neichenbach leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Errichtung einer eidgenössischen Montirwerkstätte in Bern.

(Seite 23, 24 und 80 hier vor.)

Der Vortrag der Direktion der Domänen und Forsten wird verlesen; derselbe lautet, wie folgt:

Herr Präsident,

Meine Herren!

Am 12. Januar abhielt sich der Große Rathe, es sei eine Kommission aus 5 Mitgliedern niederzusetzen zur Prüfung der Angelegenheit betreffend Errichtung einer eidg. Montirwerkstätte in Bern.

Diese Kommission wurde bestellt aus den Herren Karrer, Joost, Klahe, Loher und Oberst v. Sinner.

Der Vorstand des eidg. Militärdepartements, Herr Bundesrat Welti, sprach gegenüber der unterzeichneten Direktion die Geneigtheit aus, die eidg. Montirwerkstätte hier in Bern zu belassen und entsprechend zu erweitern, insofern Bern ein ebenso günstiges Anerbieten mache, wie dies ab Seite von Zofingen geschehen ist, nämlich:

1) Der Kanton Bern übernimmt auf seine Kosten die auf Fr. 110,000 devirte Erstellung der eidg. Montirwerkstätte in möglichster Nähe der neuen bernischen Militäranstalten, mit Ausnahme der innern für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen.

2) Der Bund ist berechtigt, das Etablissement jederzeit zurückzukaufen, und zwar um die Summe von Fr. 80,000, insofern der Betrag von Fr. 110,000 nicht überschritten wird.

3) Bis zum Zeitpunkt des Rückkaufes vergütet der Bund dem Kanton Bern einen Zins von $4\frac{1}{2}\%$ der Rückkaufssumme.

4) Die Kosten der Unterhaltung der Gebäulichkeiten während der Mietzeit kommen zu Lasten des Bundes, und dieser ist gehalten, die Gebäulichkeiten in gutem Zustande zu erhalten.

5) Uebersteigen die Kosten des Baues im Ganzen die Summe von Fr. 110,000, so fallen von den Mehrkosten, sowohl in Bezug auf Verzinsung als auch Ankauf des Etablissements durch den Bund, 80% auf den leztern und 20% auf den Kanton Bern.

Es wird nun keines langen Beweises bedürfen, um darzuthun, daß die Verlegung der eidg. Montirwerkstätte, beziehungsweise die Nichtbewilligung des Neubaues, für den Kanton Bern und namentlich für die Hauptstadt von großem Nachtheil wäre.

Diese Montirwerkstätte gehört ihrer Natur nach zu unseren neuen Militäranstalten und hätte eigentlich gleichzeitig mit denselben projektiert werden sollen. Bern besitzt die größte Anzahl Gewehre, liefert mithin das größte Kontingent zur Reparatur und Montirung; wir müssen somit Werth darauf legen, daß dies hier in Bern geschieht. Da voraussichtlich in nächster Zukunft die Reparaturen sämtlicher eidg. Waffen in der eidg. Montirwerkstätte ausgeführt werden, ebenso die Revolverfabrikation, so liegt es auch im Interesse des eidg. Militärdepartements, diese Arbeiten unmittelbar am Bundesfuss unter seinen Augen zu behalten.

Gegenwärtig beschäftigt diese Werkstätte über 100 Mann, und in Zukunft wird diese Zahl auf wenigstens 150 Mann ansteigen; alle sind gut belohnt und gehören zu der bessern Bevölkerungsklasse der Lorraine.

Abgesehen von dem Steuerbetrag, den Staat und Gemeinde von diesen Leuten beziehen, ist es von Wichtigkeit, daß ein so sicherer, keinen Schwankungen unterworferner Industriezweig hier verbleibe.

Der Geldumsatz dieses Geschäftes beträgt per Jahr zirka $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen.

Wenn nun Bern dieses Etablissement behalten will, so muß es wenigstens ein ebenso günstiges Anerbieten machen, als Zofingen, und es wird dies wohl auch thun können.

Da die Errichtung eines solchen Etablissements auch für die Gemeinde Bern von wesentlichem Interesse ist, so schien es der unterzeichneten Direktion angemessen, daß dieselbe einen Beitrag an die dahierigen Kosten leiste, z. B. durch unentgeltliche Abtretung des nötigen Baugrundes und durch Zuleitung des erforderlichen Wassers und Gases. Der Gemeinderath hat denn auch erklärt, daß er in bezügliche Unterhandlungen eintreten wolle; allein es war bis jetzt nicht möglich, sich über den Bauplatz zu verständigen.

Eine Beschlusnahme ist jedoch sehr dringend, wenn man nicht auf die Errichtung der Werkstätte überhaupt verzichten will, indem das Militärdepartement den Bau baldigst in

Angriff nehmen möchte und somit eventuell vom Platze Bern abstrahiren müßte.

Die unterzeichnete Direktion beeht sich nun, folgenden Antrag zu stellen:

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, über die Errichtung einer eidg. Montirwerkstätte in Bern mit dem eidg. Militärdepartement einen Vertrag in angegebenem Sinne abzuschließen, in der Voraussetzung, daß die Gemeinde Bern den benötigten Grund und Boden hiezu unentgeltlich zur Verfügung stelle und die Zuleitungsarbeiten für Wasser und Gas in ihren Kosten übernehme.

2) Für die Ausführung dieses Etablissements wird dem Regierungsrath ein Kredit bis auf Fr. 150,000 bewilligt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 4. April 1874.

Der Direktor der Domänen und Forsten:

Rohr.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung dem Grossen Rathe überwiesen.

Bern, den 6. April 1874.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Teuscher.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Die Kommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem soeben verlesenen Vortrage nur wenig beizufügen. Ich erinnere zunächst daran, daß Sie in Ihrer letzten Session eine Kommission niedergelegt und dieselbe beauftragt haben, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob es im Interesse des Kantons liege, mit den eidg. Behörden in Bezug der Errichtung einer eidg. Montirwerkstätte in Unterhandlung zu treten und einen Vertrag abzuschließen. Wie Ihnen bekannt, ist nämlich das eidg. Militärdepartement mit dem Gedanken umgegangen, die eidg. Montirwerkstätte, deren Erweiterung beabsichtigt wird, zu verlegen. Zu diesem Zwecke suchte es einen günstigen Platz in irgend einem Kanton; doch muß das Militärdepartement selbst wünschen, daß die Werkstätte am Bundesfuss, unter den Augen der Behörde, errichtet werde. Der Regierungsrath war nun der Ansicht, es sollten beim Bundesrathe Schritte gethan werden, damit die Werkstätte hier belassen werde. Solche Schritte könnten aber nur dann auf Erfolg zählen, wenn hierseits die nämlichen Offerten gemacht würden, wie dies von anderer Seite geschehen war. Demnach würde der Kanton die Werkstätte, die auf Fr. 100—150,000 zu stehen kommen wird, errichten, und der Bund würde die darüberige Summe mit $3-3\frac{1}{2}\%$ verzinsen. Dem Bunde würde das Recht des jederzeitigen Rückkaufes eingeräumt, und zwar würde, wenn der Bau Fr. 110,000 kostet, die Rückkaufssumme Fr. 80,000 (zirka 73%) betragen; würde der Bau höher zu stehen kommen, so würden die Mehrkosten sowohl in Bezug auf die Verzinsung als in Bezug auf den Rückkauf auf den Bunde mit 80% und auf den Kanton mit 20% repartirt. Diese Bedingungen können nach der Ansicht des

Regierungsrathes unbedenklich eingegangen werden. Ist auch die Binsvergütung für das verwendete Kapital nur eine geringe, so ist der indirekte Vorteil, der mit dem Etablissement verknüpft ist, um so größer. Wir glaubten, der Kanton Bern solle, in Voraussicht der künftigen Gestaltung des Militärwesens und weil das betreffende Etablissement im Grunde einen Bestandtheil der neuen Militärbauten bildet, der Eidgenossenschaft in dieser Angelegenheit an die Hand gehen. Es wird dem Großen Rathe von Bern wohl anstehen, wenn er am Tage nach der Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung ein eidgenössisches Werk beschließt. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes bestens zur Annahme.

Sessler, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission war sehr erfreut, zu vernehmen, daß Aussicht vorhanden sei, die eidg. Montirwerkstätte in Bern zu erhalten. Dieses Etablissement besteht provisorisch schon seit einiger Zeit und beschäftigt bereits ungefähr 100 Arbeiter. Es soll nun noch beträchtlich erweitert werden. Der Chef der Werkstätte, mit dem ich Rücksprache genommen, hat mir mitgetheilt, daß in derselben die sämmtlichen 60,000 Gewehre für die Landwehr angefertigt werden sollen; die Fabrikation derselben soll auf ungefähr 8 Jahre vertheilt werden. Außerdem werden Revolver und alle Werkzeuge für die Armee in der Werkstätte angefertigt. Wenn ich von zirka 100 Arbeitern redete, so muß ich noch beifügen, daß die Monteure sind und daß die meisten Bestandtheile auswärts von verschiedenen Handwerkern angefertigt, aber in der Montirwerkstätte montirt werden. Die Fabrik beschäftigt also im Grunde mindestens 300 Arbeiter. Mit Rücksicht auf die Leistungen, welche der Stadt Bern für dieses Etablissement zugemuthet werden, betone ich noch, daß im letzten Jahre eine Summe von wenigstens Fr. 700,000 an Handelsleute und Handwerker der Stadt Bern für Lieferungen an die Werkstätte geslossen ist. Nach der Uebereinkunft, welche in Bezug auf die Militäranstalten mit der Stadt Bern abgeschlossen worden ist, können wir erwarten, daß sowohl die Burger- als die Einwohnergemeinde von Bern Hand bieten werden, um die Montirwerkstätte der Stadt zu erhalten. Das Opfer des Staates beläuft sich auf Fr. 30,000, wenn die Montirwerkstätte Fr. 110,000 und auf Fr. 38,000, wenn sie Fr. 150,000 kostet. Das Opfer ist also nicht ein großes, welches der Staat bringt, um gleichsam seine Militäranstalten zu komplettiren. Es wird für den Kanton Bern vortheilhaft sein und ihm viele Transportkosten ersparen, wenn er seine Gewehre in Bern reparieren lassen kann. Das Angebot, welches von Bofingen gemacht worden ist, muß durchaus als ein ernstes betrachtet werden. In dieser Ortschaft ist die Büchsenmacherei ziemlich verbreitet, und daher sucht man dahin zu wirken, daß die Montirwerkstätte dorthin verlegt werde. Der Platz, auf welchem der Chef des eidg. Militärdepartements die Montirwerkstätte errichtet zu sehen wünscht, befindet sich in der Nähe der Militäranstalten in der Richtung gegen das Lorrainequartier. Sollte indessen die Gemeinde Bern diesen Platz nicht abtreten wollen, so glaube ich nicht, daß die Unterhandlungen deswegen scheitern werden. Doch sollte jedenfalls ein Platz in der Nähe der Militäranstalten und des Lorrainequartiers angewiesen werden, weil die meisten Arbeiter in diesem letzteren wohnen. Mit Ausnahme der einfachen Taglöhner verdienen die Arbeiter täglich Fr. 5—12. Es handelt sich daher hier um eine anständig besoldete Arbeiterklasse. Die Burgergemeinde Bern wird bei der Prüfung dieser Angelegenheit in Betracht ziehen müssen, daß durch die Errichtung der Montirwerkstätte ihr in der Nähe gelegenes Land wesentlich an Werth gewinnen und das von ihr gebrachte Opfer dadurch aufgewogen werden wird. Nachdem es dem Herrn Domänendirektor in der Frage der Militäranstalten gelungen ist, mit der Stadt Bern eine allseitig befriedigende Uebereinkunft abzuschließen, dürfen wir hoffen, daß auch diesmal ein

günstiges Resultat erzielt werden können. Die Kommission empfiehlt einstimmig die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Strafnachlaßgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird der am 20. Dezember 1861 von den Ässisen des III. Geschworenenbezirks wegen Giftmordes zu 25jähriger Kettenstrafe verurtheilte Samuel Nyffeler, von Gondiswyl, mit seinem Begnadigungsgesuche abgewiesen.

Dekretsentwurf

betreffend

die neue Eintheilung der katholischen Kirhgemeinden des Jura.

Die Diskussion über die Eintretensfrage und die Form der Verathung wird eröffnet.

Herr Regierungspräsident Teufsch er, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Dekretsentwurf ist eine fernere Ausführung des Kirchengefeszes, welches im Art. 6 dem Großen Rathe die Befugniß gibt, „nach Zeit und Umständen und nach jeweiligen Anhörung der Beteiligten die angemessenen Rendungen in der Gebieteintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, auf dem Wege des Dekrets zu beschließen.“ Der vorliegende Dekretsentwurf will diese Bestimmung des Kirchengefeszes in Bezug auf die Kirchspielseintheilung des katholischen Jura ausführen. Ich will Ihnen zunächst mit einigen Worten mittheilen, wie der Dekretsentwurf vorbereitet worden ist. Bereits unterm 6. Oktober v. J. hat der Regierungsrath eine provisorische Verordnung von vorübergehendem Charakter erlassen, durch welche eine Veränderung in der Gebieteintheilung der katholischen Kirchspiele vorgenommen worden war, und zwar im Sinne der Verschmelzung und Verminderung derselben. Durch diese provisorische Verordnung sind die katholischen Kirchspiele auf 28 Pastoralkreise reduziert worden. Es hat sich jedoch im Laufe der Zeit herausgestellt, daß diese Reduktion etwas weitgehend ist und den Verhältnissen der einzelnen Gegenenden des Jura zu wenig Rechnung trägt. Es wird deshalb heute eine etwas weniger weitgehende Reduktion beantragt. Gegen die provisorische Verordnung vom 6. Oktober 1873 ist s. B. beim Bundesrath Beschwerde geführt worden. Allein der Bundesrath hat diese Beschwerde abgewiesen, und zwar mit Motiven, aus denen hervorgeht, daß er die Regierung von Bern zur Erlassung einer solchen Verordnung für berechtigt gehalten hat. Durch die Annahme des neuen Kirchengefeszes ist die provisorische Verordnung dahingefallen, allein gerade aus diesem Grunde hat der Regierungsrath sich fragen müssen, ob es nicht der Fall sei, eine definitive Verordnung mit dem nämlichen Charakter und dem gleichen Zwecke zu erlassen, wie ihn die provisorische hatte. Der Regierungsrath hat diese Frage bejaht.

Da es sich hiebei um einen definitiven Erlass handelte, so wollte man vorsichtig und gründlich zu Werke gehen. Es wurde deshalb ein Mann, welcher in Folge seiner früheren Amtsstellung mit der Administration des Jura vertraut ist, und als Jurassier die dortigen Verhältnisse überhaupt genau kennt, als Spezialkommissär in den Jura gesandt, um die Frage auf Ort und Stelle zu studiren und darüber dem Regierungsrath Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Diese Mission wurde Herrn Oberrichter Favrot übertragen. Er hat sich derselben in verdankenswerther Weise unterzogen und sie nach dem Dafürhalten des Regierungsrathes gut gelöst. Die Arbeit des Herrn Favrot liegt bei den Akten, welche auch von der Kommission geprüft worden sind. Diese Arbeit besteht in einem einlässlichen allgemeinen Berichte und in Spezialberichten zu den einzelnen katholischen Amtsbezirken mit entsprechenden Tableaux über die neue Eintheilung und mit den nöthigen Bemerkungen zu jeder einzelnen Kirchgemeinde, wie sie neu vorgeschlagen wird. Auch sind die Herrn Favrot für seine Arbeit zur Disposition gestellten Karten beigefügt; auf eine derselben hat er selbst die neue Eintheilung eingezzeichnet. Über die Art und Weise, wie Herr Favrot vorgegangen ist, bemerke ich Folgendes: Er hat den Jura während zwei Monaten bereist; beim Beginne seiner Mission hat er in sämtlichen jurassischen Zeitungen eine Publikation erlassen, worin er den Zweck seiner Mission auseinandersetzt und alle Beteiligten einlud, ihre Desiderata anzubringen. Er ist von Gemeinde zu Gemeinde gereist, um die Grenzverhältnisse und die Bedürfnisse in Bezug auf den Kultus zu studiren; er hat sich endlich in Verbindung gesetzt mit den Gemeindebeamten und andern Personen, welche im Falle waren, ihm über die dahерigen Verhältnisse Auskunft zu ertheilen.

Nachdem Herr Favrot seinen Bericht eingereicht hatte, arbeitete die Kirchendirektion ihren Entwurf aus und legte denselben, soweit es die neue Eintheilung der Kirchgemeinden betrifft, die Vorschläge des Herrn Favrot zu Grunde. Auch die Regierung und die Kommission adoptirten die neue Eintheilung, durch welche die bisherigen 76 Kirchspiele (inbegriffen diejenigen von Biel, St. Immer und Münster) auf 42 reduziert werden. Vor der Berathung durch den Regierungsrath wurde der Dekretsentwurf der katholischen Kirchenkommission vorgelegt, welche ihn, soweit es die neue Kirchspielleintheilung betrifft, in genehmigendem Sinne begutachtete. Ich füge hier bei, daß ich mit Rücksicht auf die ziemlich große Wichtigkeit dieser Arbeit glaubte, zu der Vorberathung eine Anzahl katholischer, beider Richtungen angehörender Mitglieder des Großen Raths aus dem Jura beziehen zu sollen. Es war also reichlich Gelegenheit geboten, die Frage gründlich zu begutachten und vorzuberathen.

Was die Dringlichkeit und Nothwendigkeit zum Erlass eines solchen Dekrets betrifft, so lassen sich dafür sowohl politische, als auch fachliche Gründe anführen. Der wichtigste politische Grund besteht darin, daß es im Interesse sowohl der Regierung, als auch der römisch-katholischen Partei des Jura liegt, daß der etwas anormale Zustand, in dem sich dieser Landesteil befindet, so bald als möglich beseitigt und Mittel und Wege geschaffen werden, um den katholischen Jura auf eine gesetzliche Bahn zu leiten und die Grundsäze des neuen Kirchengeiges möglichst rasch zur Ausführung zu bringen. Ich nehme keinen Anstand, heute hier Namen der Regierung zu erklären, daß seit dem Erlass des neuen Kirchengeiges ihre Politik gegenüber dem Jura dahin gehen muß und, so viel an ihr, dahin gehen wird, diesen Landesteil möglichst bald zu pacifizieren und die bestehenden abnormalen Verhältnisse durch normale zu ersetzen. Ich erkläre dies hier heute in öffentlicher Stellung und als bestimmte und feste Absicht der Regierung. Wenn die Regierung in dieser Weise vorgeht, so verdient sie sicher nur Lob, und sie steht auch in vollster Uebereinstimmung mit den Motiven, welche der

Bundesrath seinem abweisenden Entscheide über die Rekurse gegen die Ausweisung der abgesetzten Pfarrer zu Grunde gelegt hat. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die bernische Regierung in ihrer Antwort auf diese Rekurse die Absicht ausgesprochen hat, dem Großen Rath in seiner nächsten Sitzung ein Dekret, wie das vorliegende, zu unterbreiten und sodann, gestützt auf dieses Dekret, die neu geschaffenen Kirchgemeinden zu veranlassen, sich möglichst bald zu konstituiren und auf Grundlage des Kirchengezes ihre Behörden und Geistlichen zu wählen. Von dieser Erklärung hat der Bundesrath in seinen Motiven zu dem erwähnten Entscheide Notiz genommen und sich über die Absicht der Regierung lobend ausgesprochen. Ich frage noch: was würde die Folge sein, wenn der Große Rath heute auf den Dekretsentwurf nicht eintreten, sondern denselben verschieben würde? Die Folge einer solchen Verschiebung wäre, daß der Jura noch auf längere Zeit, voraussichtlich noch auf ein volles Jahr hinaus in dem gegenwärtigen provvisorischen Zustande verbliebe; denn in seinen nächsten Sessiōnen kann sich der Große Rath voraussichtlich nicht mit legislatorischen Vorlagen befassen. In der Junisession wird die Konstituierung des Großen Rathes und die Wahl des Regierungsrathes und des Obergerichtes, und in der Julisession die Wahl der Bezirksbeamten stattfinden. Es könnte also das Dekret erst in der Winteression erlassen werden. Dann aber sind noch eine Menge Vollziehungsmaßregeln inthwendig: es muß ein Formular eines Kirchgemeindsreglements aufgestellt werden, die Kirchgemeinden müssen ihre Reglemente erlassen u. s. w. Es würde also die Verschiebung eine bedeutende Verlängerung des Provisoriums im Jura zur Folge haben.

Zu den sachlichen Gründen übergehend, welche für eine neue Eintheilung der jurassischen katholischen Kirchgemeinden sprechen, muß ich vor Allem aus betonen, daß, wie dies auch aus dem Berichte des Herrn Favrot hervorgeht, unter der Herrschaft der Fürstbischöfe, im XVII. und XVIII. Jahrhundert, die Zahl der Kirchspiele eine weit geringere war, als gegenwärtig, und zwar im Verhältnisse zu der damaligen Bevölkerung. Es findet sich dießfalls ein reiches Material in dem Berichte des Herrn Favrot, welches er aus Werken jurassischer Geschichtsforscher, z. B. des Herrn Quiquerez, geschöpft hat. Der Amtsbezirk Laufen hatte z. B. zu Ende des vorigen Jahrhunderts nur vier Kirchspiele. Ähnliche Verhältnisse bestanden auch in andern Amtsbezirken, z. B. in Bruntrut. Nach der Vereinigung des Jura mit dem alten Kantonsteil hat man da eine etwas abschüssige Bahn betreten. In den 30er Jahren z. B. hat man auf eingelangte Gesuche hin die Zahl der Kirchspiele vermehrt. So in Auel, Duggingen und Wahlen.

Der Hauptgrund aber liegt darin, daß ein großer Theil der gegenwärtigen Kirchspiele im Jura unverhältnismäßig klein ist. Erlauben Sie mir dießfalls einige statistische Mittheilungen. Unsere protestantischen Kirchgemeinden haben gegenwärtig eine durchschnittliche Bevölkerungszahl von 2300 Seelen, während bei der neuen Eintheilung, wie sie hier vorgeschlagen wird, die durchschnittliche Einwohnerzahl sich bloß auf 1450 Seelen beläuft. Die gegenwärtig bestehenden katholischen Kirchspiele weisen folgende Durchschnittszahlen auf:

Amtsbezirk Bruntrut	...	920	Seelen.
" Delsberg	...	700	"
" Freibergen	...	910	"
" Münster	...	600	"
" Laufen	...	480	

Gehen wir auf die einzelnen Gemeinden über, so finden wir da ganz unglaubliche Verhältnisse. Im Amtsbezirk Laufen haben zwei Kirchgemeinden nicht einmal 200 katholische Einwohner, nämlich Burg 188 und Nenzlingen 178. In den meisten Gemeinden dieses Amtsbezirks varirt die Bevölkerungszahl zwischen 200—400. Ähnliche Verhältnisse finden wir

in den Amtsbezirken Delsberg, Pruntrut und Münster. Einzig im Amtsbezirk Freibergen gestaltet sich die Sache etwas günstiger, weshalb denn auch für diesen Bezirk nur eine unwesentliche Reduktion der Zahl der Kirchspiele beantragt wird. Sie werden mir zugeben, daß solche Miniaturkirchspiele keine raison d'être haben, und daß es, namentlich bei dem gegenwärtigen allgemeinen Mangel an Geistlichen, an der Zeit ist, die Zahl der Kirchgemeinden zu vermindern. Dies ist auch vom Standpunkte einer angemessenen Besoldungserhöhung für die katholischen Geistlichen geboten. Auch bei der neuen Eintheilung der Kirchspiele und mit Hinzurechnung des im Kirchengesetz vorgesehenen Zuschlages von 25% zum katholischen Kultusbudget werden die Besoldungen der Geistlichen ziemlich mäßig ausfallen. Sie würden aber viel zu niedrig sein im Verhältniß zu den heutigen Anforderungen, wenn man die bestehenden 76 Kirchspiele beibehalten würde.

Es wird vielleicht im Schooße des Großen Rathes der auch in der Kommission erhobene Einwand gegen das Eintreten geltend gemacht, die Verfassung und das neue Kirchengesetz verlangen, daß die Betheiligten angehört werden, eine formelle Anhörung derselben habe aber nicht stattgefunden. Die Regierung und die Kommission halten diesen Einwand nicht für begründet. Eine Anhörung der Betheiligten hat ja stattgefunden. Wie bereits bemerkt, hat Herr Spezialkommissär Favrot in sämtlichen jurassischen Zeitungen eine Publikation erlassen mit der Zweckangabe seiner Mission und mit der Einladung an die Betheiligten, ihm während seines Aufenthalts im Jura, der über zwei Monate dauerte, allfällige Bemerkungen mitzuteilen. Er hat ferner jede einzelne Gemeinde speziell bereist und sich mit Amtspersonen und andern Bürgern, welche im Falle waren, ihm über die vorhandenen Bedürfnisse nähere Aufschlüsse zu erteilen, in Verbindung gesetzt. Uebrigens ist die von der Verfassung geforderte Anhörung der Betheiligten eine bloße Formalität; denn die Staatsbehörden sind nicht an die Wünsche der Betheiligten gebunden, sondern können beschließen, was sie für zweckmäßig halten. Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß durch den Erlass des Dekrets späteren Modifikationen in der Gebietseintheilung, die sich im Laufe der Zeit als nothwendig herausstellen sollten, durchaus nicht vorgegriffen wird. — Ich beantrage im Namen des Regierungsrathes das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Niggeler, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Gleich der Regierung ist auch die Mehrheit der Kommission, welche groszenteils aus jurassischen Katholiken besteht, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß den provisorischen Zuständen im Jura durch die definitive Gestaltung der dortigen Verhältnisse ein Ende gemacht werden muß. Wenn Sie dies aber wollen, was gewiß auch im Interesse der römisch-katholischen Juräier liegt, so müssen Sie auf den Dekretsentwurf eintreten, da eine Verschiebung den provisorischen Zustand bis zum nächsten Jahre verlängern würde, wie der Herr Kirchendirektor nachgewiesen hat. Im Uebrigen hat der Herr Vorredner die Gründe bereits angeführt, welche für das Eintreten sprechen, und ich will dieselben nicht wiederholen, sondern mich Namens der Mehrheit der Kommission darauf beschränken, den Antrag zu stellen, Sie möchten auf den vorliegenden Dekretsentwurf eintreten.

Feuue, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Gestützt auf den § 57 des Großerathsreglements, § 66 der Staatsverfassung und § 6, litt. a des Kirchengesetzes stelle ich als Berichterstatter der Minderheit der Kommission den Antrag, Sie möchten auf den vorliegenden Dekretsentwurf nicht eintreten. Ein anderes Mitglied der Versammlung wird diesen Antrag näher begründen.

Kohler. Gestützt auf § 57 des Großerathsreglements und § 66 der Staatsverfassung unterstütze ich den Antrag des Herrn Feuue auf Verschiebung der Berathung des vorliegenden Dekretsentwurfes. Was sagt der § 57 des Großerathsreglements? Er lautet: „Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden.“ Ungeachtet dieser Bestimmung haben wir den Dekretsentwurf über die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura erst gestern gegen 10 Uhr erhalten. Handelt es sich hier etwa um einen ausnahmsweisen Fall? Nein, sondern um ein wichtiges Gesetz, welches Fragen berührt, die in der Verfassung vorgesehen sind. Man hätte uns daher den Dekretsentwurf mit dem Traktandenzykular zusenden oder wenigstens einige Tage vor der Berathung austheilen sollen, damit man ihn hätte studiren und mit Sachkenntniß berathen können.

Wie wichtig der Entwurf ist, zeigt schon der § 66 der Verfassung, welcher sagt: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.“ Ich könnte auch den § 30 der Verfassung anführen, der bestimmt: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden.“ Ich will mich aber auf den § 66 beschränken. Da der vorliegende Entwurf eine Veränderung in der Kirchspieleintheilung bezieht, so hätte die Regierung, nach Mitgabe der bestimmten Vorschrift der Verfassung, vor Allem aus die Betheiligten, also die Kirchgemeinden, anhören sollen. Dies ist nicht geschehen; denn wir können die Gründe nicht als zutreffend ansehen, welche man anführt, um sich diesfalls zu rechtfertigen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat gesagt, man habe dieser Verfassungsbestimmung dadurch Genüge geleistet, daß man Herrn Oberrichter Favrot in den Jura gesandt habe, um die Frage der neuen Eintheilung der Kirchspiele zu studiren. Ein Mitglied der Kommission hat mir gestern den Bericht des Herrn Kommissär Favrot mitgetheilt, und ich habe ihn mit Interesse gelesen. Vom Standpunkte der Regierung aus hätte man nicht besser vorgehen können. Herr Favrot hat sich in den Grenzen des Möglichen gehalten. Der Bericht ist eine gewisse Arbeit, und gerne spreche ich der Unparteilichkeit des Verfassers meine Anerkennung aus.

Ich will Ihnen indessen nur den Anfang dieses Berichtes vorlesen, und Sie werden selbst zugeben müssen, daß die Verfassungsbestimmung, welche die Anhörung der Betheiligten verlangt, nicht so verstanden werden soll. Herr Favrot sagt: „Bei den besondern Verhältnissen, in denen sich gegenwärtig der katholische Jura befindet, glaubte ich, die verschiedenen betheiligten Kirchgemeinden nicht versammeln zu sollen, um vorher ihre Wünsche anzuhören (§ 66 der Verfassung). Mehr als ein wohldenkender Bürger hat mir davon abgerathen. Ich habe mich damit begnügt:“

„1) in die jurassischen Zeitungen ein „Mitgetheilt“, welches den Zweck meiner Mission bezeichnete, und die Anzeige einrücken zu lassen, daß jeder Wunsch werde angenommen und untersucht werden;“

„2) am Hauptorte jedes Amtsbezirks mit einer Anzahl von Beamten und andern Bürgern Rücksprache zu nehmen, sie um ihre Ansichten zu befragen und ihnen die meinigen nebst meinen Vorschlägen zu unterbreiten;“

„3) namentlich mit denjenigen Personen mich zu besprechen, welche am besten im Falle sein könnten, mir Aufschlüsse zu geben.“

„Dieses Verfahren hat mir genügend geschienen, und ich habe keinen Grund, mich über die dadurch erzielten Resultate zu beklagen.“ Ich frage Sie, meine Herren, entspricht

dieses Verfahren der Bestimmung der Verfassung? Die Aufschlüsse, welche man Herrn Favrot gegeben hat, sind nicht offizieller, sondern bloß offiziöser Natur. Er hat sich nicht an die Kirchgemeindesversammlungen gewendet, wie dies hätte geschehen sollen, sondern bloß an einzelne Private, „Beamte und andere Bürger.“ Herr Favrot hat Alles gethan, was er in einer so delikaten Stellung thun konnte, ich anerkenne dies gerne, allein man hätte, ich wiederhole es, die Gemeinden befragen sollen, wie die Verfassung es verlangt. Herr Favrot sagt, er habe in die jurassischen Zeitungen ein „Mitgetheilt“ mit der Angabe des Zweckes seiner Mission einrücken lassen. Eine solche Anzeige hätte doch wenigstens auch im Amtsblatte erscheinen sollen. Dies ist nicht geschehen. Ich habe diese Einrückung im „Progrès“ gelesen, und sie wurde auch von einigen andern Blättern mitgetheilt. Ist dies eine regelmässige offizielle Bekanntmachung? Kann man daher annehmen, es seien die Beteiligten angehört worden? Wer wollte dies behaupten? Aus diesen Gründen — auf die Sache selbst will ich nicht eingehen — scheint es mir, der Große Rath könne heute auf die Verathung nicht eintreten, und ich stelle daher, gestützt auf § 57 des Großerathsreglements und § 66 der Verfassung, den Antrag, es sei die Verathung des vorliegenden Dekretsentwurfes zu verschieben.

Solissaint, Direktor der Jura-Bern-Bahn. Die Gründe, welche Herr Kohler zur Unterstüzung des Antrages auf Verschiebung des Dekretes über die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura anführt, sind nur eine Wiederholung derjenigen, welche Herr Feuine im Schoße der Kommission für das Nichteintreten geltend gemacht hat. Gestatten Sie mir, die Einwendungen des Herrn Vorredners, welche nur formeller Natur sind, in Kürze zu untersuchen und zu widerlegen. Herr Kohler hat die Verschiebung zunächst damit zu begründen gesucht, daß er sagte, das vorliegende Dekret sei weder rechtzeitig, wie es der § 57 des Großerathsreglements verlange, ausgetheilt, noch im Amtsblatt publizirt worden, wie dies das Gesetz vom 2. Juni 1865 vorschreibe. Auf diese beiden Einwände habe ich Folgendes zu erwiedern: Der § 57 des Großerathsreglements sagt: „Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesandt, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden.“ Nun ist der vorliegende Dekretsentwurf gestern beim Beginn der Sitzung, mithin wenigstens 24 Stunden vor seiner Verathung, gedruckt ausgetheilt worden. Es handelt sich hier offenbar um einen der ausnahmsweisen Fälle, welche der Schlussatz des § 57 des Großerathsreglements im Auge hat. Wer das vorliegende Altenheft studirt hat, wird zugeben müssen, daß der Regierungsrath den Dekretsentwurf unmöglich früher austheilen konnte. Aus dem Altenheft ergibt es sich, daß die Berichte der Herren Kommissäre Kuhn und Favrot, deren Mission mühevoll und schwierig war, der Regierung erst ganz vor Kurzem eingereicht worden sind. Bevor sie im Besitze dieser Berichte waren, welche dem Dekret als Grundlage dienen mußten, kounten der Regierungsrath und die Kirchendirektion die neue Eintheilung der katholischen Kirchspiele des Jura nicht an die Hand nehmen. Sobald die Berichte der Kommissäre vorlagen, haben die vorberathenden Behörden, d. h. der Regierungsrath und die katholische Kirchenkommission, die Sache mit Eifer an die Hand genommen, der Regierungsrath, weil er das dem Bundesrath gegebene Versprechen, daß er dieses Dekret dem Großen Rath in der gegenwärtigen Session vorlegen werde, halten wollte.

Wenn Herr Kohler ferner mit dem Gesetze vom 2. Juni 1865 argumentirt, so bemerke ich ihm, daß dieses Gesetz, welches die Veröffentlichung der Gesetzesentwürfe im Amts-

blatte verlangt, sich durchaus nicht auf die Dekretsentwürfe bezieht. In diesem Gesetze ist durchaus nicht die Nede von einer Veröffentlichung der Dekretsentwürfe im Amtsblatte. Ich sehe voraus, Herr Kohler kenne den Unterschied zwischen einem Dekret- und einem Gesetzesentwurfe. Nun handelt das von ihm angerufene Gesetz nur von der Art und Weise, wie die dem Volke bekannt zu machenden Gesetzesentwürfe veröffentlicht werden sollen.

Herr Kohler hat endlich auch den § 66 der Staatsverfassung und den § 6, litt. a des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 zur Begründung des Antrages auf Nichteintreten angeführt. Fragen wir uns zunächst, wie diese Bestimmungen lauten. Der § 66 der Verfassung sagt: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten abgeändert werden.“ Litt. a des § 6 des Kirchengesetzes lautet: „Außerdem steht dem Großen Rath die Befugniß zu, durch besondere Dekrete: a) nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten (§ 66 der Staatsverfassung) die angemessenen Änderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschließen.“ Litt. b fügt sodann hinzu: „einzelne Pfarrstellen oder Helferstellen aufzubheben oder neu zu errichten.“ Herr Kohler behauptet, diese Verfassungs- und Gesetzesbestimmung sei nicht beobachtet worden. Es fällt mir nicht schwer, das Gegenteil zu beweisen und ihm zu zeigen, daß er auch hier sich im Irrthume befindet.

Zunächst bemerke ich, daß das Gesetz, dessen Erlaßung der § 66 der Verfassung für den Fall einer Veränderung in der Gebietseintheilung der Kirchspiele vorschreibt, vom Großen Rath erlassen und vom Volke am 18. Januar abhin mit erdrückender Mehrheit angenommen worden ist. Durch dieses verfassungsmäßige Gesetz ist die Kompetenz, die Gebietseintheilung der Kirchgemeinden, sei es durch Trennung oder Verschmelzung abzuändern, dem Großen Rath übertragen worden, welcher durch Spezialdekrete von dieser Kompetenz Gebrauch machen kann. Dieses Gesetz, welches das bernische Volk mit überwiegender Mehrheit angenommen hat, kann nicht als ein verfassungswidriges bezeichnet werden. Es ist verfassungs- und gesetzmäßig in Kraft. Wenn nun der Regierungsrath die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendet, indem er dem Großen Rath ein Dekret über die neue Eintheilung der Kirchspiele im Jura vorlegt, so macht er von einem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch und erfüllt, wie ich sofort nachweisen werde, eine Pflicht, welche ihm die Verhältnisse im katholischen Jura auferlegen.

Was den letzten Einwurf des Herrn Vorredners betrifft, welcher dahin geht, daß die beteiligten Kirchgemeinden über den Dekretsentwurf nicht angehört werden seien, so ist der selbe ebenso wenig begründet, wie die Einwendungen, welche ich bereits widerlegt habe. Der Regierungsrath hat wirklich Alles gethan, was ihm möglich war, um die Beteiligten anzuhören und ihre Wünsche zu vernehmen. Er hat einen Spezialkommissär, Herrn Oberrichter Favrot, in den Jura gesandt, um die Frage der neuen Kirchspielseintheilung zu untersuchen und die Kirchgemeinden darüber anzuhören. Dieser hat die Kirchgemeinden durch eine Publikation in den Zeitungen eingeladen, ihm ihre Wünsche mitzutheilen. Er hat in den Bezirksauptorten Konferenzen mit den Abgeordneten der Gemeinden und Kirchgemeinden angeordnet. Noch mehr: er hat sich selbst in viele Kirchgemeinden begeben, um die Personen einzunehmen, welche am besten im Falle waren, ihm Aufschlüsse zu ertheilen. Trotz alledem behauptet man nun heute, die bei der Eintheilung der Kirchspiele Beteiligten haben nicht Gelegenheit gehabt, ihre Bemerkungen geltend zu machen, und man habe sich nicht die Mühe genommen, sie anzuhören.

Gerade das Gegenteil hat stattgefunden: die Beteiligten haben nicht geruht, auf die an sie ergangene wohlgemeinte Einladung zu antworten. — Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß die ganze Argumentation des Herrn Kohler eine irrite ist und auf einer ungenauen Auslegung der von ihm angeführten Bestimmungen beruht, ja in mehreren Punkten mit dem Wortlaut der Verfassung und des Gesetzes vom 18. Januar in offenbarem Widerspruch steht.

Wenn Herr Kohler und diejenigen seiner Kollegen, welche behaupten, daß sie hier im Namen der Bevölkerung des katholischen Jura sprechen, eine Behauptung, welche ich übrigens bestreite, da sie ihr Mandat nur von einem Theile dieser Bevölkerung erhalten haben, — die wahren Interessen dieser Bevölkerung in Berücksichtigung ziehen würden, statt ihre Leidenschaften zu schüren in der Absicht, sie ihrer klerikalen und ultramontanen Politik dienstbar zu machen, so müßten gerade sie das Eintreten warm empfehlen. Sie wissen besser als jeder Andere, wer die Urheber des gegenwärtigen Zustandes im Jura sind. Sie haben nicht vergessen, daß in Folge der Protestation der 97 jurassischen Geistlichen und der Abberufung von 67 derselben Maßregeln, wie sie im Orange der Umstände geboten waren, getroffen werden müßten, durch welche Maßregeln ein vorübergehender Zustand geschaffen wurde, den man so bald als möglich zu beseitigen suchen soll, um die Ruhe wieder herzustellen und die Gemüther zu pacificiren. Die provisorischen Verordnungen, wie sie durch ausnahmsweise Verhältnisse geboten waren, durch definitive Gesetze und Dekrete zu ersetzen, die katholischen Kirchgemeinden auf Grundlagen zu organisiren, welche ihnen eine gute Administration und die Mittel zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse sichern, indem man es ihnen möglich macht, auf dem Wege der Volkswahl wahrhaft christliche Geistliche zu erhalten, die, wie alle andern Bürger, den Staatsgesetzen sich unterziehen und das schweizerische Vaterland lieben, — dies ist das patriotische Ziel, welches die bernischen Behörden und die den wahren Interessen des Landes ergebenen Personen im Auge haben sollen. Dieses Ziel strebten der Regierungsrath, der Große Rath und das bernische Volk an, als sie das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar ausarbeiteten und annahmen, und in der nämlichen Absicht legt der Regierungsrath heute das Dekret über die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura vor. Nach der Annahme dieses Dekrets werden die Kirchgemeinden in die Lage gesetzt werden, sich zu organisiren und ihre Geistlichen zu wählen nach Mitgabe der §§ 25 u. ff. des Gesetzes vom 18. Januar. Dann wird der provisorische Ausnahmzustand ein Ende nehmen, welcher durch die Macht der Verhältnisse und die Führer der 67 abberufenen Geistlichen geschaffen worden ist. Ich bin wirklich erstaunt über die feindselige Haltung, welche Herr Kohler und seine von den ultramontanen Katholiken des Jura gewählten Kollegen heute gegenüber dem Eintreten in den Entwurf einnehmen. Diese Haltung steht nach meiner Ansicht in offenbarem Widerspruch mit den wohlverstandenen Interessen der Bevölkerung, welche sie zu vertreten behaupten. Diese Haltung gibt, ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahingestellt, der Vermuthung Raum, daß diese Herren, statt daß sie wünschen sollten, es möchten die Gemüther sich beruhigen und im katholischen Jura durch die loyale Anwendung des Gesetzes vom 18. Januar ein normaler Zustand geschaffen werden, es vielmehr darauf abgesehen haben, die Agitation fortzuerhalten und bei dem provisorischen Zustande zu verbleiben, damit sie immer Vorwände und angebliche Klagen bei der Hand haben, um die Leidenschaften aufzustacheln und die Gährung und Zwietracht im katholischen Jura aufrecht zu erhalten.

Gestatten Sie mir, in diesem feierlichen Augenblicke die ultramontanen Abgeordneten einzuladen, im Interesse des ganzen katholischen Jura und speziell im Interesse der Fraktion, welche sie gewählt hat, auf das Dekret einzutreten, das die

Organisation der Kirchgemeinden im Auge hat. Seit dem 18. März 1873 haben sie die Maßregeln, welche der Regierungsrath und der Große Rath getroffen haben, um die Ordnung und die Achtung vor dem Gesetz in den katholischen Amtsbezirken aufrecht zu erhalten, stets fort als ausnahmsweise, bedrückende, ja tyrannische Maßregeln bezeichnet. Heute wird ihnen ein Mittel angeboten, durch welches ein normaler Zustand, die Ruhe und das Vertrauen wieder hergestellt werden sollen, und zwar auf dem gewöhnlichen Boden eines Gesetzes und Dekretes, das die obigen kompetenten Behörden unter Beobachtung aller konstitutionellen Formalitäten erlassen haben, und welches, wer würde dies glauben, sie mittelst eines uneinlässlichen Grundes oder vielmehr einer dilatorischen Einrede zurückweisen! Bedenken sie wohl, welche Verantwortlichkeit sie auf sich nehmen, wenn die Verschiebung beschlossen werden sollte. Die katholische Bevölkerung würde dann gewiß mit Recht sich über den provisorischen Ausnahmzustand beklagen, den man für sie aufrecht halte, allein in diesem Falle müßte sie in erster Linie Diejenigen anklagen, welche sich hier als ihre beglaubigten Vertreter darstellen, und wir hoffen, daß sie, einmal enttäuscht, einsehen würde, wer Diejenigen sind, welche wirklich ihre Interessen verfechten. Ich beschwöre daher den Großen Rath, sofort in das Dekret einzutreten. Ich bin gerne bereit, gegründete Bemerkungen und Anträge, welche von der Opposition im Laufe der Diskussion gestellt werden sollten, in Berücksichtigung zu ziehen. Aber ich bitte Sie, meine Herren, hüten Sie sich, den vorliegenden Dekretsentwurf zu verschieben. Der Große Rath würde dadurch eine Verantwortlichkeit auf sich laden, welche ich, soviel es mich betrifft, ablehnen muß. Ich empfehle Ihnen daher dringend das Eintreten. (Lebhafter Beifall.)

Dr. v. Gonzenbach. Gestern hat ein Redner bei Anlaß der Diskussion über die Bundesrevision bemerkt, es sei manchmal die Form, wie ein Gesetz entstehe, wichtiger, als das Gesetz selbst; vor zwei Jahren habe er zu der revidirten Bundesverfassung nicht stimmen können, weil dieselbe ein Gesetz der Macht der Mehrheit gegenüber der Minderheit gewesen sei; diesmal aber sei sie ein Werk der gegenwärtigen Verständigung und er könne deshalb, obwohl der frühere Entwurf von dem gegenwärtigen nicht sehr wesentlich abweiche, zu dem letztern stimmen angesichts der Lage, in welcher die Schweiz sich befindet, und der schwierigen Zustände, welche bevorstehen und denen gegenüber die Schweiz einig dastehen müsse. Heute möchte ich sagen: es gibt Formen, die allerdings sehr wichtig sind; ein Reglement soll die Verhandlung leiten und Gewähr gegen überstürzte Beschlüsse geben. Die in Bezug auf die zitierte Verfassungsbestimmung angeführten Argumente sind mir aber nicht konfluent erschienen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, es sei allerdings vorgeschrieben, daß die Beteiligten angehört werden, allein es sei dies nur eine Formsache und die Behörden seien an die Ansichten und Wünsche der Beteiligten nicht gebunden. Ich hätte gewünscht, dieses Argument wäre nicht gebraucht worden. Mit demselben könnte das Vorschlagsrecht für die Bezirksbeamtenwahlen beseitigt werden. Wenn man aber dem Volke ein Recht einräumt, so ist dies ein wirkliches Recht, das ihm ohne große Noth nicht entzogen werden soll. Es ist heute bemerkt worden, die Sache sei wichtiger, als die Form, le fond emporte la forme; man solle den Jura nicht länger in dieser Spannung lassen, sondern das Kirchengesetz dort so bald als möglich in Ausführung bringen, um den provisorischen Zuständen ein Ende zu machen. Man hat gesagt, es werde Verschiebung beantragt, damit man einen Grund zur Klage habe. Daß ein so jämmerlicher Hintergedanke vorhanden sein könne, kann ich nicht glauben. Wäre ich Jurastier, so würde ich sagen: heute wollen wir eintreten, wir wollen unsere Geistlichen selbst wählen, ein Recht, das z. B. die kleinen Kantone Jahr-

hunderte lang ausgeübt haben. Ich will nicht verschweigen, daß ich es für gefährlich halten würde, heute die Angelegenheit zu verschieben, und ich stimme daher aus vollster Ueberzeugung für das sofortige Eintreten. (Bravo.)

Holletête. Ich unterstütze den Antrag auf Verschiebung des vorliegenden Dekretsentwurfs. Für diese Verschiebung spricht zunächst der § 57 des Großenratsreglements, welcher bestimmt, daß Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände den Mitgliedern des Großen Rathes, dringende Fälle ausgenommen, mit dem Einberufungsschreiben zugesandt werden sollen. Wenn es sich darum handelt, die gesetzliche Eintheilung der Kirchgemeinden zu ändern, eine seit einem halben Jahrhundert bestehende Organisation umzustürzen und Alles abzuändern, was bis heute bestanden hat und durch die Verträge von 1815 und die Verfassung anerkannt ist, so muß man eine solche Veränderung als eine wichtige Sache ansehen, welche nicht obenhin und mit Ueberstürzung behandelt werden soll. Man muß wenigstens den parlamentarischen Anstand beobachten, bevor man sich entschließt, auf einen Gegenstand von so großer Tragweite einzutreten. Ich frage aber: sind die Vorschriften des Großenratsreglements erfüllt, ist der parlamentarische Anstand beobachtet worden? Nein, meine Herren, es hat vielmehr das Gegenteil stattgefunden. Die Regierung wünscht dringend, man möchte in das Dekret über die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura sofort eintreten, obwohl diesen Kirchgemeinden, welche doch zunächst bei der Sache betheiligt sind, nicht Gelegenheit gegeben worden ist, sich über die Bestimmungen des Dekrets auszusprechen, wie die Verfassung dies verlangt. Allerdings gestattet der angeführte Artikel des Reglements, daß in dringenden Fällen die Gesetzesvorschläge 24 Stunden vor ihrer Berathung dem Großen Rath ausgetheilt werden. Allein diese Bestimmung kann im vorliegenden Falle nicht angewendet werden; denn es handelt sich hier durchaus nicht um eine dringende Sache, wie man dies behauptet. Der Entwurf hätte also den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesandt werden sollen, während er erst gestern Vormittags gegen 10 Uhr ausgetheilt worden ist, und zwar nur denjenigen Mitgliedern, die sich gerade im Saale befanden. Wir sind daher nicht im Falle, den Entwurf gründlich zu berathen.

Uebrigens sieht das vom Volke angenommene Kirchgesetz den Fall, der uns hier beschäftigt, vor. Es bestimmt nämlich, daß dem Großen Rath die Befugniß zustehe, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten (§ 66 der Staatsverfassung) Änderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele vorzunehmen. Sie haben also ein Gesetz über das Kirchenwesen erlassen, welches Sie schon verlegen wollen; Sie wollen die Gebietseintheilung der Kirchspiele ändern, ohne der Bestimmung des § 66 der Verfassung entsprochen zu haben. Der Vorredner hat bemerkt, wenn er Jurist wär, so würde er für das sofortige Eintreten stimmen, um den Kirchgemeinden das schöne Recht der Pfarrwahl zu geben. Von diesem schönen Rechte finde ich aber in dem Entwurfe nichts. Derselbe bezweckt eine neue Eintheilung der Kirchgemeinden, und er will ihre Zahl beträchtlich vermindern. So sagt er z. B. im Amtsbezirk Bruntrut, welcher 27 Kirchgemeinden zählt, die Zahl derselben auf 12 herab. Glauben Sie, eine solche Maßregel sei nicht geeignet, die schwersten Konsequenzen nach sich zu ziehen. Wenn so wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, so hoffe ich, der Große Rath werde nicht mit Ueberstürzung vorgehen, sondern den allergewöhnlichsten parlamentarischen Anstand beobachten. Ich sage nochmals: eine solche Ueberstürzung ist nicht gerechtfertigt.

Ich berühre nur die Verschiebungfrage und will auf die Sache selbst nicht eintreten. Erlauben Sie mir jedoch ein Wort der Erwiderung gegenüber Herrn Jolissaint. Er sagte, man müsse durchaus dem gegenwärtigen anormalen Zustande

im Jura ein Ende machen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat sogar bemerkt, die Annahme des Entwurfs sei ein sicheres Mittel zur Pacifikation der katholischen Amtsbezirke. Dieß sind wirklich sonderbare Behauptungen. Noch weit dringender wäre, einmal mit den Unterdrückungsmaßregeln aufzuhören, welche im Jura noch immer fort an der Tagesordnung sind. Dringend wäre, die katholische Bevölkerung in die Lage zu versetzen, daß sie sich nicht mehr in Scheunen, Schuppen, Speichern und Grotten verbergen müßte, um ihren Gottesdienst abzuhalten! (Heiterkeit.) Sie lachen, meine Herren, über die Leiden des katholischen Volkes. Es ist dieß Ihre Sache, die Unterdrückten werden Ihre Heiterkeit würdigen. Es bleibt nichts desto weniger wahr, daß es ein unerhörter Skandal ist, sehen zu müssen, wie in der Schweiz eine Bevölkerung von 60,000 Seelen aus ihren Tempeln verjagt und gezwungen wird, ihre religiösen Bedürfnisse in den Katakomben zu befriedigen. Ich will heute nicht näher auf diesen traurigen Gegenstand eintreten. Ihr Gelächter beweist mir, daß Sie noch nicht gewillt sind, die Stimme der Gerechtigkeit zu hören und die Klagen der jurassischen Katholiken in Berücksichtigung zu ziehen. Sei es! Wir lassen den Mut nicht sinken. Wir sind hier, um die konfessionellen Rechte unseres Landes zu vertheidigen. Wir werden nicht aufhören, in dieser Versammlung im Namen der Katholiken des Jura Gerechtigkeit zu verlangen, und es wird ein Tag kommen, wo Sie uns dieselbe gewähren müssen.

Document. Ich will die von Herrn Jolissaint angeführten Gründe nicht wiederholen, sondern mich darauf bechränken, auf einige gegen das Eintreten geltend gemachte Einwände zu antworten. Herr Holletête hat uns des langen und breiten vom parlamentarischen Anstand gesprochen. Seitdem Sie das Referendum beschlossen haben, hat der Große Rath aber noch andere Rücksichten zu beobachten, die Rücksichten gegenüber dem Volke. Wenn ich zwischen parlamentarischen Rücksichten und Rücksichten gegenüber dem Volke zu wählen habe, so gebe ich unbedenklich den letztern den Vorzug. Gestatten Sie mir, Sie an Dasjenige zu erinnern, was bei Anlaß der Abstimmung vom 18. Januar geschehen ist. Als Biele von uns vor ihre Wähler traten, um ihnen die Grundlagen des Gesetzes zu erläutern, sagte man, man müsse einerseits die Regierung in ihrem Kampfe mit der römischen Kurie unterstützen und anderseits die öffentliche Ordnung im Jura herstellen und dem dortigen provisorischen und anormalen Zustande ein Ende machen. Dieß nun ist gerade der Zweck des heutigen Dekretes: dasselbe will im katholischen Jura einen definitiven und geregelten Zustand herstellen. Würde heute die Verschiebung beschlossen und nichts gethan, um die dem Volke gegebenen Zusicherungen zu erfüllen, was würde dieses sagen? Es würde daraus den Schluß zieben, daß man es habe täuschen wollen. Vergessen wir nicht, daß wir nicht nur parlamentarische Rücksichten, sondern auch Rücksichten gegenüber dem Volke zu beobachten haben. Wir sind verpflichtet, die Gesetze zu halten und die nöthigen Ausführungsdekrete zu denselben zu erlassen. Wir dürfen unser Mandat nicht niederlegen, bevor wir unsere Aufgabe erfüllt haben. Am 18. Januar hat das Volk sich deutlich ausgesprochen, es hat den Willen und gegeben, daß das Kirchgesetz ausgeführt werde. Wir können und dürfen daher mit der Erlassung der Ausführungsdekrete nicht länger zuwarten. Herr Holletête hat die Sache zu gress dargestellt, wenn er sagte, das vorliegende Dekret werde den gegenwärtigen Zustand umstürzen. Dieser Umsturz besteht einfach darin, daß man eine gewisse Anzahl der gegenwärtigen Kirchgemeinden, deren geringe Bevölkerungszahl den Fortbestand als eigene Kirchgemeinden nicht rechtfertigt, vereinigen will. Uebrigens soll diese Veränderung der Kirchgemeinden in einer Weise geschehen, daß man leicht darauf zurückkommen kann, wenn man sich überzeugt, daß man sich geirrt hatte. In diesem Falle ist kein Hinderniß

vorhanden, ein neues Dekret zu erlassen. Man wendet ein, man hätte die gegenwärtigen Kirchengemeinden anfragen sollen. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß das neue Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens nur diejenigen Kirchengemeinden als solche anerkennt, die sich dem Gesetze unterwerfen. Welche Kirchengemeinde ist aber bereit, dieß zu thun? Hätte man die Kirchengemeinden über die in der Eintheilung der Kirchspiele vorzunehmenden Abänderungen befragen wollen, so würden die Führer derselben geantwortet haben: dieß geht uns nichts an, non possumus, ihr habt nicht das Recht, euch in Kultussachen einzumischen! Diese Sprache hat ja Herr Folletête in diesem Saale immer geführt. Heute nun sagt er, wir hätten die Kirchengemeinden anfragen sollen! Wir würden uns aber in einem Kreise gedreht haben, wenn wir Kirchengemeinden, die noch gar nicht konstituiert sind, hätten anfragen wollen. Ich stimme für das Eintreten. (Bravo.)

Moschard. Sie gehören gewiß nicht zu Denjenigen, welche eine klare Gesetzes- oder Verfassungsbestimmung umgehen oder sogar wissenschaftlich verlegen wollen. Mir geht mein Eid, den ich als Mitglied des Großen Rathes geleistet habe, über alle Konvenienzen, über alle persönlichen Wünsche, und wenn ich in der Verfassung und in den Gesetzen Bestimmungen finde, über die sich nicht markten läßt, so unterziehe ich mich denselben und befolge sie. Es fragt sich nun, ob die verfassungsmäßigen Bestimmungen in Bezug auf den vorliegenden Dekretsentwurf beobachtet worden sind, bevor derselbe vor den Großen Rath gelangt ist. Wenn ich nachweisen kann, daß weder die Gesetze, noch die Verfassung beobachtet worden sind, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß wir heute auf den vorliegenden Entwurf nicht eintreten können. Wenn ich dem Antrage des Herrn Kohler beipflichte, so habe ich nicht nur formelle, sondern auch materielle Gründe. Man will die Pacification des katholischen Jura. Ich bin damit einverstanden, und ich habe mein Möglichstes gethan, um diesen Zweck zu erreichen. Werden Sie aber den Jura pacificieren, wenn Sie damit beginnen, das Kirchengefetz zu verlegen? Man hat uns gesagt, der Jura und der alte Kantonstheil müssen unter den gleichen Hut gebracht werden. Nun aber beginnt man damit, das Gesetz nicht anzuwenden und einen Unterschied zwischen dem katholischen und dem protestantischen Landestheile zu machen. Es ist nicht schwierig, dieß nachzuweisen.

Der § 57 des Großenratsreglementes sagt: „Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden.“ Haben wir nun etwa den vorliegenden Entwurf mit dem Einberufungsschreiben erhalten? Nein, es sind uns bloß Eisenbahnvorlagen zugekommen. Und doch ist der heutige Gegenstand von außerordentlicher Wichtigkeit. Das Dekret ist erst gestern ausgetheilt worden, und es war daher nicht die nötige Zeit vorhanden, um dasselbe gehörig zu studiren. Noch viel weniger konnte man die übrigen dazu gehörenden Akten studiren, worunter sich der Bericht des Kommissärs befindet. Ich bin daher nicht im Stande, mich heute mit Sachkenntniß über die Vorlage auszusprechen. Man wendet nun freilich ein, in ausnahmsweisen Fällen brauchen die Vorlagen dem Großen Rathen nur 24 Stunden vor der Verathung ausgetheilt zu werden. Dieß kann aber offenbar nicht auf wichtige Gegenstände Bezug haben, welche schon lange vorher hätten vorbereitet werden können. Seit der Annahme des Kirchengefetzes sind bald drei Monate verflossen, welche Zeit genügt hätte, um den Entwurf rechtzeitig auszusteilen. Eine Verschiebung der Verathung ist daher vollkommen gerechtfertigt.

Es sprechen aber noch weitere Gründe für die Ver-

schiebung. Der § 66 der Verfassung sagt: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Diezelbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten abgeändert werden.“ Hat eine solche Anhörung der Beteiligten stattgefunden? Man bejaht diese Frage, indem man sagt, die jurassischen Gemeinden seien in den Stand geetzt worden, ihre Wünsche auszusprechen, da ein Vertreter der Regierung sich in den Jura begeben und in den dortigen Zeitungen publizirt habe, daß er bereit sei, allfällige Wünsche entgegen zu nehmen. Dadurch ist aber offenbar der Verfassung nicht Genüge geleistet worden, sondern man hätte die bestehenden Kirchengemeinden anfragen sollen. Wenn man mehrere Kirchengemeinden in Bezug auf die Kirchengüter mit einander vereinigt, so kommt dabei der Grundsatz des Eigenthums in Frage. Wird das Dekret angenommen, wie es vorliegt, so werden dadurch die Eigenthumsverhältnisse der Kirchengemeinden geändert: die eine Gemeinde wird reicher, die andere ärmer werden. Man sagt, die in der Verfassung vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten sei eine bloße Formalsache, und der Große Rath sei an die Wünsche der Kirchengemeinden nicht gebunden. Dieß ist richtig, allein die Anfrage ist nun einmal geboten, und es ist wohl möglich, daß der Große Rath die in den Berichten der Kirchengemeinden geltend gemachten Gründe gerechtfertigt finden und sich bewogen fühlen würde, den Wünschen derselben mehr oder weniger Rechnung zu tragen.

Was sagt das neue Kirchengefetz? Ich stelle mich auf den Boden derselben, und es fällt mir auf, daß dieß auf gegnerischer Seite nicht geschieht. Es sagt im § 6: „Außerdem steht dem Großen Rath die Befugniß zu, durch besondere Dekrete nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten (§ 66 St.-V.) die angemessenen Änderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschließen.“ Auch hier ist also die Anhörung der Beteiligten vorgeschrieben. Eine verfassung- und gesetzmäßige Anhörung der Beteiligten hat aber, ich wiederhole es, nicht stattgefunden.

Im Weiteren schreibt die Verfassung im § 30 vor: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Verathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden.“ Auch dieser Bestimmung ist nicht Genüge geleistet worden. Man wird einwenden, es handle sich hier nicht um ein Gesetz, sondern bloß um ein Dekret. Dieß ist aber bonnet blanc und blanc bonnet, ein Dekret ist der Ausdruck des Willens des Großen Rathes. Daß wir es hier mit einem Gesetz zu thun haben, ergibt sich auch aus dem § 66 der Verfassung, welcher sagt, daß Änderungen in der Eintheilung der Kirchspiele nur durch das Gesetz stattfinden können. Auch der § 4 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmt: „Die gegenwärtige Eintheilung in Kirchspiele und Gemeinden und in Abtheilungen von Gemeinden, soweit diese mit der Ortsverwaltung in Beziehung stehen, ist beibehalten. Diezelbe kann nur durch das Gesetz abgeändert werden.“ Alle diese Bestimmungen beweisen, daß wir es hier mit einem Gesetze zu thun haben. Somit hätte nach § 30 der Verfassung die Vorlage dem Volke vor der Verathung bekannt gemacht werden sollen. Dieß ist nicht geschehen, und wir können daher heute auf die Verathung nicht eintreten.

Ich führe ein letztes Argument an, welches für die Verschiebung spricht. Der § 48 des neuen Kirchengefetzes sagt: „Die katholische Kirchenkommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Berrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren.“ Der hier angerufene § 80 der Verfassung bestimmt, daß einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zustehe. Man wird einwenden, die

katholische Kirchenkommission oder Synode sei noch nicht organisiert und habe mithin um ihre Meinung nicht befragt werden können. Warum hat man aber nicht damit begonnen, diese Synode zu organisieren? Warum wendet man zweierlei Maß und Gewicht an, warum behandelt man den katholischen Kantontsheil anders, als den protestantischen? Gestern hat man die Organisation der protestantischen LandesSynode beurtheilt, für den katholischen Kantontsheil aber verfährt man anders. Man sagt freilich, man habe die früher bestehende katholische Kirchenkommission zu Rathe gezogen, allein diese Kommission besteht seit der Annahme des Kirchengesetzes nicht mehr, wie auch die protestantische Synode dahingefallen ist.

Gegenüber allen diesen Gründen wird eingewendet, man wolle den katholischen Jura pacificiren. Zu diesem Zwecke will man über Verfassung und Gesetz hinausgehen. Ich kann mich nicht auf diesen Standpunkt stellen. Durch die Annahme des vorliegenden Dekretes wird wenig zur Pacification des Jura beigetragen. Ich will nicht auf die Frage eintreten, was zur Pacification des Jura geschehen sollte. Wir werden später hierauf zurückkommen, und Sie werden bei diesem Anlaß erfahren, wie der Jura militärisch besichtigt worden ist, wie dort die Kultus- und Gewissensfreiheit verstanden wird, was für Leute man dort anstellt u. s. w. Ich stimme für die Verschiebung.

Weber. Wenn wir hier ein Gesetz diskutiren, so begreife ich, daß verschiedene Anschauungen sich geltend machen. Wenn es sich aber um die bloße Ausführung eines vom Volke mit großer Mehrheit angenommenen Gesetzes handelt, dann begreife ich nicht, daß man über die Eintretensfrage so lange diskutiren kann. Das Eintreten ist namentlich aus zwei Gründen beanstandet worden. Zunächst wird bemerkt, das Dekret sei nicht rechtzeitig ausgetheilt worden. Auch ich hätte gewünscht, die Austheilung hätte früher stattgefunden, indessen ist die reglementarische Zeit beobachtet worden. Die Vorlage ist gestern vor 10 Uhr ausgetheilt worden, und nun haben wir 10½ Uhr, so daß die reglementarischen 24 Stunden verflossen sind. Der zweite Einwand geht dahin, es hätten nach Maßgabe der Verfassung und des Kirchengesetzes die Beteiligten angehört werden sollen. Wie diese Anhörung vor sich gehen soll, darüber sagt die Verfassung nichts. Nach meiner Ansicht soll eine Regierung mit Verstand zu Werke gehen, und in aufgeregten Zeiten, wie wir gegenwärtig im Jura haben, müssen Gesetz und Verfassung mit Verstand, in vernünftiger Form vollzogen werden. Wie sollte nun die Regierung die Beteiligten anhören? Hätte sie in diesen aufgeregten Zeiten Gemeindesversammlungen veranstalten wollen, so hätte sich an einigen Orten Niemand eingefunden, und an andern Orten wären Prügleien, Mord und Totschlag vorgekommen. Die Regierung hatte daher die Klugheit, ein Mittel zu ergreifen, welches zum Zwecke führte, ohne die Verfassung zu verleihen. Sie sandte einen Kommissär, Herrn Oberrichter Favot, in den Jura, um die Frage auf Ort und Stelle zu studiren. Derselbe publizierte in den Blättern aller Richtungen, warum er in den Jura gekommen, und daß er bereit sei, allfällige Wünsche von Seite der Bevölkerung entgegen zu nehmen. Sodann besprach er sich mit Personen von allen Richtungen, und nachdem er bei zwei Monaten im Jura zugebracht hatte, legte er die Ergebnisse seiner Untersuchungen in einem einläufigen Berichte nieder. Ich glaube, es seien durch dieses Vorgehen die Beteiligten bei den gegenwärtigen Verhältnissen auf höchst vernünftige und zweckmäßige Weise angehört und es sei den Vorschriften der Verfassung Genüge geleistet worden.

Man sagt, die neue Eintheilung der Kirchengemeinden hätte auf dem Wege des Gesetzes vorgenommen und somit einer zweimaligen Berathung unterworfen werden sollen. Dies hätte natürlich die Erlassung des Gesetzes wesentlich verzögert, und es wäre die gegenwärtige Aufregung im Jura unterdessen

fortbestanden. Wenn die Verfassung es dem Großen Rathe möglich macht, die Aufregung zu besänftigen, so hat er dazu nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht; denn er ist dafür da, Ordnung und Ruhe im Lande zu handhaben. Allein abgesehen davon bestimmt das Kirchengesetz in § 6: „Außerdem steht dem Großen Rathe die Befugniß zu, durch besondere Dekrete nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten (§ 66 St.-V.) die angemessenen Änderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschließen.“ Hier ist also ausdrücklich vorgeschrieben, daß solche Änderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele durch Dekret stattzufinden haben. Damit ist die Frage, ob die Vorlage ein Gesetz oder ein Dekret sei, abgethan. Ich stimme mit voller Überzeugung zum Eintreten.

Wodenheimer, Regierungsrath. Man hat gesagt, der Dekretsentwurf sei zu spät ausgetheilt worden. Hätte aber die Austheilung früher stattgefunden, so könnte ich mich nicht der Hoffnung hingeben, daß man den Entwurf gehörig studirt hätte; denn es scheint, daß man von gewisser Seite das Referendum- und das Kirchengesetz nicht kennt. Unter allen Argumenten, welche vorgebracht worden sind, scheint mir nur eines der näheren Würdigung wert zu sein. Es betrifft dieß das von Herrn Moschard angeführte Argument, daß der vorliegende Gegenstand nicht auf dem Wege des Dekrets, sondern nur auf dem Wege des Gesetzes reglirt werden könnte. Herr Moschard hat dabei offenbar das Referendumgesetz übersehen. Daß dasselbe von dieser Seite übersehen werden kann, hat durchaus nichts Auffallendes, nachdem einer der ultramontanen Redner, Herr Folletête, bei der Behandlung der Beschwerde von Katholiken der Stadt Bern gegen eine provisorische Verordnung des Regierungsrathes gefragt hat, die Katholiken Berns hätten nicht gegen diese Verordnung, sondern gegen das vom Volke angenommene Kirchengesetz protestieren sollen! Man scheint es, trotzdem man häufig mit der Verfassung und mit dem geleisteten Eide exemplifizirt, mit dem Referendum, mit dem Volkswillen sehr leicht zu nehmen. Das Referendumgesetz sagt im § 1: „Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.“ Dies scheint mir deutlich zu sein. Das Gesetz spricht das Prinzip aus, und die weitere Ausführung wird dem Dekret des Großen Rathes oder, wenn es sich um geringfügige Gegenstände handelt, der Verordnung der Exekutivbehörde überlassen. Nun bestimmt das nach der Erlassung des Referendumgesetzes angenommene Kirchengesetz in § 6 ausdrücklich: „Außerdem steht dem Großen Rathe die Befugniß zu, durch besondere Dekrete nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten (§ 66 St.-V.) die angemessenen Änderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschließen.“ Hier ist das Prinzip niedergelegt, und die Ausführung wird dem Dekret des Großen Rathes überlassen. Ich frage Sie: hat man bei der Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz nicht ausdrücklich die Verschmelzung der katholischen Kirchengemeinden im Auge gehabt? Die Mitglieder, welche bei der Berathung anwesend waren, werden sich noch erinnern, daß ausdrücklich von der Verminderung der Zahl der katholischen Kirchspiele die Rede war.

Herr Moschard hat ferner bemerkt, man hätte zuerst die Synode anhören sollen, welche nach Erlass des Kirchengesetzes die einzige kompetente Behörde sei, um das Dekret zu begutachten. Ich will Sie nicht aufhalten mit der Aufzählung der Motive, welche die Wahl der katholischen Synode bis jetzt nicht möglich machten. Dieselben liegen einzigt und

allein in den Umständen der Zeit. Eine katholische Synode läßt sich nicht von heute auf morgen organisiren, sondern es muß diese Frage vorerst reiflich geprüft werden. Was sagt nun aber der § 55 des Kirchengefeszes? „Durch dieses Gesetz und die dasselbe ausführenden Erlasse der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben, beziehungswise der betreffenden Erlasse, alle mit ihnen im Widerspruche stehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung aufgehoben.“ Folglich bleibt die frühere Behörde, die katholische Kirchenkommission, kompetent, bis die neue Synode organisirt sein wird. Die katholische Kirchenkommission, zu welcher eine Anzahl katholischer Mitglieder des Grossen Rethes beigezogen worden sind, ist angehört worden. Freilich sind die ultramontanen Mitglieder, welche man beziehen wollte, nicht erschienen: das eine derselben hat sich in parlamentarischer Form entschuldigt, das andere dagegen hat sogar eine solche Entschuldigung unter seiner Würde gehalten. Es fällt also dieses Argument vollständig dahin.

Man hat mit der Verfassung und dem Grossrathstreglemente exemplifizirt und erzeigt. Ich will darauf nicht eingehen, da bereits von anderer Seite auf diese Einwände geantwortet worden ist. Ich frage nur: ist der vorliegende Gegenstand im Jura wirklich unbekannt? Man wird diese Frage verneinen müssen. Daß die Erlassung eines solchen Dekrets nach Annahme des Kirchengefeszes bevorstehe, wußte man im Jura schon, als die provvisorische Verordnung des Regierungsrathes erlassen wurde. Man hat sich im Jura vielfach mit dieser Frage beschäftigt, sie wurde sowohl in der Presse, als von den Privaten, möglicherweise auch von Vereinen besprochen. Budem gab Herr Kommissär Favrot jedem Gelegenheit, seine Wünsche und zu geben. Bei einem so wichtigen Gegenstande, wobei es uns aufrichtig um die Paraphrasation des Jura zu thun ist, frage ich mit Herrn v. Gonzenbach: ist da die Form wichtiger, als die Sache selbst? Ich glaube dieß nicht. Man hat gesagt, der Dekretentwurf enthalte keine Bestimmung über die Pfarrwahlen. Dieß ist aber nur ein Scheinargument, das man in einer ernsten Versammlung nicht vorbringen sollte. Pfarrwahlen werden nur dann möglich sein, wenn wirklich Kirchengemeinden existiren. Wir wollen daher solche organisiren. Ueberlegen Sie also wohl, bevor Sie die Sache verschieben. Wenn daraus üble Folgen entstehen sollten, daß die Bevölkerung sich nicht Pfarrer nach ihrer Wahl geben kann, dann möge die Verantwortung für das Komende auf Sie selbst fallen. (Bravo.)

Der Herr Vizepräsident theilt mit, daß mehrere Mitglieder den Antrag gestellt haben, es sei die Abstimmung über die Eintretensfrage mit Namensaufruf vorzunehmen.

Abstimmung.

1) Der Antrag auf Abstimmung mit Namensaufruf über die Eintretensfrage wird zum Beschlusse erhoben.

2) Für das Eintreten 157 Stimmen, nämlich die Herren Althaus, Ambühl, Arni, v. Bergen, Berger, Bieri, Bohren, Bourguignon, Bracher, Brand, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, v. Büren, Burger in Sumiswald, Burger in Laufen, Burri, Büttikofer, Charpié, Chopard, Choulat, Cuenat, Cuttat, Därendinger, Donzel, Ducommun, v. Erlach, Etter, Gymann, Fahrni-Dubois, v. Fischer, Fleury in Charmoille, Flück, Flückiger, Friedli, Froté, Furer, Gähmann, Geiser-Leuenberger, Geiser in Dachsenfelden, Geissbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller in Bern, Gobat, v. Gonzenbach, v. Groß, Großenbacher, Gruber, Gygaz in Seeburg, Gygaz in Bleienbach, Gyger, Häberli, Hauert, Hebler, Hegi,

Herren in Niederscherli, Herzog, Hofer in Bern, Hofmann, Huber, Hügli, Hurni, Jämer, Jolissaint in Bressaucourt, Jolissaint in Biel, Jost, Joz, Kaiser in Grellingen, Kämlmann, v. Känel, Karrer, Keller, Kellerhals, Klaye, Kohli in Bern, Kuhn, Lehmann in Rüdtli, Lehmann in Langnau, Leibundgut, Lenz, Liechti im Rüegsaachchen, Liechti in Worb, Linder, Löffel, Mader, Magli, Maistre, Mauerhofer, Meister, Messerli, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Mischler, Monin, Möschler, Mühlmann, Müller in Weissenburg, Müller in Tramlingen, Müller in Hofwyl, Nägeli, Niggeler, Nußbaum, Oberli, Racle, Reber in Niederbipp, Regez, Reichenbach, Rieder, Rössli, Roth in Wangen, Röthlisberger in Walkringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Scherz, Schmid Andreas, Schräml, Schwab in Nidau, Schwab in Büren, Seiler, Seßler, Sigri, Simon, Sommer in Wäsen, Sommer in Neu-mühle, Spring, Spycher, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Schwanden, Steiner, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwil, Streit, Stüber, Studer in Bern, Studer in Lehrsaz, Thönen, Walther, Wampfli, Weber, Wenger in Riggisberg, Wenger im Längenbühl, v. Werdt, Werren, Widmer, Wieniger, Willi, Winzenried, Würsten, Wüthrich, Beestiger, Zeller, Zof, Zumfehr, Zürcher.

Für Verschiebung 14 Stimmen, nämlich die Herren Burger in Angenstein, Feune, Fleury in Courrouz, Folletete, Gouvernon, Greppin, Hennemann, Henzelin, Kohler, Moschard, Prêtre, Rebetez, v. Sinner Rudolf, v. Tavel.

Es folgt somit die artikelweise Berathung des Entwurfes.

§ 1.

Der neue Kantonstheil (incl. die Amtsbezirke Biel und Nidau) wird in Bezug auf die mit dem katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten 42 Kirchgemeinden (Kirchspiele) eingeteilt, zu welchen die folgenden Kirchgemeinden (Abtei- und Sektionen, Filialen) und Einwohnergemeinden gehören:

Kirchgemeinden.	Filialen.	Einwohnergemeinden.	Kathol. Bevölkerung.
1. Bruntrut	—	1. Bruntrut	4104
2. Fontenais	1. Fontenais 2. Bressaucourt	1. Fontenais 2. Bressaucourt	1651
3. Chevenez	1. Chevenez 2. Courtedoux	1. Chevenez 2. Courtedoux	1510
4. Grandfontaine	1. Grandfontaine 2. Rocourt	1. Grandfontaine 2. Roche d'or 3. Rocourt 3. Fahy	1400
5. Damvant	1. Damvant 2. Reclère	1. Damvant 2. Reclère	616
6. Courtemaiche	1. Courtemaiche 2. Courchavon	1. Courtemaiche 2. Courchavon 3. Bure	1683

(9. April 1874.)

Kirchgemeinden.	Filialen.	Einwohnergemeinden.	Kathol. Bevölkerung.	Kirchgemeinden.	Filialen.	Einwohnergemeinden.	Kathol. Bevölkerung.
7. Buir	1. Buir 2. Boncourt 3. Montignez	1. Buir 2. Boncourt 3. Montignez	1671	22. Roggenburg	—	1. Roggenburg 2. Ederischwyler	465
8. Dampfheux	1. Dampfheux 2. Coeuve	1. Dampfheux 2. Lugnez 3. Coeuve	1414	23. Mervelier	1. Mervelier 2. La Scheulte 3. Montsévelier	1044	
9. Bonfol	1. Bonfol 2. Beurnevésain 3. Vendelincourt	1. Bonfol 2. Beurnevésain 3. Vendelincourt	2291	24. Corban	1. Corban 2. Courchapoix	1. Corban 2. Courchapoix	656
10. Charmoille	1. Charmoille 2. Auel	1. Charmoille 2. Fregiécourt 3. Pleujouse 4. Auel	1594	25. Courrendlin	—	1. Courrendlin 2. Châtillon 3. Rossmaison 4. Bellerat	1067
11. Miécourt	1. Miécourt 2. Alle	1. Miécourt 2. Alle	1513	26. Vajour	1. Vajour 2. Genevez	1. Vajour 2. Genevez 3. Saicourt	1339
12. Courgenay	1. Courgenay (mit 1. Courgenay (mit Courtemautruy) 2. Cornol	1. Courgenay (mit Courtemautruy) 2. Cornol	2441	27. Münster	—	1. Moutier 2. Béprahon 3. Perrefitte 4. Roches 5. Grandval 6. Coreelles 7. Créminal 8. Eschert 9. Court 10. Sorvillier	1260
13. St. Ursanne	1. St. Ursanne 2. Ocourt (La Motte)	1. St. Ursanne 2. Montenol 3. Montmelon 4. Seleute 5. Ocourt 6. Mouvoie	1610	28. Les Bois	—	1. St. Ursanne 2. Montenol 3. Montmelon 4. Seleute 5. Ocourt 6. Mouvoie	1631
14. Delémont	1. Delémont 2. Soyhères (mit 2. Soyhères (mit Niedes-dessus)	1. Delémont 2. Soyhères (mit Niedes-dessus)	2317	29. Noirmont	—	1. Delémont 2. Soyhères (mit Niedes-dessus)	1978
15. Courroux	1. Courroux 2. Bicques	1. Courroux 2. Bicques	1557	30. Les Breuleux	—	1. Courroux 2. Bicques	3199
16. Vermes	1. Vermes (mit 1. Vermes Envelier) 2. Rebeuvelier	1. a. Vermes b. Envelier 2. Rebeuvelier 3. Clay	1033	31. Saignelégier	1. Saignelégier 2. Bémont (Les Communance inbegriffen) 3. Muriaux (ohne Cerneug-Beufil) 4. Pommerats 5. Goumois	1. Vermes 2. Rebeuvelier 3. Clay	871
17. Courfaivre	1. Courfaivre 2. Courtetelle 3. Develier	1. Courfaivre 2. Courtetelle 3. Develier	1803	32. Montfaucon	—	1. Courfaivre 2. Courtetelle 3. Develier	1163
18. Boécourt	1. Boécourt 2. Bassécourt	1. a. Boécourt b. Montavon 2. Bassécourt	1420	33. St. Brais	—	1. Boécourt 2. Bassécourt	1195
19. Glovelier	1. Glovelier (mit 1. Glovelier (mit Sceut dessus und beiden Sceut) dessous) 2. Saulcy	1. Glovelier (mit 1. Glovelier (mit Sceut dessus und beiden Sceut) dessous) 2. Saulcy	871	34. Soubey	1. Saignelégier 2. Pommerats 3. Muriaux (ohne Cerneug-Beufil) 4. Goumois	1. Glovelier (mit 1. Glovelier (mit Sceut dessus und beiden Sceut) dessous) 2. Saulcy	3199
20. Undervelier	1. Undervelier 2. Soucée	1. Undervelier 2. Soucée 3. Soubey 4. Soubey 5. Sornetan 6. Chételat 7. Monible	1163	35. Soubey	1. Montfaucon 2. Les Enfers	1. Undervelier 2. Soucée 3. Soubey 4. Soubey 5. Sornetan 6. Chételat 7. Monible	749
21. Pleigne	1. Pleigne 2. Bourrignon 3. Movelier	1. Pleigne 2. Bourrignon 3. Movelier 4. Mettenberg	1195	36. Soubey	1. Soubey 2. Spauvillers 3. Spiquerez	1. Pleigne 2. Bourrignon 3. Movelier 4. Mettenberg	980

Kirchengemeinden.	Filialen.	Einwohnergemeinden.	Kathol. Bevölkerung.
35. Niesberg	—	1. Niesberg (mit Nieder-Niederwald)	576
36. Röschenz	1. Röschenz 2. Burg	1. Röschenz 2. Burg	688
37. Laufen	—	1. Laufen 2. Zwingen	1516
38. Brislach	1. Brislach 2. Wahlen	1. Brislach 2. Wahlen	669
39. Dittingen	1. Dittingen 2. Blauen	1. Dittingen 2. Blauen	667
40. Grellingen	1. Grellingen 2. Duggingen 3. Nenzlingen	1. Grellingen 2. Duggingen 3. Nenzlingen	1233
41. St. Immer	—	Das ganze Amt Courtelary	1933
42. Biel	—	Die ganzen Aemter Biel und Nidau	1040

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will auf das Detail der im § 1 vorgeschlagenen neuen Eintheilung nicht eintreten, doch behalte ich mir weitere Erklärungen vor, falls Einwendungen erhoben oder Abänderungsanträge gestellt werden sollten. Ich beschränke mich daher vorläufig auf einige allgemeine Bemerkungen. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß durch die vorgeschlagene Kirchgemeindeintheilung an der Amtsbezirkseintheilung nichts geändert wird. Der Regierungsrath wollte diese Frage offen lassen. Es ist diebstfalls bloß die Kirchgemeinde unter Ziff. 23, Mervelier, zu berühren, welche künftig aus den bisherigen Kirchgemeinden Mervelier und Monsevelier bestehen soll, von denen die erstere im Amtsbezirk Münster und die letztere im Amtsbezirk Delsberg liegt. Diese Gemeinden sollen nur in kirchlicher Beziehung verschmolzen werden, politisch dagegen bleiben sie nach wie vor bei den betreffenden Amtsbezirken, bis dieses Verhältniß durch eine allfällige spätere Vorlage anders regelt wird. Zu der unter Ziff. 42 angeführten Kirchgemeinde Biel ist zu bemerken, daß man auch die katholische Bevölkerung des Amtsbezirks Nidau dieser Kirchgemeinde einverleiben zu sollen glaubte. Dies war, wenn es auch nicht ausdrücklich bestimmt war, faktisch schon bisher der Fall, indem die im Amtsbezirk Nidau wohnenden Katholiken ihre religiösen Bedürfnisse in Biel befriedigten. Wie Sie aus § 12 der Vorlage entnehmen, soll durch dieselbe an der Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen nichts geändert werden, sondern es bleiben daherige Änderungen einer späteren Vorlage vorbehalten. Die hier vorgeschlagene Eintheilung hat somit nur Bezug auf die mit dem katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten, also auf die neue Organisation der Kirchgemeinden und die Administration der Kirchengüter.

Was die vorgeschlagene Eintheilung selbst betrifft, so habe ich bereits im Eingangsrapporte bemerkt, daß die davorigen Vorarbeiten durch den Spezialkommissär der Regierung mit großer Sorgfalt vorgenommen worden sind, daß er Punkt für Punkt auf Ort und Stelle studirt, alle maßgebenden Kreise und Personen angehört und ihren begründeten Wünschen Rechnung getragen hat. Angesichts einer solchen mehrere Monate andauernden Arbeit und bei der Natur der Sache

hielt der Regierungsrath dafür, es liege nicht in seiner Stellung, die Vorschläge des Spezialkommissärs in diesem oder jenem Punkte abzuändern, und er hat daher die von Herrn Favrot vorgeschlagene Eintheilung tale quale acceptirt. Derselbe ging bei seiner Arbeit von folgenden leitenden Gesichtspunkten aus: Vor Allem aus war er bestrebt, die religiösen Bedürfnisse, wie sie in der Natur und im Wesen des katholischen Kultus liegen, möglichst zu berücksichtigen, und zwar auch in Beziehung auf die Entfernung der einzelnen Ortschaften, die Schwierigkeit der Kommunikationsmittel, die Größe der Kirchen u. s. w. Auch den klimatischen Verhältnissen hat er Rechnung getragen; es gibt z. B. im Amtsbezirke Freibergen lange und strenge Winter, und solche Verhältnisse, wie überhaupt verschiedene Lokalumstände verlangen Berücksichtigung. Es ist namentlich auch zu bemerken, daß aus dem von Herrn Favrot aufgestellten Tableau hervorgeht, daß die Entfernung der Filialen zu dem Sitz der neuen Kirchgemeinden durchschnittlich nur $\frac{1}{2}$ und höchstens $\frac{3}{4}$ Stunden beträgt. Es kann also auch die Bevölkerung der entferntesten Theile der Kirchgemeinden noch mit Leichtigkeit die Kirche besuchen, und der Pfarrer kann in denselben ohne Schwierigkeit seine geistlichen Berrichtungen ausüben.

Schließlich noch einige Bemerkungen in Betreff der sog. Filialen. In der zweiten Rubrik des im § 1 enthaltenen Tableau's sind bei einer Anzahl von Kirchgemeinden 2 bis 3 Filialen als zu denselben gehörend bezeichnet. Diese Filialen repräsentieren die bisherigen Kirchgemeinden, und es besitzen daher dieselben Kirchen und Pfarrhäuser. Diese Gemeinden sollen nun allerdings als selbstständige Kirchgemeinden eingehen, keine besondern Behörden mehr haben und, wie wir aus einem späteren Paragraphen entnehmen werden, keine selbstständig zu verwaltenden Kirchengüter behalten. Dagegen sollen sie fortfahren zu existiren in Bezug auf die Ausübung des Kultus, m. a. W. da, wo die neue Kirchgemeinde aus 2-3 Filialen besteht, ist der Kirchgemeindesparrer verpflichtet, in allen Kirchen der ganzen Kirchgemeinde die gottesdienstlichen Berrichtungen und die übrige Seelsorge gleichmäßig auszuüben. Ich will mich vorläufig auf diese allgemeinen Bemerkungen beschränken, mir vorbehaltend, auf allfällige Einwendungen oder Abänderungsanträge später zu antworten. Ich empfehle den § 1 zu unveränderter Annahme.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Es ist bereits bemerkt worden, daß eine große Zahl der katholischen Kirchgemeinden im Jura viel zu klein ist, um selbstständig fortzustehen zu können. Die Unmöglichkeit, für jede dieser Gemeinden einen Geistlichen zu erhalten und ihn anständig zu besolden, hat zu einer Verschmelzung dieser kleinen Kirchgemeinden führen müssen. Die im § 1 vorgeschlagene neue Eintheilung stützt sich auf eine gründliche Untersuchung durch Herrn Spezialkommissär Favrot. Die Kommission hat sich nicht veranlaßt gesehen, Abänderungsanträge zu stellen, und sie empfiehlt den § 1 zu unveränderter Annahme. In Bezug auf die französische Uebersetzung ist zu bemerken, daß unter Ziff. 4 bei der Kirchgemeinde Grandfontaine die Gemeinde Rocourt als Filiale weggelassen ist, welche Lücke noch zu ergänzen wäre.

Kohler. Bei der Begründung des Antrages auf Verschiebung des Dekretsentwurfs habe ich nur von den Formfehlern gesprochen. Wäre ich auf die Sache selbst eingetreten und hätte ich einfach gegen das Eintreten gesprochen, so hätte ich zu diesem Zwecke gerade die Bestimmungen des § 1 zur Begründung anführen können. Die im § 1 vorgeschlagene Eintheilung entspricht den bestehenden Bedürfnissen durchaus nicht. Wir haben in der vorliegenden Frage vor Allem aus zu untersuchen, was die Vereinigungsurkunde von 1815 sagt. Dieselbe bestimmt im § 5: „Die Kirchspiele, von denen der

Regierung von Bern ein genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin keine Veränderungen vorgenommen werden können.“ Diese Bestimmung ist seit 58 Jahren aufrecht erhalten und bis dahin in allen Gesetzen, welche diesen Gegenstand betreffen, reproduziert worden. Ich würde Sie zu lange aufhalten, wenn ich sie hier citiren wollte. Ich erinnere nur an den § 66 der Verfassung und an das Gemeindegesetz von 1852. Im Weiteren hebe ich hervor, daß, wenn Veränderungen in der Gebietseintheilung der Kirchgemeinden stattgefunden haben, diese Veränderungen gerade das Gegentheil von der heute vorgeschlagenen bezeichneten. Man hat nämlich nur dann Veränderungen einzutreten lassen, wenn in Folge der Bevölkerungszunahme eine Vermehrung der Kirchgemeinden nöthig geworden war. Die neu errichteten Kirchgemeinden sowohl im katholischen als im reformirten Kantonstheile hatten stets diese Bedeutung. Ich will nur zwei Beispiele anführen. Unterm 6. Mai 1836 wurde die Gemeinde Aesel zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben. In den Erwägungen des betreffenden Dekretes heißt es: „In Betrachtung der zunehmenden Bevölkerung des Kirchspiels von Charmoille, im Amtsbezirk Pruntrut, und der Entfernung dieser Ortschaft von der bisher zur nämlichen Kirchhöre gehörenden Ortsgemeinde Aesel; auf den vom Bischof von Basel empfohlenen Wunsch dieser letztern Gemeinde.“ Kurze Zeit nachher wurde auch im reformirten Kantonstheile in ähnlicher Weise vorgegangen. Unterm 29. November 1837 wurde nämlich die Gemeinde Sonvilier zu einer Kirchgemeinde erhoben. In dem beiglichen Dekrete lesen wir: „Auf das von der ehrwürdigen Classe Biel wiederholt und dringend empfohlene Begehren der Gemeinde Sonvilier, Amtsbezirks Courtelary, daß dieselbe, welche gegenwärtig ein Filial der Pfarre St. Immer bildet, zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben und mit einem eigenen Pfarrer versehen werden möchte; in Betrachtung der zahlreichen Bevölkerung des Thales von Sonvilier etc.“ Hieraus und aus dem bis jetzt stets befolgten Verfahren ergibt es sich, daß die Errichtung neuer Pfarreien stets eine Folge der Bevölkerungszunahme war, welche die Kreirung neuer Kirchgemeinden nothwendig machte, damit den religiösen Bedürfnissen des Landes entsprochen werden könne.

Heute nun will man in entgegengesetztem Sinne vorgehen: Ungeachtet der beträchtlichen Bevölkerungszunahme will man die Zahl der Kirchgemeinden vermindern. Soll ich diese Behauptung durch Zahlen unterstützen? Nehmen Sie doch die Statistik zur Hand, diese wird Ihnen Aufschluß geben. Im Jahre 1816 zählte Pruntrut nicht einmal 2600 Einwohner, seither hat sich die Bevölkerung mehr als verdoppelt. Der § 1 der Vorlage nennt eine katholische Bevölkerung von 4100 Seelen. Ebenso verhält es sich mit den übrigen bedeutenden Ortschaften des Jura. Ich will nicht näher auf diese Ziffern eingehen, sondern mich darauf beschränken, Ihnen in Erinnerung zu rufen, daß im Jahre 1848 der Kreis Jura 3 Abgeordnete in den Nationalrat zu wählen hatte, während er jetzt 5 solche wählt. Ungeachtet dieser bedeutenden Bevölkerungszunahme reduzierte der Regierungsrath im Oktober 1873 die Zahl unserer Kirchgemeinden auf 28. Heute will man uns nun 42 gewähren. Herr Oberrichter Favrot sagt hierüber in seinem Berichte: „Die Gebietseintheilung muß so vorgenommen werden, daß dadurch die Bevölkerung nicht vor den Kopf gestoßen und die Möglichkeit gelassen wird, später durch neue Dekrete des Grossen Rethes die eine oder andere Kirchgemeinde ohne nachtheilige Folge wieder zu eröffnen. Man muß daher bei der neuen Eintheilung auf die religiösen Bedürfnisse des Landes, auf die Entfernungen, die Schwierigkeit der Kommunikationsmittel, die Größe der Kirchen und auf andere lokale Verhältnisse Rücksicht nehmen.“ Man will also später wieder neue Kirchgemeinden errichten. Man will bloß die gegenwärtigen Bedürfnisse berücksichtigen.

Statt 70 Kirchgemeinden wollte man im Oktober 28 errichten; heute steigt man auf 42, und in einigen Monaten wird man vielleicht 20 neue Kirchgemeinden kreiren. Was ist der Grund dieses Verfahrens? Er liegt darin, daß man die Zahl der neuen Kirchgemeinden nicht nach den religiösen Bedürfnissen des Landes, sondern nach der Zahl der fremden Geistlichen bemüht, welche sich zur Übernahme von Pfarrstellen bereit erklären. Darf man aber in einer so wichtigen Frage, wo es sich darum handelt, der Verfassung und den bestehenden Gesetzen zuwider zu handeln, ein vorübergehendes Werk schaffen? Ein derartiges Gesetz sollte in sich begründet und nicht nur ein Gelegenheitsgesetz sein, sondern einen bleibenden Charakter haben.

Noch mehr: es spielt, sagen wir es offen, in der vorliegenden Frage noch etwas Anderes mit. Der Bericht des Herrn Favrot gibt eine Übersicht der finanziellen Frage. Ich lese in demselben wörtlich Folgendes:

Das katholische Kultusbudget beträgt	Fr. 138,000
Nach der vorgeschlagenen neuen Organisation werden wir haben:	
5 Geistliche in den Städten Delémont, St. Ursanne, Pruntrut, Laufen und Saignelégier mit einer Besoldung von Fr. 4000	Fr. 20,000
10 bereits ernannte Geistliche mit einer durchschnittlichen Besoldung von Fr. 3000	" 30,000
3 Geistliche in Münster, Biel und St. Immer mit einer Besoldung von Fr. 3500	" 10,500
24 Geistliche, die noch zu ernennen sind, mit Besoldungen von Fr. 2500—3000	" 67,000
42. Dazu	
4 Vikarien mit einer Besoldung von Fr. 2000	" 8,000
	Zusammen Fr. 135,500
Weniger als das Budget	" 2,500
	Total Fr. 138,000

Es ist also hier eine Geldfrage im Spiele. Die Besoldungen der abberufenen Geistlichen, welche Angehörige des Landes sind, betragen Fr. 1200—1800, während man dieselben der neuen Geistlichen, die Fremde sind, auf Fr. 2—4000 bestimmt hat. So trägt man den religiösen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung. Diese Bedürfnisse werden durch die Verminderung der Kirchgemeinden tief verletzt, wozu ich nicht Hand bieten kann. Ich stimme daher gegen den § 1 des Entwurfes.

Prêtre. Ich stelle den Antrag, die früheren Kirchgemeinden beizubehalten.

Jolissaint, Direktor der Jura-Bern-Bahn. Herr Kohler hat gegen den § 1 des Entwurfes eingewendet, der selbe stehe im Widerspruch mit dem § 5 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815, welcher sagt: „Die Kirchspielle . . . sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin keine Veränderungen vorgenommen werden können.“ Er hat daher den Antrag gestellt, die frühere Eintheilung der Kirchspielle beizubehalten. Ich bemerke Herrn Kohler, daß, wenn er sich auf den § 5 der Vereinigungsurkunde beruft, er ohne Zweifel die Ziff. 4 des § 55 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens übersehen hat. Hätte er sich Mühe genommen, diese Bestimmung nachzulesen, so würde er sich überzeugt haben, daß der § 5 der Vereinigungsurkunde ausdrücklich aufgehoben worden ist, und daß er nicht mehr angerufen werden kann, weil er seit der Annahme des Gesetzes vom 18. Januar abhin nicht mehr in Kraft besteht. In einer so wichtigen Frage, wie die vorliegende, scheint es mir, Diejenigen, welche das Wort ergreifen wollen, sollten es sich zur Aufgabe machen, sich ins Klare zu setzen, bevor sie Ar-

gumente in die Diskussion werfen, welche sich auf Gesetzesbestimmungen stützen, die erst vor Kurzem von einer gesetzgebenden Behörde, der sie selbst angehören, aufgehoben worden sind. Man muß ein kurzes Gedächtniß haben, um von einer Session zur andern zu vergessen, was im Großen Rathé geschehen ist, namentlich wenn es sich um eine Frage, wie die vorliegende, handelt, mit der man täglich in der Bevölkerung agitiert.

Was den Antrag betrifft, die frühere Gebietseintheilung der Kirchgemeinden beizubehalten, so kann ich demselben aus folgenden Gründen nicht bestimmen. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß die Gebietseintheilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura bisher weder durch ein Gesetz noch durch ein Dekret regelt worden ist: sie haben sich willkürlich gebildet und getrennt. Unter den Fürstbischöfen waren sie weit weniger zahlreich als heute. Allein seit der Vereinigung des Bisthums mit dem Kanton Bern haben es die Regierungen, welche aufeinander gefolgt sind, unterlassen, die Gebietseintheilung der Kirchgemeinden rationell und nach bestimmten Grundsätzen festzusehen. Statt die Kirchgemeinden in dem Zustande zu belassen, in dem sie unter den Fürstbischöfen sich befanden, und statt mehrere wenig bevölkerte Gemeinden in eine einzige Kirchgemeinde zu vereinigen zu suchen, hat man sie getrennt, indem man unbedeutende Dörfer zu Kirchgemeinden erhob. Dadurch erklärt sich das Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Kirchgemeinden, welche nur 167—500 Seelen zählen. Dieser anormale Zustand hätte auch dann geändert werden müssen, wenn die jüngsten Ereignisse im Jura nicht vorgefallen wären. Heute ist diese Veränderung im Sinne einer Verschmelzung der Kirchgemeinden zur Notwendigkeit geworden. Die Verordnung vom 6. Oktober 1873 reduziert die Zahl der Kirchgemeinden von 76 auf 28. Die seitherigen Erfahrungen und namentlich die vom Regierungskommissär, Herrn Favrot, vorgenommene Untersuchung haben gezeigt, daß diese Reduktion mit Rücksicht auf die schwierigen Kommunikationsmittel u. s. w. nicht vollständig beibehalten werden kann. Es schlagen daher der Regierungsrath und die Kommission 42 Kirchgemeinden vor, wie dieselben im § 1 des Entwurfes bezeichnet sind. Bei der Bestimmung der neuen Gebietseintheilung hat man Rücksicht genommen auf die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung, auf die geographische Lage der in eine Kirchgemeinde zu vereinigenden Ortschaften und auf die historischen Traditionen, d. h. auf die Gebietseintheilung, wie sie unter den Fürstbischöfen bestand. Man hat die benachbarten Gemeinden, welche früher zu Kirchgemeinden erhoben worden sind, mit dem ursprünglichen Size, von dem sie losgetrennt worden sind, wieder zu vereinigen gesucht. Die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung leiden darunter nicht, da die aufgehobenen Kirchgemeinden, abwechselnd mit dem Size der neuen Kirchgemeinde, alle 8 Tage einen Gottesdienst haben werden; ebenso die in Filialen umgewandelten Gemeinden. Uebrigens können, wenn die Verhältnisse es erfordern, zur Bedienung der Filialen Vikarien ernannt werden. Diese Umstände beweisen, daß die vorberathenden Behörden, indem sie eine Gebietseintheilung der Kirchgemeinden schaffen wollten, welche einerseits eine gute Administration ermöglicht und andererseits die Kirchgemeinden in die Lage setzt, aufgeklärte, außerhalb der kleinen Jesuitensemarien gebildete Geistliche zu erhalten, die religiösen Interessen der Bevölkerung nicht vernachlässigen, welcher sie die Ausübung des Kultus zu erleichtern wünschen, sofern sie sich dem Gesetze vom 18. Januar unterziehen. Herr Kohler hat die neue Gebietseintheilung in Kirchgemeinden im Allgemeinen angegriffen, allein er hat keinen speziellen Punkt bezeichnet, in Bezug auf welchen er eine Modifikation wünscht. Es ist leicht, in allgemeinen Ausdrücken zu tadeln, aber man sollte auch die Gründe anführen und sagen, was an den Platz des Entwurfes zu setzen sei. So lange Herr Kohler nicht mit bestimmten Angaben nachgewiesen hat, daß die neue

Eintheilung der Kirchgemeinden, wie sie im § 1 des Entwurfes vorgeschlagen ist, fehlerhaft und unpraktisch sei und den religiösen Bedürfnissen der Bevölkerung nicht entspreche, halte ich diese neue Gebietseintheilung aufrecht und empfehle sie dem Großen Rathé zur Annahme.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Prêtre hat den Antrag gestellt, es seien die früheren Kirchgemeinden beizubehalten, m. a. W. es sei der vorhin über die Eintretensfrage gefaßte Beschluß wieder über den Haufen zu werfen; denn dieser Beschluß bezog sich auf die Frage, ob eine Verminderung der Zahl der Kirchgemeinden eintreten sollte. Ich brauche daher den Antrag des Herrn Prêtre nicht einläßlich zu widerlegen, sondern kann einfach auf die Gründe hinweisen, welche bei der Eintretensfrage für die Verminderung der katholischen Kirchgemeinden angebracht worden sind. Herr Kohler hat keinen Antrag gestellt, sondern sich auf einige allgemeine Bemerkungen beschränkt. Er hat gesagt, die Vereinigungsurkunde garantire in § 5 die Gebietseintheilung der im Jahre 1815 bestehenden Kirchgemeinden. Dies ist richtig, allein der § 55 des Kirchengesetzes hebt in Ziff. 4 den § 5 der Vereinigungsurkunde ausdrücklich auf, so daß diese Bestimmung nicht mehr besteht. Herr Kohler hat bemerkt, bis dahin habe eher die Tendenz obgewaltet, die Kirchgemeinden zu vermehren, und er zitierte diesfalls einige Beispiele aus den 30er Jahren. Ich habe bereits bei der Eintretensfrage gesagt, daß nach meinem Dafürhalten die damalige Regierung diesfalls eine verfehlte Politik befolgt habe. Ich kann mir dies nur daraus erklären, daß diese Regierung bei allen Verdiensten, die sie sonst gehabt haben möchte, in dieser Richtung vielleicht allzu nachgiebig gegenüber dem Clerus war. Dies führt mich zu der fernern Bemerkung, daß angesichts der Erfahrungen, welche wir im Kanton Bern in der letzten Zeit gemacht haben, es jedenfalls im Interesse einer Republik und namentlich eines paritätischen Kantons liegt, das Heer der Geistlichen, besonders der katholischen, nicht zu groß werden zu lassen.

Aus dem Berichte des Herrn Favrot ergibt sich übrigens, daß die vorgeschlagene Reduktion der Kirchgemeinden nicht so weit geht, wie man glauben sollte. Dies mögen folgende Zahlen beweisen: Der Amtsbezirk Münster, der bis dahin 6 Kirchgemeinden hatte, soll 4 erhalten. Außerdem verbleibt eine Kirchgemeinde für die zerstreuten Katholiken. Im Amtsbezirk Freibergen wird die Zahl der Kirchgemeinden von 9 auf 7 reduziert. Courtelary und Biel behalten, wie bisher, je 1 Kirchgemeinde. Eine etwas weiter gehende Reduktion wird für die Amtsbezirke Delsberg, Pruntrut und Laufen vorgeschlagen: Delsberg erhält, statt 20, 9, Pruntrut, statt 27, 13 und Laufen, statt 11, 6 Kirchgemeinden. Die Gründe, warum in diesen drei Amtsbezirken eine weiter gehende Reduktion beantragt wird, liegen auf der Hand und sind in den Spezialberichten des Herrn Favrot einläßlich auseinandergesetzt: Während der Amtsbezirk Freibergen und der katholische Theil des Amtsbezirks Münster gebirgig sind und wenig nahe bei einanderliegende größere Ortschaften besitzen, sondern meist zerstreute Höfe haben, wohnt in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg und Laufen die Bevölkerung meist in Dörfern und größeren Ortschaften dicht gedrängt bei einander. Aus diesen Gründen halte ich den von Herrn Kohler erhobenen Einwand, man hätte sich eher in der Richtung einer Vermehrung der Kirchgemeinden bewegen sollen, für unrichtig.

A b s t i m m u n g .

- 1) Die vom Herrn Berichterstatter der Kommission vorgeschlagene Berichtigung des französischen Textes wird genehmigt.
- 2) Für den § 1 des Entwurfes : 113 Stimmen
" " Antrag des Herrn Prêtre : 6 "

§ 2.

Die bisher übliche ausnahmsweise Kirchgenossigkeit einzelner Theile von Einwohnergemeinden (Höfe, Weiler u. dgl.) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ist, soweit sie in der vorstehenden Eintheilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 hat nur eine untergeordnete Bedeutung. Aus dem im § 1 enthaltenen Tableau werden Sie entnommen haben, daß bis dahin einzelne Bestandtheile von Kirchgemeinden, z. B. einzeln stehende Höfe und Weiler, nach einer andern Kirchgemeinde kirchgenössig waren. Dieses Verhältniß beruhte nicht auf ausdrücklichen Vorschriften, sondern bloß auf hergebrachtem Usus. So war z. B. das zur Gemeinde Glovelier im Amtsbezirk Delberg gehörende Scourtessus bisher nach St. Brais im Amtsbezirk Freibergen kirchgenössig. Man hat gefunden, es solle mit solchen exceptionellen Verhältnissen so viel als möglich aufgeräumt und solche Ortschaften dahin kirchgenössig erklärt werden, wohin sie auch politisch gehören. Dies ist der Sinn des § 2. Immerhin hat man von dieser Regel einige Ausnahmen machen müssen, welche im § 1 näher bezeichnet sind. So z. B. gehört Cernex-Beusil zur Einwohnergemeinde Muriaux und soll auch in Zukunft nach Les Breuleuz kirchgenössig sein, während der übrige Theil von Muriaux nach Saignelegier kirchgenössig ist. Der Grund liegt darin, daß Cernex-Beusil nur etwa $\frac{1}{4}$ Stunde von Les Breuleuz, von Saignelegier dagegen circa $\frac{5}{4}$ Stunden entfernt ist. Ähnlich verhält es sich mit Clav. Im Uebrigen hat man diese Ausnahmen so viel als möglich zu beseitigen gesucht.

Der § 2 wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Vizepräsident schlägt vor, nach der Behandlung der Interpellation des Herrn Scherz (S. 59 hievor) die Sitzung zu schließen und sodann um $2\frac{1}{2}$ Uhr eine Nachmittagsitzung abzuhalten, für welche den anwesenden Mitgliedern ebenfalls ein Taggeld ausgerichtet würde.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Interpellation

des Herrn Scherz betreffend Nichtertheilung der Ehrenberechtigung ihres Grades an die am 12. Januar abhin entlassenen Kommandanten Sefler und Wyder (S. Seite 59 hievor).

Wyndorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 14. Januar abhin wurde im Großen Rath von Seite des Herrn Scherz die Interpellation an den Regierungsrath gerichtet: Warum von den am 12. gl. Mts. entlassenen Stabsoffizieren nicht auch den Herren Kommandanten Sefler und Wyder die Vergünstigung der Ehrenberechtigung ihres Grades ertheilt worden sei. Da diese Interpellation erst unmittelbar vor Schluß der Session gestellt wurde, so mußte die Beantwortung derselben auf die nächste Sitzung des Großen Rathes verschoben werden. Der Vorgang, welcher Anlaß zu dieser Interpellation gab, war folgender: Auf den Antrag des Regierungsrathes ertheilte der Große Rath am 12. Januar abhin folgenden Infanterie-Stabsoffizieren wegen vollendet Dienstzeit und auf deren Begehrung die Entlassung aus dem Militärdienst:

- 1) Herrn Th. Rippstein, in Thun, Kommandant des Reservebataillons Nr. 94, geb. 1822, unter Beibehaltung der Ehrenberechtigung seines Grades;
- 2) Herrn W. Langlois in Burgdorf, uneingetheilter Kommandant der Reserve, geb. 1823, unter Beibehaltung der Ehrenberechtigung seines Grades;
- 3) Herrn J. Sefler in Biel, Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 9, geb. 1822, aber bereits im Dezember 1867 zur Landwehr übergetreten;
- 4) Herrn H. Wyder in Matten, Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 10, geb. 1824, aber bereits im Dezember 1870 zur Landwehr übergetreten.

Wenn nun bezüglich der letzteren genannten Herren Kommandanten Sefler und Wyder nicht auf Beibehaltung der Ehrenberechtigung des Grades angetragen worden ist, so lag dieser Unterlassung durchaus kein anderes Motiv zu Grunde, als die Rücksicht auf den Wortlaut der einschlagenden Gesetzesbestimmung und eine seit 20 Jahren durchaus im Einflange mit derselben bestehende Uebung. Es lautet nämlich der § 46 der bernischen Militärorganisation von 1852: „Ein Offizier, der erst nach vollendetem 50. Altersjahr aus der Reserve tritt, behält die Ehrenberechtigung seines Grades.“ Diese Bestimmung wurde wörtlich herübergenommen aus der eidg. Militärorganisation vom Jahre 1850, wo in § 36 den aus dem eidg. Stabe austretenden Offizieren die gleichen Berechtigungen zugesichert werden. Nach dieser Gesetzesbestimmung wurden die Entlassungen von Stabsoffizieren wegen vollendet Dienstzeit seit dem Bestehen des Gesetzes, also seit 1852, behandelt, ohne daß ein einziges Mal davon abgewichen worden wäre bezüglich des Vorbehaltes der Ehrenberechtigung. Da es indessen zu weit führen würde, hier alle seit 21 Jahren mit und ohne Ehrenberechtigung ertheilten Entlassungen aufzuzählen, so mögen nur folgende Fälle aus den zwei letzten Jahren hier erwähnt werden. Am 30. Januar 1872 wurden vom Großen Rath entlassen: mit Ehrenberechtigung: Herr Froté in Bruntrut, geb. 1821, Kommandant des Reservebataillons Nr. 96; ohne Ehrenberechtigung: Herr Büttigkofler in Kirchberg, geb. 1821, Major des Landwehrbataillons Nr. 12; Herr Rud. Moser von Schüpfen, geb. 1822, Major des Landwehrbataillons Nr. 14; Herr Franz Burger in Lauzen, geb. 1821, Major des Landwehrbataillons Nr. 16. Am 25. Februar 1873: mit Ehrenberechtigung: Niemand; ohne Ehrenberechtigung: Herr Morgenthaler in Burgdorf, geb. 1823, Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 12; Herr Baumgart in Thun, geb. 1823, Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 10; Herr Schwarz in Bern, geb. 1823, uneingetheilter Kommandant der Landwehr; Herr Stettler in Rubigen, geb. 1823, Major des Landwehrbataillons Nr. 10.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrath veranlaßt haben, für die beiden genannten Stabsoffiziere die Ertheilung der Ehrenberechtigung ihres Grades nicht zu beantragen. Der Regierungsrath hat wohl gefühlt, daß diese Gesetzesbestimmung heute nicht mehr schicklich und passend sei, wie dies mit noch andern Bestimmungen der Militärorganisation der Fall ist. Es ist dringend zu wünschen, daß in nächster Zeit andere Vorschriften an den Platz dieser unpraktischen Bestimmung gesetzt werden.

Der Große Rath erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Schluß der Sitzung um $12\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Buber.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 9. April 1874.

Nachmittags um 2½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Carrer.

Der Herr Vizepräsident theilt mit, daß Herr Scherz folgenden

Anzug

eingereicht hat:

Von der Ansicht ausgehend, daß die Interpretation, welche der Regierungsrath dem § 46 der Militärorganisation betreffend Ertheilung der Ehrenberechtigung des Grades an entlassene Offiziere gibt, eine irrite ist, stellt der Unterzeichnete den

Antrag:

es sei den in der letzten Sitzung des Großen Rathes entlassenen Kommandanten, Herren Seßler und Wyder, die Ehrenberechtigung ihres Grades zu ertheilen.

Bern, den 9. April 1874.

Scherz.

Tagesordnung:

Defretsentwurf

betreffend

die neue Eintheilung der katholischen Kirchengemeinden des Jura.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 107 hievor.)

§ 3.

Die in Rubrik 1 des vorstehenden Tableau's bezeichneten 42 kirchlichen Bezirke bilden mit den Filialen und Einwohnergemeinden (Rubrik 2 und 3), welche von ihnen umfaßt werden, einheitliche Kirchengemeinden im Sinne der §§ 5 bis 7 des Kirchengesetzes und haben sich als solche gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu organisiren.

Die den früheren Kirchengemeinden entsprechenden Kirchengemeinde-Abtheilungen (Filialen) hören auf, selbst-

ständige Kirchengemeinden zu sein, und behalten eine Bedeutung nur noch hinsichtlich der Fortdauer des Kultus im Sinne des § 4 hiernach. Es bleibt ihnen freigestellt, auch in dieser letztern Beziehung sich aufzulösen.

Herr Regierungspräsident T e u s c h e r , Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, es sei der § 3 vorläufig zu genehmigen, vorbehältlich jedoch die Beschlusshafung über den § 6 betreffend die Kirchengüter. Sollte bei § 6 eine Abänderung beschlossen werden, so wäre es der Fall, auf den § 3 zurückzukommen. Was den § 3 betrifft, so spricht derselbe einfach den Satz aus, daß die neuen Kirchengemeinden, welche durch das Dekret geschaffen und durch welche in einzelnen Fällen mehrere bisherige Kirchengemeinden zu einer einzigen vereinigt werden, sich im Sinne des neuen Kirchengesetzes organisiren sollen, und daß diejenigen der bisherigen Kirchengemeinden, die zu bloßen Filialen herabgesetzt werden, nur noch in Bezug auf den Kultus fortbestehen. Bei § 6 werden wir dann die Frage zu entscheiden haben, ob diese Selbstständigkeit der Filialen auch in Bezug auf die Kirchengüter fort dauern soll. Auf diese Frage will ich vorläufig nicht eintreten.

N i g g e l e r , als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die §§ 6, 7 und 8, welche mit dem § 3 mehr oder weniger im Zusammenhange stehen, im Wesentlichen unverändert angenommen, und sie stellt daher zu § 3 keinen Abänderungsantrag. Indessen steht die Frage, in wie weit die Filialen selbstständig bleiben sollen, im Zusammenhange mit der später zu ventilirenden Frage, ob den Filialen das Eigentumsrecht auf ihr bisheriges Kirchenvermögen zu belassen sei, oder ob letzteres auf das Gesamtkirchengut übergehen solle. Es wird daher erst nach Berathung der späteren Paragraphen entschieden werden können, ob bei § 3 eine Änderung vorzunehmen sei. Ich empfehle daher den § 3 zur Annahme unter dem Vorbehalte des Entscheides über den § 6.

Der 3 wird unter diesem Vorbehalte genehmigt.

§ 4.

Der Sitz des Pfarrers ist ordentlicher Weise an dem Orte, von welchem die neue Kirchengemeinde ihren Namen erhält.

Der Pfarrer ist verpflichtet, da, wo die Kirchengemeinde aus Abtheilungen besteht, die im katholischen Kultus begriffenen wesentlichen gottesdienstlichen Berrichtungen abwechslungsweise nach einem durch das Kirchengemeindereglement näher zu bezeichnenden Turnus in allen zur Kirchengemeinde gehörenden Filialkirchen zu versiehen, sowie auch die Seelsorge im ganzen Gebiet der Kirchengemeinde gleichmäßig zu üben.

Da, wo es die Verhältnisse erfordern, kann dem Kirchengemeinde-Pfarrer ein Hülfsgeistlicher (Vikar) beigegeben werden (§ 29, Ziff. 3, Kirchengesetz).

Die Kommission beantragt, im dritten Lemma nach „Kirchengemeinde-Pfarrer“ die Worte einzuschalten: „durch den Kirchengemeinderath im Einverständnisse mit der Kirchendirektion.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es muß nun vor Alem aus der Kultus in den neuen Kirchengemeinden organisiert werden. Diese Organisation wird im § 4 behandelt. Zunächst muß bestimmt werden, wo der Kirchengemeinde-Pfarrer seinen Sitz haben soll. Als Sitz wird derjenige Ort bezeichnet, von welchem die neue Kirchengemeinde

ihren Namen erhält. Wenn also z. B. die neue Kirchengemeinde Grellingen aus den bisherigen Kirchengemeinden Grellingen, Duggingen und Nenzlingen besteht, so soll der Pfarrer seinen Sitz in Grellingen haben, welches der neuen Kirchengemeinde den Namen gibt. Doch läßt die Redaktion des ersten Alinea's es zu, von dieser Regel da, wo besondere Verhältnisse obwalten, eine Ausnahme zu machen. Im zweiten Alinea wird dem Kirchengemeinde-Pfarrer nicht nur das Recht, sondern die Pflicht auferlegt, da, wo die Kirchengemeinde aus Filialen besteht, die gottesdienstlichen Berrichtungen nach einem bestimmten durch das Kirchengemeindereglement näher zu bezeichnenden Turnus abwechslungsweise in den einzelnen Filialkirchen zu versetzen, sowie auch die Seelsorge im ganzen Gebiet der Kirchengemeinde gleichmäßig zu üben. Diese Bestimmung rechtfertigt sich von selbst; die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die neuen, vor der Annahme des Kirchengesetzes im Jura eingesetzten Pfarrer dieser Verpflichtung, die ihnen ebenfalls auferlegt worden ist, nicht überall nachgekommen sind. Es ist daher gut, diese Verpflichtung in das Dekret selbst aufzunehmen.

Eine wichtige Bestimmung ist im letzten Alinea enthalten. Hier beantragt die Kommission folgende Redaktion: „Da, wo die Verhältnisse es erfordern, kann dem Kirchengemeinde-Pfarrer durch den Kirchengemeinderath im Einverständniß mit der Kirchendirektion ein Hülfsgeistlicher (Vikar) beigegeben werden (§ 29, Biff. 3, Kirchengesetz.)“ Der Regierungsrath schließt sich dieser Redaktion an. Er hat das letzte Alinea aufgenommen, weil er dem bisherigen Stand der Dinge eine gewisse Konzession machen zu sollen glaubte in dem Sinne, daß man den bisherigen Kirchengemeinden, sofern die Bedürfnisse es erfordern, die Möglichkeit gebe, einen eigenen Hülfsgeistlichen anzustellen. Es involviert dies nicht geradezu ein Recht, welches jeder bisherigen Kirchengemeinde im Dekret eingeräumt würde, sondern es ist hier nur eine Möglichkeit ausgesprochen für diejenigen Fälle, wo die Verhältnisse die Anstellung eines Vikars dringend erfordern. Würde den Filialen das Recht eingeräumt, Vikarien zu verlangen, so käme man wieder auf den alten Stand der Dinge zurück. Dies wäre zu weit gegangen, da viele der bisherigen Kirchengemeinden sehr schwach bevölkert sind, daß die Anstellung eines Vikars nicht gerechtfertigt wäre. Dagegen läßt sich der Fall denken, daß eine Kirchengemeinde eine so große Bevölkerungszahl und territoriale Ausdehnung hat, daß die Anstellung eines Vikars notwendig wird. In Bezug auf das Verfahren bei der Anstellung der Vikarien schlägt die Kommission vor, das nämliche Verfahren vorzuschreiben, wie es im § 29 des Kirchengesetzes vorgesehen ist. Dieses Verfahren ist durchaus praktisch. Es würde sich also die Sache in folgender Weise machen: Der neue Kirchengemeinderath, in welchem, wie Sie aus einem späteren Paragraphen sehen werden, jede Filiale durch wenigstens drei Mitglieder vertreten sein soll, würde, wenn er findet, es sollte ein Vikar angestellt werden, ein sachbezügliches Gesuch an die Staatsbehörde richten, welche über dasselbe zu entscheiden haben würde. Ich empfehle den § 4 mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem § 4 bei, doch schlägt sie eine Einschaltung zum dritten Alinea vor, welche Ihnen bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt worden ist. Die Kommission ist nämlich der Ansicht, es könne der Kirchengemeinderath einen Vikar nicht ohne Einwilligung der Kirchendirektion anstellen. Auf der andern Seite aber interpretiert sie diese Bestimmung dahin, und ich bin beauftragt, dies hier auszusprechen, daß die Kirchendirektion ihre Genehmigung zur Anstellung eines Vikars ertheilen soll, sofern wirklich das Bedürfnis dazu vorhanden ist, und natürlich unter der Voraussetzung, daß der betreffende Vikar im übrigen die gesetzlichen Bedingungen in sich vereinige.

Ich trage Namens der Kommission auf Annahme des § 4 mit dem von ihr vorgeschlagenen Zusatz an.

Der § 4 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Einschaltung genehmigt.

§ 5.

Hinsichtlich der Naturalleistungen (Pfarrwohnung, Beholzung, Garten u. s. w.) bleiben die Kirchengemeinde-Abtheilungen in denjenigen Verpflichtungen, die ihnen bisher als selbstständigen Kirchspielen obgelegen haben.

Am Pfarrstube und an Orten, wo ein Filialgeistlicher residirt, sind dem Geistlichen das Pfarrhaus samt Zubehörden und zudenenden Naturalleistungen in ihrem ganzen bisherigen Umfange einzuräumen, und in den zur Kirchengemeinde gehörenden Abtheilungen, deren Hauptorte nicht ständiger Sitz des Pfarrers oder eines Filialgeistlichen sind, ist denselben zu jeder Zeit wenigstens ein anständiges Zimmer des bisherigen Pfarrhauses, in der entsprechenden Jahreszeit gehörig geheizt, zur Verfügung zu halten.

Der Ertrag der Naturalleistungen, soweit solche nicht für die Bedürfnisse der betreffenden Geistlichen nötig sind, soll in die Kirchengemeindekasse fallen.

Die Kommission stellt den Antrag, das erste und dritte Lemma zu streichen und dagegen folgenden Zusatz nach dem zweiten Lemma aufzunehmen:

Hinsichtlich der übrigen Naturalleistungen, zu welchen die durch dieses Dekret in bloße Filialen umgewandelten Kirchengemeinden bisher verpflichtet waren, wird eine Verordnung des Regierungsrathes gemäß Art. 69 der Staatsverfassung bestimmen, wie viel dieselben fernerhin zu leisten haben und wie diese Leistungen zu verwenden seien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der veränderten Organisation mußte die weitere Frage entstehen, wie es mit den bisherigen Leistungen der Kirchengemeinden und in einzelnen Fällen der Burger- und Einwohnergemeinden an die Besteitung der Kultusbedürfnisse in Zukunft gehalten werden solle. Es betrifft dies die sog. Naturalleistungen, also die Pfarrwohnungen nebst Dependenzen, die Beholzung, den Pfarrgarten und allfälliges Land. Der Regierungsrath will diese Frage im § 5 in folgender Weise lösen. Im ersten Alinea wird bestimmt, daß die Naturalleistungen fortzuhören sollen, wie bis dahin, also auch da, wo mehrere bisherige Kirchengemeinden zu einer einzigen verschmolzen werden. Es darf somit in einer Filiale das Pfarrhaus seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Wenn auch der Kirchengemeinde-Pfarrer daselbst nicht residirt, so wird er doch hie und da in den Fall kommen, in der Filialkirche zu predigen oder andere gottesdienstliche Berrichtungen zu besorgen.

Im zweiten Alinea wird diese Bestimmung noch dahin präzisiert, daß an Orten, wo der Pfarrer oder ein Vikar wohnt, diesem Geistlichen das Pfarrhaus samt Zubehörden, sowie auch das ganze Quantum Holz geliefert werden soll. An Orten dagegen, wo kein Pfarrer residirt, wird bloß gefordert, daß dem Pfarrer zu jeder Zeit wenigstens ein anständiges Zimmer des Pfarrhauses zur Verfügung gestellt werde. Über die nicht verwendeten Lokalitäten soll die Kirchengemeinde verfügen und sie z. B. vermieten können. Das nämliche soll der Fall sein mit dem Holze, soweit dasselbe nicht zur Heizung des dem Pfarrer zur Verfügung stellenden Zimmers notwendig ist. Es soll also das überflüssige Holz

verkauft oder anderweitig verwendet werden können. Es wird daher im letzten Alinea bestimmt, daß der Ertrag der Naturalleistungen, soweit solche nicht zur Befriedigung der Kultusbedürfnisse nothwendig sind, in die Kirchgemeindekasse fallen soll. Der Regierungsrath glaubte, auf diese Weise werde die Frage praktisch gelöst und den vorhandenen Bedürfnissen Rechnung getragen. Die Kommission beantragt eine Änderung, welche im Wesentlichen an der Auschauungsweise der Regierung nichts ändert und mehr nur die Redaktion betrifft. Immerhin involviert sie eine kleine Änderung in der Sache selbst. Ich halte unmaßgeblich an dem Antrage des Regierungsrathes fest, doch will ich aus diesem untergeordneten Punkte keine Kapitalfrage machen. Ich empfehle daher den § 5, wie er in der gedruckten Vorlage lautet, zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Im § 4, den Sie vorhin angenommen haben, wird bestimmt, daß diejenigen Gemeinden, welche bisher selbstständige Kirchgemeinden bildeten, durch das Dekret aber zu bloßen Filialen herabgesetzt werden, in Zukunft nicht mehr der ständige Sitz eines Pfarrers sein sollen. Nichtsdestoweniger wird im § 5 festgesetzt, daß die Naturalleistungen, wie sie bisher in diesen Kirchgemeinden geleistet worden sind, auch fernerhin geliefert werden sollen, nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht mehr in natura dem Pfarrer der Gemeinde, der nicht mehr existirt, verabfolgt werden, sondern daß ihr Ertrag in die Kirchgemeindekasse fallen solle. Die Kommission hat gefunden, es sei dieß etwas unbillig, und es sollen die Filialen von diesen Naturalleistungen entbunden werden. Dem Antrage der Kommission könnte eine Bestimmung der Verfassung entgegenstehen, und dieß ist hauptsächlich der Grund, warum der Regierungsrath beantragt hat, es sollen die Naturalleistungen auch fernerhin im vollen Umfange ausgerichtet werden. Es sagt nämlich der § 69 der Verfassung im zweiten Alinea, der Ertrag derartigen Vermögens solle fernerhin seiner Bestimmung gemäß verwendet werden. Mit Rücksicht darauf hat man gefunden, wenn den Kirchgemeinden die Naturalleistungen erlassen werden, so werde der Ertrag des betreffenden Kirchenvermögens nicht mehr den gleichen Zwecken dienen.

Ich glaube auch, man könne diese Verfassungsbestimmung nicht wohl umgehen, und es müssen überall da, wo auf bestimmten Gütern die Realverpflichtung ruht, dem Pfarrer Naturalleistungen zu verabfolgen, diese Güter auch fernerhin dem Zwecke erhalten bleiben. Allein außer solchen Realverpflichtungen, die auf bestimmten Gütern haften, gibt es noch andere Verpflichtungen, die nicht als Vermögen in Betracht fallen, z. B. die Pflicht einzelner Gemeinden, dem Pfarrer jährlich ein bestimmtes Quantum Holz zu liefern. Wir glauben, in solchen Fällen wäre es nicht recht, zu verlangen, daß die Gemeinden, obwohl sie keinen eigenen Pfarrer mehr haben, dennoch fortfahren sollen, das Holz zu liefern, resp. den Wert desselben in die allgemeine Kirchgemeindekasse fallen zu lassen. Man hat daher gefunden, es sollen da, wo der § 69 der Verfassung dieß gestattet, die Gemeinden, welche keinen eigenen Pfarrer mehr haben, von den Naturalleistungen entbunden werden. Demgemäß schlägt die Kommission vor, das erste und das letzte Alinea des § 5 zu streichen und dagegen folgenden Zusatz zum zweiten Alinea aufzunehmen: "Hinsichtlich der übrigen Naturalleistungen, zu welchen die durch dieses Dekret in bloße Filialen umgewandelten Kirchgemeinden bisher verpflichtet waren, wird eine Verordnung des Regierungsrathes gemäß Art. 69 der Staatsverfassung bestimmen, wie viel dieselben fernerhin zu leisten haben und wie diese Leistungen zu verwenden seien." Damit soll ausgesprochen werden, daß die Gemeinden überall da von ihrer Verpflichtung zu Naturalleistungen entbunden werden sollen, wo dieß mit dem § 69 der Staatsverfassung im Einklange steht. Diese Unterscheidung im Dekret selbst zu machen, ist

nicht wohl möglich; denn die dahierigen Verhältnisse sind in den einzelnen Gemeinden so verschieden, daß ihre Reglirung einer besondern Verordnung des Regierungsrathes vorbehalten werden muß. Es wird Sache der Regierung sein, zu untersuchen, ob in einzelnen Gemeinden bestimmte Güter vorhanden sind, welche zur Befriedigung der Kultusbedürfnisse bestimmt sind. Diese Güter müssen diesem Zwecke erhalten bleiben. Da aber, wo bloß persönliche Verpflichtungen vorhanden sind, können dieselben nach unserm Dafürhalten den betreffenden abgenommen werden, sofern die Gemeinde keinen eigenen Pfarrer besitzt. Ich empfehle den § 5 zur Annahme, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

Abstimmung.

Für den § 5 des Entwurfes 49 Stimmen.
" " § 5 nach dem Antrage der Kommission 74 "

§ 6.

Da, wo die neue Kirchgemeinde aus Abtheilungen (Filialen) besteht, wird aus den bisherigen Kirchengütern (biens curiaux oder fonds de fabrique) ein Gesamtkirchengut gebildet.

Mit demselben sind auch die bis jetzt besonders verwalteten sog. Bruderschaftsfonds (fonds de confréries) und die Fonds für die sog. gestifteten Messen und Jahrzeiten (messes fondées und messes anniversaires) zu vereinigen.

Die Verwaltung dieser Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken sowie die Verwendung ihres Ertrags hat jedoch ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß stattzufinden (§ 40 Gemeindegez. und § 51 Kirchenges.).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 enthält eine nicht unwichtige Bestimmung in Bezug auf das zukünftige Schicksal der Kirchengüter, sowohl was ihre Zweckbestimmung als ihre Verwaltung betrifft. Der Regierungsrath und die Kommission, welche den § 6 zur unveränderten Annahme empfehlen, schlagen vor, es sei der Grundsatz aufzustellen, daß da, wo die neue Kirchgemeinde aus mehreren bisherigen Kirchgemeinden zusammengesetzt ist, die bisherigen selbstständigen Kirchengüter zu einem Gesamtkirchengut verschmolzen werden sollen. Bezuglich der Tragweite dieser Bestimmung bemerke ich, daß dieselbe sich auf 28 der neuen Kirchgemeinden bezieht, auf 14 dagegen nicht, weil diese letztern nicht aus Filialen zusammengesetzt sind. Ich füge die Bemerkung bei, daß es nicht in der Absicht des Regierungsrathes liegt, die Eigentumsfrage in Bezug auf die Kirchengüter im vorliegenden Dekrete zu entscheiden. Man will im Gegentheile dieser Frage nicht präjudiciren, sondern sie in suspensio lassen. Man will nur sagen, es solle an der Zweckbestimmung dieser Güter nichts geändert werden, sondern es sollen dieselben nach wie vor zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse sowohl der Filialen als der gesamten Kirchgemeinden dienen. Was dagegen die Verwaltung betrifft, so soll dieselbe centralisiert werden, weil die Filialkirchen keine selbstständigen Organe, keinen besondern Kirchgemeinderath und keine besondere Kirchgemeindeversammlung, mehr haben werden. Es muß daher die Verwaltung des Kirchengutes durch den neuen Kirchgemeinderath besorgt werden.

Wenn nun auch der Regierungsrath in erster Linie der Ansicht ist, es solle der Eigentumsfrage im vorliegenden Dekrete nicht präjudicirt werden, so muß ich befügen, daß ich persönlich (und auch der Regierungsrath ist damit einverstanden) dafür halte, es könne, wenn der Große Rath es für angemessen erachtet, auch die Eigentumsfrage im heutigen

Defret zur Entscheidung zu bringen, dieß geschehen, ohne daß man irgend einer Bestimmung der Verfassung zuwiderhandeln würde. Allerdings garantirt die Verfassung im § 69 allen Gemeinden, auch den Kirchengemeinden, ihr Vermögen als Privateigenthum und sichert ihnen ausschließlich die Verwaltung derselben zu. Diese Bestimmung kann aber offenbar nicht den Sinn haben, daß, wenn der Große Rat eine Gemeinde, deren Fortbestand kein Bedürfniß ist, seiner Kompetenz entsprechend aufhebt, dann die Güter dieser Gemeinde nicht einer andern Korporation zugewendet werden dürfen, welche an die Stelle der bisherigen Korporation tritt. Dieser Fall liegt hier vor. Wenn es sich um die Aufhebung einer Burgergemeinde, bei welcher der Ertrag des Vermögens zu Privatzwecken verwendet wird, handeln würde, dann könnten allerdings über diese Frage Zweifel entstehen. Etwas ganz Anderes aber ist es, wenn es sich um Vermögen handelt, das bis dahin zu öffentlichen Zwecken, hier also zu kirchlich-religiösen Zwecken verwendet worden ist, und welches auch fernerhin dieser Zweckbestimmung erhalten bleiben soll. In diesem Falle glaubt der Regierungsrath, es könne, wenn die betreffende bisher selbstständige Gemeindekorporation aufgehoben wird und eine andere an ihre Stelle tritt, ohne Verletzung der Verfassung und des Gemeindegegesetzes das bisherige Gut von der alten auf die neue Korporation übertragen werden, weil seine Zweckbestimmung nicht verändert wird. Es glaubt daher der Regierungsrath, es könnte die Eigentumsfrage bereits im vorliegenden Defrete gelöst werden. Man will aber nicht so weit gehen, weil man den vorhandenen Verhältnissen und einem allfälligen Misstrauen, das in den jurassischen Gemeinden entstehen könnte, Rechnung tragen will, und weil auch kein praktisches Bedürfniß vorhanden ist, diese Frage sofort zu lösen. Man kann sich den Fall denken, daß später einmal eine der jetzigen Filialen wieder zu einer selbstständigen Kirchengemeinde erhoben wird. In diesem Falle wäre es verfrüht, wenn bereits heute bestimmt würde, es solle das bisherige Kirchengut auf die neu geschaffene Korporation übergehen. Es ist auch der Fall denkbar, daß eine Filiale in Bezug auf einzelne Bestandtheile des Kirchengutes Privateigenthumsrechte geltend macht und sich diese Bestandtheile als ihr Privateigenthum vindicirt. Auch in diesen Fällen würde ein heutiger Entscheid der Eigentumsfrage präjudiciren. In Bezug auf die Zweckbestimmung der Kirchengüter und Stiftungen spricht sich das dritte Alinea des § 6 klar und deutlich aus, indem es sagt, daß die Verwaltung dieser Güter ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß stattzufinden habe.

Zum Schlusse habe ich noch einige Bemerkungen zu machen über die sog. Bruderschaftsfonds und die Fonds für die sog. gestifteten Messen und Jahrzeiten, von denen im zweiten Alinea die Rede ist, und welche ebenfalls mit dem neu gründeten Kirchengute vereinigt werden sollen. In Bezug auf die Bruderschaftsfonds will ich nur einige allgemeine Erläuterungen geben. Ein Mitglied der Kommission hat in Folge Auftrages des Regierungsrathes den Zustand der Bruderschaftsfonds sowohl in Bezug auf die Art und Weise ihrer Entstehung als in Bezug auf ihre bisherige Verwaltung einer speziellen Untersuchung unterworfen. Dieses Mitglied wird nöthigenfalls nähere Aufschlüsse ertheilen. In den verschiedenen katholischen Amtsbezirken des Jura sind zwei Arten von confréries zu unterscheiden: Es gibt freie religiöse Vereine, welche mitunter die ganze katholische Bevölkerung umfassen, kein eigenes Vermögen haben, aber als Vereine zusammengetreten sind, um durch freiwillige Beiträge gewisse religiöse Bedürfnisse zu befriedigen. Mit diesen freien religiösen Vereinen oder archiconfréries haben wir es hier nicht zu thun, sondern mit den eigentlichen confréries, wie sie namentlich im Amtsbezirk Delsberg vorkommen, und die eigene Fonds besitzen. Diese Fonds haben ihren Ursprung darin, daß, als unter der französischen Republik auf die Kirchengüter

Sequester gelegt worden ist, meist durch die Initiative der Pfarrer die Bevölkerung zusammenrat und im Laufe der Jahre einen neuen Kirchenfond anlegte. Diese Fonds haben verschiedene Benennungen, z. B. fonds noirs u. s. w. Aus dem Berichte des Spezialkommissärs der Regierung geht hervor, daß vorläufig für eine Summe von annähernd Fr. 50,000 solche Fonds ausfindig gemacht worden sind. Voraussichtlich beläuft sich der Gesamtvertrag derselben noch auf eine höhere Summe.

Die Zweckbestimmung dieser Fonds fällt der Sache nach durchaus zusammen mit derjenigen der eigentlichen fonds de fabrique, des öffentlich verwalteten Kirchengutes. Im Großen und Ganzen haben beide die gleiche Zweckbestimmung. Dagegen wurden sie bisher nicht in gleicher Weise verwaltet. Sie standen nämlich nicht unter der öffentlichen Kontrolle der Kirchengemeinden und ihrer Organe und noch viel weniger unter derjenigen der Staatsbehörden, sondern es befolgte entweder der Pfarrer einzige die Verwaltung dieser Güter, wobei er mitunter etwas willkürlich über dieselben oder ihren Ertrag verfügte, oder es waren ihm zur Kontrolle höchstens drei bis vier Personen der Confrérie beigegeben. Mit Rücksicht auf den Ursprung und die Zweckbestimmung dieser Güter und angesichts ihrer bisherigen höchst mangelhaften Verwaltung glaubte der Regierungsrath, es sollen dieselben bei diesem Anlaß mit dem öffentlichen Kirchengute vereinigt werden. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den sog. gestifteten Messen und Jahrzeitenstiftungen. Auch hier ist der Zweck ein öffentlicher, und es ist daher gerechtfertigt, daß auch die Verwaltung eine öffentliche sei und unter öffentlicher Kontrolle stehe. Bei den sog. Jahrzeiten kostet eine Messe eine gewisse Summe, welche in den einzelnen Amtsbezirken varirt, z. B. Fr. 60 oder Fr. 120. Der Ertrag des gestifteten Kapitals wird dazu verwendet, einerseits den Pfarrer für die Messen zu bezahlen und andererseits sonstige kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen. Ich empfehle den § 6 zu unveränderter Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 6 ist mit Ausnahme eines einzigen Punktes in der Kommission unbeanstandet geblieben. Dieselbe hat schließlich den Beschuß gefaßt, den § 6, wie er lautet, dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen. In der französischen Uebersetzung, welche in der Kommission angefochten worden ist, sind im zweiten Alinea die Worte „bis jetzt besonders verwaltet“ weg gelassen. Es sollte daher heißen: „Les fonds dits des Confréries administrés jusqu'ici séparément de même que“, etc. Der in der Kommission beanstandete Punkt betrifft die Frage, ob die Bruderschaftsfonds auch zum allgemeinen Kirchengute gezogen werden sollen oder nicht. Der Herr Kirchendirektor hat sich darüber bereits ausgesprochen. Sollte die Redaktion angefochten werden, so wird ein anderes Mitglied der Kommission, Herr Kuhn, der als Spezialkommissär die Frage untersucht hat, darüber Bericht erstatteten. Die Kommission hat gefunden, die Bruderschaftsfonds seien ihrem Wesen nach nichts Anderes, als öffentliches Kirchenvermögen, von dem sie sich bisher nur dadurch unterschieden, daß sie einzlig durch den Pfarrer verwaltet wurden.

Im ersten Alinea wird bestimmt, daß da, wo eine neue Kirchengemeinde aus mehreren bisherigen Kirchengemeinden zusammengesetzt ist, die bisherigen Kirchengüter zu einem Gesamtkirchengute verschmolzen werden sollen. Im § 8 wird sodann vorgeschrieben, daß die Verwaltung des Kirchengutes einzlig Sache der gesetzlichen Organe der gesammten Kirchengemeinde, Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderath, sei. Es kommt hier die weitere Frage in Betracht, ob die Spezialkirchengüter der Filialen bloß der Verwaltung und der Zweckbestimmung nach zu einem Gesamtkirchengute vereinigt werden, oder ob sie auch dem Eigenthum nach auf die gesammte Kirchengemeinde übergehen sollen. Ich bin mit dem Herrn Kirchendirektor einverstanden, daß man auch das Ge-

genthumsrecht der Filialkirchengüter auf die gesamme Kirchgemeinde übergehen lassen kann. Diese Frage ist aber in der Kommission gar nicht berührt worden, und ich kann in dieser Richtung nur meine persönliche Meinung aussprechen. Der bereits früher zitierte § 69 der Verfassung sagt allerdings, daß den Gemeinden die Verwaltung und das Eigenthum dieser Güter garantirt sei. Nun aber muß der § 6 der Vorlage offenbar in Verbindung mit den vorhergehenden Paragraphen derselben aufgefaßt werden, in denen Sie beschlossen haben, daß die zu verschmelzenden Filialen als selbstständige Gemeinden zu funktioniren aufhören sollen. Was soll nun mit den Kirchengütern der aufgehobenen Kirchgemeinden geschehen? Es stehen da bloß zwei Wege offen: entweder muß man die Güter unter die Angehörigen der nunmehr in Filialen umgewandelten Kirchgemeinden vertheilen, oder aber man muß sie auch fernerhin ihrer Zweckbestimmung gemäß verwenden. Die Vertheilung könnte nur dann stattfinden, wenn die Güter privaten Zwecken gedient hätten, wie dies bei den Bürgergütern der Fall ist. Da sie aber öffentlichen Zwecken dienten, so ist die Vertheilung unmöglich, und es bleibt daher nichts Anderes übrig, als zu erklären, die Güter werden erhalten, allein ihr Eigenthum gehe auf die nunmehr einzige noch selbstständig existirende allgemeine Kirchgemeinde über. Indessen habe ich mich nach Besprechung mit dem Herrn Kirchendirektor der Ansicht anschließen können, daß im § 6 der Eigenthumsfrage nicht präjudizirt werden solle. Wenn also im § 6 gesagt wird, daß die Verwaltung und die Zweckbestimmung dieser Güter eine allgemeine sei und der Gesammtkirchgemeinde diene, so wird damit nicht ausgesprochen, daß auch das Eigenthum, welches bisher die Filiale an den Gütern hatte, auf die allgemeine Kirchgemeinde übergehe. In diesem Sinne empfehle ich den § 6 zur Annahme.

v. Sinner, Rudolf. Ich stelle den Antrag, an Platz des § 6 folgende Bestimmung aufzunehmen: "Die Verhältnisse der bisherigen Kirchgemeindegüter werden durch ein selbstständiges Dekret des Großen Rathes geregelt." Der Antrag des Regierungsrathes stellt eine Verschmelzung der verschiedenen Kirchengüter in Aussicht und steht davon ab, aus welchen Fonds dieselben gebildet worden sind. Auch nach Anhörung der Herren Berichterstatter habe ich mich nicht überzeugen können, daß die Sache so klar liege, daß wir, ohne weitere Einsicht in die Akten, schon heute, ohne unser Gewissen zu belästern, erklären können, diese Güter gehen an die neue Kirchgemeindeverwaltung über. Einer solchen Erklärung kann ich nicht bestimmen, auch wenn die Eigenthumsfrage vorbehalten wird. Zugem hat der Herr Kirchendirektor selbst gesagt, es stehe keine Gefahr im Verzuge, wenn man die Frage noch offen lasse. Ich möchte sie daher heute unberührt lassen. Wenn irgend je, so sollten in dieser Frage verfassungsgemäß zuerst Diejenigen angehört werden, welche bisher über diese Güter verfügt haben und die nähre Bestimmung derselben kennen. Wenn diese Frage offen gelassen wird, so werden dadurch die Maßregeln durchaus nicht gehemmt, welche, wie Sie hoffen, zur Pazifikation des Jura dienen werden. Ich empfehle daher die Verschiebung dieser Frage, bis die Verhältnisse im Jura sich geklärt und der Regierungsrath und die Kommission die Angelegenheit näher untersucht haben. Ich erlaube mir, da auf einen Vorgang hinzuweisen: Als einige Ortschaften des Amtsbezirks Aarberg von demselben losgetrennt und mit Mühlberg vereinigt werden sollten, hat man eine Spezialkommission niedergegesetzt, welche das ganze Verhältniß genau prüfen sollte, weil man sagte, es handle sich da nicht nur um eine Verwaltungssache, sondern um eine Frage des Eigenthums. Ich empfehle meinen Antrag zur Annahme.

Kohler. Ich schlage folgende Fassung des ersten Alinea's des § 6 vor: „Da, wo die neuen Kirchgemeinden aus

„Abtheilungen gebildet werden, sollen die gegenwärtig bestehenden Kirchengüter ihre getrennte Verwaltung fortführen und zu den Bedürfnissen des Kultus gemäß ihrer Bestimmung unter Vorbehalt der Auszahlung ihres Beträgnisses an das Gesammtkirchengut verwendet werden.“ Der § 6 will die den gegenwärtigen Kirchgemeinden gehörenden Kirchengüter verschmelzen. Ich glaube, man solle jeder Filiale ihre getrennte Verwaltung lassen. Es gibt gewisse Fonds, welche eine spezielle Zweckbestimmung haben, der sie nicht entfremdet werden dürfen; sehr oft müssen die gottesdienstlichen Verrichtungen, die sich an spezielle Stiftungen, wie Jahrzeiten, Prozessionen, knüpfen, auf Ort und Stelle selbst ausgeübt werden. Der Ertrag gewisser Güter ist ferner für die Reparation oder Ausschmückung der Privatkapellen bestimmt. Wenn die fraglichen Güter in den Filialen getrennt verwaltet werden, so hindert dies nicht, daß sie ihre Betreffnisse an die allgemeine Kirchgemeindekasse einzahlen, und man wird vielen Uebelständen entgehen, welche aus einer so unglücklichen Verschmelzung nothwendigerweise entstehen müßten. Herr Kommissär Favrot theilt diese Ansicht ebenfalls, und ich weiß nicht, warum man seiner Ansichtung nicht Rechnung getragen hat. Der Bericht, den ich bereits zitiert habe, führt diesfalls ausgezeichnete Gründe an. Es heißt darin:

"2) die bisherigen Kirchengüter nicht in ein einziges Gesamtkirchengut zu verschmelzen, sondern sie getrennt zu verwahren und ihrer Bestimmung gemäß für die Kultusbedürfnisse der alten Kirchgemeinden zu verwenden. Dieser Grundsatz steht im Einklang mit den §§ 51 und 52 des Kirchengefzes, und er scheint mir nicht große praktische Schwierigkeiten darzubieten. Solche würden vielmehr bei entgegengesetztem Verfahren entstehen, wie dies durch Beispiele nachgewiesen werden kann. Diese besondern Güter und Einkünfte der vereinigten Kirchgemeinden haben lokale Zwecke zu erfüllen, und oft reichen sie dazu nicht hin, so daß man zu Auflagen seine Zuflucht nehmen muß. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, wenn eine große bisherige Kirchgemeinde zur Befriedigung ihrer speziellen Bedürfnisse eine weit kleinere, mit welcher sie verschmolzen wird, durch eine Abstimmung oder auf andere Weise zwingen könnte, zu einer Ausgabe beizutragen, welche sie durchaus nichts angeht.

"3) Kirchgemeindeabtheilungen zur Verwaltung der alten Kirchengüter aufzustellen. Der § 22 des Gesetzes über das Kirchenwesen scheint den hier in Frage kommenden Fall vorgesehen zu haben. . . . Die früheren Kirchgemeinden haben auch lokale Interessen zu wahren, auf welche Rücksicht genommen werden muß. . . . Es werden immer Kirchen und Pfarrhäuser zu unterhalten, Kultusbedürfnisse zu befriedigen sein. . . . Die Verwaltung dieser getrennten und den früheren Kirchgemeinden gehörenden Güter kann ohne Schwierigkeit Mitgliedern des Kirchgemeinderathes übertragen werden, die, d. B. in der Zahl von 3, aus jeder der früheren Kirchgemeinden gewählt werden; diesen Mitgliedern würde ein Theil der in § 19 genannten Verrichtungen und diejenigen, welche bloß die Verwaltung der Filiale betreffen, übertragen, unter dem Vorbehale der Berichterstattung an den Gesammtkirchenrat oder an die Kirchgemeindeversammlung." Ich habe Ihnen bloß Auszüge aus dem Berichte vorgelesen, allein dieselben beweisen hinreichend die Begründtheit meines Antrages.

Ich stelle im Weiteren auch den Antrag, das zweite Alinea des § 6 zu streichen. Aus der Diskussion zu schließen, scheint es, man wisse nicht, was eigentlich die Bruderschaften sind. In Bruntrut sind diese bloß fromme Vereinigungen, die aus einer gewissen Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzt sind, welche alljährlich einen Beitrag zahlen; diese Beiträge werden verwendet, um für die Verstorbenen Messen zu lesen, Almosen zu verabreichen, Blumen und andere den Kultus betreffende Bierrathen anzukaufen. Ich frage: was haben solche Vereine, welche zu religiösen oder mild-

thätigen Zwecken gegründet worden sind, mit dem Gesetze über die Eintheilung der Kirchengemeinden zu thun? Man hat vorhin von fonds noirs gesprochen. Ich weiß nicht, wie es sich damit verhält. Wenn es schwarze Fonds gibt, so gibt es vielleicht auch rothe Fonds. Schwarz und roth sind die Kantonsfarben; Jeder findet da seine Rechnung. Was die gestifteten Messen betrifft, so wäre es nicht gerechtfertigt, die dazu bestimmten Fonds dem allgemeinen Kirchengute einzubereiben; denn es könnte dann sehr leicht der Fall eintreten, daß diese Gelder zu einem Zwecke bestimmt würden, der demjenigen gerade entgegen steht, welchen die Schenker im Auge hatten. So hat man in meiner Familie mehrere Jahrzeiten gestiftet, welche von der römisch-katholischen Kirche gefeiert werden sollen. Ich kann nun ebenso wenig wie meine Verwandten zugeben, daß die neuen Geistlichen, deren Kultus ich nicht anerkenne, diese gottesdienstlichen Verrichtungen besorgen. Ich will ebenso wenig etwas von ihren Messen und ihren Gebeten, als von ihrer Gegenwart. Jeder möge übrigens handeln, wie er es für gut findet. Ich glaube daher, man solle es Jedermann freistellen, diese Fonds zurückzuziehen, um nach Gutfinden darüber zu verfügen. Aus diesen Gründen beantrage ich die Streichung des zweiten Alinea's.

Dr. v. Gonzenbach. Ich empfehle den Antrag des Herrn v. Sinner zur Annahme. Ich glaube nicht, daß viele Mitglieder dieser Behörde heute im Falle sind, darüber zu entscheiden, ob z. B. die Bruderschaftsfonds zu dem öffentlichen Kirchengute gehörn. Wie ist man zur Zeit der Reformation verfahren? Damals waren im St. Vinzenzen-Münster eine Menge Seelenmessen gestiftet, und es wurde den betreffenden Familien gestattet, die dahierigen Fonds zurückzuziehen, indem man sagte, der reformierte Kultus kenne keine Messen. Wenn ich heute zu entscheiden hätte, so würde ich, nähere Prüfung vorbehalten, sagen, die Privatstiftungen für Seelenmessen gehören nicht zum öffentlichen Kirchengute. Was die Bruderschaftsfonds betrifft, so ist die Frage zweifelhaft, ob sie zum öffentlichen Kirchengute gehörn. Man könnte vielleicht eben so gut sagen, die Fonds der Schützengesellschaften seien Gemeindegüter und müssen bei einer neuen Eintheilung der Gemeindebezirke auch anders verteilt und verschmolzen werden. Die Confréries sind Privatgesellschaften, welche sich zu irgend einem Zwecke, z. B. zu einem jährlichen Umzuge, zur Ausschmückung der Kirche u. s. w., gebildet haben. Man will nun heute diese Fonds mit dem allgemeinen Kirchengute verschmelzen. Es ist mir in diesem Augenblicke nicht klar, ob dies geschehen darf. Man ist einverstanden, daß die Eigentumsfrage einstweilen intakt gelassen werde. Will man aber die Eigentumsfrage verschieben, so thue man dies auch mit der Verwaltungsfrage. Dies bezweckt der Antrag des Herrn v. Sinner, den ich mit vollster Ueberzeugung zur Annahme empfehle.

Kuhn. Ich widersehe mich der Ordnungsmotion des Herrn v. Sinner nicht. Sollte sie aber angenommen werden, so wünsche ich, daß die Kommission, welche diese Frage näher prüfen soll, sofort niedergesetzt werde. In Bezug auf die Bruderschaftsfonds theile ich die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach nicht. Ich hatte Gelegenheit, diese Frage näher zu untersuchen. Ich mache keinen Unterschied zwischen diesen Fonds und dem allgemeinen Kirchengute. Der Ursprung ist der nämliche, und bloß die Verwaltung war eine andere. Zur Zeit der französischen Revolution sind bekanntlich die Kirchengüter an vielen Orten verschwunden. Der Clerus gründete neue, man wußte aber nicht, wie groß dieselben seien. Es waren die sog. caisses noires, welche zwar Herr Kohler nicht kennen will. Ich habe solche caisses noires allerdings nicht in allen Amtsbezirken, sondern bloß in den Bezirken Delsberg und Freibergen gefunden. Sie sind, wie alle andern Kirchengüter, aus Legaten, Schenkungen und aus gestifteten Jahrzeiten ge-

gründet worden. Später wurden auch Kirchengüter gegründet, und beide Arten von Gütern gingen parallel neben einander und hatten den gleichen Zweck; nur die Verwaltung war eine verschiedene. Die caisses noires wurden nur vom Pfarrer unter Buziehung von 3—4 von der Confrérie ernannten Mitgliedern verwaltet. Wer aber bildete eigentlich die Confrérie? Es existieren keine Register über ihre Mitglieder. An einem bestimmten Sonntage wurde für die Confrérie geopfert, und wer auch nur 10 Rappen beitrug, war stimmfähig für die Bezeichnung der Personen, welche dem Pfarrer behufs der Verwaltung beigegeben wurden. Der Pfarrer hatte natürlich seine Leute vorgeschlagen. In vielen Gemeinden, wo solche Confréries existieren, wurde während mehreren Jahren keine Rechnung gelegt. Wenn Jahrzeiten gegründet wurden, so hat der Pfarrer angerathen, sie in den Bruderschaftsfonds zu legen, weil ihm die Verwaltung desselben zustand. Ich will nicht behaupten, daß die Pfarrer diese Fonds zu anderweitigen Zwecken verwendet haben, allein wenn keine Rechnung gelegt wird, kann man sich Mancherlei vorstellen. Ich könnte nöthigenfalls Beispiele anführen, wo die Sache jedenfalls nicht ganz lauter war. In Bezug auf die Anlage der Fonds habe ich Folgendes zu bemerken: Es wurden Personen, über welche die Pfarrer in politischen Zeiten eine gewisse Gewalt ausüben konnten, Gelder gegen einfache Billets vorgestreckt. Dies wurde gut ausgenutzt. Herr Feune, Mitglied dieser Versammlung, hatte Gelegenheit, einen solchen Vorgang zu konstatiren. Es bestand eine solche Confrérie in Birmes, und zwar waren da nur gestiftete Messen vorhanden. Dort kamen Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung vor, es entstand ein Administrativprozeß, und Herr Feune hat erkannt, daß diese Fonds der allgemeinen Verwaltung einverlebt werden sollen.

Man sagt, die Bruderschaftsfonds haben einen speziellen Zweck. Dies ist richtig, allein sie sollen ja diesem Zwecke nicht entzogen werden, sondern man will nur die Verwaltung den Pfarrern entziehen. Die Verwaltung dieser Güter lag bisher wirklich im Argen. Die Pfarrer hatten neben ihrer Besoldung eine Menge Einkünfte aller Art. Besolde man sie gebörig, und entziehe man ihnen ihre Sporteln. In den eigentlichen Fabrikrechnungen finden sich keine Register der gestifteten Messen. Eine Ausnahme hiervon macht einzig Laufen, wo ich in der Fabrikfasse einen Ausweis über die für die Messen gestifteten Fonds gefunden habe. Früher war die Verwaltung nicht eine regelmäßige, und es würde heute jedenfalls schwer fallen, die Gelder wieder den regelmäßigen Eigentümern zukommen zu lassen, falls sie darauf Anspruch machen sollten. Uebrigens bleibt die Rechtsfrage offen, und wenn Jemand auf diese Fonds ein Recht zu haben glaubt, so bleibt es ihm unbekommen, diese Rechte vor dem Zivilrichter geltend zu machen. Es existirten allerdings Register über die gestifteten Messen, diese Register waren aber im Besitz der Pfarrer und sind an vielen Orten verschwunden. Als diese Herren sich fortbegaben, haben sie alles das, sogar die Rechnungen mitgenommen. Wenn es verlangt wird, kann ich Beispiele zitiren. — Dies ist der Sachverhalt. Glaubt man, es solle die Angelegenheit noch näher untersucht werden, so mag man dies thun und den Antrag des Herrn v. Sinner annehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich dem Antrage des Herrn v. Sinner, welchen Herr v. Gonzenbach unterstützt, widersetzen. Ich stelle auch hier den politischen Gesichtspunkt in die erste Linie und muß das Wort, welches Herr v. Gonzenbach diesen Morgen angewendet hat „le fond emporte la forme,“ gegen ihn wenden. Es fragt sich, ob Sie durch ein Hinterthürchen den Beschluß wieder aufheben wollen, den Sie diesen Morgen nach einer einlässlichen Diskussion über die Eintretensfrage gefaßt haben. Dem Antrage des Herrn v. Sinner würde ich noch denjenigen des

Herrn Kohler vorziehen; denn die Folge der Annahme des ersten wäre die, daß das Provisorium, welches Sie diesen Morgen be seitigen wollten, verlängert würde. Gegenüber dem von Herrn Kuhn Gesagten muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir heute keine Großrathskommission mehr bestellen können, da die Amtsdauer einer solchen mit derjenigen des Großen Rathes ablaufen würde. In der gegenwärtigen Verwaltungsperiode wird der Große Rath keine Sitzung mehr abhalten, und der neue Große Rath wird in seinen ersten Sessonen mit dem Dekret, welches Herr v. Sinner zu erlassen wünscht, sich nicht befassen können. Es würde also die Annahme des Antrages des Herrn v. Sinner eine Verschiebung der ganzen Angelegenheit ad calendas graecas nach sich ziehen, und der politische Zweck, den Sie im Auge haben, würde nicht erreicht. Dies ist meine Überzeugung, die ich hier aussprechen zu sollen glaube.

Man hat geltend gemacht, es werde allfälligen Eigentumsansprüchen an diese Bruderschaftsfonds durch den § 6 vorgegriffen. Um diese Frage richtig entscheiden zu können, muß man auch den § 7 in's Auge fassen, welcher die Aufstellung eines allgemeinen Inventars über die Kirchengüter verlangt, das von jedem Bestandtheile derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwerth und die Zweckbestimmung genau angeben soll. Es wird im § 7 nichts präjudiziert über die Form und das Verfahren, nach welchem diese Güterauscheidung vorzunehmen ist. Die einstimmige Ansicht des Regierungsrathes geht jedoch dahin, daß dieses Inventar von dem Regierungsrathalter des betreffenden Amtsbezirkes aufgestellt, und daß der von ihm ausgearbeitete Güterauscheidungsentwurf während einer bestimmten Frist öffentlich aufgelegt werden solle, so daß die Beteiligten allfällige Einsprüche erheben und Ansprüche, wenn sie solche zu haben glauben, zur Geltung bringen können. Nach Ablauf der Auflagefrist würde über die eingelangten Ansprüche entschieden und sodann die Güterklassifikation definitiv festgestellt. Ist, wenn ein solches Verfahren eingeschlagen wird, irgendwie Gefahr vorhanden, daß allfällige Privateigentümer ihre Ansprüche nicht zur Geltung bringen können? Jeder Unbefangene wird zugestehen, daß von einer solchen Gefahr nicht die Rede sein kann. Sollten aber wirklich bei diesem Verfahren Ansprüche nicht geltend gemacht werden können, so steht den Betreffenden immer noch der Rechtsweg offen. Uebrigens darf man nicht übersehen, daß die Verhältnisse, die hier in Betracht kommen, ganz ausnahmsweise sind. Schließlich weise ich darauf hin, daß durch die Annahme des Antrages des Herrn v. Sinner die ganze Anlage des Dekrets, namentlich die der folgenden Paragraphen verändert würde. Dieselben müßten entsprechend modifiziert werden, und es würde wahrscheinlich nicht möglich sein, heute die Arbeit zu Ende zu führen.

Ich halte also in erster Linie an dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission fest. Für den Fall aber, daß der Antrag des Herrn v. Sinner angenommen werden sollte, möchte ich doch wenigstens Vorsorge treffen, daß die Verwaltung und die Verwendung des Ertrages der Kirchengüter bis zum Erlass des Dekrets, welchem Herr v. Sinner ruft, provisorisch den neuen Kirchgemeinderäthen übertragen würde. Es würde dann doch wenigstens eine Ordnung, wenn auch nur eine provisorische, geschaffen. Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die Verwaltung der Kirchengüter und die Disposition über ihren Ertrag den neuen Kirchgemeinderäthen übertragen wird. Oder wollen Sie den Sektionen nach wie vor ihre selbstständigen Organe, Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderath, lassen? Dies müßte geschehen, wenn den Filialen die Verwaltung der Kirchengüter überlassen würde; denn dazu gehört nothwendigerweise ein Organ, das die Verwaltung besorgt.

Dies führt mich auf den Antrag des Herrn Kohler, welcher die Frage nicht einem späteren Dekrete vorbehalten, sondern schon heute aussprechen möchte, es solle den Sektions-

gütern eine besondere Verwaltung zukommen. Nach diesem Antrage würden also die bisherigen Kirchgemeinderäthe fortbestehen. Was würde dieß Anderes heißen, als daß auch die alten Kirchgemeinden bleiben? stände dieß nicht in flagantem Widerspruche mit dem diesen Morgen gefaßten Entschiede, durch welchen Sie die alten Kirchgemeinden aufgehoben haben? Es ist allerdings richtig, daß Herr Favrot ursprünglich diese Ansicht hatte, allein ich kann hier erklären, daß er sich später hierüber eines Bessern belehrt hat, und daß man im Regierungsrath schließlich der Ansicht war, es wäre dieß nur ein halbes System. Ich will sogar noch beifügen, daß man versucht hat, einen ersten Entwurf auf Grundlage des heute von Herrn Kohler vorgeschlagenen Systems auszuarbeiten, daß aber dieser Entwurf so kompliziert und ungenießbar ausgefallen ist und so unklar war, daß man schließlich einstimmig davon zurückgekommen ist.

Ich schließe, indem ich in erster Linie an der Redaktion des Entwurfes festhalte, für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn v. Sinner aber vorschlage, diesem Antrage folgenden Zusatz beizufügen: „Bis zum Erlass dieses Dekrets wird die Verwaltung und Verwendung des Ertrages dieser Kirchengüter dem neuen Kirchgemeinderath übertragen.“ Unter allen Umständen möchte ich, daß man wenigstens die Bruderschaftsfonds sofort mit dem allgemeinen Kirchengute verschmelze. Diese Frage, über welche ein einländlicher Bericht nebst Anträgen von Seite des Herrn Kommissärs vorliegt, ist durchaus spruchreif. Bei der Aufstellung des im § 7 vorgesehenen Inventars können allfällige Drittmaünsrechte immer gewahrt werden. Es muß einmal in diese höchst mangelhafte und korrumptire Verwaltung der Kirchengüter im Jura Ordnung gebracht werden, und diesen Zweck werden Sie nur erreichen, wenn Sie heute energische Beschlüsse zu fassen den Muth haben.

Kuhn. Angesichts des vom Herrn Vorredner angeführten Umstandes, daß die Kommission nicht sofort niedergesetzt werden könnte, schließe ich mich den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Auch ich halte in erster Linie an der Redaktion des Entwurfes fest. Wenn die verschiedenen Kirchengüter zu einem Gesamt-kirchengute verschmolzen werden, so wird damit der Eigentumsfrage nicht präjudiziert und es ist weder den Filialen, noch den Einwohnergemeinden, noch endlich den confréries benommen, allfällige Eigentumsrechte auf dem Wege des Civilprozesses geltend zu machen. Unter allen Umständen möchte auch ich, daß schon heute beschlossen würde, es seien die Bruderschaftsfonds mit dem allgemeinen Kirchengute zu vereinigen. Nach dem Berichte des Herrn Kommissärs müssen wir vorläufig annehmen, daß diese Fonds zum Kirchenvermögen gehören und sich bisher nur darin von demselben unterschieden, daß ihre Verwaltung nicht eine öffentliche, sondern der Beaufsichtigung entzogen war. Sollte aber diese oder jene confrérie ein Privateigentum auf diese Fonds zu besitzen glauben, so kann sie immerhin den Rechtsweg betreten.

Eventuell stelle auch ich mit dem Herrn Kirchendirektor den Antrag, daß bis zum Erlass des Dekrets, dem Herr v. Sinner ruft, die Verwaltung und Verwendung des Ertrages der Kirchengüter den neuen Kirchgemeinderäthen zu übertragen sei. Würde dieß nicht geschehen, so würden in den Filialen die Kirchgemeinderäthe fortexistiren und das Kirchenvermögen zu verwalten fortfahren, während der allgemeine Kirchgemeinderath kein Vermögen in den Händen hätte, um die Bedürfnisse der ganzen Kirchgemeinde zu bestreiten.

v. Sinner, Rudolf. Die gegen meinen Antrag angetragenen Argumente scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Zunächst kann ich nicht glauben, daß die vorliegenden Be-

stimmungen über die Kirchengüter so wichtig seien, daß, wenn diese Bestimmungen nicht sofort durchgeführt würden, die glücklichen Wirkungen, die man sich von dem Dekrete verspricht, sich nicht geltend machen könnten. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat bemerkt, der Kirchengemeinderath würde bei Annahme meines Antrages keine Mittel zur Befreitung der kirchlichen Bedürfnisse in den Händen haben. Es heißt aber im § 10 der heutigen Vorlage: „Aus dem Ertrage des Kirchengutes sind sowohl die lokalen Kultusbedürfnisse der Kirchengemeindeabtheilungen (Filialen), als auch die allgemeinen Kirchengemeindeausgaben zu bestreiten. Reicht dieser Ertrag nicht hin, so ist das Fehlende durch eine allgemeine Kirchensteuer zu decken.“ Wenn also auch während eines Jahres — und länger würde der provisorische Zustand nicht andauern — die allgemeinen Kirchengüter keinen Beitrag an die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse leisten, so kann durch eine Kirchensteuer geholfen werden. Ich kann auch die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Kommission nichttheilen, daß der Große Rath vorläufig diese Güter den neuen Kirchengemeinderäthen übertragen und es dann Denjenigen, welche Ansprüche darauf haben, überlassen solle, dieselben auf zivilrechtlichem Wege geltend zu machen. Nach meiner Ansicht soll der Große Rath sich vorerst überzeugen, daß er wirklich berechtigt ist, auf diese Güter zu greifen.

Jolissaint, Direktor der Jura-Bern-Bahn. Der § 6 ist einer derjenigen, welche im Schooße der Kommission eine sehr einläufige Diskussion hervorgerufen haben. Die Mehrheit war, und nach meiner Ueberzeugung mit Recht, der Ansicht, es sei vom Augenblicke an, da zwei oder drei Kirchengemeinden thathählich mit einander verschmolzen werden, die natürliche Konsequenz eines solchen Schrittes, daß die Kirchengüter in einen allgemeinen Gesamtkirchenfonds vereinigt werden. Würden diese Güter getrennt bleiben, so würde dadurch ein provisorischer unsicherer Zustand geschaffen, und man würde der Aussicht auf eine neue Eintheilung und auf die Rückkehr zum früheren Zustande Nahrung geben. Auf der andern Seite wird durch den § 6, wie das letzte Alinea desselben ausdrücklich vorschreibt, an der Zweckbestimmung dieser Güter nichts geändert.

Das zweite Alinea hat in der Kommission eine ähnliche Diskussion hervorgerufen, wie im Großen Rath. Die Schwierigkeit liegt in der Frage, welche Bedeutung dem Ausdrucke „Confréries“ und welcher Charakter den Gütern, welche diese Bruderschaften besitzen, beigemessen werden soll. Begreifen die Confréries die sog. Archiconfréries und die Congrégations in sich, sind sie mit der Kirchengemeinde identisch, oder sind es Privatvereinigungen, die außerhalb der Kirchengemeinde stehen? Dieß sind Fragen, deren Lösung schwierig ist, und doch sollten sie vorerst gelöst werden, damit darüber entschieden werden kann, ob diese Güter dem allgemeinen Kirchengute oder der Confrérie als Privatvereinigung angehören. Zur Lösung dieser Fragen bedarf es eines speziellen Studiums derselben, und diese Untersuchung könnte vorgenommen werden, wenn die im § 7 des Entwurfs vorgesehenen Inventarien und Ausscheidungsakte aufgestellt werden. Ich habe deshalb in der Kommission den Antrag gestellt, das zweite Alinea des § 6 fallen zu lassen und im ersten Alinea nach „Kirchengütern“ beizufügen: „sowie aus den Stiftungen und überhaupt aus allen andern Gütern, welche bisher zu kirchlichen Zwecken gedient haben.“ Die gegenwärtige Diskussion veranlaßt mich, diesen in der Kommission gestellten Antrag hier zu reproduzieren, durch welchen die Anstände, die aus der verschiedenen Auslegung des Ausdruckes „Confrérie“ entstanden sind, beseitigt werden. Wird dann das im § 7 vorgesehene Inventar angefertigt und die Klassifikation dieser Güter vorgenommen, so wird man mit Sachkenntniß entscheiden können, ob die Güter der Confréries, Congrégations &c. mit dem allgemeinen Kirchengute vereinigt werden sollen.

Bodenheimer, Regierungs-rath. Wenn gesagt wird, man wolle auf die Kirchengüter Beschlag legen, so hat man eben immer nur das erste Alinea des § 6 im Auge und vergibt vollständig das dritte Alinea, welches bestimmt: „Die Verwaltung dieser Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken, sowie die Verwendung ihres Ertrags hat jedoch ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß stattzufinden.“ Wenn also eine Jahrzeit für eine Lokalität bestimmt ist, so wird sie daselbst abgehalten; ebenso sollen die gestifteten Messen ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, und ist ein Fonds vorhanden, welcher dazu bestimmt ist, daß in einer Kapelle oder an einem Wallfahrtsorte ein Kultus ausgeübt werde, so soll er dieser Bestimmung nicht entfremdet werden. Ebenso scheint man den § 7 immer außer Acht zu lassen. Dieser bestimmt nämlich, daß ein genaues Inventar der vorhandenen Kirchengüter aufgestellt und darin die Zweckbestimmung jedes Bestandtheiles derselben angegeben werde. Wenn wir erklären, daß die Kirchengüter der Filialen ein Gesamtkirchengut bilden, daß aber der Eigentumsfrage nicht präjudizirt werden und es den Gerichten anheimgestellt bleiben solle, über allfällige Eigentumsansprüche zu entscheiden, so treffen wir damit eine administrative Maßregel, um der Unordnung ein Ende zu machen, welche, wie Herr Kuhn bezeugen wird, faktisch existirt. Es wird ein Kirchengemeinderath gebildet werden, welcher das Kirchengut verwalten soll, und zwar so, daß kein Theil seiner Bestimmung entzogen wird. Glaubt man, es werde dadurch der Eigentumsfrage vorgegriffen, so spricht man damit ein Mißtrauen gegenüber den zu wählenden Kirchengemeinderäthen aus. Diese werden die Kirchengüter ebenso gut verwalten können, wie im alten Kantons ein Kirchengemeinderath oder eine Schulgemeinde ihr Vermögen verwalten kann. Ich mache im Weiteren darauf aufmerksam, daß man den Beteiligten Gelegenheit geben will, ihre Spezialinteressen geltend zu machen. Es sagt nämlich der § 9 der Vorlage, daß im allgemeinen Kirchengemeinderath jede Filiale durch wenigstens drei Mitglieder vertreten sein solle. Was sodann die Anhörung der Beteiligten betrifft, so hat eine solche stattgefunden. Fragen Sie den Herrn Kommissär, wie er von Gemeinde zu Gemeinde hat reisen müssen, um ein Inventar der Kirchengüter vorzunehmen, und wie er in mancher Gemeinde wieder hat zusammenbringen müssen, was bereits nach allen Ecken zu verschwinden im Begriffe war.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über die Bruderschaftsfonds. Der Ausdruck „Confrérie“ ist ein etwas doppelsinniger. Es handelt sich da durchaus nicht um die kleinen Güter der religiösen Vereine, der petites confréries. In der Stadt Pruntrut z. B. existiren, wenn ich nicht irre, eine congrégation des dames und eine confrérie des demoiselles. Die Güter dieser Vereine kommen hier durchaus nicht in Betracht. Diese letztern mögen zu existiren fortfahren; ihre Existenz ist ihnen durch das Vereinsrecht garantirt. Ob sie das Recht haben, in der Kirche Sammlungen zu veranstalten, will ich jetzt nicht untersuchen. Es handelt sich hier namentlich um gewisse Kirchengüter in den Amtsbezirken Oelsberg und Freibergen, welche, wie der Herr Kommissär erklärte, auf ganz gleiche Weise gebildet worden sind, wie die allgemeinen Kirchengüter, die fonds de fabrique und die biens curiaux. Es fällt uns aber nicht ein, die Güter der Privatvereine zum allgemeinen Kirchengute schlagen zu wollen. Bezuglich der messes fondées und der messes anniversaires hat Herr Kuhn in seinem Berichte mit vieler Rechte auf den Mißbrauch aufmerksam gemacht, welcher damit im Jura getrieben wird.

Die ganze Tendenz des vorliegenden Dekrets und des später vorzulegenden Besoldungsdekrets geht dahin, einerseits die Zahl der Pfarreien zu reduzieren, indem man leider die Erfahrung gemacht hat, daß bei allzu kleinen Pfarreien das Sprichwort „Müßiggang ist aller Laster Anfang“ zutrifft, und anderseits die Geistlichen so zu besolden, daß die frühere

allgemeine Bettelei aufhört. Vom religiösen und vom moralischen Standpunkte aus ist es durchaus verwerflich, daß der Priester, der besoldete Staatsbeamte, dem der Staat seine Existenz sichern soll, wie es der Würde seines Amtes angemessen ist, anderweitige Beschäftigungen treibe. Es ist nicht angemessen, daß der Priester sich für jede Berrichtung bezahlen lasse. Damit ist nicht gesagt, daß er die gestifteten Wessen nicht lesen soll. Er soll sie vielmehr auch fernherhin lesen, allein sie sind nicht dem Pfarrer, sondern der Pfarrrei gestiftet, und der Ertrag soll in das allgemeine Kirchengut fließen. Unsere Gesetzgebung hat zwar die Sporteln und Gebühren abgeschafft, faktisch aber sind sie doch geblieben, und das Gefährliche liegt darin, daß der Klerus, indem er sich mit demjenigen anderer Länder verbindet oder für sich selbst einen modus vivendi einführt, sich erlaubt, auf dem Wege des Sportelnbezugs zu ergänzen, was er vielleicht an Besoldung zu wenig erhält. Mit diesem Systeme möchten wir im Interesse des Staates und der Religion brechen.

Follettes. Nichts beweist so sehr, wie die gegenwärtige Diskussion, die Begründtheit unseres Antrages auf Verschiebung des Dekretes. Offenbar ist der Große Rath über die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht sehr edifizirt. Daher röhrt die große Meinungsverschiedenheit über eine einzige Frage, die Frage der Kirchengüter und der Bruderschaftsfonds. Ich habe mit Befriedigung gehört, daß man zwischen den sog. petites confréries und den übrigen Bruderschaften eine Unterscheidung macht. Was hat diese Unterscheidung für einen Sinn? Herr Bodenheimer hat uns gesagt, daß man nur die Bruderschaftsfonds in den Amtsbezirken Münster und Freibergen im Auge habe. In diesem Falle sollte man dieß im Dekret expressis verbis sagen, man sollte diese Unterscheidung im Dekrete selbst machen, damit man weiß, woran man sich halten soll; sonst wären wir der Gefahr einer willkürlichen Interpretation des Dekretes ausgesetzt. Der Antrag des Herrn v. Sinner scheint mir Jedermann befriedigen zu können. Herr Kuhn selbst hat zugegeben, daß er angenommen werden könne. Uebrigens liegt keine Gefahr im Berzuge, und es ist klug, die Lösung einer Frage zu verschieben, über die man sich noch keine Ueberzeugung hat bilden können.

Was die Sache selbst betrifft, so will ich nur einige Bemerkungen über die Confréries machen. Ich halte an der Unterscheidung fest, welche Herr Bodenheimer aufgestellt hat. Es fallen daher die petites confréries nicht unter den § 6. Diese Confréries sind Vereinigungen frommer Personen, welche sich zu einem religiösen, oft auch zu einem mildthätigen Zwecke und manchmal für die Versorgung des priesterlichen Schmuckes zusammenthun. Die Beiträge der Mitglieder dienen bald zu der Abhaltung religiöser Feierlichkeiten, bald zu der Ausschmückung einer Kirche, Kapelle oder eines Altars, bald zur Stiftung von Messen, bald zu frommen Zwecken für verstorbene Mitglieder. Ein Theil der bescheidenen Mittel dieser Vereine dient auch zur Unterstützung der Armen. Alle diese kleinen Kassen, welche man mit dem unschicklichen Ausdruck caisses noires bezeichnen zu sollen glaubte, tragen zur Erleichterung der Armenlast bei. Wenn im katholischen Kantone die Armenlast nicht so groß ist, wie anderwärts, so verdankt man dieß theilweise wahrscheinlich der Mildthätigkeit dieser bescheidenen Vereine. Wenn Sie also das kleine Vermögen dieser harmlosen Vereine mit den Kirchengütern verschmelzen, so verschließen Sie eine Einnahmsquelle, deren Bestand und Verwendung, weit entfernt, für den Staat eine Gefahr zu bilden, vielmehr die Kultusausgaben der Kirchgemeinden vermindert. Diese Bruderschaftsfonds sind ebenso gut Privateigentum, wie das Vermögen einer Schützengesellschaft oder eines Turnvereins. Bis jetzt hat sich die Staatsbehörde um diese Vereine nicht bekümmert, sie ließ sie in ih-

rem Wirkungskreise gewähren und dachte nicht daran, sie zu beormunden. Wenn Sie unter dem Vorwande der Reglementirung die Hand auf diese Vereine legen, so treffen Sie damit die Armen, Kranken und Schwachen!

Dieß ist der wahre Sachverhalt in Bezug auf diese Bruderschaften. In Bruntrut bestehen drei solche, deren Thätigkeit sich ausschließlich auf die Gegenstände beschränkt, welche ich im Allgemeinen aufgezählt habe. Herr Regierungsrath Bodenheimer wird mir da nicht widersprechen. Seine verstorbene Mutter hat wie die meinige einer solchen frommen Vereinigung angehört, und er kennt die Sitten und Gebräuche unserer Vaterstadt zur Genüge, um zu bezeugen, daß ich mich streng an die Wahrheit gehalten habe.

Gehen wir über zu der zweiten Kategorie von Congregationen. Man behauptet, es existiren im katholischen Theile des Amtsbezirks Münster und in den Freibergen eingegangene Vereine, welche nur noch ihrem Vermögen nach bestehen. Man hat von caisses noires gesprochen, indem man zu verstehen gab, daß diese Fonds gelegentlich zu gewissen Zwecken verwendet würden. Es ist dieß zum Mindesten ein unschicklicher Ausdruck. Durch diese Benennung will man dem Großen Rath beweisen, daß im Jura geheime Fonds bestehen, welche ich weiß nicht zu welchen geheimen Machinationen dienen. Man röhrt sich, solche Fonds im Betrage von Fr. 50,000 entdeckt zu haben, welche unter sehr verdächtigen Bedingungen angelegt seien. Es war dieß aber eine sehr wohlfelde Entdeckung; denn was man da entdeckt hat, kennt Jedermann im Lande. Das Vermögen dieser Confréries du St. Sacrement, du Rosaire, du Scapulaire, etc. ist großtheils gegen hypothekarische Sicherheit angelegt. Da diese Sicherheiten durch vor dem Notar gefertigte Akten konstatirt sind, wie kann man da von geheimnißvollen Fonds sprechen? Ich habe vorhin mit einem Geschäftsmanne von Delsberg gesprochen, welcher die Diskussion von heute Morgen angehört hat. Als ich ihn über diese großen Confréries im Auskunft fragte, sagte er mir: Sagen Sie dem Großen Rath dreist, daß die meisten dieser Fonds grundsätzlich versichert sind und daß ihre Verwaltung eine durchaus geregelte ist. Es handelt sich also hier nicht um geheime Fonds, um caisses noires. Man muß in dieser ganzen Frage nicht aus den Augen verlieren, daß es sich hier um Güter handelt, die einfach zu frommen Zwecken bestimmt sind, welche durch die Vereinsstatuten oder die Absicht der Schenker klar bezeichnet sind. Es handelt sich nicht um Vereine, deren Güter mit dem Kirchengute verschmolzen werden können, sondern das Eigentumrecht dieser Vereine ist unbestreitbar und ist bis jetzt nicht bestritten worden. Es handelt sich also um wirkliche Civilrechte, über die der Große Rath sich nicht so heilig aussprechen kann, ohne den Eigentümern Gelegenheit gegeben zu haben, ihre Interessen zu wahren.

Dieß sind die Erläuterungen, welche ich dem Großen Rath geben zu sollen glaubte. In Zusammenfassung des Gesagten bemerke ich, daß der Annahme des Antrages des Herrn v. Sinner kein Hinderniß im Wege steht. Wenn es sich darum handelt, über so wichtige Fragen, über Eigentumsrechte Beschlüsse zu fassen, so hoffe ich von Ihrer Unparteilichkeit und von dem Wunsche, der Sie bestellt, den Jura zu paififizieren, daß Sie diesen Antrag nicht verwerfen werden, welcher der Zukunft nicht vorgreift und Zeit gibt, daß sich jeder seine Ansicht bilden kann.

Wir sind über die Thatsachen, welche dem Entwurfe zur Grundlage dienen, nicht einig. So hat Herr Kuhn behauptet, daß die caisses noires, wie er sie zu benennen beliebt, von Confréries herrühren, welche nicht mehr existiren oder in welche keine neuen Mitglieder mehr eintreten. Dieß ist durchaus unrichtig. Man hat mir im Gegentheile versichert, daß diese Confréries zu bestehen fortfahren, und daß sie eine größere oder kleinere Zahl von Mitgliedern zählen. Wenn

Dieß der Fall ist, so fallen die erhobenen Einwürfe von selbst dahin. Ich könnte auch dem Antrage des Herrn Jolissaint beipflichten, von dem ich gerne anerkenne, daß er mit Mäßigung abgefaßt ist. Da Herr Jolissaint im katholischen Kantontheile gewohnt hat, so weiß er, wie wir, daß die meisten Confréries keine wirkliche Bedeutung haben, und daß kein Grund vorhanden ist, sie in ihrem bescheidenen Wirkungskreise zu tören. Indessen hat dieser Antrag etwas zu Unbestimmtes, Unklares und Unvollständiges. Man sollte vielleicht sagen, daß die kleinen Confréries, welche keine auf Hypothek angelegten Kapitalien haben, auf jeden Fall von der Vereinigung mit dem Kirchengut ausgeschlossen sind. Eventuell, d. h. für den Fall, daß der Antrag des Herrn v. Sinner oder derjenige des Herrn Kobler nicht angenommen werden sollte, stelle ich den Antrag, „es seien die grundpfändlich versicherten Bruderschaftenfonds des Amtsbezirks Münster, die keine besondere Bestimmung haben, einzige dem Gesamtkirchengute einzuverleiben.“

Bodenheimer, Regierungsrath. Herr Folletête scheint mich unrichtig verstanden zu haben. Ich habe gesagt, daß wir die petites confréries nicht aufheben wollen; es seien die religiöse Vereinigungen, welche fortbestehen können, da das Vereinsrecht in der Verfassung gewährleistet sei. Es handelt sich also nicht um das kleine Vermögen dieser Vereine, sondern vielmehr um die Fonds derjenigen Bruderschaften, hinter denen eben keine Confrérie, keine Mitglieder stehen. Solche Bruderschaften kommen, wie aus dem Berichte des Herrn Kuhn hervorgeht, in den Amtsbezirken Delsberg und Freibergen vor. Durch eine Art von Wortspiel hat man diesen Fonds den Namen Fonds des confréries gegeben, allein die Confréries existieren nicht. Ebenso sind keine Statuten vorhanden. Diese Fonds haben eine allgemeine Bestimmung und wurden durch den Pfarrer verwaltet. Ich will gerne zugeben, daß bisher der Ertrag dieser Güter zur Befriedigung der Kultusbedürfnisse verwendet worden ist, aber es bestand darüber keine Controle. Wenn man sagt, diese Fonds seien hypothetisch versichert, so glaube ich, man täusche sich; denn ich habe im Berichte des Herrn Kommissärs gelesen, daß sie nach dem Gutfinden des Pfarrers auf einfache Schuldbillets hin ausgeliehen worden sind. Diese Fonds also können wir mit dem allgemeinen Kirchengute vereinigen, und sie werden auch in Zukunft und wahrscheinlich besser als bisher zur Befriedigung der Kultusbedürfnisse verwendet werden.

Weber. Ich finde, wir müssen den § 6 annehmen, wie er vorliegt. Thun wir dieß nicht, so fällt die Berathung der folgenden Paragraphen dahin, welche mehr oder weniger die logische Konsequenz des § 6 sind. Es würde also die Nichtannahme des § 6 einer Verschiebung gleichkommen. Ich muß noch einen materiellen Punkt berühren. Wer verwaltet gegenwärtig die vorhandenen Fonds? Die Geistlichen, welche sich fortgegeben haben, können diese Verwaltung nicht mehr besorgen,emand aber muß dieß thun, und es ist doch sicher das Natürliche, daß die Behörden damit beauftragt werden. Die Civilgerichte stehen Derselben offen, welche Ansprüche an diese Fonds zu haben glauben.

Es wird Schluß verlangt.

Höfer, Fürsprecher. Ich theile die Bedenken des Herrn v. Sinner durchaus nicht. Ich erinnere an einen Vorgang, welcher mit dem vorliegenden Falle viele Ähnlichkeit hat, nämlich an die Gemeindegüterauscheidungen. Das Verfahren, welches die Regierung heute vorschlägt, entspricht dem bei diesen Ausscheidungen befolgten Verfahren. Als der Große Rat beschloß, es sollen die Gemeindegüter ausgeschieden werden, hat er nicht zuerst untersucht, wem die einzelnen Güter gehören, sondern er hat erklärt, es sei dieß Sache der

Administrativbehörden. Aehnlich wird auch hier verfahren werden. Die Ausmittlung der Zweckbestimmung der fraglichen Güter wird durch den Kirchgemeinderath geschehen, und wenn irgend eine Korporation oder Genossenschaft sich benachtheilt glaubt, so steht es ihr frei, Beschwerde zu führen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich glaube, die Ansichten geben nicht so weit auseinander, wie es den Anschein hat. Meiner Ansicht nach liegt die Differenz darin: Der § 6 behandelt sehr verschiedene Verhältnisse: Das erste Alinea bestimmt, daß da, wo mehrere Kirchengemeinden in Eine verschmolzen werden, alle Kirchengüter in einen einzigen Fonds vereinigt werden sollen. Darüber ist man so ziemlich einig. Im zweiten Alinea heißt es, die Bruderschaftenfonds gehören auch zu den allgemeinen Kirchengütern. Darüber herrschen verschiedene Ansichten. Auch in der Kommission war man darüber nicht einig. Herr Jolissaint ist so weit gegangen, zu sagen, daß das zweite Alinea gestrichen werden sollte. Herr v. Sinner will die Reglirung dieser Frage einem späteren Dekret überlassen, da man darüber noch nicht edifizirt sei. Der Herr Berichterstatter der Kommission ist der Ansicht, man könne nach der Vereinigung dieser Bruderschaftenfonds mit dem allgemeinen Kirchengute allfällige Ansprüche auf dem Civilwege geltend machen. Es scheint mir aber nicht zulässig,emanden sein Eigentum wegzunehmen und ihm zu sagen, er könne auf dem Civilwege nachkommen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat gesagt, durch die Nichtannahme des § 6 bringe man durch ein Hinterthürchen wieder herein, was man am Morgen nicht gewollt habe. Ich kann den Riegel, den der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes an die Thüre gesetzt, annehmen und zu dem Antrage stimmen, den er als Zusatz zu dem Antrage des Herrn v. Sinner gestellt hat, daß nämlich vorläufig die Verwaltung der Kirchengüter centralisiert werden solle. In Bezug auf die Fonds de confrérie, die gestifteten Messen und Jahrzeiten halte ich dafür, man sollte verfahren, wie zur Zeit der Reformation und den betreffenden Familien diese Stiftungen wieder zustellen. Dieß ist aber Sache der Zukunft. Ich stimme also zu dem Antrage des Herrn v. Sinner, wie er durch den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes amendirt worden ist.

Folletête. Aus den Erläuterungen, welche Herr Bodenheimer in französischer Sprache zu seinem ersten Votum gegeben hat, habe ich entnommen, daß es sich nur um diejenigen Confréries handelt, welche keine Mitglieder hinter sich haben. Wenn der § 6 diesen Sinn hat, so sage man es im Dekret ausdrücklich, damit darüber kein Zweifel entsteht. Ich ändere daher meinen Antrag dahin ab, „es seien die grundpfändlich versicherten Bruderschaftenfonds des Amtsbezirks Münster, die keine besondere Bestimmung haben, einzige dem Gesamtkirchengute einzuverleiben, sofern diese Bruderschaften keine Aktivmitglieder mehr haben.“

Jolissaint, Direktor der Jura-Bern-Bahn. Ich ziehe meinen Antrag zurück, weil die Diskussion die zweifelhaftesten Punkte aufgeklärt hat.

v. Murralt. Ich nehme den Antrag des Herrn Jolissaint auf.

A b s t i m m u n g .

- 1) Für den eventuellen Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes zum Antrag des Herrn v. Sinner Mehrheit. 96 Stimmen.
 - 2) Für den § 6 des Entwurfes
- „ „ „ Antrag des Herrn v. Sinner mit dem Zusatz des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes 42 „

3) Für den Antrag des Herrn Solletete	Minderheit.
4) Für den Antrag des Herrn v. Muralt	38 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
5) Für den § 6 des Entwurfes	117 Stimmen.
" " Antrag des Herrn Kohler	10 "

Somit ist der § 6 des Entwurfes unverändert angenommen.

§ 7.

Behufs genauer Feststellung des Zwecks der Kirchengüter ist in jeder Kirchengemeinde innerhalb Jahresfrist auf Grundlage der bereits vorhandenen Gemeindegüterausscheidungen, ein allgemeines Verzeichniß (Inventar) sämtlicher vorhandener Kirchengüter (biens curiaux oder fonds de fabrique) aufzunehmen, welches von jedem Bestandtheile derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwerth und die Zweckbestimmung bestimmt angibt.

Diese Kirchengutsinventarien unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrath.

Ein Doppel dieser Inventarien verbleibt im Archiv des Regierungstathalteramts und je ein Doppel derselben ist der Kirchengemeinde zur Aufbewahrung zuzustellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Sie den § 6 unverändert angenommen haben, bleibt mir zu § 7 keine Bemerkung zu machen, da derselbe bereits in der Diskussion über den § 6 besprochen worden ist. Doch beantrage ich eine kleine Redaktionsveränderung, nämlich die Ersetzung der Worte „(biens curiaux oder fonds de fabrique)“ durch: „(§ 6)“. Es ist nicht nothwendig, im § 7 die betreffenden Güter nochmals zu bezeichnen, welche auf das Inventar aufgenommen werden sollen, sondern es genügt die Hinweisung auf den § 6. Diese Hinweisung ist auch aus dem Grunde vorzuziehen, weil dann auch die Bruderschaftsfonds und die Fonds für die gestifteten Messen und Jahrzeiten auf das Inventar aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 7 ist mit der vom Herrn Kirchendirektor vorgeschlagenen Modifikation einstimmig angenommen worden. Es ist nicht nothwendig, hier in Parenthese die verschiedenen Güter wieder anzuführen; wollte man dieß aber thun, so müßte noch beigegeben werden: „fonds de confréries, messes sondées und messes anniversaires“. Es ist aber zweckmäßiger, einfach auf den § 6 zu verweisen.

Feune. Im französischen Texte findet sich eine Auslassung, indem die im deutschen Entwurfe enthaltenen Worte „innert Jahresfrist“ nicht übersetzt worden sind. Es sollte daher im französischen Texte beigefügt werden: „dans le délai d'un an“.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich damit einverstanden.

Der § 7 wird mit den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes und von Herrn Feune vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

§ 8.

Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrags (mit Inbegriff der Bruderschaftsfonds) ist einzige Sache der gesetzlichen Organe der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeversammlung und Kirchgemeinderath), und es sind die Kirchengemeinde-Abtheilungen (Filiale) an die daherigen Schlussnahmen gebunden, vorbehältlich jedoch des Rechts der Beschwerdeführung gemäß § 24 des Kirchengesetzes, wenn sie sich durch solche Beschlüsse in ihren Interessen verlegt glauben. Insbesondere gelten hierüber die in den folgenden §§ niedergelegten Grundsätze:

Die Kommission stellt den Antrag, die Worte „(mit Inbegriff der Bruderschaftsfonds)“ zu ersetzen durch: „(§ 6).“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 ist ebenfalls eine Konsequenz des § 6. In § 8 ist eine Garantie enthalten, mit welcher sich sicher auch Diejenigen befrieden werden, welche mit dem Dekret nicht einverstanden sind. Es ist nämlich hier das Recht der Beschwerdeführung vorbehalten. Wenn eine Filiale durch einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung oder des Kirchgemeinderathes sich in ihren Interessen verlegt glaubt, so steht es ihr frei, Beschwerde zu führen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt den Antrag, die Parenthese „(mit Inbegriff der Bruderschaftsfonds)“ durch eine Hinweisung auf den § 6 zu ersetzen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich diesem Antrage an.

Der § 8 wird mit der von der Kommission beantragten Abänderung genehmigt.

§ 9.

In Kirchengemeinden, welche aus Abtheilungen bestehen, ist jede Kirchengemeinde-Abtheilung (Filiale) im Kirchgemeinderath durch wenigstens 3 Mitglieder zu vertreten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch der § 9 enthält eine Garantie zu Gunsten der Filialen, indem er denselben, abgesehen von ihrer Bevölkerungszahl und der Summe ihrer Güter, eine Vertretung von wenigstens 3 Mitgliedern im Kirchgemeinderath zugesichert. Dadurch erhält jede Filiale Gelegenheit, ihre wirklichen oder vermeintlichen Interessen geltend zu machen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission trägt auf unveränderte Annahme des § 9 an.

Genehmigt.

§ 10.

Aus dem Ertrage des Kirchengutes sind sowohl die lokalen Kultusbedürfnisse der Kirchengemeinde-Abtheilungen (Filiale) als auch die allgemeinen Kirchengemeindeausgaben zu bestreiten. Reicht dieser Ertrag nicht hin, so ist das Fehlende durch eine allgemeine Kirchensteuer zu decken (§ 11, Biff. 7, des Kirchengesetzes).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist bloß zu bemerken, daß der Ertrag des Kirchengutes zu den lokalen und zu den allgemeinen Kultusbedürfnissen gleichmäßig verwendet werden soll.

Herr Berichterstatter der Kommission. Auch hier beantragt die Kommission die unveränderte Annahme.

Genehmigt.

§ 11.

Die jährlich abzulegenden Kirchengutsrechnungen sind durch die Kirchengemeindeversammlung zu genehmigen und unterliegen der Passation durch den Regierungsstatthalter (§ 11, Biff. 7, Kirchengesetz).

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 12.

Durch das gegenwärtige Dekret wird bis zum Erlass des in § 7, Biff. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vorgesehenen Dekrets über die Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen an dieser letztern Eintheilung nichts geändert.

Ebenfalls ohne Bemerkung genehmigt.

§ 13.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Durch dasselbe werden die provisorische Verordnung des Regierungsrathes vom 6. Oktober 1873, das Dekret vom 6. April 1816, soweit es auf die Eintheilung der Kirchspiele Bezug hat, und die Dekrete vom 6. Mai 1836, 7. Dezember 1839 und 3. Mai 1845 aufgehoben.

v. Büren. Ich erlaube mir, auf einen Punkt betreffend die Eintheilung der Kirchengemeinden aufmerksam zu machen. Es ist sowohl bei der Eintretensfrage als bei der Berathung des § 1 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die neue Eintheilung zuerst den beteiligten Kirchengemeinden hätte zur Vernehmlassung mitgetheilt werden sollen. Indessen hat man es für nothwendig gehalten, bereits jetzt einen Entschluß zu fassen. Ich glaube nun aber, es sollten die Beteiligten nachträglich angefragt und dann die Angelegenheit nochmals in Berathung gezogen werden. Ich verweise auf einen Vorgang der letzten Tage. Bei der Berathung des Dekrets über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen hat man beschlossen, dieses Dekret bloß provisorisch in Kraft zu setzen, es sodann der Synode vorzulegen und später nochmals in Berathung zu ziehen. Ich glaube, man sollte auch gegenüber dem katholischen Kantonstheile ein ähnliches Verfahren beobachten. Doch halte ich nicht dafür, es sollte die ganze Vorlage provisorisch in Kraft gesetzt und sodann der Vorberathung durch die Synodalbehörde unterworfen werden. Wenigstens habe ich im Kirchengesetz keinen Anhaltspunkt dafür gefunden. Es bezieht sich daher der Antrag, den ich stellen will, nicht auf

das ganze Dekret, sondern nur auf den § 1. Dieser Antrag geht dahin, in § 13 nach dem Worte „Kraft“ einzuschalten: „doch mit dem Vorbehalte, daß der § 1, der zwar ebenfalls sofort in Kraft tritt, nach Einvernahme der Kirchengemeinden (§ 6, litt. a des Kirchengesetzes) in Bezug auf ihre Eintheilung einer zweiten Berathung unterliegt.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich diesem Antrage widersetzen. Derjelbe bezweckt seinen ganzen Inhalt nach offenbar nichts Anderes, als die Wiederaufnahme der Eintretensfrage. Was Sie diesen Morgen beschlossen haben, soll durch diesen Antrag wieder bestätigt werden. Man hat sich klar und deutlich über den Zweck des Dekrets ausgesprochen: man will die im § 1 bezeichneten Kirchengemeinden in die Lage setzen, sich möglichst rasch und auf Grundlage der neuen Eintheilung zu organisiren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann dem Antrage des Herrn v. Büren ebenfalls nicht beipflichten. Dem provisorischen Zustande im Jura muß, wie heute vielfach betont worden ist, ein Ende gemacht und eine definitive gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Nun wird beantragt, das Provisorium fortzuführen zu lassen. Was hätte das für eine Folge? Wie können die Kirchengemeinden sich konstituiren, wenn sie bloß als provisorische Kirchengemeinden erklärt werden? Wie können sie ihre Geistlichen wählen, wenn sie wissen, daß sie vielleicht in einem halben Jahre wieder etwas Anderes machen müssen? Wenn wir heute das Dekret definitiv in Kraft setzen, so ist damit nicht gesagt, daß später, wenn neue Bedürfnisse sich geltend machen, das Dekret nicht abgeändert werden könnte. Wir beanspruchen nicht, wie es von gegnerischer Seite mit der Vereinigungsurkunde stets geschieht, daß das Dekret unabänderlich sein soll, bis die Posaunen des jüngsten Tages blasen.

v. Büren. Ich gebe gerne zu, daß die definitive Konstituierung der Kirchengemeinden erst möglich ist, wenn die neue Kirchspielen-Eintheilung definitiv in Kraft tritt. Allein ich glaube, es sollten die Kirchengemeinden doch auf irgend eine Weise angefragt werden. Faktisch wird sich die Sache ganz leicht machen; denn der Große Rath wird sicher auch bei einer zweiten Berathung die heutigen Beschlüsse bestätigen.

A b s t i m m u n g.

Für die Redaktion des Entwurfes . . . Mehrheit.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwagung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse des neuen Kantonstheils eine umfassende Änderung in der Gemarkungseintheilung der bestehenden katholischen Kirchengemeinden (Kirchspiele) erheischen;

in Ausführung des § 6, litt. a des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Ohne Bemerkung genehmigt.

Der Herr Vizepräsident schlägt vor, den Regierungsrath mit der endlichen Redaktion des Dekrets zu beauftragen.

Der Große Rath erklärt sich hiemit einverstanden.

Gesammtabstimmung.

Für die Annahme des Dekrets	:	124 Stimmen.
Für die Verwerfung desselben	:	11 "

Auf den Antrag der Spezialkommission wird beschlossen, die Beschwerde betreffend die Ursulinerinnen in Bruntrut auf eine spätere Session zu verschieben.

Nach dem Name ns a u f r u f e sind 164 Mitglieder anwesend; abwesend sind 83, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anker, Bähler, Bohnenblust, Chodat, Kohli in Schwarzenburg, Kummer, Roth in Kirchberg, Scheurer, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Auker, Bangerter, Beuret, Born, Bouvier, Brügger, Bühlmann, Burger in Aengenstein, Büttigkofler, Cattat, Dähler, Engel Karl, Engel Gabriel, Engemann, Gymann, v. Fellenberg, Fréne, Furer, Geiser Friedrich Gottlieb, Grünig, v. Grünigen, Haldemann, Hebler, Herren in Mühlberg, Heß, Hofer in Bollodingen, Hofer in Hasli, Imobersteg, Indermühle, Joliat, Kaiser in Grellingen, Käsermann, König, Lehmann-Cunier, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Linder, Lindt Rudolf, Lindt Paul, Lucher, Mäcker, Mägli, Marti, Michel in Ringenberg, Mischler, Monin, Müller in Weissenburg, Peter, Plüs, Racle, Reber in Niederbipp, Regez, Reufer, Rieder, Ritschard, Rosseler, Roth in Wangen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchi, Schmid Rudolf, Schmid in Wimmis, v. Siebenthal, Stämpfli in Bern, Stuber, Terrier, Thönen, Vogel, Widmer, Wirth, Wyss, Bingg, Zwahlen.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzungen wird dem Präsidium überlassen.

Der Herr Vizepräsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Wir haben in wenigen, aber angestrengten Sitzungen fast alle Geschäfte erledigt, nur drei blieben rückständig wegen fehlender Vorberathung.

Unter den erledigten Geschäften sind mehrere von besonderer Tragweite. Wenn auch die beiden Dekrete über die Befoldung der Geistlichen und die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode nur eine Ausführung des unterm 18. Jenner 1874 mit so großem Mehr angenommenen Kirchen-gesetzes sind, so sind dieselben dennoch von Bedeutung, indem ersteres der evangelisch-reformirten Kantonssynode eine selbstständige Stellung und eine selbstständige Entwicklung gestattet, während letzteres die evangelisch-reformirten Geistlichen finan-

ziell besser stellt und ihnen eine gesicherte Existenz auch für abgelegene und beschwerliche Pfarreien verschafft. Eine weitere Ausführung des Kirchengesetzes ist das Dekret über die neue Eintheilung der katholischen Gemeinden des Jura. Wenn auch dasselbe nicht ohne Widerstand angenommen worden, so beruhigt doch die Thatsache, daß ein ansehnlicher Theil der katholischen Vertreter demselben beipflichteten und die darin aufgestellten Grundsätze warm befürworteten. Man darf daraus schließen, daß das Dekret wenigstens einen Theil der katholischen Bevölkerung für sich hat und das Heraustreten aus einem unerquicklichen Provisorium in einen gesetzlich normirten ordentlichen Zustand nach und nach den Frieden wiederbringen wird!

Der wichtigste Verhandlungsgegenstand ist wohl die Stellung, welche der Stand Bern zur Bundesrevision einnehmen soll. Daß Sie, meine Herren, die Abstimmung des bernischen Volkes mit der Standesabstimmung identisch erklärt, war selbstverständlich, daß Sie ferner fast einstimmig die Annahme des Entwurfs als im Interesse nicht bloß des Kantons, sondern des gesamten Vaterlandes erklärten, konnte nicht anders erwartet werden. So tritt der Ohmgeldartikel den Kanton Bern und seine Finanzen hart, und es hat die Rücksichtslosigkeit, mit welcher die Frist des Entwurfs von 1872 reduziert worden, mit Grund verlebt! Wenn man aber die übrigen im Entwurf niedergelegten Grundsätze mit in Erwägung zieht, wie z. B. die freie, ungehinderte Niederlassung der Schweizerbürger in der ganzen Schweiz, die Befreiung des Bürgers von jedem geistlichen Zwang, das Einstehen des Bundes für eine zeitgemäße Erziehung der Gesamtheit des Volkes, die Ausbahnung eines einheitlichen eidgenössischen Rechts durch gesetzliche Normirung einzelner Rechtsmaterien für die ganze Schweiz, einheitliche Gestaltung des eidgenössischen Wehrwesens u. s. w., so kann wohl Bern — Stand und Volk — keinen Augenblick zweifelhaft sein, welche Stellung es einzunehmen hat und daß die Stellung nur die sein kann, mit seinem ganzen Gewicht zur Bundesrevision zu stehen! Nur eine kurze Spanne Zeit trennt uns von dem Tag, welcher über Annahme oder Verwerfung entscheidet. Hoffen wir, daß Bernervolk werde an diesem Tage mit seinen Vertretern einig gehen getreu seiner geschichtlichen Tradition und dem Spruche: "Das Vaterland über Alles!"

Meine Herren! Am Schlusse unserer vierjährigen Periode wäre es vielleicht am Ort, einen Rückblick auf selbige zu werfen. Ich begnüge mich indessen, den Wunsch auszusprechen, es möchte dem in nächster Zeit zu wählenden Großen Rath e vergönnt sein, am Schlusse seiner Periode in gleicher Weise auf seine Schöpfungen zurückblicken zu dürfen, wie es uns gestattet ist.

Indem ich für die Ausdauer danke, mit welcher Sie den Sitzungen beiwohnt, wünsche ich Allen eine glückliche Heimreise und erkläre diese Sitzung als geschlossen. (Lebhafter Beifall.)

Schlus der Sitzung und der Session um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Ergebnis

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Pittschriften.

Beschwerde der Vorsteherin der Ursulinerinnen in Pruntrut, betreffend Auflösung der dortigen Ursulinerinnenkorporation, vom 10. März 1874.

Gesuch von Gemeinderäthen der Amtsbezirke Bürten, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen, um Verzicht auf das Recht des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl, vom 23. März.

Beschwerde der Erben des Herrn Peter Sterchi gegen den Regierungsrath in Einkommensteuersachen, vom 27. März.

Gesuch der Herren Kurt, Ammann und Geiser in Roggwyl um Auslegung des § 3 des Schulgesetzes betreffend die Dauer der Schulpflicht, vom 4. April.

Vorstellung des Burgerrates von Pruntrut zu Gunsten der Ursulinerinnen, vom 7. April.

Gesuch der Gemeinde Innertkirch um Ertheilung einer Bulaage an die dortige Pfarrei als der beschwerlichsten Bergpfarrei, vom 8. April.

Ergebnis der Abstimmung
über die
revidirte Bundesverfassung
vom 31. Januar 1874.

Volkssabstimmung vom 19. April 1874.

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Arberg	2,742	2,439	235
Arwangen	4,035	3,559	372
Bern	9,168	7,679	1,311
Biel	2,334	2,297	33
Bürten	1,488	1,233	220
Burgdorf	4,144	3,562	449
Courtelary	3,946	3,732	184
Delsberg	2,982	802	2,150
Erlach	792	712	59
Fraubrunnen	2,171	1,807	292
Freibergen	2,181	285	1,856
Frutigen	1,424	1,188	197
Interlaken	4,610	4,033	454
Konolfingen	3,398	2,345	852
Laufen	1,415	657	742
Laupen	1,648	1,516	116
Münster	2,691	1,594	1,061
Uebertrag	51,169	39,440	10,583

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Neuenstadt	Uebertrag	51,169	39,440
Nidau	.	678	654
Oberhasle	.	1,992	1,795
Pruntrut	.	1,410	1,309
Saanen	.	5,550	1,873
Schwarzenburg	.	938	647
Seftigen	.	1,440	901
Signau	.	2,435	1,583
Obersimmenthal	.	2,669	2,129
Niedersimmenthal	.	1,311	1,254
Thun	.	1,600	1,413
Trachselwald	.	4,689	3,939
Wangen	.	3,240	2,478
Militär	.	3,187	2,734
		1,263	1,218

Kanton Bern 83,571 63,367 18,225

Mehr Annehmende als Verwerfende: 45,142.

In den übrigen Kantonen gestaltete sich das Stimmenverhältnis wie folgt:

Zürich	61,779	3,516
Luzern	11,276	18,188
Uri	332	3,866
Schwyz	1,988	9,298
Unterwalden (ob dem Wald)	562	2,806
Unterwalden (nid dem Wald)	522	2,235
Glarus	5,169	1,634
Bug	1,797	2,740
Freiburg	5,575	21,547
Solothurn	10,739	5,746
Basel-Stadt	6,821	1,071
Basel-Landschaft	9,236	1,428
Schaffhausen	6,596	219
Appenzell A. Rh.	9,858	2,040
Appenzell I. Rh.	427	2,558
St. Gallen	26,134	19,939
Graubünden	10,604	9,492
Aargau	27,196	14,558
Thurgau	18,232	3,761
Teuffn	6,245	12,507
Waadt	26,204	17,362
Wallis	3,558	19,368
Neuenburg	16,295	1,251
Genf	9,674	2,827

340,186 198,182
Mehr Annehmende als Verwerfende 142,004

Das Ergebnis der **Standesstimmen** war folgendes:

Augenommen haben die Verfassung 14½ Stände, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teuffn, Waadt, Neuenburg und Genf.

Verworfen dagegen haben die Verfassung 7½ Stände, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Bug, Freiburg, Appenzell I. Rh. und Wallis.